Denkschrift über das Kartellwesen ...

Germany. Reichsministerium des Innern

Rd. Mar. 1910.

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 1 1909

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Jan 12
c
2

Denkschrift über das Kartellwesen

Bearbeitet

im

Reichsamt des Innern

Vierter Teil

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1908

GEB
141
105
Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W 8

JAN 15 1909

Verlags-Archiv 4519

Digitized by Google

Denkschrift über das Kartellwesen.

Vierter Teil.*)

Ausländisches Kartellrecht.

Einleitung.

Der Darstellung des inländischen Zivil- und Strafrechts über das Kartellwesen im 2. Teile der Denkschrift folgt hier eine Übersicht über die rechtliche Behandlung des Kartellwesens in ausländischen Staaten. Die Zusammenstellung beruht auf Berichten der deutschen Vertretungen im Auslande, daneben ist die einschlägige Literatur nach Tunlichkeit verwertet.

Berücksichtigt sind nur Länder, in welchen die wirtschaftlichen Verhältnisse den unsern so weit ähnlich sind, daß eine Verwertung der gesetzgeberischen Gedanken für die etwaige Regelung des Kartellwesens in Deutschland in Frage kommen könnte; und von ihnen werden nur diejenigen Länder ausführlicher behandelt, in welchen besondere Gesetze erlassen worden sind, die auf das Kartellwesen Bezug haben, oder in welchen die Vorarbeiten zu solchen Gesetzen bereits zu formulierten Vorschlägen für die gesetzgebenden Körperschaften geführt haben. Diese Gesetze und Entwürfe sind in den Anlagen im Wortlaut oder in Übersetzung beigefügt. Bei Österreich sind außerdem die zugehörigen Erläuterungen abgedruckt, da die dortigen Verhältnisse den unseren am ähnlichsten sind und in diesen Erläuterungen auch für Deutschland wertvolles Material enthalten ist.

Dagegen unterblieb eine eingehendere Darstellung der Rechtslage, wie sie sich in Ländern, welche besonderer Bestimmungen auf diesem Gebiet entbehren, auf Grund der allgemeinen Normen des Zivil- und Strafrechts entwickelt hat. Denn die allgemeinen Rechtsgrundsätze sind überall ziemlich gleich; ihre Anwendung auf Kartelle

*) Bisher sind dem Reichstage vorgelegt worden:

I. Teil. Einleitung und Übersicht über die in Deutschland bestehenden Kartelle unter Beifügung der Statuten am 28. November 1905 (Drucksachen des Reichstags, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06 Nr. 4).

II. Teil. Vorschriften des inländischen Zivil- und Strafrechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts am 25. März 1906 (Drucksachen des Reichstags, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06 Nr. 351).

III. Teil. Die Kartelle der Kohlenindustrie am 21. März 1907 (Drucksachen des Reichstags, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907 Nr. 255).

Digitized by Google

durch die Rechtsprechung weist allerdings einige Verschiedenheiten auf, je nach den Interessen, welche von der Rechtsprechung in erster Linie für rechtsschutzwürdig gehalten werden. Hier spiegeln sich zum einen Teil der Streit der theoretischen Anschauungen über Kartelle, zum andern die verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Länder wieder. Wie ungleich die Stellungnahme der verschiedenen Staaten zur Kartellfrage ist, zeigt am besten der Umstand, daß zu derselben Zeit, wo manche Staaten zu den schärfsten Maßregeln gegen Kartellerscheinungen gegriffen haben, andere sich veranlaßt sahen, den Zusammenschluß einzelner Industriezweige zu einem Kartell mit staatlichem Zwange durchzuführen.

Im allgemeinen ist davon abgesehen worden, zu untersuchen, inwieweit die Ziele, welche mit den besprochenen Gesetzen erreicht werden sollten, durch die getroffenen Maßnahmen tatsächlich erreicht worden sind oder erreicht werden können. Denn die bisherigen Erfahrungen genügen in den meisten Fällen noch nicht, um zu einem abschließenden Urteile und zu einer erschöpfenden Beantwortung dieser Frage zu gelangen. Überdies wird die größere oder geringere Wirksamkeit einer gesetzgeberischen Maßnahme vielfach nicht von dem Inhalte des Gesetzes, sondern von seiner Handhabung in der Praxis abhängen und diese wird durch so viele Faktoren des staatlichen Lebens beeinflußt, daß Erfahrungen eines Landes nicht ohne weiteres auf ein anderes übertragen werden können. Ob eine gesetzliche Maßnahme deswegen nicht zum Ziele führt, weil sie an sich ungeeignet ist, den Zweck des Gesetzes zu erreichen, oder ob eine mangelhafte Durchführung des Gesetzes die Schuld daran trägt, könnte nur unter gleichzeitiger Darstellung der gesamten Bedingungen, unter welchen sich das wirtschaftliche Leben und die Ausübung der Staatsgewalt in den betreffenden Ländern vollzieht, geprüft werden. Eine solche Würdigung kann nicht im Rahmen einer amtlichen Denkschrift stattfinden; sie muß ebenso wie die theoretische Verarbeitung des Materials der Wissenschaft überlassen bleiben.

Aufgabe der vorliegenden Denkschrift soll es sein, eine Übersicht über die Maßnahmen zu bieten, welche in anderen Ländern zur Regelung des Kartellwesens getroffen oder vorgeschlagen worden sind, um hierdurch eine Grundlage für die Erörterung und Beurteilung der in Deutschland hervorgetretenen Vorschläge zur Regelung des Kartellwesens zu schaffen.

Digitized by Google

Österreich.

Während in Deutschland nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. den II. Teil der Denkschrift über das Kartellwesen S. 9) die Bestimmungen über die gewerblichen Koalitionen in den §§ 152, 153 der Gewerbeordnung auf Kartellvereinbarungen keine Anwendung finden, sind die Vorschriften des österreichischen Koalitionsgesetzes vom 7. April 1870 durch § 4 desselben „auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachteile des Publikums zu erhöhen" für anwendbar erklärt. (Anlage I.)

Anlage I.

Nach § 2 dieses Gesetzes haben „Verabredungen von Arbeitgebern, welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen, sowie Vereinbarungen von Arbeitnehmern, welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen — endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren oder zur Benachteiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, keine rechtliche Wirkung."

Der Wortlaut des § 4, welcher von den Kartellen handelt, ist, wie sofort ersichtlich, für frühere einfachere Verhältnisse berechnet und paßt nicht ohne weiteres auf die modernen Unternehmerverbände der Großindustrie. Die Gerichte haben jedoch allmählich im Wege der erweiternden Auslegung die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auch auf die meisten Kartellvereinbarungen im heutigen Sinne ausgesprochen.

Während früher unter „Gewerbsleuten" im Sinne dieser Bestimmung nur Handwerker und Produzenten des täglichen Lebensbedarfes, wie Bäcker, Fleischer usw., verstanden wurden, hat der K. K. Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom Jahre 1898 ausgesprochen, daß hierunter auch jene Produzenten fallen, welche über den Rahmen eines gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebes hinaus fabrikmäßig Ware erzeugen. Seitdem wird angenommen, daß unter Gewerbsleuten alle gewerblichen Unternehmer, auch Großbetriebe und Großhändler zu verstehen seien. Auch wurde vom K. K. Obersten Gerichtshofe die Ansicht als unrichtig bezeichnet, daß die Vorschrift nur die künstliche Verteuerung von Bedarfsartikeln des täglichen Lebens im Auge habe, das Wort „Publikum" wolle nur besagen, daß es sich um Waren handeln müsse, welche den Bedürfnissen der Allgemeinheit dienen im Gegensatz zu Gegenständen, welche nur von einzelnen Personen an sich gebracht werden, wie Kunstgegenstände u. dergl.

Der Begriff der Absicht der Preiserhöhung fand ebenfalls eine weitgehende Auslegung; auch die Absicht der mittelbaren Preisbeeinflussung, durch Kontingentierung der Produktion, Verteilung des Absatzgebiets, Verteuerung der Hilfsstoffe u. dergl. macht den Kartellvertrag rechtsunverbindlich. Selbst solche Vereinbarungen, welche eine Verbesserung der Qualität der Waren unter gleichzeitiger Preiserhöhung bezwecken, werden jetzt unter Umständen als unter das Gesetz fallend erklärt. So

Digitized by Google

hat in einer Entscheidung vom 26. September 1905 der Oberste Gerichtshof die Urteile der beiden Unterinstanzen, welche die Gründungsverträge des internationalen Glühlampensyndikates als rechtswirksam anerkannt hatten, aufgehoben und den Beweis zugelassen, daß eine Preiserhöhung beabsichtigt wurde. In der Begründung wird ausgeführt, daß eine Preiserhöhung zum Nachteil des Publikums im allgemeinen zwar nicht vorhanden sei, wenn das Kartell den höheren Preis durch bessere Qualität aufwiege; aber auch darauf, ob die Steigerung des Preises für die minderbemittelte Bevölkerung, die den erhöhten Preis oft schwer oder gar nicht bezahlen könne, von Nachteil sei, müsse Rücksicht genommen werden. Gleichgültig ist, ob die Verabredung ausdrücklich auf den Zweck der Preiserhöhung gerichtet wurde. Es genügt, wenn aus den Umständen die Absicht, den Preis der Ware zum Nachteil des Publikums zu erhöhen, zu schließen ist. Auch kommt es nicht auf die tatsächliche Wirkung an. Die bloße Möglichkeit einer für das Publikum ungünstigen Preisgestaltung reicht hin, um der Vereinbarung die Rechtswirksamkeit zu nehmen.

Kartellverträge, welche im Ausland geschlossen werden, sind nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes nach österreichischem Recht zu beurteilen. Der Oberste Gerichtshof hat bisher noch in keiner Entscheidung einen Kartellvertrag als gültig anerkannt.

Immerhin bleibt auch jetzt noch die Anwendbarkeit der Bestimmungen auf gewisse Arten von Kartellen zweifelhaft.

Nach der Begründung zum österreichischen Kartellgesetzentwurf von 1897 fallen nicht unter das Gesetz solche Kartelle, welche

a) keine Preiserhöhung, sondern nur die Festhaltung von bestehenden Warenpreisen, z. B. bei sinkender Konjunktur, bezwecken;

b) die Herabsetzung von Einkaufspreisen der Rohstoffe, Halbfabrikate u. dergl. zum Inhalt haben, gleichviel ob durch direkte Preisverabredungen oder durch Aufteilung von Bezugsgebieten (Einkaufskartelle);

c) lediglich die günstigere Gestaltung sonstiger Produktionsbedingungen (z. B. der Transportversicherungskosten usw.) bezwecken.

Doch ist auch dies in der Literatur und Rechtsprechung zum Teil nicht unbestritten, es besteht die Tendenz, Kartellvereinbarungen jeder Art als unter das Koalitionsgesetz fallend zu erklären.

Im allgemeinen entbehren daher in Österreich im Gegensatz zu Deutschland Kartellvereinbarungen der rechtlichen Wirksamkeit. Der beliebte Ausweg, Streitigkeiten aus Kartellverträgen schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen und den Verzicht auf die gerichtliche Anfechtbarkeit dieser Schiedssprüche zu stipulieren, führt seit Inkrafttreten der jetzigen österreichischen Zivilprozeßordnung nicht mehr zum Ziele. § 595 Nr. 6 der österreichischen Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 bestimmt, daß ein Schiedsspruch wirkungslos ist, wenn er gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, ferner ist in Nr. 7 a. a. O. die Wirkungslosigkeit eines Schiedsspruchs für den Fall statuiert, daß derselbe eine Partei zu einer gesetzlich unzulässigen oder unerlaubten Handlung verurteilt hat.

Außerdem bestimmt Artikel XXIII Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zur österreichischen Zivilprozeßordnung:

> „Ein Schiedsvertrag ist insbesondere ungültig, wenn der Beschwerdeführer denselben mit Rücksicht auf die von Mitgliedern eines Unternehmerverbandes (Kartell) getroffene Vereinbarung eingegangen ist, wonach für seine gewerbliche

Digitized by Google

Produktion erforderliche Stoffe, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel im inländischen Verkehre nur unter der Bedingung veräußert werden sollen, daß sich der Käufer in Ansehung der aus dem Geschäft entspringenden Streitigkeiten einem Börsenschiedsgericht unterwerfe; auf die Geltendmachung dieser Ungültigkeit kann vor Beginn der schiedsgerichtlichen Verhandlung nicht wirksam verzichtet werden."

Ebenso bestimmt Art. XXX des Einführungsgesetzes zur österreichischen Exekutionsordnung:

„Die auf Grund eines Schiedsspruches bewilligte Exekution ist ferner auf Begehren des Verpflichteten einzustellen, wenn der Verpflichtete den Schiedsvertrag mit Rücksicht auf die von Mitgliedern eines Unternehmerverbandes (Kartell) getroffene Vereinbarung eingegangen ist, wonach (usw. wie oben)."

Gegen die Submissionskartelle richtet sich folgende Bestimmung des Hofkanzleidekrets vom 27. August 1838:

„Verträge, wodurch jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preise oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe oder gar nicht mitzubieten verspricht, sind nichtig."

Aus der Rechtsunwirksamkeit der Kartellverträge ergibt sich auch das Recht der Beteiligten, bestellte Kautionen zurückzuverlangen; dagegen können Zahlungen, die in Erfüllung eines solchen Vertrages bereits geleistet worden sind, nicht zurückverlangt werden (§ 1432 allg. BGB.).

Hervorzuheben ist, daß in allen Bestimmungen lediglich die zivilrechtliche Ungültigkeit der gesetzwidrigen Verträge ausgesprochen wird, von strafrechtlicher Sanktion des Verbotes dagegen Umgang genommen ist. Unter Strafe gestellt ist lediglich der Versuch, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt den Abschluß oder die Durchführung von Kartellvereinbarungen zu erzwingen. Ein derartiges Verhalten bildet den Tatbestand einer Übertretung und wird mit Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft.

Vereine, welche Kartellzwecke verfolgen, können auf Grund des § 6 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 aufgelöst werden. Nach dieser Bestimmung können Vereine, welche nach ihrem Zwecke oder ihrer Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich sind, untersagt werden.

Die Bewilligung zur Errichtung von Aktiengesellschaften mit Kartellzwecken (Verkaufssyndikate und dergl.) könnte eventuell von der Regierung nach § 14 des Kais. Patentes vom 26. November 1852 mit der Begründung versagt werden, daß eine solche Aktiengesellschaft den öffentlichen Interessen nicht entspreche. Doch wurde von dieser Bestimmung bisher kein Gebrauch gemacht, vielmehr die Bewilligung zur Gründung von Kartellaktiengesellschaften wiederholt erteilt.

Trotz der Rechtlosigkeit hat sich in Österreich das Kartellwesen stark entwickelt. Wie in der Denkschrift zum österreichischen Kartellgesetzentwurf von 1897 bemerkt ist, vermag die zivilrechtliche Ungültigkeit den Kartellen im allgemeinen nur wenig Abbruch zu tun. Denn der Schaden, der den Verbandsmitgliedern aus der Verletzung der Vertragsbestimmungen in der Gegenwart oder in der Zukunft erwüchse, wäre so bedeutend, daß schon das wohlverstandene eigene Interesse den Bruch der Verein-

Digitized by Google

barungen zu hindern geeignet sei. Dieses Interesse und auch die Rücksicht auf die Geschäftsehre, sowie auf Treu und Glauben bildeten das feste Band, das die Kartellteilnehmer zusammenhalte, auch wenn ihre Vereinbarungen des staatlichen Rechtsschutzes entbehrten.

Die Intervention der Gerichte ist nur in ganz vereinzelten Fällen angerufen worden. Viele Vereine fungieren als Kartellorganisationen, ohne dies in ihren Statuten zum Ausdruck zu bringen. Doch wird immerhin die Kartellbildung in den Produktionszweigen, in welchen sie aus wirtschaftlichen Gründen ohnedies schwierig ist, dadurch noch mehr behindert, daß die Verträge keine rechtliche Wirkung haben.

Die vielen Klagen, die namentlich über die Preispolitik der österreichischen Zuckerkartelle und des Petroleumkartells in der Öffentlichkeit laut wurden, haben die österreichische Regierung veranlaßt, am 1. Juni 1897 dem Abgeordnetenhaus einen Kartellgesetzentwurf vorzulegen, der in den Jahren 1897 und 1898 unter Abänderung einzelner Bestimmungen wiederholt eingebracht, jedoch nicht Gesetz geworden ist. (Anlage II.)

Anlage II.

Er beschränkte seine Wirksamkeit auf solche Kartelle, „die wie Zucker, Branntwein, Bier, Mineralöl, Salz einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen". Denn seine Absicht war neben dem Schutz der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen in erster Linie, den Ertrag der indirekten Steuern zu sichern. Die obengenannten Kartelle sollten einer vom Finanzministerium auszuübenden Staatsaufsicht unterworfen werden. Zur gültigen Errichtung eines solchen Kartells wurde in dem Entwurf die notarielle Verlautbarung des Statuts verlangt, aus dem der Inhalt der Kartellvereinbarung genau zu ersehen sein sollte. Das Statut sollte dem Finanzministerium vorzulegen sein, das über die Kartellstatuten und deren Abänderung, sowie über solche Kartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, der Produktionsmengen, der Einkaufsverhältnisse oder die Zuweisung von inländischen Absatzgebieten zum Zwecke haben, ein öffentliches Kartellregister führen sollte.

Dem Finanzministerium gab der Entwurf die Befugnis, in alle auf das Kartell sich beziehenden Bücher und Geschäftsaufzeichnungen, dann in die Geschäfts- und Lagerräume des Kartells sowie der kartellierten Betriebe Einsicht zu nehmen sowie von den am Kartell beteiligten Unternehmern Auskünfte über dessen sämtliche Geschäftsbeziehungen sowohl nach außen als gegenüber seinen Mitgliedern zu verlangen. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften sollte sich jedoch nicht auf geheim gehaltene technische Einrichtungen und Verfahren (Gewerbegeheimnisse) erstrecken.

Das Finanzministerium sollte die Befugnis haben, die Ausführung der im Kartellregister einzutragenden Kartellbeschlüsse zu untersagen, wenn sie geeignet wären, in einer durch „die objektive wirtschaftliche Sachlage des betreffenden Industriezweigs, namentlich durch die jeweilig für die Preisbildung und die Konkurrenzverhältnisse oder sonst für die Konjunktur maßgebenden Umstände" nicht begründeten und das Erträgnis der Abgaben oder die Steuer- und Konsumtionskraft der Bevölkerung offenbar schädigenden Weise die Preise einer Ware oder Leistung zum Nachteile der Abnehmer oder Besteller zu steigern. Ferner sollte unter Umständen der Bestand des Kartells oder eine Abänderung des Statuts untersagt werden können. Auch sollte dem Kartell die Leistung einer Kaution bis zu 200 000 Gulden auferlegt werden können, welche dafür haften sollte, daß das Kartell keine gesetzwidrige Wirksamkeit ausübe. Beim Finanzministerium sollte eine Kartellkommission von 12 Mitgliedern, zur

Digitized by Google

Hälfte aus Fachmännern bestehend, gebildet werden. Dieselbe sollte vor Einschreiten gegen ein Kartell ihr Gutachten abgeben, auch sollte ihr vom Finanzminister die Ausübung der Staatsaufsicht über die Kartelle übertragen werden können.

Der Entwurf rief in der Öffentlichkeit eine lebhafte Diskussion hervor. Vertreter der Verbraucherinteressen beanstandeten vor allem den fiskalischen Standpunkt des Gesetzentwurfs, welcher nur gegen solche Kartelle vorgehen wolle, welche „dem Staate bei der Belastung der Konsumenten Konkurrenz machten". Von anderer Seite wurde eine Schädigung der betreffenden österreichischen Industrien in ihrem Wettbewerbe insbesondere mit der ungarischen Industrie befürchtet, so lange dort nicht gleiche Maßnahmen eingeführt würden. Endlich fanden die weitgehenden Befugnisse, welche der Entwurf dem Finanzministerium geben wollte, insbesondere das Recht in die Tätigkeit der Kartelle unmittelbar einzugreifen, und deren Bestand zu untersagen, heftigen Widerspruch.

Bemerkenswert ist der von Julius A. Reich für den Kartellausschuß des österreichischen Industrie- und Landwirtschaftsrats im Jahre 1901 ausgearbeitete sogenannte Referentenentwurf und das hierzu erstattete Referat von Dr. Karl Urban. (Anlage III.) Anlage III.

Der Entwurf will die Staatsaufsicht auf sämtliche in ländische und ausländische Kartelle und Inhaber von tatsächlichen Monopolen erstrecken. Ausnahmen sind für den Vertrieb von Waren auf Grund eines Patentrechtes oder eines Muster- und Markenschutzes vorgesehen. Die Staatsaufsicht soll durch das Handelsministerium und einen bei demselben gebildeten Kartellrat ausgeübt werden.

Die Anmeldung zum Eintrag in das öffentliche Kartellregister wird nicht vorgeschrieben, die Rechtsverbindlichkeit des Kartellvertrages ist jedoch von der Anmeldung abhängig gemacht. Das Handelsministerium kann einzelne Kartelle durch Strafandrohung zur Anmeldung zwingen. Eingetragen werden im allgemeinen nur die Statuten, deren Abänderung und die Auflösung des Kartells, nicht aber sonstige Beschlüsse. Doch kann der Handelsminister gewisse Kartelle auf Antrag des Kartellrats verpflichten, sämtliche Beschlüsse, welche eine Festsetzung von Preisen, Produktionsmengen, der Verkaufs- und Absatzverhältnisse zum Zweck haben, zur Kenntnis des Kartellrats zu bringen, ohne daß dieselben jedoch veröffentlicht werden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Entwurf Bezug genommen.

Bemerkenswert sind die Bestimmungen des § 15, durch welchen der Handelsminister gegenüber Kartellen, welche ihre wirtschaftliche Stellung derart ausnützen, daß andere bei dem Bezug, Absatz oder der Herstellung von Waren erheblich geschädigt werden, ermächtigt wird, im Verordnungswege eine Reihe wirtschaftlicher Maßnahmen zu treffen (Ermäßigung oder Aufhebung von Zöllen, Frachtratenherabsetzung oder -erhöhung, Einführung des Veredelungsverkehrs, Einführung von Ausfuhrzöllen oder Erlaß von Ausfuhrverboten, Erleichterung der Gründung von Konkurrenzunternehmungen durch Gewährung von Steuerfreiheit, staatlichen Subventionen u. dergl.).

Trotz zahlreicher Resolutionen des Abgeordnetenhauses, in welchen Maßnahmen gegen Kartellauswüchse verlangt wurden, ist seitens der österreichischen Regierung ein allgemeiner Kartellgesetzentwurf bisher nicht wieder vorgelegt worden. Was nebst anderem die rechtliche Behandlung des Kartellproblems ungemein erschwert, ist, wie seitens der österreichischen Regierung an anderer

Digitized by Google

Stelle*) bemerkt wird, hauptsächlich die Schwierigkeit, die unendliche Mannigfaltigkeit der Kartellerscheinungen in erschöpfender und zureichender Weise gleichen abstrakten Normen zu unterstellen.

Dagegen hat die österreichische Regierung noch zweimal Spezialgesetze gegen Kartelle auf dem Gebiete der Zuckerproduktion vorgelegt, die jedoch ebenfalls bis jetzt nicht Gesetz geworden sind.

Der eine dieser Gesetzentwürfe betrifft das Verbot der Rübenrayonnierung und die Lieferung der zur Zuckererzeugung nötigen Rüben. Um jeder Fabrik das nötige Rübenquantum zu sichern und die als „Rübenjagd" bezeichneten Erscheinungen des freien Wettbewerbs zu beseitigen, hatte das österreichische Zuckerkartell eine Aufteilung der Rübenbezugsgebiete — „Rübenrayonnierung" — vorgenommen, wodurch es den Rohzuckerfabriken ermöglicht wurde, den Rübenproduzenten die Lieferungsbedingungen zu diktieren. Da derartige Einkaufskartelle, wie oben ausgeführt, nicht ohne weiteres unter das Koalitionsgesetz vom 7. April 1870 fallen und da der Fortbestand des österreichischen Zuckerkartells, dem durch das Inkrafttreten der Brüsseler Zuckerkonvention im Jahre 1903 die Grundlage seiner Existenz genommen war, durch ein Gesetz vom 31. Januar 1903, welches zur Verhütung einer Krise in der österreichischen Zuckerindustrie und zum Schutze der kleineren Fabriken die staatliche Kontingentierung eingeführt hat, begünstigt worden war, so wollte der Gesetzentwurf nun auch zugunsten der Rübenproduzenten eingreifen.

Anlage IV. Der im Jahre 1903 dem Abgeordnetenhause vorgelegte Entwurf ist nebst Begründung in Anlage IV abgedruckt. Er erstreckt die zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen des Koalitionsgesetzes vom 7. April 1870 auf die Rübeneinkaufskartelle, gewisse Kartellvereinbarungen der Rübenproduzenten werden dagegen ausnahmsweise als rechtswirksam anerkannt. Einige bisher übliche und für die Produzenten besonders drückende Lieferungsbedingungen werden als unzulässig erklärt. Auch wird die Aufstellung von bindenden Usancen für den Rübenlieferungsvertrag durch die landwirtschaftlichen Landeskorporationen vorgesehen. Diese Vorlage wurde am 15. Oktober 1906 vom Abgeordnetenhause mit zahlreichen Verschärfungen, welche die Rübenrayonnierung unter Strafe stellten, angenommen. Das Herrenhaus aber beschloß mildernde Abänderungen, denen das Abgeordnetenhaus nicht beitrat, so daß der Entwurf nicht Gesetz wurde.

Die andere gegen Zuckerkartelle geplante Bestimmung findet sich in einem in der letzten Session eingebrachten Gesetzentwurf über die Herabsetzung der Zuckerverbrauchsabgabe, welcher jedoch ebenfalls nicht die Zustimmung des Herren-
Anlage V. hauses fand (Anlage V). In Österreich war vom 1. September 1899 ab zwecks Erhöhung der staatlichen Zuckerexportprämien die damals 26 K. per Meterzentner betragende Konsumsteuer auf 38 K. erhöht worden. Nach dem infolge der Brüsseler Konvention die Exportprämien entfallen waren, sollte nunmehr auch in Österreich die Zuckerkonsumsteuer wieder herabgesetzt werden. In dem betreffenden Gesetzentwurf war im § 2 bestimmt:

> „Um zu verhüten, daß die Ermäßigung der Zuckerverbrauchsabgabe durch Vereinbarungen zur Erzielung eines in den Verhältnissen der Produktion und des Marktes nicht begründeten Zuckerpreises für den Konsum geschmälert oder unwirksam gemacht werde, wird die Regierung ermächtigt, in solange die Handhabe zur Verhinderung derartiger Vereinbarungen durch die

*) Begründung zu dem Gesetzentwurf über das Verbot der Rübenrayonnierung. (Anlage IV.)

Digitized by Google

Gesetzgebung nicht gegeben ist, die entsprechenden Maßnahmen unter Normierung von Geldstrafen im Verordnungswege zu treffen."

Nach der Begründung wird hierbei an die Bildung einer aus den verschiedenen Interessentenkreisen zu berufenden Kommission gedacht, die zu prüfen hätte, ob solche Vereinbarungen zu einer ungerechtfertigten Preisbildung auf Kosten der Steuerermäßigung Anlaß geben.

Nach Anhörung der Kommission wäre es Sache der Regierung zu entscheiden, ob die konkreten Vereinbarungen gegen die Tendenz des vorliegenden Gesetzes verstoßen, in welchem Falle der Regierung vorbehalten bliebe, mittels Geldstrafen die Erfüllung des Zweckes des vorliegenden Gesetzes zu bewirken.

Digitized by Google

Ungarn.

Die ungarische Gesetzgebung bietet zurzeit auf dem Gebiete des Kartellwesens keine Besonderheiten. Eine spezielle Regelung ist bis jetzt nicht erfolgt, es finden auf die Kartelle daher die Grundsätze des allgemeinen Zivilrechts Anwendung.

Strafbar ist lediglich, durch Verabredung oder Versprechen irgend eines Vorteils zur Vereitelung oder Verminderung des Resultats einer öffentlichen Versteigerung mitzuwirken oder zu diesem Zweck eine Belohnung, einen Gewinnanteil oder eine andere Vergütung anzunehmen. (Strafgesetzbuch für Übertretungen vom 12. Juni 1879 § 128.)

Die Rechtsprechung hat wiederholt Kartellverträge, die den freien Wettbewerb zum Schaden des Publikums auszuschließen bezweckten, als gegen die guten Sitten verstoßend erklärt und denselben die Rechtswirksamkeit abgesprochen.

Doch können sich die Kartelle durch Schiedsgerichtsvereinbarungen helfen, für welche materielle Einschränkungen wie in Österreich nicht bestehen.

Im Jahre 1904 wurde von dem ungarischen Reichstagsabgeordneten Dr. Paul Mandel im Auftrage des ungarischen Handelsministeriums ein Gesetzentwurf über Kartellverträge ausgearbeitet, der in der Anlage VI in Übersetzung beigefügt ist.

Anlage VI.

Der Kartellvertrag wird als ein Vertrag definiert, „mittels dessen zwischen den Parteien bezüglich der freiwilligen Einschränkung der gewerblichen Produktion und des Verkehrs ein gegenseitig bindendes Übereinkommen zustande kommt".

Der Kartellvertrag bedarf nach dem Entwurfe schriftlicher Form und muß, um rechtswirksam zu sein, in ein beim Handelsministerium geführtes Kartellbuch eingetragen werden.

Der Handelsminister soll die Staatsanwaltschaft mit der Anfechtung des Kartellvertrags durch Klage im Handelsprozeßverfahren beauftragen können, wenn

a) von den Verkehrspreisen auffallend abweichende Ausnahmspreise vereinbart sind oder die Lieferung von Waren überhaupt verweigert werden soll, um nicht beteiligte Parteien vom Wettbewerb auszuschließen,

b) die Verkehrspreise einer Ware in einer zur Ausbeutung des Publikums geeigneten Weise unmittelbar oder mittelbar gesteigert werden, so daß die Differenz zwischen Herstellungskosten und Verkaufspreis den allgemein üblichen Nutzen in auffallend unverhältnismäßigem Maße übersteigt.

Die Anfechtung soll auf Auflösung des Kartellvertrags und der von den Kartellparteien eventuell geschaffenen Organisation gerichtet werden; irgendwelche strafrechtliche Bestimmungen sind nicht vorgesehen. Eine Schadenersatzverpflichtung soll für die Fälle statuiert werden, daß die Kartellparteien

a) den Preis einer Ware zwecks Ausschließung einzelner Konkurrenten vom Wettbewerbe so sehr herabsetzen, daß denselben die Konkurrenz zu einem allgemein üblichen Nutzen unmöglich gemacht wird,

Digitized by Google

b) die Lieferung der von ihnen hergestellten und zu weiterer Verarbeitung oder zum Wiederverkaufe bestimmten Waren einzelnen Parteien in einer zur Ruinierung derselben geeigneten Weise entweder ganz verweigern oder nur zu erheblich erhöhten Preisen vollziehen,

c) den Einkauf der zur weiteren Verarbeitung bestimmten Waren einzelnen Parteien gegenüber in einer zur Ruinierung derselben geeigneten Weise nur zu erheblich reduzierten Preisen vollziehen oder aber gänzlich verweigern.

Bemängelt wurde an dem Entwurfe neben der Dehnbarkeit der Bestimmungen vor allem, daß er dem Staate keine wirksamen Mittel in die Hand gibt, um nötigenfalls gegen Kartellauswüchse mit Erfolg vorgehen zu können. Die zivilrechtliche Anfechtbarkeit der Kartellvereinbarungen durch die Staatsanwaltschaft wurde als praktisch untaugliches Mittel bezeichnet, da die Durchführung desselben viel zu lange dauern würde und überdies keine Garantie gegeben wäre, daß die angefochtenen Kartellvereinbarungen nicht trotz ihrer zivilrechtlichen Ungültigkeit von den Kartellteilnehmern tatsächlich durchgeführt würden.

Die Schadensersatzverpflichtung hat, wie die Erfahrung lehrt, insbesondere wegen der Schwierigkeit des Nachweises eines ziffermäßigen Schadens, praktisch nur geringen Wert.

Digitized by Google

Frankreich.

Anlage VII.

Frankreich besitzt in den Art. 419, 420 des Code pénal vom Jahre 1810 (Anl. VII)*) scharfe Strafbestimmungen gegen künstliche Preiseinwirkungen, insbesondere auch gegen solche, welche durch Kartellvereinbarungen hervorgerufen werden. Sie sind seinerzeit an Stelle von Gesetzen aus der Revolutionszeit getreten, durch welche die Gründung von Gesellschaften zum Zwecke von Geldgeschäften (compagnies financières) sowie die Vereinigung von Bürgern desselben Standes und Berufes zur Verfolgung ihrer Sonderinteressen überhaupt verboten, das Aufkaufen von Korn zum Zwecke des Preistreibens („accaparement" im ursprünglichen Sinne) sogar mit der Todesstrafe bedroht worden war.

Die Bestimmungen des Code pénal richten sich in erster Linie gegen eine künstliche Beeinflussung der Preise von Lebensmitteln, Waren und öffentlichen Wertpapieren durch betrügerische Mittel, insbesondere durch Verbreitung falscher Gerüchte udgl. sowie durch Anbieten höherer Preise, als die Verkäufer selbst fordern. Dieses Delikt kann sowohl von einzelnen (accaparement individuel) als auch von einer Mehrheit von Personen begangen werden (accaparement collectif). Ein accaparement collectif liegt aber auch dann vor, wenn betrügerische Mittel oder Preisüberbietungen gar nicht angewendet worden sind; es genügt vielmehr die Tatsache der Kartellbildung an sich. Erforderlich ist lediglich:

1. ein Kartell zwischen den **Hauptinhabern** der nämlichen Ware oder eines Lebensmittels mit der Absicht, die Ware bezw. das Lebensmittel entweder gar nicht oder nur zu einem bestimmten Preise zu verkaufen (réunion ou coalition entre les principaux détenteurs d'une même marchandise ou denrée, tendant à ne pas la vendre ou à ne pas la vendre qu'à un certain prix),
2. eine künstliche Einwirkung auf die natürliche Preisgestaltung (. . . auront opéré la hausse ou la baisse des prix . . . audessus ou au dessous des prix qu'aurait déterminés la concurrence naturelle et libre du commerce).

Als Objekte des Delikts kommen außer Lebensmitteln und Handelsartikeln auch Staatspapiere, Kommunalanleihen udgl. (papiers et effets publics) in Betracht. Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes fallen auch Vereinbarungen über Transport- und Versicherungstarife u. dergl. unter die Bestimmungen des Art. 419 C. p.

Der ursprüngliche Zweck und die Tragweite der Bestimmungen kann natürlich nur unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse und der primitiven Entwicklung der Produktion, des Absatzes und der Verkehrsmittel zu Anfang des vorigen Jahrhunderts richtig gewürdigt werden. Es handelte sich hauptsächlich um lokale Gefahren und Mißstände, welchen durch diese Bestimmungen entgegengetreten werden sollte, die aber unter heutigen Verhältnissen teilweise kaum mehr in Frage kommen. Die modernen Kartellformen und die gewaltigen Konzentrationserscheinungen

*) Auch in Elsaß-Lothringen noch in Geltung (vgl. II. Teil der Denkschrift S. 30).

Digitized by Google

der Gegenwart in Handel und Industrie dagegen waren damals noch gänzlich unbekannt.

Eine Zeitlang schien es fraglich, ob die Bestimmungen überhaupt noch Geltung besitzen. Es wurde die Ansicht vertreten, sie ständen mit den Grundsätzen der Gesetze vom 25. Mai 1864 und 21. März 1884 über Berufsvereine (syndicats professionels), welche die Koalitionsfreiheit für Arbeiter und Arbeitgeber einführten, in Widerspruch. Doch fand diese Ansicht durch die Rechtsprechung keine Bestätigung. Die praktische Anwendung der Bestimmungen, wenigstens auf dem Gebiete des Strafrechts, ist freilich eine sehr geringe und eine wirkliche Bestrafung hat nur äußerst selten stattgefunden. Die wenigen Fälle, in denen die Durchführung eines Strafverfahrens überhaupt versucht wurde, führten meist zu keinem Erfolg, und trotz des strafrechtlichen Verbots hat auch in Frankreich das Kartellwesen einen großen Umfang angenommen.

Die Ursache der geringen praktischen Wirksamkeit der Bestimmungen liegt zum Teil an ihrer veralteten Fassung, welche auf die modernen Kartellformen nicht paßt und bei der strikten Auslegung durch die Rechtsprechung die Umgehung des Gesetzes sehr erleichtert. So wurden in einer Entscheidung der Cour de Paris vom Jahre 1890 die Veranstalter eines Kupferringes aus dem Grunde freigesprochen, weil es an einer ausdrücklichen Vereinbarung, die Ware überhaupt nicht oder nicht unter einem bestimmten Preise zu verkaufen, fehlte. Die Absicht oder die Tatsache der mittelbaren Preiseinwirkung wurde nicht als genügend anerkannt. Es ist klar, daß sich unter diesen Umständen leicht eine Form für Kartellverträge finden läßt, welche die Anwendbarkeit der §§ 419, 420 des Code pénal ausschließt. Der Begriff der „principaux détenteurs" gibt zu vielen Zweifeln Anlaß. Auf Syndikate mit eigener Rechtspersönlichkeit können die Bestimmungen in der Regel keine Anwendung finden, da eine Mehrheit der Inhaber formell hier nicht vorhanden ist. Bezugskartelle und Kartellvereinbarungen zwischen den Rohstoffproduzenten einerseits und den Weiterverarbeitern andererseits werden ebenfalls nicht getroffen, da nach dem Wortlaute nur die Vereinbarungen zwischen den Hauptinhabern der Ware usw. unter den erwähnten Voraussetzungen strafbar sind und es sich immer um die gleiche Ware (. . . même marchandise ou denrée) handeln muß. Bieten somit die Bestimmungen nur selten die Möglichkeit zu einem wirksamen strafrechtlichen Eingreifen gegen Kartellauswüchse, so sind auf der anderen Seite Kartellvereinbarungen unter Strafe gestellt, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu Bedenken Anlaß geben. Von industrieller Seite wird daher geklagt, daß die Handelsfreiheit in schädlicher Weise eingeschränkt sei und daß dem überall auftretenden Koalitionsbedürfnis in Industrie und Handel nicht Rechnung getragen werden könne. Auch wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen, indem sie sich gegen die äußere Form der Kartelle wenden, das Wesen der industriellen Konzentration nicht treffen und geeignet sind, die schärfere und bedenklichere Konzentrationsform der trustartigen Vereinigung zu begünstigen.

In Zivilprozessen sind Kartellbildungen mehrfach auf Grund des dargelegten Verbotes in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen des Code civil in Art. 6, 1131, 1133,*) welche die Nichtigkeit von Verträgen, die

*) Art. 6. On ne peut déroger, par des conventions particulières, aux lois, qui intéressent l'ordre public et les bonnes moeurs.

Art. 1131. L'obligation sans cause, ou sur une fausse cause, ou sur une cause illicite, ne peut avoir aucun effet.

Art. 1133. La cause est illicite, quand elle est prohibée par la loi, quand elle est contraire aux bonnes moeurs ou à l'ordre public.

Digitized by Google

gegen das Gesetz, die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen, aussprechen, als rechtsunwirksam erklärt worden. Die Rechtsprechung steht auf dem Standpunkt, daß die zivilrechtliche Ungültigkeit von Kartellen auch dann gegeben sein kann, wenn die Voraussetzungen des Art. 419 nicht sämtlich vorhanden sind. So wurde dem obenerwähnten Kupferring, obwohl derselbe als nicht strafbar erklärt worden war, doch die zivilrechtliche Wirksamkeit abgesprochen.

Anlage VII.

Außer den vorgenannten Bestimmungen ist noch der auch gegen Submissionskartelle gerichtete Art. 412 Satz 2 des Code pénal (Anl. VII) zu erwähnen. Die Bestimmung richtet sich gegen Vereinbarungen unter den Mitbewerbern bei öffentlichen und bei privaten Submissionen.

Zu den Spezialbestimmungen, die in diesem Zusammenhang zu erwähnen sind, gehört ferner noch eine Verordnung vom 23. Oktober 1852, durch welche die Vereinigung von Bergbaukonzessionen in einer Hand ohne Genehmigung der Regierung verboten wird: Défense est faite à tout concessionaire de mines de quelque matière quelles soient, de réunir sa ou ses concessions à d'autres concessions de même nature par association ou acquisition ou de toute autre manière sans autorisation du gouvernement.

Art. 9 eines Gesetzes vom 26. Juli 1844 richtet sich gegen Frachtbevorzugungen durch Privateisenbahnen, wie sie bei der Entwicklung des amerikanischen Trustwesens eine große Rolle gespielt haben. Er verbietet unter Androhung der in § 419 des Code pénal vorgesehenen Strafen ohne Genehmigung der Regierung Transportunternehmern Vergünstigungen zu gewähren, welche nicht allen anderen Unternehmern der gleichen Art auf den gleichen Strecken ebenfalls gewährt werden: „De faire directement ou indirectement avec des entreprises de transport de voyageurs ou de marchandises par terre ou par eau, sous quelque dénomination ou forme que ce puisse être, des arrangements qui ne seraient pas également consentis avec toutes les autres entreprises desservant les mêmes routes."

Endlich ist noch Art. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1901 (loi relative au contrat d'association) zu erwähnen, der sich gegen Vereinigungen mit gemeinschaftlichen Kartellzwecken, die in der Mehrzahl aus Ausländern bestehen und entweder von einem Ausländer geleitet werden oder ihren Sitz im Auslande haben, richtet und die Regierung zur Auflösung derartiger Vereinigungen ermächtigt. Der Artikel lautet: „Les associations composées en majeure partie d'étrangers, celles ayant des administrateurs étrangers ou leur siège à l'étranger et dont les agissements seraient de nature soit à fausser les conditions normales du marché des valeurs ou des marchandises soit à menacer la sûreté intérieure ou extérieure de l'État, dans les conditions prévues par les articles 75 à 101 du code pénal, pourront être dissoutes par décret du Président de la République rendu en conseil des ministres.

Les fondateurs, directeurs ou administrateurs de l'association, qui se serait maintenue ou reconstituée illégalement après le décret de dissolution seront punis des peines portées par l'article 8, paragraphe 2. (Geldstrafen von 16 bis zu 5000 Frcs. oder Gefängnis von 6 Tagen bis zu 1 Jahr.)

Eine praktische Anwendung der Bestimmung ist indes bisher nicht bekannt geworden.

Digitized by Google

Belgien.

In Belgien war bis zum Jahre 1866 Art. 419 des französischen code pénal in Geltung, ohne jedoch dort eine besondere praktische Bedeutung gewonnen zu haben. Soviel bekannt, ist er nur ein einziges Mal zur Anwendung gelangt und zwar im Jahre 1853 gegen eine Anzahl Genter Brauereien, welche sich unter Festsetzung einer Vertragsstrafe von 1000 Fr. für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet hatten, den Bierpreis um 4 Fr. zu erhöhen.

Der seit 1866 in Geltung befindliche Art. 311 des belgischen code pénal lautet:

> Les personnes qui par des moyens frauduleux quelconques auraient opéré la hausse ou la baisse des prix des denrées ou des marchandises ou des papiers et effets publics, seront punies etc. . . . .

Es ist somit zwar noch die Einwirkung auf die Preise von Lebensmitteln, Waren und öffentlichen Wertpapieren durch betrügerische Mittel, nicht mehr aber eine solche durch Kartellvereinbarungen überhaupt unter Strafe gestellt.

Auch die gegen die Submissionskartelle gerichtete Bestimmung des Art. 412 Satz 2 des französischen code pénal ist in Belgien aufgehoben; nur die Verhinderung am Mitbewerb durch Drohung oder Gewalt ist durch Art. 314 des belgischen code pénal unter Strafe gestellt.

Die Kartelle unterliegen daher in Belgien lediglich den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts und des Zivilrechts. Art. 1131 und 1133 des code civil (siehe bei Frankreich) gelten auch in Belgien.

Die Rechtsprechung hat den Kartellen gegenüber seit 1866 eine für diese günstige Stellung eingenommen. So hat z. B. die Cour d'appel in Brüssel gelegentlich eines Rechtsstreits bezüglich eines Glassyndikats ausgesprochen, daß ein Kartell, welches aus Anlaß einer Überproduktion gegründet ist und das Ziel verfolgt, durch eine zeitweilige, allerseits freiwillig übernommene Betriebseinschränkung das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsum herzustellen und einen Preissturz zu verhindern, der eine Produktion mit Verlust und eine industrielle Krise zur Folge haben würde, keine Beeinträchtigung der freien Ausübung eines Gewerbes darstellt und gegen die öffentliche Ordnung nicht verstößt.

Auch Submissionskartelle sind von demselben Gerichtshofe ausdrücklich im allgemeinen für erlaubt erklärt worden.

Digitized by Google

Italien.

In Italien ist die Rechtslage für Kartelle im wesentlichen dieselbe wie in Belgien. Während Artikel 389 des alten Strafgesetzbuchs die gleichen Bestimmungen wie Art. 419 des französischen Code pénal enthielt, beschränkt sich Art. 293 des jetzt gültigen Strafgesetzbuchs vom 30. Juni 1889 darauf, diejenigen mit Strafe zu bedrohen, welche „die Lohnsätze oder Preise der Handelsartikel, Waren und auf offenem Markte umsetzbaren oder in Börsenlisten aufgenommenen Handelswerte mit betrügerischen Mitteln in die Höhe getrieben oder heruntergedrückt haben", es ist also nur die Anwendung eines betrügerischen Mittels strafbar, nicht aber der Abschluß eines Kartells an und für sich.

Auch zivilrechtlich sind Kartellvereinbarungen gültig, sofern sie nicht gegen das Gesetz, die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen (Art. 1122 mit 1104 des codice civile). Wie der Ausdruck „öffentliche Ordnung" zu interpretieren sei, ist auch in Italien bestritten. Von manchen Seiten wird gefordert, daß der Ausdruck als gleichbedeutend mit „Gesamtinteresse" auszulegen sei und die Gerichte somit zu prüfen haben, ob der Zweck eines Kartells den öffentlichen Interessen entspreche. Doch hat die Rechtsprechung bisher vermieden, in eine Prüfung dieser Frage einzutreten. So hat insbesondere der Kassationsgerichtshof in Neapel in einem Urteil vom 23. Mai 1903 ausgeführt:

„Die Fundamentalfrage in diesem Rechtsstreite ist, ob nach der in Kraft befindlichen italienischen Gesetzgebung die unter den Namen Konsortien, Trusts oder industrielle Syndikate bekannten Produzentenvereinigungen gesetzlich erlaubt sind. Um diese Frage zu lösen, muß der Charakter einer solchen Vereinigung untersucht werden. Sie besteht in dem freien und durch Vereinbarung geregelten Zusammenschluß mehrerer Produzenten des nämlichen Industriezweiges mit dem Zwecke, die gegenseitige Schädigung durch Konkurrenz abzustellen und lohnende Preise für die Erzeugnisse zu erzielen. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus kann eine solche Einrichtung manchmal große Vorteile bringen, manchmal bei Überschreitung der Grenzen des Rechten schaden und bei Ausartung sogar das Gemeinwohl gefährden. Diese Frage kann wohl Anlaß zu scharfsinnigen Ausführungen gründlich sachkundiger Schriftsteller geben, aber nicht im Rahmen eines richterlichen Urteilsspruchs zum Austrage gebracht werden. Vielmehr ist es Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften des Staates, diese neuen Organisationen in Bahnen der Zucht und Ordnung zu lenken und zu erhalten und eventuell für Fälle von Mißbrauch Strafen oder Richtigkeits- und Ungiltigkeitsgründe vorzusehen."

Im Jahre 1906 hat sich die italienische Regierung veranlaßt gesehen, die sizilianische Schwefelindustrie zu einem Zwangskartell zu vereinigen. Bis dahin hatte die Anglo Sicilian Sulphur Company die Kontrolle des sizilianischen Schwefelmarktes in Händen; diese Gesellschaft mußte sich jedoch infolge der amerikanischen Konkurrenz auflösen, und die vorhandenen großen Vorräte der Gesellschaft an unverkauftem Schwefel riefen eine schwere Krisis

Digitized by Google

hervor. Um die gefährdete Industrie zu sichern und die Interessen der Arbeiterschaft wahrzunehmen, wurde unter dem 15. Juli 1906 ein Gesetz (Anlage VIII) erlassen, wonach die Besitzer und Betriebsunternehmer von Schwefelgruben in Sizilien auf die Dauer von 12 Jahren zu einem Zwangsverbande zusammengeschlossen wurden. Die vorhandenen Schwefelvorräte wurden von dem Verbande gegen Ausstellung von verzinslichen Schuldverschreibungen übernommen, welche vom Staate garantiert und innerhalb 12 Jahren zu tilgen sind. Anlage VIII.

Dieser Zwangsverband ist in ähnlicher Weise organisiert wie die freiwilligen Unternehmerverbände mit gemeinsamer Verkaufsstelle, doch ist die Zugehörigkeit zu dem Kartell eine obligatorische und der Regierung ist auf die Verwaltung ein weitgehender Einfluß eingeräumt. Der Generaldirektor wird von der Regierung ernannt, ferner sind der Minister für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, der Generalrat der Bank von Sizilien und mehrere Handelskammern berechtigt, eine Anzahl Stellen des Delegiertenausschusses und des Verwaltungsrats zu besetzen. Im übrigen wird die Verwaltung durch Wahlen der beteiligten Schwefelgrubenbesitzer bestimmt und zwar haben bei der Wahl der einen Hälfte der zu Wählenden sämtliche Wähler gleiches Stimmrecht, während bei der Wahl der anderen Hälfte der Grad der Beteiligung (anfangs Arbeiterzahl, später Produktionsziffer) entscheidet. Die Anordnung von Produktionseinschränkungen ist zulässig, bedarf aber ministerieller Genehmigung. Im allgemeinen muß aller gewonnener Schwefel an den Verband abgeliefert werden und wird von diesem für gemeinsame Rechnung der Beteiligten verkauft. Dieses Verkaufsmonopol wird dadurch gesichert, daß Schwefel nur mit Genehmigungsbescheinigung des Verbandes zur Verladung in den Verschiffungshäfen und auf Eisenbahnen zugelassen werden darf. Der Verkaufspreis wird von dem Verbande für gewisse Zeiträume festgesetzt und muß für jedermann gleich sein. Auch darf niemandem die Lieferung von Schwefel versagt werden, der solchen zwecks Ausfuhr nach italienischen und sonstigen europäischen Märkten verlangt, sofern die Zahlung gewährleistet ist.

Für die Bedürfnisse der italienischen Landwirtschaft muß alljährlich ein von der Regierung festzusetzendes Quantum bereitgestellt werden, dessen Preis nicht höher als der Durchschnitt der Marktpreise der letzten drei Jahre nach Abzug von 5 % sein darf.

Von dem Verkaufserlöse wird ein Teil einbehalten zur Deckung der Kosten des Verbandes und der Preisnachlässe des für die italienische Landwirtschaft bestimmten Schwefels, sowie, um den Folgen etwaiger durch Produktionsbeschränkungen verursachter Beschäftigungslosigkeit der Arbeiter zu begegnen; endlich ein Betrag von 50 Centesimi pro Tonne für die Invaliden- und Altersversicherung der in den sizilianischen Schwefelgruben tätigen Arbeiter (Art. 13). Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ist ein obligatorisches Schiedsgericht eingesetzt. Der Verband hat für die Errichtung von Vorratshäusern für Schwefel Sorge zu tragen sowie für Begründung einer Bank, welche auf unverkauften Schwefel Vorschüsse leistet. Zur Durchführung dieser Zwecke sind ihm erhebliche Staatszuschüsse und Garantien, Steuernachlässe, Anteil an den Einnahmen der Staatseisenbahnen aus dem Schwefeltransport und sonstige Vergünstigungen eingeräumt worden.

Bis jetzt ist dem Verbande die Regelung der Produktion und des Absatzes von Schwefel in befriedigender Weise gelungen, die weitere Entwicklung hängt von der Gestaltung des Wettbewerbs mit den amerikanischen und neuerdings auch mexikanischen Schwefelgruben ab.

Digitized by Google

Rumänien.

Auch Rumänien hat vor kurzem ein Gesetz erlassen, durch welches zum Schutze der einheimischen Industrie, in diesem Falle der Petroleumindustrie, gegen internationale Monopolisierungsbestrebungen eine staatliche Produktions- und Preisregelung eingeführt wurde. Bis vor einiger Zeit bestand dort nämlich ein Leuchtpetroleumkartell, aus dem jedoch die Societatea Romana Americana, eine Gründung des amerikanischen Standard Oil Trusts, austrat, um alsbald einen vernichtenden Konkurrenzkampf gegen die rumänischen Petroleumraffinerien in Szene zu setzen. Innerhalb von 8 Monaten sank der Preis für 100 kg Leuchtöl von 8,20 Fr. auf 5 bis zu 4 Fr. herab, während der Preis von Rohöl zu gleicher Zeit zwischen 4 Fr. und 4,60 Fr. betrug.

Die rumänische Regierung befürchtete ein baldiges Erliegen insbesondere der kleineren einheimischen Raffinerien gegenüber dem kapitalkräftigen Standard Oil Trust, wollte jedoch wegen des für den Staat damit verbundenen Risikos nicht zu dem von verschiedenen Seiten geforderten Staatsmonopol für den Leuchtölverkauf greifen, sondern beschränkte sich auf eine gesetzliche Regelung der Produktions- und Preisverhältnisse für das Inland. Durch das am 1. Juli l. J. in Kraft getretene Gesetz (Anlage IX) wird die Regierung ermächtigt, den Gesamtinlandsbedarf an Leuchtöl alljährlich festzusetzen und unter die bestehenden oder sich noch bildenden Raffinerien des Landes auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit zu verteilen. Die mittleren und kleinen Raffinerien, welche verhältnismäßig teurer produzieren, sollen drei- bis fünfmal so großes Kontingent erhalten, als ihnen nach ihrer Leistungsfähigkeit zukäme. Falls eine Raffinerie mehr als ihr Kontingent produziert, muß sie den Nachweis erbringen, daß der Überschuß exportiert wurde, widrigenfalls derselbe in amtlichen Verwahr genommen wird.

Anlage IX.

Die Regierung bestimmt aber nicht nur das Kontingent für jede Raffinerie, sondern setzt auch den Höchstpreis fest, zu welchem alle Raffinerien verpflichtet sind, das Leuchtpetroleum zu verkaufen. Dieser Preis wird auf folgender Grundlage berechnet: Es wird ein Betrag von 3,50 Lei bis 4,70 Lei festgesetzt, welcher die Veredelungskosten und den Unternehmergewinn für 100 kg darstellt. Zu diesem Betrag wird der Durchschnittspreis des Rohöls hinzugeschlagen. Der Zweck dieser umständlichen Preisbestimmung ist der, den Raffinerien das Interesse daran zu nehmen, den Preis des Rohöls zu drücken, dessen Produktion im nationalen Interesse tunlichst gefördert werden soll.

Um namentlich auch den kleineren Raffinerien, welche sich nicht wie die großen ein Netz von eigenen Niederlagen halten können, den Absatz zu erleichtern, wird die Errichtung staatlicher Reservoirs in Bahnhöfen und Häfen vorgesehen, welche den Interessenten billig zur Verfügung gestellt werden sollen. — Alle derartigen Niederlagen, seien sie staatlich oder privat, sind verpflichtet, jedermann auf Verlangen eine Minimalmenge von 150 kg Leuchtpetroleum faßweise zu dem festgesetzten Höchstpreise abzugeben.

Digitized by Google

Infolge des Ausschlusses des freien Wettbewerbes besteht die Gefahr, daß eine Verschlechterung der Qualität des in den Raffinerien für den Inlandsverbrauch hergestellten Leuchtpetroleums eintreten könnte. Das Gesetz sucht dem dadurch zu begegnen, daß der Regierung die Befugnis gegeben wird, Raffinerien, die vorschriftswidriges Petroleum in den Handel bringen oder zur Erzeugung vorschriftsmäßigen Petroleums nicht genügend eingerichtet sind, zu schließen.

Besitzer von Raffinerien, welche vorschriftswidriges Petroleum in den Handel bringen, desgleichen solche, welche ihr Kontingent oder den festgesetzten Höchstpreis überschreiten, werden mit strengen Geld- bezw. Freiheitsstrafen bedroht. Ebenso Kontrollbeamte, welche sich eine Verletzung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen.

Einige rumänische Petroleumgesellschaften haben dem Gesetze durch Gründung eines Verkaufssyndikats Rechnung getragen, welches den Zweck verfolgt, eine planmäßige Befriedigung des Inlandskonsums auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes in die Wege zu leiten. Demselben ist auch die Societatea Romana Americana wieder beigetreten. Das Verkaufssyndikat führt den Namen Societatea anonima pentru distribuirea produselor petrolului (Aktiengesellschaft für den Verkauf von Petroleumproduktion) und verfügt nach dem soeben erschienenen Geschäftsbericht der Steaua Romana A.G. für Petroleumindustrie in Bukarest zur Zeit über etwa $57\frac{1}{2}\,\%$ des Kontingentes der rumänischen Petroleumgroßindustrie.

Der Petroleumexport wird durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht berührt.

Digitized by Google

Rußland.

Das zur Zeit in Rußland geltende Strafgesetzbuch enthält in den §§ 913 und 1180 Bestimmungen, welche wiederholt auf Kartelle angewendet worden sind.

Danach ist jede Koalition von Händlern oder Unternehmern, die den Preis von Lebensmitteln oder sonstigen Waren des notwendigen Bedarfs übermäßig zu erhöhen beabsichtigt, strafbar. Die übermäßige Herabsetzung der Preise ist dann strafbar, wenn sie nur zwecks Hinderung der Zufuhr und so mittelbar zwecks Verteuerung vorgenommen wurde.

Die Haupturheber werden mit Gefängnis von 4 bis 8 Monaten; die Teilnehmer mit Haft bis zu drei Monaten bestraft. Qualifizierte Strafen sind für den Fall vorgesehen, daß die Verteuerung einen Mangel an Waren des notwendigen Bedarfs und der Mangel die Störung des öffentlichen Friedens verursacht hat.

In dem § 242 des Entwurfs für ein neues russisches Strafgesetzbuch haben diese Vorschriften folgende Fassung erhalten:

> Ein Händler oder ein Unternehmer, der schuldig ist, übermäßig die Preise von Lebensmitteln oder sonstiger Gegenstände des notwendigen Bedarfs in Vereinbarung mit anderen Händlern dieser Gegenstände oder Unternehmern gesteigert zu haben, wird mit Gefängnis bestraft.
>
> Wenn der Schuldige die durch den Mangel an diesen Gegenständen hervorgerufene außerordentliche Notlage der Ortsbevölkerung ausgebeutet hat, wird er mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.
>
> Der im ersten Absatz dieses Artikels bestimmten Strafe unterliegt ein Händler oder ein Unternehmer, der einer übermäßigen Preissteigerung der Lebensmittel oder sonstiger Gegenstände des notwendigen Bedarfs schuldig ist, wenn er die durch den Mangel an diesen Gegenständen hervorgerufene außerordentliche Notlage der Ortsbevölkerung ausgebeutet hat.

Wie sich aus dem Wortlaute ergibt, sollen diese Bestimmungen hauptsächlich die Ortsbevölkerung gegen außerordentliche lokale Preissteigerungen von Lebensmitteln und dergl. durch Kartelle der betreffenden Händler usw. schützen. Der dritte Absatz richtet sich nicht gegen Kartelle, sondern gegen die übermäßige Preissteigerung von Lebensmitteln usw. und die wucherische Ausbeutung der dadurch hervorgerufenen Notlage der Bevölkerung durch einzelne Personen.

Zivilrechtlich können Kartellverträge für nichtig erklärt werden, wenn sie gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen.

Bemerkenswert sind die von der russischen Regierung zur Regelung der Zuckerproduktion getroffenen Maßnahmen. Die russischen Zuckerfabriken hatten sich bereits 1886 zu einem Syndikat zusammengeschlossen, das, begünstigt durch einen hohen Schutzzoll, die Inlandspreise stark erhöhte, indem es die Zufuhr auf dem Inlandsmarkte beschränkte und den Überschuß der Produktion

Digitized by Google

teilweise zu Verlustpreisen exportierte. Gegen die Auswüchse dieser Syndikatspolitik mußte die Regierung dann wiederholt durch Ermäßigung der Schutzzölle und Ankauf von Zucker im Auslande einschreiten. Als sich aber das Auslandsgeschäft immer verlustbringender gestaltete, drohte das Syndikat infolge des Verhaltens außenstehender Fabriken, welche die hohen Inlandspreise ausnützten, ohne sich am Exportgeschäft zu beteiligen, zusammenzubrechen, und die Existenzfähigkeit dieser Industrie schien durch Überproduktion und Preisstürze in Frage gestellt zu werden. Unter der Führung des damaligen Finanzministers Witte griff nun die Regierung zugunsten der gefährdeten Industrie ein und führte den Syndikatsgedanken mit gesetzlichen Zwangsmaßregeln durch.

Eine am 20. November 1895 Allerhöchst bestätigte Entschließung des Reichsrats bestimmte zunächst für die drei Zuckersiedeperioden der Jahre 1895/96, 1896/97 und 1897/98, daß für jede Periode nach den Vorschlägen des Finanzministers vom Ministerkomitee festgesetzt wird: das für den Inlandsbedarf erforderliche Quantum Zucker, ein sogenannter obligatorischer unantastbarer Vorrat, die Maximalzuckerpreise für den inländischen Markt und die Bedingungen, unter welchen Zucker aus dem Vorrat auf die inneren Märkte zugelassen wird.

Der muthmaßliche jährliche Inlandsverbrauch wird hiernach von der Regierung festgestellt, und zunächst jeder Fabrik das Recht eingeräumt, ein gewisses Quantum (zur Zeit 80 000 Pud) ohne weiteres für den Inlandskonsum zu verkaufen. Der Rest des Bedarfs wird auf die mehrproduzierenden Fabriken nach bestimmten Grundsätzen (Verhältnis der Mehrproduktion während der drei stärksten Produktionsjahre des letzten Dezenniums) verteilt. Von der Mehrproduktion muß ein bestimmter Teil als obligatorischer unantastbarer Vorrat von jeder Fabrik bereit gehalten werden und kann von der Regierung jederzeit für den Verkauf im Inlande ganz oder teilweise freigegeben werden, sobald die festgesetzten Maximalzuckerpreise für den inländischen Markt überschritten werden. Der dann noch verbleibende Rest muß entweder exportiert werden oder hat die doppelte Steuer zu zahlen, wenn er im Inlande verkauft werden soll. Beim Export des überschüssigen Zuckers ins Ausland ist derselbe von der Akzise und Ergänzungssteuer im allgemeinen frei, doch für den Fall einer Steigerung der Zuckerpreise auf den europäischen Märkten des Auslandes, die zu einer bedeutenden Überproduktion der Zuckerfabriken Anlaß geben könnte, kann der Finanzminister beim Ministerkomitee beantragen, daß die Erlassung der Ergänzungssteuer von dem zu exportierenden Zucker entweder verringert oder für eine bestimmte Zeit ganz eingestellt wird. Einen derartigen Ausfuhrzoll hat jedoch Rußland bisher nicht erhoben, vielmehr kommt die Regelung der Produktion und der Besteuerung des Zuckers im Effekt der Gewährung einer bedeutenden Ausfuhrprämie gleich. Denn der Preis des für den heimischen Konsum bestimmten Zuckers (nach Abzug der Steuer) ist immer so hoch gehalten, daß der einzelne russische Zuckerfabrikant Interesse hat, Zucker für den Export selbst mit erheblichem Verlust zu produzieren, um dadurch sein Kontingent für den Inlandszucker zu erhöhen. Manche russische Zuckerfabriken, die für den Export ungünstig liegen, treten an günstiger gelegene Fabriken ihre Verpflichtung, den überschüssigen Zucker zu exportieren, ab, und bezahlen dafür eine gewisse Summe, die ungefähr die indirekte russische Exportprämie repräsentiert.

Am 1. September 1903 ist ein neues Gesetz in Kraft getreten, welches das System aufrecht erhielt und einige Abänderungen getroffen hat, die geeignet sind, eine schädliche Überproduktion zu erschweren.

Digitized by Google

Insbesondere wird nunmehr auch alljährlich von der Regierung die allgemeine normale (nützliche) Produktion bestimmt, d. h. diejenige Zuckermenge, die nach Ansicht der Regierung für den inneren Konsum Rußlands sowie den Export nach Finnland, Nordpersien usw. zweckmäßigerweise produziert wird. Sollte die Produktion trotzdem höher sein, so wird der Überschuß nicht mehr bei der Verteilungsberechnung für den inneren Konsum berücksichtigt, und zwar trifft diese Bestimmung nur diejenigen Fabriken, die das Mittel ihrer Produktion während der drei stärksten Produktionsjahre des letzten Dezenniums überschritten haben. Ferner kann nunmehr die ganze zum Export bestimmte Produktion einer Kampagne der Produktion der nächsten Kampagne zugerechnet werden, während dies bisher nur für 8 Prozent dieser Produktion gestattet war; dadurch wird es den Zuckerfabriken ermöglicht, unlohnenden Export eventuell ganz zu vermeiden, indem dafür die Produktion des nächsten Jahres entsprechend eingeschränkt wird.

Neuerdings ist Rußland der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers und der am 28. August 1907 unterzeichneten Zusatzakte zu diesem Vertrage zunächst bis zum 1. September 1913 beigetreten. (Vergl. das Protokoll über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage vom 19. Dezember 1907 Reichsgesetzbl. 1908 S. 140ff.) Nach den Vereinbarungen behält Rußland seine gegenwärtige Zoll- und Steuergesetzgebung betreffend den Zucker bei, verpflichtet sich aber, die Ausfuhr von Zucker unter Steuererstattung oder Steuerbefreiung für die sechs Jahre vom 1. September 1907 an nicht über eine Höchstmenge von einer Million Tonnen hinaus zuzulassen.

Digitized by Google

Großbritannien.

England hat keine ausdrücklichen Bestimmungen über Kartellverträge. Rechtsquelle ist vielmehr das durch die Gerichtspraxis ausgebildete Gewohnheitsrecht, das „common law“. Danach werden Kartellverträge (contracts in restraint of trade) mit Rücksicht auf das Gemeinwohl dann als ungültig betrachtet, wenn durch dieselben der freie Wettbewerb vollkommen ausgeschlossen und ein allgemeines Monopol an dessen Stelle gesetzt werden soll. Ist dagegen die Beseitigung des freien Wettbewerbs keine vollkommene, sondern zeitlich, örtlich und gegenständlich beschränkt („partial restraints“), so werden die Kartellverträge als gültig angesehen, sofern die Einschränkung in vernünftigen (reasonable) Grenzen gehalten und durch eine entsprechende Gegenleistung („valuable consideration“) ausgeglichen ist.

Auch können Kartelle den Tatbestand einer „conspiracy“ (Komplott) bilden. Unter conspiracy wird eine Vereinigung von zwei oder mehreren Personen verstanden, „um etwas zu tun, was ungesetzlich ist oder um an sich zulässige Zwecke mit unerlaubten Mitteln zu erreichen“ („an agreement to do a thing criminal or unlawful per se or to do a thing which is, per se, lawful, in an unlawful manner“).

Liegt eine solche conspiracy vor, so sind die Geschädigten berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

Die heutige englische Rechtsprechung ist jedoch im allgemeinen bei Anwendung dieser Rechtsnormen den Kartellen ziemlich günstig. Kartelle, welche lediglich eine gegenseitige loyale Unterstützung und eine Regulierung des Wettbewerbes in vernünftigen Grenzen bezwecken, werden als erlaubt und rechtsgültig erklärt, eine conspiracy wird nur als vorliegend angenommen, wenn erwiesen ist, daß das Kartell den freien Wettbewerb vollkommen zu beseitigen und die gewerbliche Existenz der Außenseiter in illoyaler Weise zu untergraben beabsichtigt. Im einzelnen entsprechen die hierbei zur Anwendung gekommenen Grundsätze ungefähr denen, welche die deutsche Rechtsprechung bei Anwendung der §§ 138 und 826 B. G.-B. den Kartellen gegenüber zum Ausdruck gebracht hat (vergl. II. Teil der Denkschrift S. 8 und 26 ff.). Bestritten ist jedoch, ob die Einhaltung einer übernommenen Verpflichtung, Waren nicht unter einem bestimmten Preise zu verkaufen, im Klagewege erzwungen werden könne.

Die bekannteste Entscheidung bildet der Fall der Mogul Steamship Company versus Mc Gregor Gow & Comp. aus dem Jahre 1892. Die Beklagten hatten in diesem Falle eine Monopolisierung des Teehandels zwischen China und England versucht, indem sie den Teehändlern und Verladern in China, welche sich verpflichteten, lediglich ihre Schiffe zu benutzen, große Frachtermäßigungen zugestanden. Der Fall gelangte bis vor das Haus der Lords, der Schadensersatzklage der Kläger wegen conspiracy wurde jedoch nicht stattgegeben. Es wurde ausgesprochen, daß das Kartell der Beklagten lediglich die Absicht hatte, den Teehandel in seine Hände zu bekommen, ohne sich hierbei illoyaler Mittel gegen

Digitized by Google

die Kläger zu bedienen und daß hierin eine „conspiracy“ nicht erblickt werden könne.

Über die Wirksamkeit der großen internationalen Schiffahrtspools sowie über den Einfluß der amerikanischen Fleischtrusts auf die Fleischversorgung Großbritanniens finden zurzeit kommissionelle Erhebungen statt.

Schließlich ist noch ein Gesetz zu erwähnen, welches sich zwar nicht unmittelbar auf das Kartellwesen bezieht, jedoch hierfür insofern Bedeutung hat, als es die Gewinnung zuverlässigen und eingehenden Materials über die Entwicklung der Produktion gewährleistet und damit der Regierung ein wertvolles Mittel zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Tätigkeit von Kartellen bietet. Es ist der Census of Production Act (6 Edward VII chapter 49), welcher, beginnend mit dem Jahre 1908, die Vornahme regelmäßiger Produktionsstatistiken durch den Board of Trade vorschreibt und zu diesem Zwecke den Unternehmern eine weitgehende Auskunftspflicht auf Anfragen des Board of Trade auferlegt. Auf die Verweigerung der Auskunft oder falsche Angaben sind scharfe Geldstrafen gesetzt (bis zu 10 £ für jede Zuwiderhandlung und bis zu 5 £ für jeden weiteren Tag der Verweigerung der ordnungsgemäßen Auskunft). Andererseits sind schwere Freiheitsstrafen auf eine mißbräuchliche Benutzung insbesondere Veröffentlichung dieser Auskünfte durch amtliche Personen oder Dritte, welche unbefugterweise in den Besitz dieser Auskünfte gelangt sind, vorgesehen.

Digitized by Google

Britische Kolonien.

1. Australien.

In den australischen Kolonien Großbritanniens, dem Australischen Bund und Neu-Seeland, haben sich die gesetzgebenden Körperschaften mehrfach zur Verabschiedung von Gesetzen entschlossen, die eine Einwirkung auf das Kartellwesen bezwecken. Daneben sind eine Reihe von Entwürfen zur Vorlage gelangt, die zwar noch nicht zum Gesetze geworden sind, aber im Zusammenhange mit den zur Durchführung gelangten gesetzlichen Maßnahmen Beachtung verdienen. Die Anlehnung an die amerikanische Antitrustgesetzgebung ist unverkennbar, einzelne Bestimmungen, insbesondere des Sherman-Gesetzes, sind wörtlich übernommen. Der Schwierigkeit, gegenüber der Mannigfaltigkeit der vom Trustwesen berührten wirtschaftlichen Verhältnisse leitende allgemeine Grundsätze zu finden, ist dadurch Rechnung getragen, daß die allgemeinen Definitionen möglichst weit gefaßt und zu ihrer Erläuterung eine große Zahl von einzelnen Anwendungsfällen aufgeführt worden ist. Selbst bei den zahlreichen strafrechtlichen Tatbeständen, welche in den Gesetzen vorgesehen sind, ist eine scharfe Formulierung vermieden, so daß der Anwendbarkeit ein außerordentlich weiter Spielraum gegeben ist. Die Strafbarkeit ist vielfach davon abhängig gemacht, ob das betreffende Unternehmen nach Ansicht des Gerichts den wirtschaftlichen Interessen des Staates oder der Bevölkerung, namentlich der Arbeiter, günstig ist oder nicht.

Ein grundlegender Unterschied gegenüber den Verhältnissen in den Vereinigten Staaten besteht darin, daß es sich in Australien weniger um die Bekämpfung von Auswüchsen inländischer Kartelle und um den Schutz der Verbraucher, als um Maßregeln handelt, welche die australischen Industrien im Wettbewerbe gegen die Einfuhr ausländischer Waren und gleichzeitig die Arbeiter vor ungenügenden Löhnen schützen sollen. Dabei hat besonders das Vorgehen amerikanischer Trusts, z. B. des Tabaktrusts, des Trusts für landwirtschaftliche Maschinen u. a. m., den ersten Anstoß für das Eingreifen der Gesetzgebung gegeben. Die Möglichkeit einer Rückwirkung auf die Industrien aller an der Einfuhr nach Australien beteiligten Länder ist bei der außerordentlichen Dehnbarkeit der Bestimmungen nicht von der Hand zu weisen. Für die Wirkung der australischen Antitrustgesetzgebung bleibt jedenfalls die Anwendung in der Praxis entscheidend. In dieser Richtung dürften vitale Interessen der australischen Bevölkerung selbst, das Interesse der am Einfuhrhandel beteiligten Kreise, der weiter verarbeitenden Industrien sowie der Verbraucher der eingeführten Waren überhaupt einen ausgleichenden Einfluß auf die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen ausüben. Bisher haben diese Gesetze noch keine große praktische Bedeutung erlangt.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Australischer Bund.

(Commonwealth of Australia.)

Das grundlegende Gesetz des Australischen Bundes ist das „Gesetz zur Erhaltung australischer Industrien

Digitized by Google

und zur Verhinderung schädlicher Monopole" („The Australian Industries Preservation Act 1906"). (Anlage X.) Anlage X.

Von den im ersten Teile des Gesetzes enthaltenen Definitionen ist die Begriffsbestimmung des „Commercial Trust" (Artikel 3) von Interesse.

Kommerzieller Trust bedeutet eine „Vereinigung (combination) von Personen mit oder ohne Korporationsrechte, deren Verwaltung und Beschlüsse kontrolliert werden

a) durch die Begründung eines Trusts im Sinne des Billigkeitsrechts (equity) oder die Errichtung einer Körperschaft, wobei die Treuhänder oder die Körperschaft über die Anteile, Aktien oder das Stimmrecht der Teilnehmer verfügen;

b) ein Übereinkommen oder

c) die Schaffung eines Verwaltungsrats oder eines dementsprechenden Organs, oder

d) irgend welche andere Mittel dieser Art."

Der zweite Teil des Gesetzes enthält die eigentlichen Bestimmungen über die Bekämpfung und Unterdrückung monopolistischer Bestrebungen. Es handelt sich vorwiegend um Strafbestimmungen, die mit der zivilrechtlichen Wirkung ausgestattet sind, daß gegen die Strafvorschriften verstoßende Abmachungen rechtsunwirksam sind, sowie daß Verstöße gegen die Bestimmungen zum Ersatze des einem anderen entstandenen Schadens, und zwar in dreifacher Höhe, verpflichten. Die Zivilklagen bedürfen jedoch der schriftlichen Zustimmung des Kronanwalts. Den Ausgangspunkt für die Strafbarkeit bildet die Absicht, entweder Handel und Verkehr zum Schaden der Allgemeinheit einzuschränken, oder durch unlauteren Wettbewerb eine australische Industrie zu vernichten oder zu schädigen, deren Erhaltung für den Australischen Bund unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Produzenten, Arbeiter und Konsumenten von Vorteil ist. Unter dieser Voraussetzung ist strafbar der Abschluß eines Vertrags oder der Beitritt zu einer den Verkehr mit dem Ausland oder zwischen den australischen Bundesstaaten betreffenden Vereinigung.

Der Versuch, einen Teil des Handels und Verkehrs mit anderen Ländern oder zwischen den Einzelstaaten zum Schaden der Allgemeinheit zu monopolisieren, ist schlechthin strafbar.

Für ausländische Gesellschaften und australische Handels- und Finanzgesellschaften gelten besondere Bestimmungen, die nicht nur auf den Verkehr mit dem Ausland und zwischen den australischen Bundesstaaten beschränkt sind.

Als unlauterer Wettbewerb im Sinne dieser Bestimmungen gilt ein solcher, der „nach den begleitenden Umständen" unlauter ist. Jedoch soll für das Vorliegen unlauteren Wettbewerbes bis zum Beweise des Gegenteils eine gesetzliche Vermutung sprechen,

a) wenn der Angeklagte ein kommerzieller Trust (siehe oben) ist,

b) wenn der Wettbewerb die Zahlung von unzulänglichen Löhnen in der australischen Industrie voraussichtlich zur Folge haben würde oder tatsächlich zur Folge hat,

c) wenn der Wettbewerb eine wesentliche Zerrüttung der australischen Industrie oder Beschäftigungslosigkeit der Arbeiter zur Folge haben würde oder tatsächlich zur Folge hat,

d) wenn der Angeklagte hinsichtlich der Waren oder Dienste, welche Gegenstand des Wettbewerbes sind, irgend einer Person Nachlaß, Rabatt, Rückvergütung oder Belohnung unter der Bedingung gibt oder

Digitized by Google

anbietet, daß der andere ausschließlich mit dem Angeklagten Geschäfte macht.

Bei der Entscheidung, ob der Wettbewerb unlauter ist, soll darauf Rücksicht genommen werden, ob der Betrieb, das Verfahren, die Fabrikanlagen und Maschinen der von dem Wettbewerbe betroffenen australischen Industrie „so zweckmäßig leistungsfähig und modern sind, als billigerweise verlangt werden kann". Ist dies nicht der Fall, so liegt keine strafbare Handlung vor.

Die nach diesen Bestimmungen zu verhängende Strafe beträgt in jedem Falle bis zu 500 £.

In dem Verfahren zur Durchführung der Strafbestimmungen sollte nach den ersten Entwürfen zu dem Gesetze den Zollbehörden ein weitgehendes freies Ermessen eingeräumt werden. In dem Gesetze selbst ist das Verfahren zwar in die Hände der Gerichte gelegt, das freie richterliche Ermessen ist jedoch durch eine Reihe von Beweisregeln beschränkt. Der maßgebende Beamte ist der Kronanwalt (Attorney General), der die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch unabhängig von einem Strafverfahren durch Erwirkung gerichtlicher Einhaltsbefehle erzwingen kann. Um sich gegen Strafe zu sichern, kann man Verträge, welche möglicherweise als unter das Gesetz fallend erklärt werden könnten, dem Kronwalt zur Prüfung vorlegen oder im Amtsblatt veröffentlichen (Art. 15). Für die Einzelheiten wird auf das Gesetz selbst Bezug genommen (Artikel 10 ff.).

Von besonderem Interesse sind endlich die im dritten und letzten Teile des Gesetzes enthaltenen Vorschriften gegen „Dumping", d. h. Verhütung der Überschwemmung des Marktes mit ausländischen Waren zu Schleuderpreisen. Diese Bestimmungen sind keine Sonderbestimmungen über das Kartellwesen, sondern kommen gegenüber den großen Verbänden nur im Rahmen der allgemeinen Anwendung in Betracht, sind aber angesichts der wichtigen Frage der Exportpolitik der Verbände und Trusts für letztere vorwiegend von Bedeutung. Auch bei ihnen tritt wieder die Tendenz des ganzen Gesetzes zutage, schwächere australische Industrien gegen ausländischen Wettbewerb, vor allem auch im Interesse der Arbeiter, zu schützen. Die Voraussetzung für die jedermann zustehende Klage gegen „Dumping" ist daher die Absicht, durch die Einfuhr von Waren nach Australien im unlauteren Wettbewerb mit australischen Waren eine australische Industrie zu zerstören oder zu schädigen. Andererseits sollen die Bestimmungen nicht Anwendung finden auf Industrien, bei welchen die Mehrzahl der Arbeiter „keinen zulänglichen Lohn empfängt oder in denen unangemessene Arbeitsverhältnisse oder Arbeitsbedingungen herrschen". Vielmehr kommt unlauterer Wettbewerb nur gegenüber denjenigen australischen Industrien in Frage, deren Erhaltung nach Ansicht des Generalkontrolleurs der Zölle oder eines Richters für den Australischen Bund unter entsprechender Berücksichtigung der Interessen der Produzenten, Arbeiter und Konsumenten von Vorteil ist. Auch soll bei der Entscheidung der Frage, ob der Wettbewerb unlauter ist, wieder darauf Rücksicht genommen werden, ob „Betrieb, Verfahren, Fabrikanlagen und Maschinen, wie sie in den von dem Wettbewerbe betroffenen australischen Industrien gebräuchlich sind, so zweckmäßig, leistungsfähig und modern sind, wie billigerweise verlangt werden kann".

Als unlauterer Wettbewerb soll hier, abgesehen von den bereits oben aufgeführten Fällen der Beschränkung von Arbeitsgelegenheit für die Arbeiter und des Erliegens der australischen Industrie, ein Wettbewerb dann betrachtet werden,

a) wenn er unter gewöhnlichen Geschäftsverhältnissen dazu führen würde, daß die Waren, sofern sie

Digitized by Google

nicht für einen ungenügenden Arbeitslohn hergestellt werden sollen, in Australien nicht länger erzeugt werden könnten oder vom Markt zurückgezogen oder mit Verlust verkauft werden müßten,

b) wenn die Mittel, deren sich die die Waren einführende Person bedient, den Umständen nach unlauter sind,

c) wenn die eingeführten Waren im Auslande zu Preisen gekauft worden sind, welche bedeutend niedriger als die am Herstellungsplatze üblichen Herstellungspreise oder als die am Einkaufsplatze üblichen Marktpreise sind,

d) wenn die eingeführten Waren in Australien zu einem Preise verkauft werden, welcher der einführenden oder verkaufenden Person einen angemessenen Nutzen auf den ausländischen Marktwert oder den richtigen Verkaufswert im Erzeugungslande, zuzüglich aller Unkosten nach Versendung von dem Platze, von wo aus sie unmittelbar nach Australien ausgeführt wurden, einschließlich Zoll nicht mehr läßt (Art. 18 des Gesetzes).

Die Einfuhr derartiger Waren kann verboten werden; die Entscheidung darüber, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen, kann einem Richter übertragen werden.

Anlage XI. Am 14. April 1908 ist eine Novelle (Anlage XI) beschlossen worden, welche dem Generalkontrolleur der Zölle bei der Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz weitgehende Befugnisse gibt. Insbesondere ist hiernach jede Person, die in bezug auf die behauptete strafbare Handlung eine Auskunft geben kann, auf Verlangen des Generalkontrolleurs zur Erteilung dieser Auskunft verpflichtet und muß ihm einschlägige Urkunden und Geschäftsbücher vorlegen, die der Generalkontrolleur gegen Erteilung von beglaubigten Abschriften zurückbehalten kann. Selbstbezichtigung berechtigt nicht zur Aussageverweigerung.

Ferner ist nunmehr prinzipiell die Beweislast der angeklagten Partei auferlegt worden. Durch einen hinzugefügten Artikel 15A wird nämlich bestimmt, daß in jedem Verfahren wegen Begehung einer gegen die Artikel 4 bis 9 des Gesetzes verstoßenden strafbaren Handlung die Behauptungen der Anklage mangels des Beweises des Gegenteiles für bewiesen zu erachten sind, mit der Maßgabe, daß

a) die Behauptung, daß die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen sei, noch nicht als Beweis dafür gilt,

b) in jedem Verfahren wegen eines Vergehens (indictable offence) zur Feststellung der Schuld ein ordentliches Beweisverfahren notwendig ist.

Bemerkenswert ist, daß das Gesetz in seiner ursprünglichen Form überhaupt nicht zur Anwendung gelangt ist. Nach den Erklärungen der Regierung war es bisher in den zur Untersuchung gelangten Fällen nicht möglich, ausreichendes Beweismaterial zu sammeln, um eine Anklage mit Erfolg durchzuführen.*)

Einen dem vorstehenden Bundesgesetz entsprechenden Entwurf eines Antitrustgesetzes hat die Regierung des Staates West-Australien ihrem Parlamente vorgelegt. Der Entwurf lehnt sich zum Teil wörtlich an das Gesetz des Australischen Bundes an und erstreckt diese Bestim-

*) Nach einer Meldung der „Times“ aus Melbourne vom 29. September l. J. ist jetzt das Gesetz zum ersten Male zur Anwendung gelangt, indem eine Reederei, welche die von ihr verlangten Auskünfte über das Bestehen eines Schiffahrtstrustes nicht in der verlangten Weise gegeben hatte, zu 5 £ Geldstrafe verurteilt wurde. Die verurteilte Firma hat Berufung eingelegt, da sie zur Beantwortung der verlangten Fragen außerstande gewesen sei.

Digitized by Google

mungen auch auf den innerstaatlichen Handel und Verkehr nach Maßgabe der einzelstaatlichen Zuständigkeit.

Zu erwähnen ist noch, daß durch Artikel 4 des Zollgesetzes vom 12. Oktober 1906 der Generalgouverneur ermächtigt worden war, die Einfuhrzölle auf gewisse landwirtschaftliche Maschinen auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages zu ermäßigen, falls die Barpreise für die in Australien hergestellten Maschinen bestimmte in einem dem Gesetze beigefügten Verzeichnisse festgelegte Höchstpreise überschreiten. Es sollte dadurch verhindert werden, daß die australischen Fabrikanten dieser Maschinen den zu ihrem Schutze gegen den amerikanischen Harvester Trust eingeführten hohen Schutzzoll zu einer übermäßigen Erhöhung der Preise ausnutzen könnten. Ferner war noch zum Schutze der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter ein Gesetz (Excise Tariff Nr. 16, 1906) erlassen worden, welches eine erhebliche Abgabe vom Werte der abgesetzten Maschinen für diejenigen Fabriken einführte, denen nicht vom Bundesschiedsgericht oder ähnlichen Stellen amtlich bescheinigt worden war, daß sie ihren Arbeitern angemessene Löhne zahlen. Beide Gesetze konnten jedoch nicht zur Durchführung gelangen. Die erstere Bestimmung wurde dadurch umgangen, daß die Maschinen nur noch auf Abzahlung verkauft wurden, während das Gesetz von Barverkaufspreisen spricht. Infolgedessen ist es nicht möglich gewesen, die Zölle herabzusetzen; in den neuen Zolltarif wurde die Bestimmung nicht mehr aufgenommen. Auch die Absatzsteuer ist niemals zur Erhebung gelangt. Dem Vollzuge in der Praxis standen große Schwierigkeiten entgegen, da über den Begriff „angemessene Löhne" keine Einigung zu erzielen war, und nachdem eine Reihe von Ausführungsbestimmungen erlassen worden waren, welche den Vollzug sichern sollten, ist schließlich das Gesetz im Juni l. J. vom Bundesobergericht für verfassungswidrig erklärt worden, da es in Form eines Steuergesetzes die Arbeitsbedingungen in einem bestimmten Industriezweig regele und sich somit materiell überhaupt nicht als ein Steuergesetz, sondern als Regelung einer Materie darstelle, welche der ausschließlichen Zuständigkeit der Einzelstaaten vorbehalten sei.

Neu-Seeland.

Hier ist seit längerer Zeit ein Gesetz geplant, das die Bildung von gemeinschädlichen Handelsmonopolen verhindern soll. Der erste Entwurf zu diesem Gesetze wurde seitens der Regierung im Jahre 1904 vorgelegt, nach einer Umarbeitung wurde derselbe in den Jahren 1905 und 1906 neuerdings eingebracht, ist aber bis jetzt vom Parlament nicht verabschiedet worden.

Nach dem letzten Entwurfe („The Trade Monopolies Prevention Act"), Anl. XII, sollen alle Handelsmonopole für ungesetzlich und alle Verträge, welche zur Förderung solcher Monopole abgeschlossen werden, als zu ungesetzlichen Zwecken dienend erklärt werden (Artikel 5 des Entwurfs). Anlage XII.

Die schwierige Definition des Handelsmonopols wird in Artikel 3 des Entwurfs in folgender Weise gegeben:

Ein Handelsmonopol ist in den nachstehenden Fällen vorhanden:

a) Wenn hinsichtlich einer Handelsware oder der handelsgewerblichen Leistung (commercial supply) von Diensten unter Herstellern oder Handeltreibenden, die mit derartigen Handelswaren Handel treiben oder derartige Dienste leisten, ein Trust, eine Verbindung oder Vereinigung — gleichviel ob mit Körperschaftsrechten oder nicht — oder eine Vereinbarung oder ein Einverständnis irgend welcher Art, sei es zum

Digitized by Google

ausdrücklich oder nur aus den Umständen entnehmbar, besteht, deren Wirkung beabsichtigtermaßen oder voraussichtlich sein würde,

I. daß die Interessen der Allgemeinheit durch die Preissteigerung oder die ungerechtfertigte Beschränkung des Angebots oder der Lieferung dieser Handelsware oder dieser Dienste verletzt werden;

II. daß der Vorteil eines Herstellers oder eines Handeltreibenden, der mit einer derartigen Handelsware handelt oder derartige Dienste leistet, gefördert wird auf Kosten der Abnehmer oder Käufer dieser Handelsware oder dieser Dienste oder auf Kosten eines anderen Handeltreibenden, der mit der Handelsware handelt oder derartige Dienste leistet.

b) Wenn eine Person oder Vereinigung von Personen, sei es innerhalb oder außerhalb der Kolonie, welche allein oder ausschlaggebend (weil sie als der alleinige oder hauptsächliche Hersteller, Einführer oder in sonstiger Weise sich betätigt) über eine Handelsware oder die eigentümliche Herstellungsweise oder besondere Art einer Handelsware verfügt,

I. diese Handelsware oder die eigentümliche Herstellungsweise oder besondere Art einer Handelsware, über die sie, wie vorerwähnt, verfügt, einem Zwischenhändler verkauft, zum Verkauf anbietet oder zum Vertrieb übergibt, unter der Bedingung, daß dieser Zwischenhändler nicht Waren verkaufe oder darin Geschäfte mache, oder daß er in unangemessener Weise seine Geschäfte in Waren einschränke, die aus einer anderen Quelle stammen und mit der wie vorerwähnt verkauften, zum Verkauf angebotenen oder zum Vertrieb übergebenen Ware in Wettbewerb stehen. Diese Bedingung ist als vorliegend zu erachten, wenn der vorerwähnte Verkauf oder die Übergabe zum Vertrieb ausschließlich an Zwischenhändler stattfindet, die einen Vertrag geschlossen oder ein Versprechen gegeben haben (gleichviel ob dies rechtlich bindend ist oder nicht), wonach sie Waren, die wie vorerwähnt im Wettbewerb stehen, weder verkaufen noch darin Geschäfte machen oder aber ihren diesbezüglichen Geschäftsbetrieb in unangemessener Weise einschränken wollen. Die Bedingung gilt ferner als vorliegend, wenn der Verkauf oder die Übergabe zum Vertrieb ausschließlich an Zwischenhändler stattfindet, die tatsächlich Waren, die wie vorerwähnt im Wettbewerb stehen, nicht verkaufen oder nicht darin Geschäfte machen oder ihren diesbezüglichen Geschäftsbetrieb in unangemessener Weise einschränken;

II. diese Handelsware oder die eigentümliche Herstellungsweise oder besondere Art einer Handelsware, über die sie wie vorerwähnt verfügt, einem Zwischenhändler verkauft, zum Verkauf anbietet oder zum Vertriebe übergibt, unter Voraussetzungen oder Bedingungen, die in ihrer Anwendung oder tatsächlichen Wirkung es dem Zwischenhändler vorteilhafter erscheinen lassen, aus anderer Quelle stammende Waren, die mit der wie vorerwähnt verkauften, zum Verkauf angebotenen oder zum Vertrieb übergebenen Ware in Wett-

Digitized by Google

bewerb stehen würde, nicht zu verkaufen oder darin Geschäfte zu machen, vielmehr seinen diesbezüglichen Geschäftsbetrieb in unangemessener Weise einzuschränken;

III. diese Handelsware oder die eigentümliche Herstellungsweise oder besondere Art einer Handelsware, über die sie wie vorerwähnt verfügt, unter der Bedingung verkauft oder zum Verkauf anbietet, daß die Waren mindestens zu einem festgesetzten Preise oder zu einer festgesetzten Preisskala weiterverkauft werden oder der Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf nur gegenüber solchen Zwischenhändlern geschieht, die eine dementsprechende Vereinbarung eingehen oder ein solches Versprechen abgeben;

IV. eine Geschäftspraxis annimmt, welche der oben dargelegten ähnlich ist und dieselbe Wirkung hat.

Die Klage, daß ein solches Handelsmonopol, wie oben definiert, bestehe, kann entweder von den zuständigen Staatsbehörden oder von einem Händler, dessen Interessen durch das Bestehen des Monopols angeblich verletzt werden, endlich auch von dreißig angesehenen erwachsenen Personen beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes eingereicht werden. Wird eine solche Klage eingereicht, so soll durch den Solicitor General und den Controller and Auditor General eine Voruntersuchung durchgeführt und ein Gutachten darüber abgegeben werden, ob die Klage begründet erscheint. Zum Zwecke der Durchführung der Beweisaufnahme sollen beiden Beamten weitgehende Befugnisse zustehen (Recht der Zeugenvernehmung mit Zeugniszwang für die Beteiligten, Recht der Büchereinsicht usw.). Kommen beide Beamte zu der Überzeugung, daß ein Handelsmonopol besteht, so soll ein näher geregeltes gerichtliches Verfahren vor einem mit drei Richtern des Obersten Gerichtshofes besetzten Gerichtshofe stattfinden zwecks endgültiger Entscheidung darüber, ob das Monopol besteht oder nicht. Im Falle das Bestehen des Monopols auf diese Weise festgestellt wird, steht dem Obersten Gerichtshofe das Recht zu, durch geeignete Maßnahmen (Verbot der Teilnahme unter Strafandrohung, Auflösung der Gesellschaft) die weitere Fortsetzung des Monopols zu verhindern. Ferner soll in diesem Falle der Gouverneur die Befugnis haben, den Beteiligten etwa für die Herstellung von Waren unter Zollverschluß gewährte Lizenzen für verwirkt zu erklären und Zölle zeitweise aufzuheben oder zu ermäßigen, deren Bestehen die Bildung des Monopols erleichtert hat. (Art. 11.)

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes sind schwere Geld- und Freiheitsstrafen vorgesehen. (Art. 12.)

Zum Schutze der insbesondere durch die Konkurrenz des amerikanischen Trustes für landwirtschaftliche Maschinen (Harvester Trust) bedrängten neuseeländischen Ackerbaugeräteindustrie wurde im Jahre 1905 ein Spezialgesetz „The Agricultural Implement, Manufacture, Importation and Sale Act“ 1905 (ein Gesetz, betreffend die Kontrolle über die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf gewisser Ackerbaugeräte) Anlage XIII erlassen. Die Gültigkeit des Gesetzes war ursprünglich nur auf die Zeit bis 1. August 1906 begrenzt, dieselbe ist jedoch, unter Abänderung einiger Bestimmungen, wiederholt und zwar nunmehr bis Ende 1908, verlängert worden. Anlage XIII

Die Geräte, für welche das Gesetz gelten soll, sind in einem Anhange (Schedule) am Schlusse des Gesetzes aufgezählt.

Digitized by Google

Nach Ziffer 3 des Gesetzes hatte der Commissioner of Trade and Customs alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes die Zusammenstellung eines Verzeichnisses zu veranlassen, welches für jedes einzelne der fraglichen Geräte die Art und Beschaffenheit des Materials, das bei der Herstellung desselben verwendet wird, seine Zusammensetzung sowie die Preise, die damals üblich waren, angibt. Das Verzeichnis wurde amtlich veröffentlicht.

Sobald mindestens zwei neuseeländische Fabrikanten sich schriftlich darüber beschweren, daß der Preis eines Ackerbaugeräts wesentlich unterboten (materially reduced) wurde und daß die Einführer ausländischer Ackerbaugeräte den Wettbewerb in unlauterer Weise ausüben (competition on unfair lines), soll der Commissioner eine näher bestimmte Kommission: „The Agricultural Implement Inquiry Board" berufen und ihr den Fall zur Untersuchung und Berichterstattung vorlegen. Die Kommission, welche die gleichen Befugnisse hat wie das gewerbliche Schiedsgericht bei gewerblichen Streitigkeiten, soll die Untersuchung mit tunlichster Beschleunigung führen und dem Kommissar alsdann schriftlichen Bericht darüber erstatten, ob der Preis eines Ackerbaugeräts wesentlich unter den in dem obengenannten Verzeichnisse festgelegten herabgedrückt sei und ob Anlaß zu einer staatlichen Unterstützung der inländischen Industrie vorliegt.

Die gleichen Bestimmungen sollen auch gelten, wenn die neuseeländischen Fabrikanten selbst eine Vereinbarung treffen, die Preise der sämtlichen im Verzeichnisse genannten Geräte oder wenigstens der Hälfte davon um wenigstens 20 % unter die im Verzeichnisse festgelegten Preise herabzusetzen.

Sobald die Kommission staatliche Unterstützung der neuseeländischen Industrie empfiehlt, hat der Commissioner die Befugnis, den neuseeländischen Fabrikanten der Ackerbaugeräte Prämien bis zu 33 % zu gewähren, um sie instand zu setzen, mit den Importeuren solcher Geräte erfolgreich in Wettbewerb zu treten. Die näheren Bedingungen, unter welchen solche Prämien gewährt werden, sollen vom Gouverneur im Rate festgesetzt werden.

Ackerbaugeräte, welche in Großbritannien und Irland hergestellt werden, werden den in Neuseeland selbst hergestellten gleich behandelt.

Außerdem ist noch Zollfreiheit bezw. -rückvergütung für das zur Herstellung von Ackerbaugeräten nachweislich verwendete Material vorgesehen.

Die Kommission ist bereits einmal zusammengetreten und hat Erhebungen über Preisunterbietungen des Harvester Trusts gepflogen. Sie ist herbei zu dem Resultate gekommen, daß Preisunterbietungen im Sinne des Gesetzes durch den Harvester Trust zwar stattgefunden haben, hat aber von einer Empfehlung staatlichen Eingreifens zugunsten neuseeländischer Fabrikanten abgesehen, da es sich um Geräte handelte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt worden waren.

Ein weiteres neuseeländisches Antitrustgesetz, welches im Gegensatze zu dem vorher genannten nicht den Schutz der Produzenten, sondern den der Konsumenten im Auge hat, ist: „The Flower and other Product« Monopoly Prevention Act« 1907 (Anlage XIV). Das Gesetz soll die Bildung von Monopolen beim Mehlhandel, ferner beim Weizen- und Kartoffelhandel verhindern. Art. 3 und 4 des Gesetzes verleihen dem Gouverneur die Befugnis, auf Vorschlag einer Untersuchungskommission (Court of Arbitration) die zollfreie Einfuhr von Mehl auf mindestens drei Monate zu gestatten.

Anlage XIV.

Die Kommission soll von Zeit zu Zeit auf Veranlassung des Gouverneurs Erhebungen anstellen, ob der Großhandelspreis von Mehl in Neuseeland unverhältnismäßig hoch (unreasonably high) ist, und in diesem Falle

Digitized by Google

dem Gouverneur vorschlagen, von seiner Ermächtigung Gebrauch zu machen (Art. 5 des Gesetzes).

Als unverhältnismäßig hoch ist der Preis von Mehl zu erachten:

a) wenn der Durchschnittspreis von Mehl im Verhältnis zum Weizenpreis in Neuseeland höher ist als in Australien, obwohl nach Ansicht der Kommission dieser höhere Preiszuschlag für Mehl nicht durch erhöhte Produktionskosten des Mehles in Neuseeland gerechtfertigt ist,

b) wenn der Durchschnittsweizenpreis in Neuseeland durch ein Kartell der Großhändler oder durch ein vollständiges oder teilweises von einem solchen Weizengroßhändler erreichtes Monopol künstlich über dem Preise gehalten wird, welcher sich bei freiem Wettbewerb bilden würde (Art. 6 des Gesetzes).

Analoge Bestimmungen gelten für Weizen und Kartoffeln. Der Kartoffelpreis gilt ohne weiteres als unverhältnismäßig hoch, wenn er einen gesetzlich festgelegten Preis (7 £ für die Tonne) überschreitet.

2. Canada.

Die erste gesetzliche Bestimmung in Canada, die sich auf Vereinbarungen oder Verabredungen zur Beschränkung des Handels bezog, findet sich im Gesetz 52 Victoria Chapter 41. „An Act for the Prevention and Suppression of Combinations formed in restraint of Trade" vom Jahre 1889. Das Gesetz ist als Artikel 520 in den Criminal Code of Canada von 1892 aufgenommen worden. Die jetzige Fassung stammt aus dem Jahre 1900 und lautet in Übersetzung:

1. Jeder ist eines Vergehens (indictable offence) schuldig und mit Geldstrafe von nicht über 4000 Dollar und nicht weniger als 2000 Dollar oder mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren, beziehungsweise wenn es sich um eine Korporation handelt, mit nicht mehr als 10000 Dollar und nicht weniger als 1000 Dollar zu bestrafen, der sich mit einer anderen Person oder mit einer Eisenbahn-, Dampfschiff-, Paketboot- oder Transportgesellschaft (in gesetzwidriger Weise [unlawfully]) zusammentut, verbindet, verabredet oder verständigt,

a) um die Gelegenheiten der Beförderung, Herstellung, Bearbeitung, Zuführung, Lagerung oder des Vertriebes von Handelsartikeln und Stapelwaren ungebührlich zu beschränken,

b) Handel und Gewerbe in bezug auf solche Artikel oder Stapelwaren zu unterbinden oder zu beeinträchtigen,

c) die Bearbeitung oder Herstellung dieser Artikel rc. übermäßig zu verhindern, zu beschränken oder zu verringern oder den Preis derselben ungebührlich in die Höhe zu treiben,

d) den Wettbewerb bei der Herstellung, Bearbeitung, dem Erwerb, Umsatz, Verkauf, der Beförderung oder Zufuhr irgend eines dieser Artikel oder Stapelwaren, oder den Wettbewerb bei den Prämien für die Versicherung von Leben und Eigentum ungebührlich zu verhindern oder einzuschränken.

2. Keine Bestimmung dieses Artikels soll Anwendung finden auf Vereinigungen von Arbeitern oder Angestellten zum Zwecke ihres eigenen gerechten Schutzes.

Das Gesetz ist bis jetzt nur in einem einzigen Falle zur Anwendung gekommen, und zwar im Jahre 1897 in einem Verfahren gegen die American Tobacco Company of Canada. Ein Tabakfabrikant in Montreal hatte gegen

Digitized by Google

die American Tobacco Company Anzeige erstattet, weil diese den Tabakhändlern vertragsmäßig gewisse Vorteile zugesichert hatte für den Fall, daß sie ausschließlich Erzeugnisse der Gesellschaft verkaufen würden. Die Gesellschaft wurde damals freigesprochen, da das Gericht ihr Vorgehen nicht für ungesetzlich halten konnte. Aus Anlaß dieses Falles wurde das Wort „unlawfully" bei der Neufassung des Criminal code gestrichen.

Aus Anlaß weiterer Beschwerden canadischer Tabakinteressenten setzte die Regierung vor einigen Jahren eine Kommission ein, um das Geschäftsgebaren der American Tobacco Company of Canada zu untersuchen. Auf Grund dieser Untersuchung gelangte die Regierung zu der Überzeugung, daß das Vorgehen der Gesellschaft eine Gefahr für die canadische Tabakindustrie bedeute. Abhilfe wurde diesmal nicht auf dem Wege der Strafgesetzgebung, sondern durch einen Zusatz zum Steuergesetze zu schaffen versucht. Durch Gesetz 4 Eduard VII Chapter 17 „An Act to amend the Inland Revenue Act" vom 10. April 1904 wurde dem Finanzminister die Befugnis erteilt, einer Fabrik die Lizenz zu entziehen, wenn sie ihre Abnehmer verpflichtet, keine Waren der betreffenden Art außer den von der betreffenden Fabrik hergestellten zu führen, oder wenn sie Abnehmern, die sich hierauf einlassen, günstigere Bedingungen gewährt. Die Bestimmung lautet:

„Der Finanzminister soll jede unter diesem Gesetz erteilte Lizenz in jedem Falle für verfallen erklären, in welchem der Fabrikant einer einer Verbrauchssteuer unterliegenden Ware unmittelbar oder mittelbar

a) solche Waren an einen andern verkauft oder demselben zum kommissionsweisen Verkauf übergibt unter der Bedingung, daß der Käufer oder Konsignatar keine Waren derselben Gattung, die von einem anderen Fabrikanten oder Händler hergestellt, bezogen oder zu beziehen sind, verkaufen oder vertreiben darf, oder

b) solche Waren verkauft usw. unter solchen Bedingungen, die, wenn sie erfüllt werden, dem Käufer oder Konsignatar einen höheren Gewinn lassen, wenn er keine Waren derselben Gattung, die von einem Fabrikanten oder Händler bezogen sind usw., verkauft oder vertreibt.

Der Kollektor der inneren Steuern soll hierauf veranlassen, daß eine Bekanntmachung über das Erlöschen der Lizenz unverzüglich in die amtliche canadische Zeitung aufgenommen werde; von der Veröffentlichung ab soll die Lizenz null und nichtig sein. Einer solchen Person soll keine neue Lizenz erteilt werden, und ebensowenig einer anderen Person, welche in dessen Geschäftsräumen weiter Geschäfte treiben will, bis der Minister sich überzeugt hat, daß die vorerwähnte Geschäftsmethode aufgehört hat.

Die Entscheidung des Finanzministers darüber, ob ein Verkauf oder eine Konsignation von Waren an solche Bedingungen geknüpft ist, wie sie in Abschnitt 1 erläutert sind, ist unanfechtbar."

Alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes wandte sich der Finanzminister an den Tabaktrust und forderte ihn unter Androhung der Lizenzentziehung auf, die betreffenden Verträge mit seinen Abnehmern zu annullieren. Der Trust fügte sich diesem Verlangen. Gegen andere Betriebe ist das Gesetz bis jetzt, soweit bekannt, nicht zur Anwendung gekommen.

Als weitere staatliche Schutzmaßregeln gegen eine gemeinschädliche Preispolitik von Kartellen und Trusts sieht die canadische Zollgesetzgebung unter gewissen Vor-

Digitized by Google

ausfetzungen die Zollherabfetzung oder aber die Erhebung eines Sonderzolles („Dumping duty") vor. Während die Zollherabfetzung ein Mittel gegen schädliche Auswüchse inländischer privater Monopole bildet, soll die Erhebung eines Sonderzolles sich insbesondere gegen die der inländischen Industrie verderbliche Schleuderkonkurrenz ausländischer Kartelle und Trusts richten. Die Erhebung eines Sonderzolles kann sich natürlich auch gegen Exportprämien auswärtiger Staaten richten.

Nach Nr. 12 des canadischen Zolltarifs vom 12. April 1907 (Anlage XV) kann der Gouverneur im Rate Zollermäßigung oder vollständige Zollfreiheit für einen Artikel eintreten lassen, wenn aus einem Urteile des Obersten Gerichtshofs oder eines Ober-, Bundes-, Kreis- oder Grafschaftsgerichts hervorgeht, daß mit Bezug auf diesen Artikel ein Komplott (conspiracy), Verbindung, Vereinbarung oder Einrichtung (arrangement) irgend welcher Art unter den Produzenten oder Händlern zu dem Zwecke besteht, den Gewinn auf Kosten der Verbraucher unge bührlich zu erhöhen. Auch kann der Gouverneur im Rate aus eigener Initiative einen höheren Richter beauftragen, im abgekürzten Verfahren eine Untersuchung einzuleiten und ihm zu berichten, ob ein derartiges Komplott usw. besteht. Eine ähnliche Bestimmung war schon in Art. 18 des Zolltarifgesetzes vom 29. Juni 1897 enthalten und ist im Jahre 1902 gegen den Papiertrust mit Erfolg angewendet worden. Nach Artikel 139 des Zolltarifes betrug der Einfuhrzoll auf Druckpapier 25 % vom Werte. Unter dem Schutze dieses Zolles hatten sich die canadischen Papierfabriken zusammengetan und den Preis des Zeitungspapieres in die Höhe geschraubt. Die canadischen Zeitungsherausgeber beschwerten sich darüber bei der Bundesregierung, und diese beauftragte eine richterliche Kommission mit der Prüfung der Sachlage. Auf Grund der Feststellungen dieser Kommission setzte dann die Bundesregierung durch eine am 11. Februar 1902 per öffentlichte Order in Council den Zoll auf Zeitungspapier von 25 auf 15 % herab. Durch die Zollherabsetzung wurde der Papierindustrie der Vereinigten Staaten der Wettbewerb mit der canadischen Industrie ermöglicht und eine Ermäßigung der Preise erzielt. Anlage XV.

Nr. 6 des Zolltarifgesetzes vom 12. April 1907 sieht die Erhebung eines Sonderzolles für Waren, welche auch in Canada hergestellt werden, dann vor, wenn der Verkaufspreis in Canada (abzüglich Fracht, Zoll und Spesen) oder der von dem Importeur an den Verkäufer im Ausfuhrlande tatsächlich zu zahlende Preis geringer ist als der Marktpreis der Ware im Ausfuhrlande. Der Sonderzoll soll gleich sein dem Unterschiede zwischen dem wirklichen Verkaufspreis und dem genannten Marktwert im Ausfuhrland. Derselbe kann auch von Waren erhoben werden, die sonst nicht zollpflichtig sind. Der Höchstbetrag des Sonderzolles darf 15 % des Wertes nicht übersteigen. Gewisse Waren, insbesondere solche, die in Canada einer inneren Steuer unterliegen, sind von der Erhebung des Zolles ausgenommen.

Durch Ausführungsverordnungen, welche seit 1. Mai 1907 in Kraft sind, ist die Anwendung dieser Bestimmung näher umgrenzt worden.

Danach soll der Sonderzoll nicht erhoben werden

a) bei Eisen und Stahl, wenn der Unterschied zwischen dem Marktwert im Herkunftsland und dem Verkaufspreise 5 % nicht übersteigt;

b) bei anderen Waren, wenn derselbe Unterschied 7½ % nicht übersteigt.

Werden aber diese Unterschiede überschritten, so soll der ganze Unterschied zwischen Marktwert und Verkaufs

Digitized by Google

preis bei der Berechnung des Sonderzolles zu grunde gelegt werden.

Die Bestimmungen könnten dadurch umgangen werden, daß die Waren in Kommission versandt werden, ohne daß also ein Verkauf vor der Versendung und Einfuhr stattfindet. Dem Gouverneur im Rate ist daher die Befugnis erteilt, in jedem einzelnen Falle oder für bestimmte Arten von Fällen ein Verfahren anzuordnen, wie es ihm notwendig erscheint, um von den betreffenden Waren oder einem Teile davon den gleichen Sonderzoll zu erheben, als wenn ein Verkauf vor der Versendung stattgefunden hätte.

Im Einzelfalle bedarf es keines Aktes der Regierung zur Erhebung des Sonderzolles. Jedes Zollamt ist vielmehr befugt, die Zuschläge zu erheben, sobald es die Überzeugung gewonnen hat, daß im vorliegenden einzelnen Falle die gesetzliche Voraussetzung gegeben ist, d. h. daß der Preis, zu dem die Ware nach Canada verkauft worden ist, geringer ist als der Marktpreis im Produktionslande. Die Zollämter machen von der Befugnis in der Praxis einen ziemlich ausgedehnten Gebrauch; in den letzten drei Rechnungsjahren sind an Dumping duties je rund 230 000 Dollar, also etwa je eine Million Mark erhoben worden. Nach Ansicht der canadischen Zollbehörden hat die Bestimmung zu einer wesentlichen Einschränkung des Einführens von Waren zu Schleuderpreisen geführt.

Als in den Rahmen der canadischen Kartellgesetzgebung fallend sind endlich noch gewisse Bestimmungen des Eisenbahnrechts zu erwähnen: Durch das Gesetz 3 Edward VII Chapter 58 „The Railway Act vom Jahre 1903" ist eine besondere Behörde „Board of Railway Commissioners for Canada" geschaffen worden, der die Aufsicht über das gesamte Eisenbahnwesen obliegt. Die Tarife der Eisenbahnen bedürfen der Zustimmung der Kommission. Bei Verschmelzung mehrerer Eisenbahngesellschaften oder bei Vereinbarungen von solchen über gemeinsamen Betrieb oder Zusammenwerfen des Reingewinns hat dieselbe dem Generalgouverneur ein Gutachten darüber abzugeben, ob seine hierzu erforderliche Zustimmung zu erteilen ist.

3. Kapkolonie.

Aus der Gesetzgebung der übrigen britischen Kolonien ist hier noch zu erwähnen das für die Kapkolonie im Jahre 1907 erlassene Antifleischtrustgesetz („Meat Trade Act 1907", Anlage XVI.)

Anlage XVI.

Das Gesetz steht im Zusammenhange mit der dortigen Zollgesetzgebung. In dem neuen Zollvereinstarif der britischen Kolonien Südafrikas sind zum Schutze der dortigen Farmer für frisches und gefrorenes Fleisch erhöhte Schutzzölle vorgesehen. Diese hatten jedoch anfangs nicht die gewünschte Wirkung, vielmehr gingen unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten die den Farmern gezahlten Großhandelspreise zurück, während andererseits die Fleischpreise im Kleinhandel wider Erwarten stark stiegen; zeitweise mußte daher zur Aufhebung dieser Zölle geschritten werden. Diese verfehlte Wirkung wurde auf Manöver der dortigen großen Fleischgesellschaften (Cold Storage Companies) zurückgeführt; gegen diese ist das Gesetz gerichtet.

Das Gewerbe eines Fleischers darf hiernach nur in dem in der Lizenz bezeichneten Gebäude ausgeübt werden, und diejenigen Fleischer, welche auch ausländisches Fleisch verkaufen wollen, müssen erhöhte Lizenzgebühren zahlen.

Jede Handlung, Vertrag, Vereinigung oder Komplott zum Zwecke unvernünftiger Einschränkung des Fleischhandels wird für ungesetzlich erklärt und mit Geldstrafe

Digitized by Google

bis zu 500 £, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft.

Erlaubt ist lediglich die Verbindung mehrerer Personen zum Betriebe desselben Geschäfts oder ein „bona fide arrangement“ zwischen zwei oder mehreren Geschäftsinhabern zum Zwecke der Erzielung von Ersparnissen bei der Ausübung des Geschäfts (also keine Absatz- und Preiskonventionen).

Ferner soll das Gesetz keine Anwendung finden auf Vertragsbestimmungen in einem Kaufvertrag über unbewegliches Eigentum, welche lediglich den Zweck haben, den Kaufpreis für dieses Anwesen zu erhöhen (Konkurrenzklauseln).

Verträge, welchen die Absicht zugrunde liegt, die Kontrolle des Fleischhandels zwecks willkürlicher Festsetzung der Preise in die Hand zu bekommen, werden für nichtig erklärt.

Mit Geldstrafe bis zu 100 £ eventuell mit Gefängnis bis zu sechs Monaten endlich wird bestraft der Versuch der Einwirkung auf einen Fleischer mittels Drohung usgl., seine Fleischpreise zu ändern.

Bestraften Personen wird die Lizenz für zwei Jahre entzogen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist in den einzelnen Bezirken der Kolonien von einem Antrag der Bezirksbehörden oder der Ortsbehörden abhängig gemacht

Digitized by Google

Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die in den Vereinigten Staaten vorherrschende Form von industriellen Vereinigungen zur Beseitigung der Konkurrenz ist nicht das Kartell, dessen Teilnehmer zwar gegenseitig für eine bestimmte Zeit oder in kündbarer Weise gewisse Verpflichtungen hinsichtlich der Preise, des Absatzes, der Produktion, des Bezugs der Rohstoffe und dergl. übernehmen, im übrigen aber unabhängige Unternehmer bleiben, sondern der Trust, dessen Hauptmerkmal darin besteht, daß die von ihm umfaßten Unternehmungen ihre Selbständigkeit vollkommen und dauernd einbüßen und wirtschaftlich zu einheitlich geleiteten Riesenunternehmungen mit Monopolcharakter verbunden werden. Die vollkommenste Form des Trusts ist die Fusion, welche auch die rechtliche Selbständigkeit der Einzelunternehmungen beseitigt (konsolidierter Trust). Doch gibt es daneben eine ganze Reihe anderer Trustformen, bei welchen die gemeinsame innere Organisation der einzelnen Betriebe weniger sichtbar zutage tritt. Die ursprüngliche Form des Trustes, von der der Name stammt, ist gerade dadurch charakteristisch, daß nach außen hin die Selbständigkeit der einzelnen Unternehmungen vollständig gewahrt bleibt; die einheitliche Leitung („Kontrolle") wurde hier dadurch erzielt, daß eine den besonderen Bestimmungen des englisch-amerikanischen Rechtes angepaßte Treuhändergesellschaft gebildet wurde, der durch eine unwiderrufliche Vollmacht das Stimmrecht der Aktien der konkurrierenden Unternehmungen von den Aktionären übertragen wurde. Die Treuhänder gaben den Aktionären dagegen Trustzertifikate, auf welche die Dividenden aus den Erträgnissen der in den Händen des Trustes befindlichen Aktien zur Auszahlung gelangten. Diese Form wurde bald für gesetzwidrig erklärt, doch andere traten an ihre Stelle, bei welchen der gleiche wirtschaftliche Zweck in anderer, schwerer zu fassender Weise erreicht wurde. Entweder erwarb eine Unternehmung die Kontrolle über die übrigen durch Aufkauf von Aktien, oder es wurden neue Obergesellschaften (holding companies, parent corporations) gebildet, deren einziger Zweck es ist, die Mehrheit der Aktien der vertrusteten Unternehmungen zu besitzen und diese zu kontrollieren. Diese Entwicklung wurde noch dadurch begünstigt, daß einzelne Staaten in der Absicht, die großen Kapitalorganisationen auf ihr Gebiet zu ziehen, die Gründung derartiger Gesellschaften besonders erleichterten.

Die trustartige Vereinigung mehrerer Unternehmungen weist gegenüber den Kartellen selbständiger Unternehmer nicht nur juristische Verschiedenheiten auf, sondern hat auch weit tiefgehendere wirtschaftliche und soziale Folgen als die Kartelle. Die Organisation ist eine viel vollkommnere, die Produktion kann durch dauernde oder zeitweise Stillegung ganzer Werke bedeutend verbilligt und auch die Preis- und Exportpolitik wirksamer durchgeführt werden, zumal der Trust meist über eine außerordentliche Kapitalmacht verfügt, während die Kartelle als solche gewöhnlich gar kein oder nur sehr geringes Kapital besitzen und häufig auch mit inneren Interessengegensätzen

Digitized by Google

zu kämpfen haben. Andrerseits bringen gerade die Trusts große Mißstände auf wirtschaftlichem und sozialen Gebiete mit sich und mit der gewaltigen Macht, welche die vollständige Beherrschung der vertrusteten Unternehmungen einzelnen Personen in die Hand gibt, steigert sich auch ihre Gefahr für die Allgemeinheit, wenn sie lediglich nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten gehandhabt wird. Bei den Trusts handelt es sich überdies sehr häufig nicht nur um eine Verbindung gleichartiger Unternehmungen, wie dies bei den Kartellen regelmäßig der Fall ist, sondern um Kombinationen verschiedener Produktionsstufen, sogenannte „vertikale Trusts", wobei oft versucht wird, die gesamte Herstellung und den Vertrieb der Waren von der Gewinnung der Rohstoffe an bis zum Absatz im Einzelverkauf zu monopolisieren.*)

Auf die Gründe dieser amerikanischen Entwicklung kann hier nicht weiter eingegangen werden. Zum Teil ist sie in den wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen des Landes begründet, zum Teil ist sie aber auch eine Folge der amerikanischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, namentlich auch der zur Zuständigkeit der Einzelstaaten gehörenden Aktiengesetzgebung. Die sehr liberalen Bilanzvorschriften einzelner Staaten, die leichte Möglichkeit von Überkapitalisationen („stock watering") durch Ausgabe von Aktien weit unter dem Nennwert, denen kein wirklicher Gegenwert, sondern nur Zukunftschancen gegenüberstehen, haben vielfach einen großen Anreiz zur Gründung von Trusts gegeben, bei welchen die Hauptsache die Erzielung großer Gründergewinne gewesen ist. Vielfach ist nicht einmal die Veröffentlichung von Jahresbilanzen vorgeschrieben.**)

Die Forderung nach einem einheitlichen und strengeren Gesellschaftsrecht steht denn auch unter den Vorschlägen zu weiteren gesetzgeberischen Maßregeln gegenüber den Trusts mit in erster Linie.

In der amerikanischen Literatur wird der Begriff „Trust" oft in einer so verallgemeinerten Weise gebraucht, daß er fast jede Form der Konzentration zur Einschränkung des freien Wettbewerbs, insbesondere auch die Kartelle in deutschem Sinne mit umfaßt. Bei der Schwierigkeit einer allen Anforderungen genügenden Definition des Begriffes und auch um der Rechtsprechung möglichste Freiheit zu lassen, haben viele Antitrustgesetze auf eine solche überhaupt verzichtet. So bestimmt Artikel 1 des Sherman Acts vom 2. Juli 1890 kurzweg: „Every contract, combination in the form of trust or otherwise, or conspiracy in restraint of trade or commerce . . . is hereby declared to be illegal." (Jeder Vertrag, jede Vereinigung in Form eines Trusts oder sonst welcher Art oder Komplott zum Zweck der Einschränkung von Gewerbe und Handel . . . wird hiermit für ungesetzlich erklärt.) In manchen einzelstaatlichen Antitrustgesetzen finden sich dagegen ähnlich wie in den australischen Gesetzen sehr ausführliche Definitionen des Trusts im Sinne dieser Gesetze, ohne daß es jedoch gelungen wäre, den Begriff in befriedigender Weise scharf einzugrenzen.

Bei Betrachtung der amerikanischen Gesetzgebung muß vor allem im Auge behalten werden, daß die Zuständigkeit der Bundesregierung auf diesem Gebiete nur eine beschränkte ist. Nach dem 10. Zusatz zu der Bundesverfassung der Vereinigten Staaten sind alle souveränen

*) Vergl. hierüber insbesondere: Liefmann, Kartelle und Trusts, Stuttgart 1905 und Tschierschky, Kartell und Trust, Göttingen 1903.

**) Über das in den Vereinigten Staaten geltende Aktienrecht vergl. Conrad-Lexis, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Auflage S. 281 ff.

Digitized by Google

Rechte — powers — sofern sie nicht ausdrücklich der Bundesregierung verliehen sind, den Regierungen der einzelnen Staaten vorbehalten und nach § 8 des 1. Artikels der Bundesverfassung steht dem Bunde nur das Recht zu, den Handel mit fremden Staaten, zwischen den einzelnen Staaten und mit den Bundesterritorien zu regeln. Die Gütererzeugung, sowie der Handel innerhalb der einzelnen Staaten unterliegt somit der Kontrolle der Einzelstaaten. Diese Zersplitterung der Gesetzgebungskompetenz ist eines der größten Hindernisse für eine erfolgreiche Bekämpfung der amerikanischen Trustauswüchse durch gesetzgeberische Maßregeln. Namentlich die Auslegung des Begriffs „zwischenstaatlicher Handel" hat in Praxis zu vielfachen Kompetenzkonflikten Anlaß gegeben. Die Bundesgesetze wurden in vielen Fällen von den Gerichten als unanwendbar erklärt, da die Bundesregierung zu einem Eingreifen in die betreffenden Verhältnisse, namentlich zur Regelung der Gütererzeugung und Kontrolle des Geschäftsbetriebes der Aktiengesellschaften nicht zuständig sei. Auf der anderen Seite wurden dagegen viele einzelstaatliche Gesetze als gegen die Verfassung verstoßend für nichtig erklärt. Ein einheitliches Vorgehen der einzelnen Staaten aber erwies sich bei der Verschiedenheit der Interessen, welche in denselben maßgebend sind, als ausgeschlossen. Den Trusts ist so die Möglichkeit gegeben, sich den Wirkungen unbequemer Gesetze durch Verlegung des Geschäftssitzes in einen anderen Staat zu entziehen.

Subsidiäre Rechtsquelle bildet in den Vereinigten Staaten ebenso wie in Großbritannien das „common law", dessen Grundsätze dort bereits näher dargelegt wurden. Die amerikanische Rechtsprechung wendet jedoch diese Grundsätze in einer viel strengeren Weise als die englische Rechtsprechung an und ist geneigt, jede Vereinbarung zwecks Einwirkung auf die Preisbildung oder zur Beschränkung des freien Wettbewerbes als mit den öffentlichen Interessen in Widerspruch stehend für nichtig zu erklären.

Wie in Österreich und Frankreich zeigte sich auch hier, daß durch Versagung der Rechtswirksamkeit der Verträge die Trustauswüchse nicht zu beseitigen sind und die Beteiligten dadurch nur veranlaßt werden, sich in strafferer Weise zu organisieren. Seit etwa 20 Jahren ist daher sowohl seitens der Bundesregierung wie seitens der Einzelstaaten begonnen worden, mit Antitrustgesetzen einzugreifen.

Was die amerikanische

Bundesgesetzgebung

anlangt, so ist das erste Gesetz, das auf diesem Gebiete erlassen wurde, das

Interstate Commerce-Gesetz vom 4. Februar 1887.

Dasselbe ist seitdem wiederholt abgeändert und zuletzt durch eine Novelle vom 29. Juni 1906 („Hepburn Act") wesentlich erweitert und umgestaltet worden (Anlage XVII). Es richtet sich gegen die auf dem Gebiete des zwischenstaatlichen Verkehrs hervorgetretenen Mißstände, die hauptsächlich in der von den großen Privatbahnsystemen geübten Tarifpolitik, in der Ungleichmäßigkeit der Transportraten und der Weigerung gewisser Verkehrsgesellschaften, für sämtliche Befrachter die Tarife und Vergünstigungen einheitlich festzusetzen, bestanden. Sogar ganze Ortschaften und Bezirke wurden auf diese Weise früher auf das schwerste geschädigt, indem auf der gleichen Strecke niedrigere Tarife für größere als für kürzere Entfernungen angewendet wurden. Kaufleute in den begünstigten Orten wurden auf diese Weise in den Stand gesetzt, ihre Preise so einzurichten, daß ihre Konkurrenten in den benachteiligten Orten nicht dagegen aufkommen konnten.

Anlage XVII.

Digitized by Google

Mit Hilfe dieser Tarifpolitik der Eisenbahnen gelang es auf zahlreichen gewerblichen Gebieten, den freien Wettbewerb vollständig zu beseitigen und Trustunternehmungen zu schaffen, welche ihre Monopolstellung oft in rücksichtsloser Weise ausbeuteten. Das wichtigste und interessanteste Beispiel in dieser Beziehung ist die Entstehung des Standard Oil-Trusts, über welche in dem Bericht des Commissioners of Corporations an den Präsidenten Roosevelt vom vorigen Jahre folgendes bemerkt wird: Die Standard Oil Company besitze nicht etwa ein Monopol der Ölquellen der Vereinigten Staaten; denn von der Gesamtproduktion im Jahre 1905 von etwa 135 Millionen Faß komme nur etwa $^1/_6$ auf Quellen der Gesellschaft; trotzdem habe sie 1904 84 % des Rohöls raffiniert, einen gleichen Prozentsatz des Gesamtexports von Leuchtöl ausgeführt und etwa $^9/_{10}$ der ganzen Produktion von Rohöl in ihren Leitungen befördert; das Wachstum und die dominierende Stellung der Gesellschaft sei ihrer Kontrolle der Beförderungsmittel namentlich für Rohöl zuzuschreiben.

In der Absicht des Interstate Commerce-Gesetzes, diese mißbräuchliche Ausnutzung des natürlichen Verkehrsmonopols der Eisenbahnen und ähnlicher Massenverkehrsmittel unmöglich zu machen, liegt seine Bedeutung als Antitrustgesetz, obwohl es mit der Gütererzeugung und dem Handel unmittelbar nichts zu tun hat, sondern lediglich den zwischenstaatlichen Verkehr betrifft. Es ist ein äußerst lehrreicher Beweis für den überaus großen Einfluß, welchen die Handhabung des Verkehrswesens auf die Entwickelung des Kartell- und Trustwesens hat.

Das Interstate Commerce-Gesetz fand ursprünglich ausschließlich auf Eisenbahnunternehmungen und kombinierte Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsunternehmungen, welche den zwischenstaatlichen Verkehr besorgten, Anwendung. Durch das Hepburn-Gesetz ist die Anwendbarkeit des Gesetzes auch auf die Röhrenleitungen (pipe lines) zur Beförderung von Erdöl und dergl. ausgedehnt worden; es soll damit das Monopol der Standard Oil Company, in deren Besitz sich die meisten und wichtigsten dieser Röhrenleitungen befinden, bekämpft werden, indem diese verpflichtet wird, Erdöl von unabhängigen Raffineuren zu angemessenen Preisen und unter den gleichen Bedingungen in den Leitungen zu befördern wie ihr eigenes.

Auch auf Expreßgesellschaften, die bei dem Fehlen einer staatlichen Paketpost in den Vereinigten Staaten einen außerordentlichen Geschäftsverkehr haben, findet das Gesetz nunmehr Anwendung.

Der Schiffahrtsverkehr mit überseeischen Ländern fällt nach einer Entscheidung der Interstate Commerce Commission vom 9. März d. J. in einer gegen die Hamburger Paketfahrt-Aktiengesellschaft, den Norddeutschen Lloyd und andere Reedereien gerichteten Klagesache nicht unter das Gesetz. Auf den reinen Binnenschiffahrtsverkehr findet das Gesetz ebenfalls keine Anwendung.

Alle Unternehmer, welche unter das Gesetz fallen, werden als „öffentliche Frachtführer“ (common carriers) erklärt und sind verpflichtet, Transporte zu angemessenen Bedingungen von jedermann anzunehmen (Frachtzwang); die ungerechtfertigte Bevorzugung von Personen, Korporationen und Ortlichkeiten sowie die Berechnung höherer Frachtsätze für kürzere als für längere Entfernungen auf derselben Linie ist verboten. Ferner verbietet das Gesetz Vereinbarungen zwischen konkurrierenden Eisenbahnunternehmungen über die Höhe von Frachtraten und dergl. sowie über Verteilung der gemeinsamen Verkehrseinnahmen oder die Teilung des Gewinnes (Art. 5) und trifft eingehende Vorschriften über die Veröffentlichung der Frachttarife und dergl. (Art. 6). — Nur zu den ordnungsmäßig bekannt gemachten Tarifen darf die Beförderung von

Digitized by Google

Personen und Frachten stattfinden, und es wird sogar genau vorgeschrieben, an welche Personen Freibillets und dergl. ausgegeben werden dürfen (Art. 1 Abs. 5).

Eine Vorschrift von weittragender Bedeutung, welche verhindern soll, daß die Eisenbahnunternehmungen ihre Macht dazu ausnützen, sich selbst das Monopol in der Versorgung ihres Gebietes mit gewissen Waren, namentlich mit Kohle zu verschaffen oder sich bei derartigen Bestrebungen anderer finanziell zu beteiligen, enthält Art. 1 Abs. 6. Danach soll vom 1. Mai 1908 ab keine Eisenbahnunternehmung außer für ihren eigenen Gebrauch den zwischenstaatlichen oder Exportverkehr irgend eines Artikels mit Ausnahme von Holz und Holzfabrikaten vermitteln dürfen, den sie selbst herstellt oder in Bergwerken gewinnt oder an dessen Herstellung oder Gewinnung sie ein unmittelbares Interesse hat. Durch diese Bestimmung werden eine Anzahl von Eisenbahnen, bei welchen der Kohlenverkehr eine Hauptrolle spielt und welche sich in den Besitz der betreffenden Kohlenbergwerke gesetzt oder sich finanziell daran beteiligt haben, auf das empfindlichste getroffen. Die Eisenbahngesellschaften haben die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung, welche sie zwinge, ihr Eigentum aufzugeben, angefochten, und das Bezirksgericht in Philadelphia hat die Vorschrift vor kurzem in der Tat für verfassungswidrig erklärt. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz verpflichten zu Schadenersatz (Art. 8) und sind mit Strafen bedroht, die durch das Hepburn-Gesetz zum Teil außerordentlich verschärft worden sind. Die Frachtführer sowie Direktoren, Beamten und Agenten von Eisenbahngesellschaften, welche sich einer gesetzwidrigen Bevorzugung bei Berechnung der Frachtsätze und Fahrgelder schuldig machen, können außer mit Geldstrafe bis zu 5000 Dollar für jeden Fall der Zuwiderhandlung auch mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft werden (Art. 10).

Der Vollzug des Gesetzes liegt in den Händen einer besonderen Behörde, der „Kommission für zwischenstaatlichen Verkehr“ (Interstate Commerce Commission). Dieselbe besteht nunmehr aus sieben Mitgliedern, welche vom Präsidenten mit Zustimmung des Senats ernannt werden. Die Amtszeit jedes Mitgliedes dauert regelmäßig sechs Jahre, in jedem Jahre hat ein Mitglied auszuscheiden, das Gehalt jedes Mitgliedes beträgt 10 000 Dollar. Nicht mehr als vier dürfen derselben politischen Partei angehören (vergl. Art. 11 und Art. 24 des Gesetzes).

Diese Kommission übt die Bundesaufsicht über alle öffentlichen Frachtführer im Sinne des Gesetzes aus und hat sich daher fortlaufend über die Geschäftsführung derselben zu unterrichten. Dabei steht ihr das Recht zu, von den Verkehrsgesellschaften jede von ihr im dienstlichen Interesse benötigte Auskunft einzuholen. Auf ihren Antrag haben die Bundesstaatsanwälte nach Anweisung des Generalstaatsanwalts bei den zuständigen Gerichten die zur Durchführung des Gesetzes und Bestrafung der Zuwiderhandlungen nötigen Schritte einzuleiten. Die Kommission ist weiter befugt, Zeugen unter Eid zu vernehmen und die Bücher und Geschäftsurkunden der Verkehrsgesellschaften einzusehen. Ferner hat die Kommission auf Antrag eines Geschädigten oder auch selbständig Untersuchungen über das Verhalten der öffentlichen Frachtführer in einzelnen Fällen anzustellen und eventuell Entscheidungen über die dem Kläger zu gewährende Entschädigung sowie Anordnungen über den Frachtverkehr der Bahnen zu treffen (vergl. Art. 13 ff.). Die Kommission hat somit nicht nur polizeiliche Befugnisse, sondern auch über Rechtsansprüche zivilrechtlicher Natur zu entscheiden. Der Geschädigte hat die Wahl, ob er sich an die ordentlichen Gerichte oder an die Kommission wenden will.

Digitized by Google

Nach den ursprünglichen Bestimmungen des Gesetzes waren diese Entscheidungen der Kommission nicht ohne weiteres vollstreckbar. Kamen die Eisenbahnen den Urteilen und Anordnungen der Kommission nicht nach, so blieb dieser, sowie den Geschädigten nur übrig, bei den Bundesgerichten zu klagen; die Kommission konnte also lediglich eine unverbindliche Vorentscheidung über das Verhalten der Eisenbahnen und die von ihr angewendeten Tarife abgeben, nicht aber solche selbständig festsetzen. Die Eisenbahnen pflegten es daher meist auf die Entscheidungen der Gerichte ankommen zu lassen, wobei sich das Verfahren äußerst schleppend gestaltete und sehr häufig aus formaljuristischen Gründen einen negativen Erfolg hatte. Auch konnten die Gerichte auf volkswirtschaftliche Gesichtspunkte bei ihren Entscheidungen nicht genügend Rücksicht nehmen.

Diese geringen Machtmittel der Kommission wurden als eine der Hauptschwächen des Gesetzes in seiner früheren Fassung erkannt. Durch das Heyburn-Gesetz ist nun der Interstate Commerce Commission die sogenannte „rate making power" beigelegt worden. Nach Artikel 15 des Gesetzes ist die Kommission berechtigt, auf Antrag und nach Untersuchung der Sachlage die Höchstsätze für die Beförderung von Personen oder Gütern festzusetzen, wenn sie die von den Eisenbahnen berechneten Raten für unangemessen oder ungleichheitlich hält. Unter denselben Bedingungen kann sie das diese Raten beeinflussende Verfahren der Eisenbahnen regeln. Die Eisenbahnen müssen alle Anordnungen und Entscheidungen der Kommission, soweit sie nicht Geldzahlungen für Schadensersatz betreffen, binnen einer kurzen von ihr festzusetzenden Frist befolgen. Im Falle der Anfechtung bleiben die Anordnungen der Kommission längstens zwei Jahre bindend, wenn sie nicht vorher durch eine gerichtliche Entscheidung außer Kraft gesetzt oder bestätigt werden. Die Nichtbefolgung der Anordnungen und Entscheidungen der Kommission wird in Artikel 16 unter hohe Strafen gestellt. Während also nach dem alten Gesetz die Eisenbahnen den Anordnungen der Kommission erst dann Folge leisten mußten, wenn ein gerichtliches Urteil sie bestätigt hatte, müssen nach dem neuen Gesetz umgekehrt die Bahnen diese Entscheidungen (mit Ausnahme der auf Geldzahlung für Schadensersatz lautenden) befolgen, solange sie nicht durch eine Gerichtsentscheidung außer Wirksamkeit gesetzt werden. Zur Erzwingung der Befolgung dieser Vorschriften kann die Kommission oder die geschädigte Partei sich eventuell an die Gerichte wenden, welche eine entsprechende einstweilige Verfügung zu erlassen haben, sofern die Anordnung oder Entscheidung der Kommission formell in Ordnung ist.

Die näheren Einzelheiten über das Verfahren und die Zulässigkeit der Anrufung der Gerichte sind in den Artikeln 16 ff. enthalten.

Artikel 15 Abs. 2 handelt von der Festsetzung von Durchgangsraten („through rates and joint rates"). Bei dem weitverzweigten Bahnnetze der Vereinigten Staaten beginnen die Transporte zu einem großen Teil auf der einen Bahn und endigen auf einer anderen. Die Bahnen konnten früher die Entscheidungen der Kommission über die Maximalhöhe einer Durchgangsrate einfach dadurch illusorisch machen, daß sie eine Einigung über den Anteil jeder einzelnen Bahn an dieser Rate vereitelten. Jetzt gibt das Gesetz der Interstate Commerce Commission die Befugnis, nicht nur die Maximalhöhe von Durchgangsraten festzustellen, sondern im Streitfalle auch die Verteilung der Gesamtrate unter die einzelnen Bahnen zu bestimmen.

Eine der hauptsächlichsten Klagen über die von den Bahnen geübten heimlichen Begünstigungen betrifft die

Digitized by Google

Zahlung von Vergütungen an einzelne Befrachter für die Benutzung von Getreideelevatoren und Anschlußbahnen, die sich in deren Besitz befinden. Eisenbahnunternehmer pflegten nämlich gewisse Befrachter in der Weise zu bevorzugen, daß sie ihnen für die Benutzung solcher Elevatoren oder Anschlußbahnen eine Vergütung berechneten, welche so hoch war, daß dadurch die von den Befrachtern zu zahlende Frachtgebühr wesentlich herabgesetzt und sie anderen Produzenten und Händlern gegenüber unbillig im Vorteile waren. Der Kommission steht nunmehr das Recht zu, in solchen Fällen den Höchstsatz der Vergütung festzusetzen (Artikel 15 Abs. 3).

Artikel 20 gibt der Kommission die Befugnis, fortlaufende Berichte der Eisenbahnen über den Geschäftsbetrieb zu verlangen, sowie die Formen vorzuschreiben, deren sich die Eisenbahnen bei der Führung ihrer Bücher, der Ausstellung von Frachtbriefen, der Rechnungslegung usw. bedienen müssen, sowie vereidete Revisoren bei den Bahnen anzustellen. Diese Bestimmungen begegneten besonders heftiger Opposition der Bahnen, da hierdurch in der Tat fast der gesamte innere Geschäftsbetrieb der Aufsicht der Kommission unterstellt und von ihren Anordnungen abhängig gemacht ist, sodaß, wie die Bahnen erklärten, ihnen jede selbständige Regelung des Geschäftsverkehrs genommen ist. Man hat aber an der Bestimmung festgehalten, weil nach den Erfahrungen der Kommission die Bahnen durch ihre Buchführung usw. die Gewährung von Rabatten und sonstigen gegen das Gesetz verstoßenden Vorzügen zu verschleiern suchen.

Nach Art. 21 hat die Kommission alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Erfahrungen zu erstatten, der dem Kongresse vorzulegen ist.

Art. 23 gibt die Möglichkeit der Einleitung des sogenannten Mandamus-Verfahrens, welches die Gerichte ermächtigt, in Streitfällen durch einstweilige Verfügung eine schnelle vorläufige Regelung zu treffen, in welcher Weise der öffentliche Frachtführer der klagenden Partei Beförderungsmöglichkeiten zu geben habe; die Frage, welche Frachtraten die klagende Partei zu zahlen habe, kann hierbei unter entsprechender Sicherstellung vorläufig offen gelassen werden.

Während unter das „Interstate Commerce"-Gesetz unmittelbar nur Verkehrsunternehmungen fallen, richtet das

„Sherman"-Gesetz

(„An Act to protect Trade and Commerce against unlawful Restraints and Monopolies" vom 2. Juli 1890. Anlage XIX) sich allgemein gegen „jede Person, die sich auf einen Vertrag, eine Vereinbarung oder Komplott (Conspiracy) in trustartiger oder anderweitiger Form zwecks Beschränkung der freien Ausübung des gewerblichen oder Handelsverkehrs der einzelnen Bundesstaaten untereinander oder mit dem Ausland einläßt", und erklärt jede derartige Abmachung für gesetzwidrig.

Anlage XIX Nr. 1.

Nach Art. 2 ist jeder, der den Handelsverkehr der einzelnen Bundesstaaten untereinander oder mit dem Auslande monopolisiert oder zu monopolisieren versucht oder sich an Vereinigungen oder Komplotten zu gleichem Zwecke beteiligt, eines Vergehens („misdemeanor") schuldig, auf welches Geldstrafe bis zu 5000 Dollar, eventuell auch Gefängnisstrafe bis zu ein Jahr gesetzt ist.

In gleicher Weise erklärt Art. 3 Verträge, Vereinbarungen und Komplotte jeder Art, die die Beschränkung des Handelsverkehrs in einem der Territorien der Vereinigten Staaten, in dem District of Columbia,*) der

*) Dieser Distrikt untersteht ebenso wie die Territorien unmittelbar der Bundesregierung.

Digitized by Google

Territorien unter einander, zwischen den Territorien und einem Bundesstaat oder dem District of Columbia oder dem Auslande, sowie zwischen dem District of Columbia und einem Bundesstaat oder dem Auslande bezwecken, für gesetzwidrig und strafbar.

Art. 4 ff. regeln die Zuständigkeit und das Verfahren vor den Gerichten. Dieselben haben das sog. „Billigkeitsrecht“ (equity) anzuwenden. Nach Einleitung des Verfahrens kann das Gericht Einhaltsbefehle (temporary restraining order or prohibition) zur Verhinderung weiterer Gesetzesverletzungen erlassen. Das Gericht kann das Verfahren auch auf andere als die unmittelbar beteiligten Parteien ausdehnen (Art. 5). Das Eigentum einer nach Art. 1 des Gesetzes gesetzwidrigen Vereinigung, das im zwischenstaatlichen Verkehre unterwegs ist, kann von der Regierung mit Beschlag belegt werden (Art. 6). Jeder durch eine auf Grund dieses Gesetzes verbotene Handlung Geschädigte kann gegen die schädigende Partei bei dem Bundeskreisgericht, in dessen Bezirk dieselbe ansässig ist oder sich aufhält, auf dreifachen Schadenersatz klagen (Art. 7).

Die mancherlei Übergriffe, die sich die „Trusts“ in Ausnützung der ihnen bisher gewährten verhältnismäßigen Freiheit erlaubt hatten, boten reichliches Material, um die Wirksamkeit des „Sherman“-Gesetzes auf die Probe zu stellen. Der Erfolg entsprach aber sehr häufig nicht den gehegten Erwartungen; die Mehrzahl der Klagen wurden entweder schon in der ersten oder in der Berufungsinstanz abgewiesen, nur in einigen wichtigeren Fällen verlief das Verfahren ganz oder doch wenigstens teilweise für die Regierung erfolgreich.

Seit dem Jahre 1890 hat der Kongreß eine Reihe anderer Antitrustgesetze erlassen, die indes im wesentlichen nur als Ergänzung zu dem „Interstate Commerce“-Gesetz und dem „Sherman“-Gesetz gelten können. Dazu gehören als die wichtigeren:

1. Das Zeugnisgesetz („An Act in Relation to Testimony etc.“ vom 11. Februar 1893, Anlage XVIII). Anlage XVIII.

Das Gesetz bestimmt, daß niemand in einem Verfahren auf Grund des Interstate Commerce-Gesetzes von der Verpflichtung zur Aussage oder zur Vorlage von Geschäftspapieren und dergl. deswegen entbunden sei, weil er sich durch die Aussage oder Vorlage selbst die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde. Gleichzeitig wird bestimmt, daß auf Grund der Aussage keine strafgerichtliche Verfolgung stattfinden dürfe, außer wegen Meineids. Auf die Verletzung der Auskunftspflicht ist Geldstrafe von 100 bis zu 5000 Dollars oder Gefängnis bis zu einem Jahre, eventuell beides zusammen gesetzt.

2. Das „Wilson“-Gesetz. („An act to reduce Taxation and provide Revenue for the Government and for other Purposes“ vom 27. August 1894). Dieses Gesetz befaßte sich vorzugsweise mit der Schaffung eines neuen Zolltarifs. Daneben aber enthält es in den Art. 73 bis 77 (vgl. Anlage XIX Nr. 2) die hier in Betracht kommenden Anlage XIX Nr. 2. Bestimmungen, daß Vereinbarungen und Abkommen zwischen Importeuren, Personen oder Gesellschaften, welche geschäftsmäßig Waren vom Auslande in die Vereinigten Staaten einführen, sofern durch derartige Abmachungen das legitime Geschäft oder der freie Wettbewerb in denselben beschränkt oder die Marktpreise von Einfuhrwaren und Fabrikaten, bei deren Herstellung diese Einfuhrwaren Verwendung finden, in irgend einem Teile der Vereinigten Staaten erhöht werden, verboten sein sollen. Die Art. 75, 76, 77 sind wörtlich aus dem Sherman-Gesetz (Art. 5, 6 und 7) herübergenommen.

Digitized by Google

Anlage XIX Nr. 3. 3. Das „Dingley"-Gesetz (vom 24. Juli 1897, Anlage XIX Nr. 3), gleichfalls ein Tarifgesetz, bestätigt den Fortbestand der Antitrustbestimmungen des „Wilson"-Gesetzes (§ 34).

Anlage XX. 4. Das „Expedition"-Gesetz (vom 11. Februar 1903, Anlage XX) ergänzte das „Interstate Commerce"- und das „Sherman"-Gesetz insofern, als es Vorkehrungen für die beschleunigte Abwicklung der auf Grund der genannten Gesetze eingeleiteten gerichtlichen Verfahren trifft. Darnach sollen in den Bundesgerichten derartige Prozesse vor allen anderen den Vorzug haben, falls der Generalstaatsanwalt eine Bescheinigung ausstellt, daß der Fall nach seiner Ansicht von allgemeinem öffentlichen Interesse ist und im Falle der Berufung sofort an das Bundesobergericht gelangen, anstatt, wie bisher, zuvor im Bundesappellationsgericht verhandelt zu werden. Diese Maßregel ist unter anderem in den unten näher erörterten Prozessen gegen die Firma Swift & Company et al., sowie gegen die Northern Securities Company mit befriedigendem Erfolge zur Anwendung gelangt.

Anlage XXI. 5. Das „Publicity"-Gesetz (An Act to establish a Department of Commerce and Labor) vom 14. Februar 1903, Anlage XXI) bildet eine Ergänzung des „Sherman"-Gesetzes. Durch dasselbe wird ein besonderes Ministerium für Handel und Arbeit und als Zweig desselben eine Abteilung für Korporationen („Bureau of Corporations") geschaffen, an deren Spitze ein dem Ressortminister verantwortlicher Kommissar steht. Der letztere wird mit der Aufsichtsführung über die Organisation, Leitung und Verwaltung des Geschäftsbetriebs von Körperschaften, Aktiengesellschaften und Vereinigungen mit zwischenstaatlichem Handel, mit Ausnahme der Verkehrsgesellschaften betraut, auf welche das „Interstate Commerce"-Gesetz Anwendung findet. Dem Kommissar liegt ferner ob, den Bundespräsidenten das erforderliche Material zur Verfügung zu stellen, um für den Kongreß bestimmte Vorschläge zur Regelung von Handel und Gewerbe vorbereiten zu können. Er hat von Zeit zu Zeit Berichte über die am zwischenstaatlichen Handel beteiligten Gesellschaften zu veröffentlichen. Dem Kommissar sind dieselben Befugnisse eingeräumt, wie der Interstate Commerce Commission, mit Einschluß des Rechts zu eidlicher Zeugenvernehmung und zur Einsichtnahme in die Bücher der seiner Aufsicht unterstellten Gesellschaften. Der Zweck des Gesetzes besteht im wesentlichen in der Schaffung einer zentralen amtlichen Aufsichtsstelle, die dazu dienen soll, das Publikum über den Stand der Aktiengesellschaften fortlaufend aufzuklären, sowie dem Kongreß und den Bundesstaaten bei Durchführung bestehender, beziehungsweise Schaffung neuer Gesetze zum Schutze von Handel und Industrie an die Hand zu gehen.

Anlage XXII. 6. Das „Elkins"-Gesetz („An Act to further regulate Commerce with Foreign Nations and among the States" vom 19. Februar 1903, Anlage XXII) ergänzt den § 6 des „Interstate Commerce"-Gesetzes, indem es Zuwiderhandlungen gegen das Interstate Commerce-Gesetz durch Beamte von Korporationen als Vergehen der Korporationen selbst erklärt und für die letzteren hierfür Strafen von 1000 bis 20 000 Dollars für jeden Fall vorsieht.

Privatversonen, welche sich gesetzwidrige Frachtraten von öffentlichen Frachtführern gewähren oder versprechen lassen, unterliegen der gleichen Strafe, natürliche Personen eventuell auch einer Zuchthausstrafe bis zu 2 Jahren.

Außer dieser Strafe muß noch eine Buße im dreifachen Betrag des rechtswidrig erhaltenen oder angenommenen Frachtgeldes oder des Wertes sonstiger Ver-

Digitized by Google

gütungen an die Bundeskasse entrichtet werden. Diese Buße kann eventuell im Wege der Zivilklage vom Generalstaatsanwalt (Attorney General) eingetrieben werden. Endlich enthält das Gesetz noch eingehende Vorschriften über das gerichtliche Verfahren und die Auskunftspflicht von Zeugen.

Um einen Begriff von der Anwendung dieser Gesetze in der Praxis zu geben, sei hier der Verlauf einiger Prozesse kurz geschildert.*)

Der erste Rechtsstreit, der auf Grund des „Sherman"-Gesetzes zum Austrage kam, war derjenige gegen den sogenannten „Sugar-Trust" (United States v. E. C. Knight 156 U. S. 1, 1894). Den Anlaß zu dem Verfahren gab der Umstand, daß die American Sugar Refining Company, eine im Staate New-York inkorporierte Gesellschaft, die Aktien von vier in Philadelphia domizilierten Zuckerraffinerien aufgekauft und sich dadurch die beinahe ausschließliche Kontrolle über die Zuckerraffinerie in den Vereinigten Staaten verschafft hatte. Die Bundesregierung glaubte in dem Kaufvertrag eine Abmachung zur Beschränkung des zwischenstaatlichen Handels in raffiniertem Zucker erblicken zu sollen und beantragte die beiderseitige Rückgabe der Aktien. Auch wurde seitens der Regierung geltend gemacht, daß der Ankauf der Aktien durch die American Sugar Refining Company eine Monopolisierung des Marktes in raffiniertem Zucker bezwecke und, da Zucker ein unentbehrliches Lebensmittel sei, das zum Verkauf und Vertrieb in verschiedenen Staaten und im Auslande hergestellt wird, eine Einschränkung des zwischenstaatlichen Handels bedeute. Der von der Regierung gestellte Antrag auf Erlaß eines Einhaltsbefehls gegen die American Sugar Refining Company wurde in erster Instanz abgewiesen und die Entscheidung vom Bundesappellations- sowie vom Obersten Bundesgericht bestätigt. Das Oberste Bundesgericht nahm den Standpunkt ein, daß, selbst wenn es sich bei der betreffenden Transaktion um Schaffung eines Monopols handle, letzteres nur die Monopolisierung der Herstellung, nicht aber auch des Verkaufs und Vertriebs der in Frage stehenden Ware in verschiedenen Staaten betreffe. Wenn durch Schaffung eines Monopols in der Herstellung eines Gegenstandes gleichzeitig auch ein Monopol im zwischenstaatlichen Handel mit demselben herbeigeführt werde, so sei der Zusammenhang zwischen den beiden Vorgängen ein indirekter, zufälliger und das „Sherman"-Gesetz auf denselben daher nicht anwendbar. Die Gütererzeugung unterstehe der einzelstaatlichen Kontrolle, das Bundesgesetz beziehe sich nur auf den zwischenstaatlichen Handel.

United States v. Transmissouri Freight Association (166 U. S., 290, 1897). Die Klage bezweckte die Auflösung einer Vereinbarung mehrerer im zwischenstaatlichen Verkehre mit einander konkurrierender Eisenbahnen, auf Grund deren letztere sich auf bestimmte Fracht- und Passagierraten geeinigt hatten. Als Zweck des Abkommens wurde ausdrücklich gegenseitiger Schutz und die Herbeiführung „angemessener" („reasonable") Verkehrsraten bezeichnet. Im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens wurde die Frage lebhaft erörtert, ob das „Sherman"-Gesetz auch auf Eisenbahnen anwendbar und auf Grund desselben jede Vereinbarung zur Festsetzung von Raten, auch wenn letztere „angemessen", verboten

*) Eine vollständige Sammlung der bis zum Jahre 1906 ergangenen bundesgerichtlichen Trustentscheidungen findet sich in dem im Auftrage des Attorney General herausgegebenen zweibändigen Werke von James A. Finch „Federal Anti Trust Decisions".

Digitized by Google

sei. Das Urteil des Gerichts lautete dahin, daß jede Beschränkung des zwischenstaatlichen Handels, ob „angemessen" oder „unangemessen", unter das Gesetz falle und gesetzwidrig sei. Das Urteil hatte die Auflösung der Transmissouri Freight Association zur Folge.

United States v. Joint Traffic Association (171 U. S., 505, 1898). Den Anlaß zu diesem Verfahren bildete eine ähnliche Vereinigung, wie im vorhergehenden Falle. Die Joint Traffic Association bestand aus neun Stammbahnen („Trunk Lines"), die nahezu den gesamten Eisenbahnverkehr zwischen Chicago und der atlantischen Küste beherrschten, und hatte, wie die Transmissouri Freight Association, die gemeinsame Festsetzung von Verkehrsraten im zwischenstaatlichen Transporte zum Hauptzwecke. Der Vertrag, auf Grund dessen die betreffenden Gesellschaften sich vereinigt hatten, bestimmte ausdrücklich, daß von den Beteiligten nur „angemessene" Raten einzuführen und aufrecht zu erhalten seien. Bei dieser Gelegenheit wurde zum ersten Male die Verfassungsmäßigkeit des „Sherman"-Gesetzes angefochten. Das Oberste Bundesgericht erklärte auch in diesem Falle die Vereinbarung für gesetzwidrig und verfügte Auflösung der Gesellschaft. Auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes wurde zugunsten der Regierung entschieden.

Hopkins v. United States (171 U. S., 578, 1898). Das Geschäft der beklagten Gesellschaft, der Kansas City Live Stock Exchange, der Hopkins und andere Mitangeklagte angehörten, vollzog sich zum Teil im Staate Kansas, zum Teil im Staate Missouri und bestand im wesentlichen darin, Vieh aus anderen Staaten in Empfang und Pflege zu nehmen, es zu verkaufen und den Verkaufspreis nach Abzug der Pflegekosten und Spesen den ursprünglichen Eigentümern auszuhändigen. Den Mitgliedern der Gesellschaft war es statutenmäßig untersagt, Vieh von der Vereinigung nicht angehörigen Kommissionsgeschäften in Kansas City zu kaufen und Auskünfte über die Marktlage zu erteilen. Die Regierung, die auf Veranlassung des Oberstaatsanwalts zwecks Auflösung der Gesellschaft gegen Hopkins und Genossen bei dem Bundesgerichte das Verfahren eingeleitet hatte, behauptete in der Klage, daß die Kansas City Live Stock Exchange den zwischenstaatlichen Handel beschränke und daher gesetzwidrig sei. Das Oberste Bundesgericht stimmte dieser Auffassung nicht bei, da das Geschäft der beklagten Gesellschaft ein rein lokales, nicht zwischenstaatliches und daher außerhalb des Bereichs des Bundesgesetzes befindlich sei. In dem Gerichtsurteile, welches die Klage der Regierung abwies, findet sich die für die Auffassung des Bundesgerichts bezeichnende Bemerkung, daß zwar das Vieh, da es aus anderen Staaten komme, Gegenstand des zwischenstaatlichen Handels sei, hieraus folge aber noch nicht, daß alle Personen, welche mit diesem Vieh irgendwie vor seinem Verkaufe zu tun hätten, als im zwischenstaatlichen Handel beschäftigt anzusehen seien oder daß Vereinbarungen über die für ihre Dienstleistungen zu verlangenden Vergütungen zwischen solchen Personen als Vereinbarungen anzusehen seien, welche zur Einschränkung des zwischenstaatlichen Handels getroffen seien. („Granting that the cattle themselves, because coming from another State are articles of interstate commerce, yet it does not therefore follow that before their sale all persons performing services in any way connected with them are themselves engaged in that commerce, or that their agreements among each other relative to the compensation to be charged for their services are void as agreements made in restraint of interstate trade.")

Digitized by Google

Anderson v. United States (171 U. S., 604, 1898). Die beklagte Partei bildete in diesem Falle die Traders Live Stock Exchange in Kansas City, deren Mitglieder, ähnlich wie die der Kansas City Live Stock Exchange, sich mit dem An- und Verkaufe von Vieh, unterschiedlich von der letzteren Gesellschaft jedoch auf eigene Rechnung befaßten. Die Regierungsklage stützte sich auf gewisse Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft, denen zufolge unter anderem Nichtmitgliedern die Anerkennung als Viehhändler versagt wurde, sämtliche Inhaber, sowie die Käufer und Verkäufer dem Verbande angehöriger Firmen auch Mitglieder dieses sein mußten und die Zahlung von Gebühren an Agenten für Viehgeschäfte mit Nichtmitgliedern des Verbandes als unstatthaft galt. Auch hier entschied das Oberste Bundesgericht, daß die Vereinigung, weil nicht mit zwischenstaatlichem Handel, sondern nur mit der Regelung der eigenen Geschäfte sich befassend, gegen das Gesetz nicht verstoße.

Addyston Pipe and Steel Company v. United States (175 U. S., 211, 1899). Das gerichtliche Verfahren betraf in diesem Falle einen Verband von sechs in vier verschiedenen Bundesstaaten domizilierten Fabriken für gußeiserne Wasser-, Gas- und Kanalisationsröhren, die in 36 Staaten westlich von den Alleghany Mountains und südlich vom Staate Virginia den Markt in den genannten Fabrikaten so vollständig beherrschten, daß jede Konkurrenz ausgeschlossen war. Die beklagte Gesellschaft machte zu ihrer Verteidigung geltend, daß nach der in dem Verfahren gegen die American Sugar Refining Company getroffenen Entscheidung ein Monopol in der Herstellung eines Artikels gegen das „Sherman"-Gesetz nicht verstoße. Das Oberste Bundesgericht entschied jedoch, daß der Kongreß befugt sei, die Ausführung irgend einer Vereinbarung, deren natürliche und direkte Folge die Beschränkung des zwischenstaatlichen Handels sei, zu verhindern, daß sich das „Sherman"-Gesetz auf jede Abmachung zur Beschränkung des zwischenstaatlichen Handels, gehe sie nun von Einzelpersonen oder Gesellschaften aus, bezöge, und daß alle Vereinbarungen oder Vereinigungen, welche nicht nur die Herstellung, sondern auch den Vertrieb einer Ware direkt beschränkten, durch das Gesetz betroffen würden.

United States v. Chesapeake Company (105 Fed. Rep. 93, 1900). Die Satzungen der beklagten Partei, des sogenannten „Coal-Trusts", eines Verbandes von Kohlenhändlern im Staate West-Virginia, verpflichtete jede der Vereinigung angehörende Gesellschaft, die gesamte Förderung der übrigen an dem Abkommen Beteiligten aufzunehmen und nicht unter einem statutengemäß festgesetzten Minimalpreis in anderen Staaten zu verkaufen. Das Oberste Bundesgericht erklärte die Vereinbarung für eine gesetzwidrige und daher unstatthafte Beschränkung des zwischenstaatlichen Handels, verbot den weiteren Verkauf von Kohlen und Koks in anderen Staaten auf Grund der Abmachung und löste die Gesellschaft auf.

Montague v. Lowry (193 U. S. 38, 1903). Der Fall gewann besonderes Interesse dadurch, daß er der erste war, bei dem es sich um die Klage einer Einzelperson auf Grund des „Sherman"-Gesetzes handelte. Der Kläger gab an, daß der „Tile-Trust", eine Vereinigung von Ziegeleien in verschiedenen Staaten, ihn in Verruf erklärt („boycotted") und verhindert habe, von anderen als von Mitgliedern des „Trusts" zu kaufen, und daß er auch von diesen die von ihm benötigten Waren nur zu einem um 50 % höheren als dem den

Digitized by Google

Mitgliedern gewährten Preise erhalten konnte. Er wies nach, daß es ihm unter diesen Umständen unmöglich gemacht wurde, weiterhin im zwischenstaatlichen Handel zu konkurrieren. Das Oberste Bundesgericht fand auch in diesem Falle in der Vereinigung eine den zwischenstaatlichen Handel beschränkende, somit gesetzwidrige und unzulässige Abmachung und verurteilte den Beklagten zu dreifachem Schadenersatz.

United States v. Northern Securities Company (193 U. S., 197, 1904). In diesem, seither als „Merger"-Case bekannt gewordenen Falle, der seinerzeit die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise auf sich lenkte, wurde namens der Vereinigten Staaten von dem Generalstaatsanwalt bei dem Bundesgericht im Staate Minnesota gegen die Northern Securities Company, die Great Northern Railway Company und die Northern Pacific Railroad Company, die in den Staaten New Jersey, Minnesota und Wisconsin inkorporiert waren, sowie gegen eine Anzahl von Hauptaktionären dieser Gesellschaften persönlich das Verfahren eingeleitet. Die Klage machte geltend, daß die beiden letztgenannten Gesellschaften, zwei selbständige, parallel laufende und vordem mit einander konkurrierende Eisenbahnen, die mehrere Staaten durchkreuzten, ihre Aktien vertragsmäßig an die Northern Securities Company, eine Gesellschaft, die lediglich zur Verwaltung dieser Aktien gegründet worden sei (sogenannte „holding company"), übertragen habe. Infolgedessen habe letztere Gesellschaft, ohne selbst eine Verkehrsgesellschaft zu sein, die vollständige Kontrolle über die beiden früher mit einander konkurrierenden Bahnen erlangt, deren weiterer Wettbewerb durch das Abkommen fortan beseitigt sei. Letzteres bezwecke somit die Beschränkung des zwischenstaatlichen Handels. Das Erkenntnis des Bundesgerichts erklärte die vorerwähnten Vorgänge für gesetzwidrig und untersagte der Northern Securities Company, weitere Aktien der beiden Gesellschaften zu erwerben, sowie das Stimmrecht für die in ihrem Besitze befindlichen Aktien in den Generalversammlungen beider Bahnen und irgend welchen kontrollierenden Einfluß auf die letzteren auf Grund des Besitzes der Aktien überhaupt auszuüben. Den beiden Eisenbahnen, ihren Beamten, Direktoren und Agenten wurde untersagt, der Northern Securities Company oder ihren Vertretern zu gestatten, das Stimmrecht in den Generalversammlungen der beiden Gesellschaften auszuüben, derselben Dividenden auf die in ihrem Besitze befindlichen Aktien auszuzahlen oder ihr irgend welchen Einfluß auf die Verwaltung der beiden Bahnen einzuräumen. Das Urteil wurde von dem Obersten Bundesgerichte mit fünf gegen vier Stimmen bestätigt. Das Gericht sprach hierbei aus, daß die Northern Securities Company, indem sie zwei durch mehrere Staaten parallel laufende und mit einander konkurrierende Verkehrsgesellschaften in einer Hand vereinige, dadurch den freien Wettbewerb dieser Gesellschaften ausschließe und somit den zwischenstaatlichen Handel beschränke, im Sinne des „Sherman"-Gesetzes gesetzwidrig sei.

United States v. Swift and Company (196, U. S., 375, 1905). Das von der Regierung eingeleitete Verfahren betraf einen Verband von Großschlächtern, die als Einzelpersonen oder Gesellschaften in verschiedenen Staaten des Landes Geschäfte betrieben. Den Anlaß zu der Klage und zu dem Antrage der Regierung auf Erlaß eines Einhaltsbefehls gegen die Kombination bilden gewisse angeblich gesetzwidrige Handlungen derselben. Dazu gehörte unter anderem die ihren Kaufsagenten gegebene Weisung, sich bei Auktionsverkäufen von Vieh der Konkurrenz untereinander zu enthalten, ferner das künstliche

Digitized by Google

Hinauftreiben der Viehpreise zwecks Steigerung des Auftriebs mit dann folgendem Einstellen des Angebots zwecks Sicherung niedrigerer als der allgemein herrschenden Preise, die vertragsmäßige Festsetzung der letzteren, die Beschränkung der Produktion, die Vereinbarung gleichmäßiger, für das ganze Land gültiger Transport- und Lieferungssätze behufs Erhöhung des Verkaufspreises an Händler und Konsumenten, sowie das Eingehen heimlicher Abmachungen mit Verkehrsgesellschaften zum Nachteile der dem Verbande nicht beigetretenen Verlader. Das zuständige Bundesgericht entschied, daß alle diese Handlungen eine gemäß dem „Sherman"-Gesetz verbotene Vereinbarung und „Komplott" zur Beschränkung des zwischenstaatlichen Handels bildeten. Die Frage, ob eine solche Beschränkung „angemessen" oder „unangemessen" sei, erklärte der Richter als von durchaus nebensächlicher Bedeutung. Das Urteil wurde von dem Obersten Bundesgericht einstimmig gut geheißen mit dem Bemerken, daß sich der vorliegende Fall von dem weiter oben erwähnten, allgemein als „Cattle-Cases" bezeichneten Verfahren wesentlich dadurch unterscheide, daß in den letzteren der zwischenstaatliche Handel nur mittelbar, im ersteren dagegen unmittelbar beeinflußt worden sei.

Am meisten Aufsehen hat in letzter Zeit die Verurteilung der zu dem Standard Oil Trust gehörigen Indiana Standard Oil Co. zu einer Geldstrafe von 29 240 000 Dollars auf Grund des Elkins Acts erregt. Bei dem großen Interesse, das dieser noch nicht erledigte Prozeß beanspruchte, sei der bisherige Verlauf desselben hier kurz geschildert:

Gegen die Indiana Standard Oil Co. war ein Strafverfahren wegen Verletzung der Bestimmungen des Elkins Acts unter der Beschuldigung erhoben worden, daß sie in der Zeit vom 1. September 1903 bis 1. März 1905 ihr Öl und ihre Ölprodukte von ihrer Raffinerie in Whiting Ind. nach East St. Louis Ill und zwischen Chapell Ill und St. Louis, M. & O auf der Chicago and Alton-Eisenbahn gegen ungesetzlichen Rabatt, d. h. für geringere Frachtsätze habe befördern lassen, als die im Tarif aufgestellten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Interstate Commerce Commission öffentlich bekannt gegebenen betrugen.

Zur Last gelegt wurden der Gesellschaft anfänglich 1903 Verstöße gegen das Gesetz; nachdem jedoch im Verlaufe der Untersuchung 441 ausgeschieden worden waren, blieben noch 1462 Fälle übrig. Das Gesetz sieht für jeden Fall eine Geldstrafe von 1000 bis zu 20 000 Dollars vor (siehe Anlage XXII).

Die Anwälte der angeklagten Gesellschaft machten vor allem geltend, daß der Gesellschaft nicht bekannt gewesen sei, daß die von ihr verlangten Frachtraten mit den von der Chicago and Alton-Eisenbahn bei der Interstate Commerce Commission angemeldeten und veröffentlichten Sätzen nicht übereingestimmt hätten; sie hätte sich auf die Angaben der Agenten verlassen; auf anderen Bahnen sei die Beförderung des Öls zu den gleichen Sätzen erfolgt. Diese hätten die ermäßigten Raten für Öl ordnungsgemäß angemeldet, während die Chicago and Alton-Eisenbahn die Anmeldung und Publikation ohne Wissen der Gesellschaft unterlassen habe.

Das Gericht lehnte jedoch die Beweisanträge darüber, ob andere Bahnen der angeklagten Gesellschaft und anderen Gesellschaften in gesetzlicher Weise die gleichen Frachtermäßigungen gewährt habe und ob die Organe der Indiana Standard Oil Co. die Ungesetzlichkeit der Frachtraten gekannt hätten, als unerheblich ab. In der An-

Digitized by Google

klage wurde ausgeführt, daß nicht nur die Eisenbahn, sondern auch der Verfrachter die Verpflichtung habe, zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen über Gewährung von Ermäßigungen und deren öffentliche Bekanntmachung beobachtet seien.

Die Geschworenen gaben am 13. April 1907 ihren Spruch dahin ab, daß die angeklagte Gesellschaft in allen zur Untersuchung gelangten Fällen schuldig sei, gesetzwidrige Rabatte von der Chicago and Alton-Eisenbahn verlangt und erhalten zu haben. Es wurde festgestellt, daß die genannte Bahn für den Transport von Öl und Ölprodukten in Wagenladungen von Whiting, Indiana nach East St. Louis, Illinois 18 cents und von Chapell, Illinois nach St. Louis Mo., 19½ cents pro 100 Pfund nach den veröffentlichten Tarifen berechnete, während die angeklagte Gesellschaft im ersteren Falle nur 6 cents und im letzteren nur 7½ cents, also etwa ⅓ zahlte. Die Gesellschaft hatte dadurch einen gesetzwidrigen Rabattgewinn von etwa 223 000 Dollars.

Um die auf Grund des Verdikts zu verhängende Strafe der Höhe nach angemessen feststellen zu können, hielt das Gericht es für nötig, in den Geschäftsumfang der Gesellschaft genaue Einsicht zu nehmen; insbesondere wünschte es sich ein Bild von den geschäftlichen Beziehungen der Indiana Standard Oil Co. zu der Standard Oil Co. of New Yersey und deren Einnahmen zu machen. Zu diesem Zwecke wurde u. a der Präsident der Standard Oil Co. of New Yersey, John D. Rockefeller, dessen Bruder William Rockefeller, einer der Vizepräsidenten dieser Gesellschaft und andere Beamte derselben eidlich vernommen.

Bei der Vernehmung dieser Zeugen ergab sich, daß die Standard Oil Co. of New Yersey (mit einem Kapitale von 100 Millionen Dollars Nominalwert) 95 % der Aktien der Standard Oil Co of Indiana besitzt; letztere ist mit einem Aktienkapital von 1 Million Dollars gegründet. Die Gewinne der Muttergesellschaft beliefen sich in den Jahren 1903 bis 1905, der in Frage kommen den Zeit, auf 198 Millionen Dollars, so daß jedes Jahr eine Dividende von 40 % zur Verteilung gelangen konnte.

Das Gericht sprach hierauf am 3. August 1907 eine Geldstrafe von 29 240 000 Dollars gegen die Standard Oil Co. of Indiana aus. Es belegte also jeden einzelnen Fall mit der Höchststrafe von 20 000 Dollars. Jede einzelne Versendung einer Wagenladung von Petroleum wurde dabei als selbständiges Delikt erklärt.

Durch den Court of Appeals in Chicago ist am 22. Juli l. J. dieses Urteil aufgehoben und das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Zu dieser Entscheidung ist das Berufungsgericht aus drei Gründen gekommen:

1. Die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, daß der Beklagten nicht nachgewiesen werden müsse, daß sie von der Ungesetzlichkeit der ihr durch die Chicago and Alton-Eisenbahn bewilligten Ermäßigungen Kenntnis gehabt habe.
2. Es sei rechtsirrtümlich, daß jede einzelne zur Versendung gekommene Wagenladung ein selbständiges Delikt darstelle, vielmehr sei die Anzahl der der Beurteilung zugrunde zu legenden Fälle durch die Zahl der einzelnen ungesetzlichen Transaktionen zwischen der Beklagten und der Chicago and Alton-Eisenbahn — als solche würden die Anträge auf Gestellung von Wagen in Betracht kommen — bestimmt. (Bei Zugrundelegung dieses Gesichtspunktes würden voraus-

Digitized by Google

sichtlich nur 36 Verstöße zur Aburteilung zu bringen sein und somit eine Höchststrafe von 720 000 Dollars in Frage kommen.)

3. Es sei rechtsirrtümlich, die Strafe nach dem Vermögen der Standard Oil Co. of New Yersey zu bemessen, die nicht unter Anklage gestanden habe, vielmehr sei das Vermögen der tatsächlich angeklagten Standard Oil Co. of Indiana maßgebend.

Dem Staatsanwalt steht gegen diese Entscheidung ein eigentliches Rechtsmittel mit Devolutiveffekt nicht zu, es fehlt ihm also die Möglichkeit, das Urteil dem Obersten Gerichtshof zur Nachprüfung zu unterbreiten. Die Regierung hat aber von der gesetzlichen Befugnis Gebrauch gemacht, eine neue Verhandlung vor dem Berufungsgericht zu verlangen. Diese hat bisher nicht stattgefunden.

Gegen die Chicago and Alton-Eisenbahn, welche an sich der gleichen Strafe unterliegen würde wie die Indiana Standard Oil Co., ist das Verfahren eingestellt worden, da die Verurteilung der Standard Oil Co. of Indiana auf grund des Zeugnisses von Angestellten dieser Bahn erfolgt und ihr die Zusicherung gemacht worden war, daß sie straffrei ausgehen würde, falls sie die für die Bestrafung der Standard Oil Company notwendigen Beweise, welche nur sie geben konnte, herbeischaffe.

Die Antitrustgesetzgebung der einzelnen Staaten.

Wie bereits hervorgehoben, kann die Bundesregierung eine Aufsicht nur über solche Gesellschaften ausüben, die zwischenstaatlichen Handel und Verkehr treiben. Die Jurisdiktion über Gesellschaften, deren Betrieb sich gänzlich innerhalb der Grenzen eines einzelnen Bundesstaats vollzieht oder nichts mit zwischenstaatlichem Handel und Verkehr zu tun hat, steht den einzelnen Bundesstaaten zu. Und zwar ist dies nicht nur bezüglich derjenigen Gesellschaften der Fall, welche in dem betreffenden Staate selbst zur Entstehung gelangt („inkorporiert") sind, sondern auch bezüglich solcher, welche in einem anderen Staate oder im Auslande ihren Geschäftssitz haben. Der Staat kann solchen Gesellschaften nach seinem Ermessen weiter oder enger begrenzte Privilegien einräumen, dieselben, sofern sie nicht auf gegenteilige verbriefte Abmachungen gestützt sind, wieder entziehen und ihnen überhaupt die Einwilligung zum Geschäftsbetrieb in seinem Gebiete versagen.

Beschränkt sind die Einzelstaaten hierbei nur durch die Bestimmung des 14. Zusatzes der Bundesverfassung, wonach kein Staat durch Gesetze die Privilegien oder Freiheiten von Bürgern der Vereinigten Staaten beschränken oder einer Person das Leben, die Freiheit oder Eigentum ohne ordentliches gesetzliches Verfahren nehmen oder endlich den gleichmäßigen Schutz der Gesetze versagen soll. („No state shall make or enforce any law which shall abridge the privileges or immunities of citizens of the United States; nor shall any State deprive any person of life, liberty or property, without due process of law; nor deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws.")

Von den 45 Staaten und 7 Territorien des Bundes besaßen im Jahre 1905 31 bezw. 2 Antitrustgesetze; in einigen derselben sind die einschlägigen Bestimmungen sogar in die Verfassung aufgenommen. Eine Aufnahme dieser Bestimmungen in diese Denkschrift verbietet sich schon aus räumlichen Rücksichten, auch ist die praktische Bedeutung derselben eine sehr verschiedene. Eine übersichtliche Zusammenstellung der einzelstaatlichen Antitrustgesetze

Digitized by Google

nach dem damaligen Stande ist im Jahre 1900 von der Industrial Commission herausgegeben worden. Inzwischen sind zahlreiche neue Gesetze erlassen und ältere für ungültig erklärt oder abgeändert worden. Der Commissionar of Corporations ist gegenwärtig mit der Sammlung des gesamten einschlägigen Materials beschäftigt.

Besonders scharf sind die Gesetze von Texas und Georgia; zu den Staaten, welche keine Antitrustgesetze haben, gehören insbesondere New Jersey und Delaware. Es ist bemerkenswert, daß die Antitrustgesetzgebung nicht in den industriereichen Staaten, sondern in den hauptsächlich ackerbautreibenden des mittleren Westens, des mittleren Ostens und des Südens der Union den schärfsten Ausdruck gefunden hat; dabei wurde in die Gesetze zum Teil die ausdrückliche Bestimmung eingefügt, daß Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht (agricultural products and live stock in the hand of producers) sowie Vereinbarungen von Arbeitern und Landwirten nicht unter das Gesetz fallen sollen. Wegen derartiger Ausnahmebestimmungen sind die einschlägigen Gesetze der Staaten Georgia, Texas und Illinois von den Staatsgerichten als gegen die obenerwähnte Bestimmung im 14. Zusatze der Bundesverfassung verstoßend für nichtig erklärt worden. Auch in den Antitrustgesetzen der Staaten Indiana, Louisiana, Michigan, North Carolina finden sich derartige Ausnahmebestimmungen.

In den Staaten Arkansas, Georgia, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, New Mexiko, New York, North Carolina, North Dakota, Ohio, Oklahoma, South Carolina, South Dakota, Tennessee, Texas, Utah, Washington und Wisconsin sind Vereinbarungen zum Zwecke der Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs hinsichtlich der Einfuhr, Produktion und des Verkaufes von Waren oder zur Festsetzung von Preisen gesetzlich verboten. Ein Verbot von Abmachungen bezüglich der Festsetzung von Versicherungsprämien enthalten die Gesetze der Staaten Arkansas, Kansas, Missouri, Nebraska, Oklahoma, South Carolina, South Dakota und Wisconsin. In den Staaten Georgia, Michigan, Minnesota, New York, North Dakota, Ohio, South Carolina, Tennessee und Texas ist das Gerichtsverfahren zur Durchführung der Antitrustgesetze von dem Staatsanwalte, in den Staaten Illinois, Iowa, Louisiana, Maine, Michigan, Missouri, Ohio, Oklahoma, South Dakota, Texas, Utah und Wisconsin von dem Distriktsanwalt, in den Staaten Arkansas, Indiana, Kansas, Mississippi, Minnesota, Nebraska und North Carolina von beiden Anwälten einzuleiten. In den Staaten New York und South Dakota ist die Einleitung des Einhaltsverfahrens gegen gesetzwidrige Handlungen stattbaft. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden in Maine, Mississippi, Alabama, Oklahoma, Wisconsin ausschließlich mit Geldstrafen, in Arkansas, Georgia, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Michigan, Minnesota, Montana, Nebraska, New Mexiko, New York, North Carolina, North Dakota, Ohio, South Carolina, South Dakota, Tennessee, Texas und Utah außerdem auch mit Gefängnisstrafe geahndet. Verträge, die unter Nichtachtung des Gesetzes abgeschlossen sind, gelten in Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Michigan, Minnesota, Missouri, Nebraska, New Mexiko, New York, North Carolina, Ohio, Tennessee und Texas als nichtig. Parteien, die durch gesetzwidrige Handlungen geschädigt worden sind, können in Indiana, Nebraska, Oklahoma, South Dakota, Wisconsin, Missouri auf einfachen, in Michigan und Ohio auf doppelten, in Kansas, Missouri und Utah auf dreifachen Schadensersatz klagen. In den

Digitized by Google

Staaten Arkansas, Georgia, Indiana, Kansas, Mississippi, North Dakota, South Carolina und Tennessee sind gesetzwidrige Vereinigungen zur Kontrollierung der Fabrikation von Waren gesetzlich verpflichtet, dem Käufer derartiger Waren den Kaufpreis auf Verlangen zurückzuerstatten. Gesellschaften, die in den Staaten Arkansas, Georgia, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, North Carolina, North Dakota, Ohio, Oklahoma, South Carolina, Tennessee, Texas, Utah und Wisconsin inkorporiert sind, kann wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze die staatliche Erlaubnis („charters and franchises") zur Ausübung des Geschäftsbetriebs entzogen werden. Bei gleichem Anlasse sind die Behörden der Staaten Arkansas, Georgia, Illinois, Indiana, Kansas, Louisiana, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, North Dakota, Ohio, South Carolina, South Dakota, Tennessee und Texas gesetzlich ermächtigt, Gesellschaften, die nicht von ihnen inkorporiert sind, vom Geschäftsbetriebe beziehungsweise der Niederlassung innerhalb ihrer Grenzen auszuschließen.

Trotz der vielen Antitrustbestimmungen ist bekanntlich in den Vereinigten Staaten das Trustwesen wie in keinem andern Lande entwickelt und bildet dort zurzeit das wichtigste politische Problem. Es wird allgemein zugegeben, daß das Vorgehen gegen die Trusts bisher noch verhältnismäßig wenig Erfolg aufzuweisen hat. Doch darf nicht vergessen werden, daß sich tief eingewurzelte Übelstände nicht mit einem Federstriche beseitigen lassen und daß ein zu scharfes Eingreifen leicht tiefgreifende Störungen im wirtschaftlichen Organismus zur Folge hat. Nach dem Bericht des Generalanwalts der Vereinigten Staaten für das Jahr 1906 an den Kongreß sind in den letzten 20 Jahren seitens der Regierung wegen Verletzung des alten Interstate Commerce-Gesetzes ohne Berücksichtigung des Elkins-Gesetzes 79 Anklagen erhoben worden, von denen nur 17 Erfolg hatten. Der Gesamtbetrag der Strafen belief sich auf 16 376 Dollars. Unter dem Elkins-Gesetz sind 77 Anklagen erhoben worden, von denen 24 und zwar mit 18 Verurteilungen erledigt worden sind. Auf Grund des Sherman-Gesetzes endlich sind im ganzen 39 Verfahren begonnen worden, von denen damals noch 16 schwebten. Davon hatten 15 einen günstigen Ausgang für die Regierung. Größer als die direkten Erfolge der Trustgesetzgebung ist jedenfalls ihr indirekter, da die Eisenbahnen und die Korporationen jetzt vielfach die in den Gesetzen unter Strafe gestellten Handlungen unterlassen.

Das Hepburn-Gesetz ist noch zu kurze Zeit in Kraft, um über seine Wirkung in der Praxis ein Urteil fällen zu können. Die Interstate Commerce Commission hat, wie aus dem am 23. Dezember 1907 herausgegebenen 21. Jahresbericht zu entnehmen ist, eine umfangreiche Tätigkeit auf Grund ihrer erweiterten Befugnisse begonnen, eine große Anzahl von Anordnungen erlassen und namentlich auf Grund des Artikels 15 des Gesetzes viele Tarifstreitigkeiten entschieden; ferner sind u. a. Erhebungen über das Kohlenmonopol gewisser Eisenbahnen, das Petroleummonopol der Standard Oil Company u. a. gepflogen worden. Auf Grund der Untersuchung über das Kohlenmonopol hat die Bundesregierung gegen einzelne der beteiligten Bahnen vor dem Bundesgericht in Philadelphia Klage erhoben. Neuerdings ist die Inter-

Digitized by Google

state Commerce Commission gegen eine Anzahl südlicher Eisenbahnen, die ihre Frachtraten um 10 % erhöht haben, eingeschritten.

Zur Regelung der Eisenbahnverhältnisse haben auch die meisten amerikanischen Einzelstaaten in letzter Zeit Gesetze erlassen, die teilweise noch viel schärfere Bestimmungen als die Bundesgesetze enthalten. Zumeist sind die Bahnen verpflichtet worden, für die Meile keine höhere Rate als 2 cents zu berechnen. Von den Eisenbahnen, welche sich durch diese Gesetze zum Teil in ihrer Existenzfähigkeit bedroht fühlen, ist bei dem Obersten Bundesgericht in Washington beantragt worden, diese Gesetze als gegen die Bundesverfassung verstoßend für nichtig zu erklären.

Digitized by Google

Österreich.

Gesetz vom 7. April 1870, wodurch unter Aufhebung der §§ 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes in betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Ware zum Nachteile des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden.

§ 2.

Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirtschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; — sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; — endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachteiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 3.

Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem § 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Übertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§ 4.

Die in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachteile des Publikums zu erhöhen, Anwendung.

Digitized by Google

Anlage II.
(Oesterreich.)

Gesetzentwurf über Cartelle in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgabe unterliegen.

XIV. Session 1898.

§ 1.

Verbinden sich selbständige Unternehmer zu dem Zwecke, um durch solidarisches Vorgehen, insbesondere durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes auf die Productions-, Preis- oder Absatzverhältnisse solcher Verbrauchsgegenstände bestimmend einzuwirken, die, wie Zucker, Branntwein, Bier, Mineralöl, Salz, einer mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgabe unterliegen, so sind solche Unternehmerverbände (Cartelle) der Staatsaufsicht nach diesem Gesetze unterworfen.

Dieselbe Staatsaufsicht besteht bei derartigen Cartellen, die ihren Hauptsitz im Auslande haben, ihre Wirksamkeit aber auf das Inland erstrecken, ferner bei Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren derartigen inländischen Cartellen, sowie bei Vereinbarungen von solchen Cartellen des Inlands mit ähnlichen Verbänden des Auslands.

§ 2.

Ein Cartell (§ 1) bedarf zu seiner Giltigkeit jedenfalls der Errichtung eines notariell beurkundeten Statuts, aus dem der Inhalt der Cartellvereinbarung genau zu ersehen sein muss, so namentlich:

1. Der Zweck und die Mittel des Cartells;
2. der Erwerbszweig und die Zahl der cartellirten Betriebe, Name (Firma) und Betriebsumfang eines jeden;
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die vereinbarten Conventionalstrafen und die sonst von den Mitgliedern zu bietenden Bürgschaften;
4. der Sitz des Cartells; hat es seinen Hauptsitz im Auslande, so ist der Sitz der zu bestellenden inländischen Geschäftsleitung oder Vertretung anzugeben;
5. die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen;
6. die Vertretung nach außen;
7. die Zeitdauer, auf die das Cartell geschlossen worden ist;
8. etwaige Verabredungen über die Austragung der aus dem Cartelle entstehenden Streitigkeiten.

§ 3.

Für die unter dieses Gesetz fallenden Cartelle treten die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 1. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, soweit diese nach § 4 desselben Gesetzes auf Verabredungen über Warenpreise ausgedehnt werden, außer Wirksamkeit.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 2 des citirten Gesetzes in Geltung; Verabredungen oder Vereinbarungen der dort bezeichneten Art dürfen weder durch das Statut, noch durch den Beschluß eines Cartells (§ 1) getroffen werden.

Digitized by Google

Die Anwendung der sonst auf dem Gebiete des Vereinswesens bestehenden Vorschriften wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4.

Das Cartellstatut unterliegt der Anzeigepflicht.

Die Anzeige ist spätestens acht Tage nach der Errichtung des Cartellstatuts an das Finanzministerium zu erstatten.

Über jede Abänderung des Cartellstatuts, zu deren Giltigkeit gleichfalls die notarielle Beurkundung erforderlich ist, namentlich über den Hinzutritt oder das Ausscheiden einzelner Mitglieder, sowie über die Auflösung des Cartells ist in der gleichen Weise die Anzeige zu erstatten.

Das Cartellstatut oder dessen Abänderung hat der Notar in fünf beglaubigten Abschriften dem Finanzministerium binnen acht Tagen vorzulegen.

Vor vierzehn Tagen, vom Tage der eingelangten Anzeige an gerechnet, darf weder ein neu errichtetes Cartell seine Thätigkeit beginnen, noch die Abänderung eines Cartellstatuts wirksam werden.

Cartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, der Productionsmengen, der Einkaufs- oder Absatzverhältnisse zum Zwecke haben, sind sogleich, spätestens aber vierundzwanzig Stunden nach der Fassung des Beschlusses, dem Finanzministerium anzuzeigen.

§ 5.

Von dem Cartellstatute oder dessen Abänderung, von der Auflösungsanzeige, sowie von den Cartellbeschlüssen, die eine Festsetzung der Preise, der Produktionsmengen, der Einkaufsverhältnisse oder die Zuweisung von inländischen Absatzgebieten zum Zwecke haben, ist gleichzeitig mit der nach § 4 zu erstattenden Anzeige eine vollständige, beglaubigte Abschrift zur Hinterlegung in einem beim Finanzministerium zu führenden besonderen Cartellregister beizubringen.

Das Cartellregister ist öffentlich. Jedermann kann in das Cartellregister Einsicht nehmen und von dessen Inhalte beglaubigte Abschriften gegen Erlegung der Kosten erheben.

Jede im Cartellregister hinterlegte Abschrift ist ohne Verzug in den vom Finanzministerium alljährlich im vorhinein zu bestimmenden öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung des Cartellregisters werden im Verordnungswege erlassen.

§ 6.

Die Cartellmitglieder sind verpflichtet, die ordnungsmäßige Erstattung der im § 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen selbst oder durch dazu besonders bevollmächtigte Vertreter zu bewirken.

§ 7.

Die Staatsaufsicht über die im § 1 bezeichneten Cartelle übt das Finanzministerium aus.

Zu diesem Zwecke ist es berechtigt, in alle auf das Cartell sich beziehenden Bücher und Geschäftsaufzeichnungen, dann in die Geschäfts- und Lagerräume des Cartells sowie der cartellierten Betriebe Einsicht zu nehmen und von den Leitern und Geschäftsführern des Cartells, sowie von den betheiligten Unternehmern Auskünfte über dessen sämmtliche Geschäftsbeziehungen sowohl nach außen als gegenüber seinen Mitgliedern zu verlangen.

Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften erstreckt sich jedoch nicht auf die geheim gehaltenen technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen.

Digitized by Google

§ 8.

Das Finanzministerium kann die Ausführung der im letzten Absatze des § 4 bezeichneten Cartellbeschlüsse untersagen, wenn sie geeignet sind, in einer durch die objective wirtschaftliche Sachlage des betreffenden Industriezweiges (namentlich durch die jeweilig für die Preisbildung und die Concurrenzverhältnisse oder sonst für die Conjunctur maßgebenden Umstände) nicht begründeten und das Erträgnis der im § 1 begriffenen Abgaben oder die Steuer- oder Consumtionskraft der Bevölkerung offenbar schädigenden Weise die Preise einer Ware oder Leistung zum Nachtheile der Abnehmer oder Besteller zu steigern, oder zum Nachtheile der Erzeuger oder Leistenden herabzudrücken.

Ebenso kann der Bestand eines Cartells selbst, sowie die Abänderung eines Cartellstatuts untersagt werden, wenn das Cartell einen der im vorigen Absatze bezeichneten Zwecke verfolgt.

In diesen Fällen sind die Leiter des Cartells, unter Umständen auch die betheiligten Unternehmer zu vernehmen.

Ob die erwähnten Voraussetzungen vorhanden seien, hat das Finanzministerium auf Grund einer sorgfältigen Prüfung nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

Das Finanzministerium hat ein Cartell zu untersagen, wenn es gegen die Bestimmungen des § 3, Absatz 2, verstößt.

§ 9.

Untersagt das Finanzministerium auf Grund dieses Gesetzes (§§ 8, 14 und 20) den Bestand eines Cartells, die Abänderung eines Cartellstatuts, oder einen im letzten Absatze des § 4 bezeichneten Cartellbeschluss, so ist der Bestand des Cartells, sei es überhaupt, sei es auf Grund der untersagten Abänderung des Cartellstatuts, oder die Ausführung des Cartellbeschlusses (§ 4, letzter Absatz) verboten und die vom Verbote getroffenen Cartellstatuten oder deren Abänderung, oder die Cartellbeschlüsse (§ 4, letzter Absatz) verlieren ihre Giltigkeit.

Von jeder eine solche Untersagung aussprechenden Entscheidung ist zugleich eine beglaubigte Abschrift im Cartellregister zu hinterlegen und auf die im § 5 bestimmte Weise bekannt zu machen.

§ 10.

Das Finanzministerium kann der Leitung eines Cartells (§ 1) jederzeit die Leistung einer Caution auftragen, deren Höhe es mit angemessener Rücksicht auf den Umfang der cartellirten Betriebe bis zum Betrage von zweimalhunderttausend Gulden bestimmt.

Die Caution haftet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die diesem entsprechende Wirksamkeit des Cartells (§ 20).

Über die Art der Leistung, die Bestellung und den Erlag der Caution werden die Bestimmungen im Verordnungswege erfolgen.

§ 11.

Im Finanzministerium wird unter dem Vorsitze des Finanzministers oder des von ihm bestimmten Stellvertreters eine besondere Commission von zwölf Mitgliedern gebildet, wovon der Finanzminister die Hälfte aus dem Kreise der Beamten des Finanzministeriums und der betheiligten übrigen Ministerien, die Hälfte aus dem Kreise anderer Fachmänner für eine bestimmte Functionsdauer beruft. Organe des ausübenden Steuerdienstes dürfen nicht Mitglieder der Commission sein.

Das Finanzministerium hat vor jeder die Untersagung eines Cartells oder eines Cartellbeschlusses aussprechenden Entscheidung (§ 8) das Gutachten der Commission einzuholen.

Digitized by Google

Von solchen Entscheidungen abgesehen, kann ihr das Finanzministerium die Ausübung der Staatsaufsicht über die Cartelle im Sinne dieses Gesetzes übertragen.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Staatsaufsicht kann sich das Finanzministerium oder die damit betraute Commission eines oder mehrerer von Fall zu Fall oder dauernd bestellter Commissäre bedienen. Diesen stehen zum Zwecke der erforderlichen Erhebungen die im § 7, Absatz 2 bezeichneten Befugnisse zu. Auch sie dürfen nicht Organe des ausübenden Steuerdienstes sein.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Commission, sowie über die Befugnisse des Commissärs werden im Verordnungswege erfolgen.

§ 12.

Die Mitglieder der Commission und der Commissär haben, wenn sie nicht active Staatsbeamte sind, das Gelöbnis der Verschwiegenheit in die Hände des Vorsitzenden zu leisten. Für Staatsbeamte gilt die im Amtseide enthaltene Pflicht der Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Insbesondere erstreckt sich die Pflicht der Verschwiegenheit auf die strenge Geheimhaltung aller Geschäfts- und Betriebsverhältnisse.

§ 13.

Dieses Gesetz findet auch auf die schon bestehenden Cartelle (§ 1) Anwendung; diese haben jedoch binnen einem Monate vom Tage des Beginnes seiner Wirksamkeit die vorgeschriebenen Anzeigen (§ 4) nach dem Stande dieses Tages zu erstatten.

§ 14.

Wird eine der in den §§ 4 und 13 vorgeschriebenen Anzeigen in der festgesetzten Frist nicht erstattet, so ist diese Unterlassung an jedem Leiter des Cartells, sowie an jedem Cartellmitgliede oder dessen Vertreter, bei Gesellschaften oder juristischen Personen an den Vertretern, für jeden einzelnen Fall, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, mit einer Ordnungsstrafe in Geld bis zum Betrage von zweitausend Gulden zu ahnden.

Der gleichen Ordnungsstrafe unterliegt der Notar, der seiner im § 4 bestimmten Pflicht nicht nachkommt.

Die Verweigerung der von der Staatsverwaltung auf Grund dieses Gesetzes geforderten Auskünfte wird an den im ersten Absatze angeführten Personen mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Gulden geahndet. Bei wiederholter Verweigerung kann das Finanzministerium den Fortbestand des Cartells untersagen.

§ 15.

Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geld von hundert bis zu fünftausend Gulden zu bestrafen, wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit bei den nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen oder zu ertheilenden Auskünften eine unwahre oder in den für die Beurtheilung der Wirksamkeit des Cartells wichtigen Punkten wesentlich unvollständige Angabe macht.

§ 16.

Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten und mit Geld von zweihundert bis zu zehntausend Gulden zu bestrafen, wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit

1. entgegen dem staatlichen Verbote oder vor Ablauf der im vorletzten Absatze des § 4 bestimmten Frist sich an der Wirksamkeit eines Cartells (§ 1) betheiligt;

Digitized by Google

2. einen staatlich untersagten Cartellbeschluss ausführt;
3. sich an einem Cartelle (§ 1) betheiligt, das in Wirksamkeit getreten ist:
   a) auf Grund eines nicht zur Anzeige gebrachten Statuts;
   b) ohne die Bestimmungen des Statuts zu beobachten;
   c) mit andern als den im Statute enthaltenen Cartellvereinbarungen;
   d) ohne jedes Statut;
4. das Verbot des § 3, Absatz 2, übertritt.

§ 17.

Verletzen Commissionsmitglieder (§§ 11 und 12), die dem Kreise der activen Staatsbeamten nicht angehören, die Pflicht der Verschwiegenheit, so kann sie der Finanzminister ihrer Function sofort entheben.

Bei erschwerenden Umständen ist überdies eine Ordnungsstrafe in Geld bis zum Betrage von tausend Gulden zu verhängen.

Staatsbeamte unterliegen bei Verletzung des Amtsgeheimnisses den geltenden Disciplinarvorschriften.

§ 18.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen der §§ 14 und 17, Absatz 2, steht der politischen Landesbehörde zu, gegen deren Entscheidung binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an das Finanzministerium ergriffen werden kann.

Zuständig ist die politische Landesbehörde, in deren Amtsbereiche die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

Die Ordnungsstrafen fließen in den Staatsschatz.

Die strafbaren Handlungen der §§ 15 und 16 unterliegen der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und sind von amtswegen zu verfolgen.

Bei der Umwandlung von Geldstrafen darf die angedrohte höchste Freiheitsstrafe nicht überschritten werden.

§ 19.

Der Unternehmer eines cartellirten Betriebes haftet zur ungetheilten Hand für die gegen seinen Vertreter nach diesem Gesetze verhängten Ordnungsstrafen.

In der gleichen Weise haftet der Unternehmer für die Geldstrafen, die gegen seinen Vertreter wegen eines bei der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen begangenen Vergehens (§ 15) verhängt wurden.

Für die gegen diesen wegen anderer Vergehen nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen haftet der Unternehmer gleichfalls zur ungetheilten Hand, wenn das Vergehen in seinem Auftrage oder mit seinem Wissen begangen wurde oder von ihm bei gehöriger Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte verhindert werden können.

Die Geltendmachung dieser Haftung hat im Civilrechtswege zu erfolgen.

§ 20.

Die von der Leitung des Cartells bestellte Caution (§ 10) hat für alle vom Zeitpunkte ihrer Bestellung gegen einen Leiter oder ein Mitglied oder dessen Vertreter verhängten Ordnungs- oder Geldstrafen zu haften. Die Staatsverwaltung kann die Caution für diese Strafbeträge in erster Linie in Anspruch nehmen.

In den Fällen des § 16, Z. 1 und 2, kann das Finanzministerium nach Anhörung der Commission (§ 11) die Caution ganz oder theilweise für verfallen erklären.

Digitized by Google

Verfallene Cautionsbeträge fließen in den Staatsschatz.

Wird die Caution binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Auftrage des Finanzministeriums nicht bestellt oder nach dem Verfalle in derselben Frist nicht auf die volle Höhe ergänzt, so kann das Finanzministerium den Bestand des Cartells (§ 1) untersagen oder die Einbringung des vollen oder fehlenden Cautionsbetrages im Wege der politischen Execution veranlassen.

§ 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Einleitung.

Die Errichtung von Unternehmerverbänden zu dem Zwecke, um schädliche Wirkungen des freien Wettbewerbes abzuschwächen oder zu beseitigen und an deren Stelle durch einverständliches, solidarisches Vorgehen der Verbandmitglieder eine für diese möglichst günstige Gestaltung der Produktions-, Preis- oder Absatzverhältnisse der betreffenden Erwerbszweige zu setzen, vollzieht sich in Österreich seit verhältnismäßig kurzer Zeit in immer steigendem Maße. Wenn auch erschöpfende Angaben über die Ausbreitung und das Wachsthum dieser Verbände fehlen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sich diese Entwicklung mit der größten Schnelligkeit vollzieht, daß Unternehmerverbände auf allen Gebieten des Erwerbslebens, auf dem der Gütererzeugung, des Handels, Verkehrs und des Versicherungswesens vorkommen, daß sie bei genußreifen Schlußproducten ebenso häufig sind, wie bei den zu deren Herstellung erforderlichen Halbfabrikaten, Roh-, Hilfsstoffen u. dgl., kurz, daß sie eine der wichtigsten Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens geworden sind und kaum einen Industriezweig von ihren Bestrebungen unberührt gelassen haben. Der Grund für diese rasche Ausbreitung liegt wohl zum guten Theile darin, daß die moderne Industrie in steigender fruchtbarer Ausbildung des Grundsatzes der Arbeitstheilung staffelförmig aufgebaut ist, und daß daher Vereinigungen der Erzeuger fertiger Producte sehr leicht ähnliche Vereinigungen der Erzeuger der zur Herstellung dieser Producte benöthigten Güter nach sich ziehen.

Gleich den ähnlichen Unternehmervereinigungen des Auslands bezwecken diese gewöhnlich als Cartelle im weitesten Sinne des Wortes bezeichneten Verbände, dem Zuge der modernen Wirtschaft folgend, durch vertragsmäßige Schaffung eines wirtschaftlichen Organismus, durch förmliche Organisationsverträge, den Vortheil des einzelnen Unternehmers dadurch zu sichern, daß dieser in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit eine gewisse Selbstbeschränkung üben muß, zu Nutz und Frommen aller Betheiligten. Der Vortheil des Einzelnen darf eben hier nur soweit verfolgt werden, als er für alle Verbandsmitglieder erreichbar ist, und als Äquivalent für diese Selbstbeschränkung wird dieser Vortheil dem Unternehmer, wenn auch vielleicht in geringerem Ausmaße, gesichert und ihm die Möglichkeit geboten, statt mit unberechenbaren Conjuncturen mit bestimmteren Factoren calculiren und von den zahlreichen unbekannten Größen, womit bei der Verflechtung unserer Industrie in die Weltwirtschaft mehr oder minder

Digitized by Google

jede Unternehmung zu rechnen hat, wenigstens einige ausschalten zu können. Es hat sich eben hier der Gedanke durchgerungen, daß das individuelle wirtschaftliche Gedeihen viel leichter durch dreierlei Zusammenfassungen, durch die Schaffung einer wirtschaftlichen Collectivkraft und durch die Unterordnung unter ein gemeinsames Interesse gesichert werden kann, als durch die unter der Herrschaft des freien Wettbewerbes sich vollziehende, schrankenlose, wenn auch für den Augenblick oft aussichtsreiche Erwerbsthätigkeit des Einzelnen.

Gewiß läßt es sich nicht verkennen, daß die dem freien Wettbewerbe entspringenden Uebelstände auf manchen Gebieten der Industrie einen Grad erreicht haben, der die Unternehmer sozusagen mit Naturnothwendigkeit zur Zusammenfassung ihrer wirtschaftlichen Kräfte drängte. In solchen Cartellvereinigungen liegt zunächst ein Act der wirtschaftlichen Selbsthilfe, eine Äußerung des fruchtbaren Gedankens der Association, der hier wie anderwärts nützliche Ergebnisse für die Sonderinteressen, aber auch für die Allgemeinheit gezeitigt hat. Wenn daher auch zweifellos in vielen solchen Cartellvereinigungen ein gesunder organisatorischer Kern steckt, und sie auch gut zu wirken vermögen, so haben sich doch in der jüngsten Zeit gegentheilige Erscheinungen so fühlbar gemacht und sind so stark zum öffentlichen Bewußtsein gekommen, daß die Cartelle zumeist vom Gesichtspunkte ihrer Schädlichkeit beurtheilt werden, und die Regierung immer häufiger und dringender zu Maßregeln gegen sie aufgerufen wurde. Es geschah dies in zahlreichen Interpellationen und Resolutionen des Abgeordnetenhauses und einzelner Landtage, in Beschlüssen der Handels- und Gewerbekammern, in Versammlungen, in der Presse usw.

Diese von verschiedenen Seiten herrührenden Anregungen, die wohl als der überwiegende Ausdruck der öffentlichen Meinung betrachtet werden müssen, haben die Regierung in ihrer Überzeugung von der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Cartellwesens bestärkt. Die praktischen Schwierigkeiten, die sich dabei namentlich aus der Neuartigkeit der Materie ergaben, die bisher — abgesehen von der für unsere Verhältnisse unanwendbaren amerikanischen Gesetzgebung — noch in keinem Staate ex professo gesetzlich geregelt wurde, führten dazu, die einzelnen Industriezweige zu sichten und jene herauszuheben, wo die Cartellirung vom Standpunkte des Abgabenwesens und der socialen Massenwirkungen von besonderer Bedeutung ist. Diese kritische Sonderung ergab, daß sich die Nachtheile der Cartelle nirgends so fühlbar gemacht haben, wie bei gewissen Massenartikeln des täglichen Verbrauches, die einer mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgabe unterliegen. Hier zeigte es sich mit voller Deutlichkeit, daß die Cartelle die Verwirklichung der steuerpolitischen Zwecke, die für die Höhe des Steuersatzes bestimmter indirecter Abgaben maßgebend sind, ernstlich gefährden können, ja auf diesen Gebieten wichtige Interessen des Staatsschatzes und breiter consumirender Schichten der Bevölkerung bereits empfindlich beeinträchtigt haben. Das war auch der innere Grund, der die Regierung in pflichtmäßiger Obsorge für die Interessen des Staatsschatzes und als Hüterin des gemeinen Wohles bestimmt hat, vorweg das Gebiet dieser mit den bezeichneten indirecten Abgaben belegten Verbrauchsartikel als Sondergebiet abzustecken und es zum Gegenstande einer gesetzlichen Regelung zu machen. Sie erscheint der Regierung als ein nothwendiges Mittel, um zu verhindern, daß die aus der gegenwärtigen indirecten Besteuerung der erwähnten Artikel hervorgehende Belastung des Consums gegen die Absichten der Steuergesetze mittels privater Organisationen in gemeinschädlichem Maße eine Verstärkung erfahre. Noch

Digitized by Google

mehr aber müssen solche Rücksichten die Regierung in einem Zeitpunkte bestimmen, wo sie aus wichtigen staatlichen Gründen vor der unvermeidlichen Aufgabe einer Erhöhung der indirecten Steuern auf diesem Gebiete steht. In dieser Lage hielt es die Regierung umsomehr für ihre ernste Pflicht, dafür zu sorgen, daß nicht über die nothwendige Last der Steuergesetze hinaus die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung durch private Vereinbarungen in Anspruch genommen werde, die thatsächlich die Belegung der Consumtion mit Zwangsleistungen nach Art der indirecten Steuern zum Inhalte haben.

Cartelle und Ringe.

Trotz der erwähnten Abgrenzung des gesetzlich zu regelnden Gebietes war aber selbstverständlich die Verschiedenheit der Erscheinungen und Wirkungen, die die Cartelle im allgemeinen aufweisen, zu berücksichtigen. Die Cartelle, die heute bereits als wirtschaftlicher Typus ständige Massenerscheinungen sind, haben die mannigfaltigste, nach allen möglichen Richtungen ausgreifende Entwicklung genommen und unter verschiedenen äußern Umständen auch sehr verschiedene Wirkungen erzeugt. So kommt es auch, daß man unter Cartellen sehr verschiedene Dinge versteht, und das bringt es wieder mit sich, daß die häufig ganz allgemein gestellte Frage, ob die Cartelle nützlich oder schädlich seien, nicht absolut beantwortet werden kann. Denn wenn schlechthin von der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Cartelle gesprochen wird, so ist damit zunächst noch nicht gesagt, auf wen sich diese Begriffe beziehen, ob auf die Unternehmer, die Arbeiter, die Bevölkerung usw. Um aber beurtheilen zu können, ob die Cartelle für die Allgemeinheit nützlich oder schädlich seien, ist es vielmehr nothwendig, zwischen Cartellen und Cartellen zu unterscheiden. Dies thut auch instinctiv die öffentliche Meinung, indem sie die eine Form der Cartellirung Ringe nennt und die andere als Cartelle im engern Sinne auffaßt. Mit dieser Unterscheidung hat sich nun die Vorstellung eingebürgert, daß wohl die Ringe, nicht aber die Cartelle im engern Sinne gemeinschädlich seien. Der wichtigste Unterschied zwischen diesen beiden Formen liegt darin, daß der Ring ein Organ des Warenvertriebes, das Cartell ein solches der Gütererzeugung ist. Trotz der herrschenden Vorstellung von der Gemeinschädlichkeit der Ringe kann diese aber nicht als ein begriffliches Merkmal gelten, und wenn auch die öffentliche Meinung insoweit richtig geleitet ist, als die Ringe sicher in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Instrumente speculativer Ausschreitungen gemeinschädlicher Art sind (wie der Kupferring oder der in Österreich und Ungarn bestandene Mais- oder Haferring), so lassen sich immerhin auch solche Fälle denken, wo Vereinigungen von Händlern Zwecke verfolgen, die durchaus nicht gegen das allgemeine Interesse verstoßen, so beispielsweise, wenn sich gegenüber einer Speculantengruppe, um den Curs der Staatsrente zu drücken, ein Gegenring, um ihn zu halten, bildete, oder wenn sich, wie dies jüngst das Bankensyndicat in den Vereinigten Staaten von Amerika gethan hat, Vereinigungen bildeten, um Entwerthungen der heimischen Währung durch vereinbarte Abgaben ausländischer Zahlungsmittel entgegenzuwirken. Ebenso wären Vereinigungen von Exporteuren denkbar, die zur Erhaltung des guten Rufes des heimischen Handels im Auslande übereinkommen, bestimmte schlechte Warensorten nicht zu vertreiben u. dgl. m.

Als gemeinschädliche Ringe kann man wohl nur solche Vereinigungen bezeichnen, die eine Ware aufkaufen oder sich Lieferungen sichern, um durch völlige oder theilweise Sperrung die Preise dieser Ware über ihre normale Höhe zu steigern, oder die durch ungedeckte Verkäufe auf Lieferung die Preise einer Ware unter ihre normale Höhe drücken, um sich zu den so gedrückten Preisen zu decken

Digitized by Google

— und all dies, um durch solche Fälschungen der Conjunctur ungerechtfertigte Gewinne zu erzielen. Das Eigenthümliche des Ringes ist also, daß sich Speculanten vereinigen, um in der geschilderten Weise die Conjunctur zu ihren Gunsten zu fälschen. Schon hier mag bemerkt werden, daß die Regelung des vorliegenden Specialgebietes beide Erscheinungsformen der Cartellirung, die Ringe und die Cartelle, umfaßt.

Nützlichkeit oder Schädlichkeit.

Auch bei der Beurtheilung der Cartelle im engern Sinne drängt sich vor allem die Frage nach ihrer Nützlichkeit oder Schädlichkeit auf. Hängt doch von der Beantwortung dieser Frage die Stellung der öffentlichen Gewalten zu den Kartellen ab. Von diesem Gesichtspunkte aus kann aber, wie bereits angedeutet wurde, eine scharfe begriffliche Untertheilung der Cartelle nach äußern Merkmalen, beispielsweise nach Categorien wie Productionscartelle, Preiscartelle, Absatzcartelle u. dgl., für die Zwecke der gesetzlichen Regelung nicht benützt werden, vielmehr ist eine kritische Prüfung der Cartelle nach ihrem wirtschaftlichen Endzwecke nothwendig. Etwas anderes ist es nämlich, ob ein Cartell nur ökonomische, der jeweiligen wirtschaftlichen Sachlage entsprechende Gewinne machen, oder normal eintretende Verluste vermeiden will, oder ob es die monopolistische Beherrschung des Marktes anstrebt, um eine monopolistische Preispolitik zu treiben, die Conjunctur zu fälschen und so übermäßige Gewinne zu erzielen. Das wahre Kriterium für eine auch praktisch brauchbare Unterscheidung der Cartelle kann also nur in ihrem Zwecke liegen; hält man sich dies vor Augen, so kann man sie eintheilen:

1. In solche, die die aus dem freien Wettbewerbe entstehenden unwirtschaftlichen Verhältnisse (als Überproduction, Schleuderconcurrenz, zuweitgehende Unterbietungen bei der Übernahme von Aufträgen, übermäßige Kosten der Reclame udgl.) und deren Folgeübel (Capitalsverluste der Unternehmungen, Absatzstockungen, Herabdrückung von Arbeitslöhnen, Arbeiterentlassungen usw.) auf wirtschaftliche, das ist der jeweiligen wirtschaftlichen Sachlage entsprechende Verhältnisse — dies gilt besonders von den Preisen — zurückzuführen streben, und
2. in solche, die eine factische Monopolstellung zu dem Zwecke anstreben, um der wirtschaftlichen Sachlage nicht entsprechende übermäßige Gewinne, übermäßige Preise zu erzielen oder um die Gütererzeugung in unwirtschaftlicher Weise einzuschränken.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Cartelle der ersten Art nützlich und sogar der Förderung wert sind. Denn soweit sie sich thatsächlich in den durch die jeweilige wirtschaftliche Sachlage gezogenen Grenzen halten, können sie einen heilsam regulirenden Einfluß auf die ganze Volkswirtschaft ausüben, indem sie eine gewisse Stetigkeit des Gütererzeugungsprocesses verbürgen, die Menge der Erzeugung dem Bedarfe anpassen und so vielleicht wirklich den Übergang aus einem Zustande regelloser Production zu einer wirtschaftlich vollkommeneren Form planmäßiger Gütererzeugung bilden können. Ebensowenig ist aber auf der andern Seite über die Gemeinschädlichkeit der zweiten Art von Cartellen ein Zweifel möglich.

Bei diesem Versuche einer unterscheidenden Kritik der Cartelle bleibt freilich noch die schwierige Frage offen: Was sind wirtschaftliche, der jeweiligen wirtschaftlichen Sachlage entsprechende und was unwirtschaftliche Verhältnisse? Es gibt eine loyale und eine illoyale Speculation, es gibt eine loyale und eine illoyale Concurrenz,

Digitized by Google

es gibt einen loyalen Zins und Wucher, man spricht von wirtschaftlicher und unwirtschaftlicher Production. Wenn man alle diese Verhältnisse feststellen kann, warum sollte es dann unmöglich sein, einen Maßstab zu finden, um untersuchen zu können, welches die der jeweiligen wirtschaftlichen Sachlage entsprechenden Verhältnisse (besonders Preise) sind? Man darf übrigens dabei nicht übersehen, daß hier, auf einem volkswirtschaftlichen Gebiete, vielfach auch moralische Begriffe in Frage kommen, deren Grenzen nicht an festen äußern Merkmalen abgelesen werden können, wie etwa die Kälte- und Wärmegrade an einer Thermometerskala, die vielmehr in der praktischen Anwendung zumeist ineinander fließen, gleichwohl aber unzweifelhafte Unterscheidungen, ja scharfe Gegensätze in sich schließen. So wenig etwa zwischen Unternehmungsgeist und waghalsiger Speculation oder zwischen Sparsamkeit und Habsucht scharfe Begriffsgrenzen bestehen, gleichwohl aber hierin zweifellos das ganze wirtschaftliche Leben durchziehende Gegensätze vorhanden sind, ebensowenig wird der Mangel solcher scharfer Begriffsgrenzen auf dem hier erörterten Gebiete als ein Hindernis gelten können, um, vom Dasein der hervorgehobenen Gegensätze ausgehend, ihre praktische Handhabung an die zu erfassende Verschiedenheit der Einzelfälle zu knüpfen.

Es wird sich also dabei immer um Thatfragen handeln, die für jeden einzelnen Fall im Interesse der Allgemeinheit in erster Linie ein staatliches Organ beantworten wird, das zur Lösung dieser Aufgabe besonders geeignet gemacht werden soll. Die Regierung beabsichtigt nämlich dieses Organ so einzurichten, daß es vorweg nicht nur die fachmännische Befähigung und die Verläßlichkeit des Urtheils verbürgen, sondern auch durch die Art seiner Zusammensetzung ein großes Maß von Autorität in den Augen der Öffentlichkeit zu beanspruchen in der Lage sein wird. (Vergleiche die Erläuterung zu § 11.)

Die Regierung kann sich der Überzeugung nicht verschließen, daß die Cartelle schon durch ihre natürliche Beschaffenheit den Keim zu Auswüchsen in sich bergen und dafür inmitten der jetzt die gesamte Volkswirtschaft erfüllenden Classengegensätze und Classenkämpfe einen besonders geeigneten Boden vorfinden. Eine ganz ungehinderte Cartellentwicklung läßt daher besorgen, daß die Gefahr unwirtschaftlicher Preisbildungen, unwirtschaftlicher Gewinne und einer unwirtschaftlichen Einschränkung der Gütererzeugung zu einem das ganze Wirtschaftsleben bedrohenden Übel werde. Hat nun auch diese Entwicklung bisher noch nicht den äußersten Grad erreicht, so hält sich doch die Regierung im Hinblick auf die bereits eingetretenen Übelstände, aber auch auf die geschilderte Möglichkeit der künftigen Entwicklung schon jetzt zu positivem Handeln verpflichtet. Der damit angeregte Gedanke der staatlichen Intervention führt zunächst zu der oft erörterten Frage, ob der Staat auf diesem Gebiete interveniren kann und soll?

Grundsatz der staatlichen Intervention.

Von verschiedenen Seiten ist dem Staate die Fähigkeit zu einer solchen Intervention abgesprochen worden und nicht selten kann man hören, der moderne Staat müsse mit seinen jetzigen, wesentlich auf der Idee des sogenannten Rechtsstaates beruhenden Einrichtungen der Mittel zu einem so tiefen Eingriffe in das wirtschaftliche Leben entrathen. Sicher ist, daß die modernen Staaten durch das rasche Auftauchen der socialen Fragen vor ein Problem gestellt worden sind, das an Schwierigkeit vielleicht nicht seines Gleichen in der Geschichte hat. Schon darum ist es begreiflich, wenn die verantwortlichen Kreise nur mit der größten Vorsicht an die gesetzgeberische Be-

Digitized by Google

handlung der großen socialen Aufgaben herantreten. Aus dieser gebotenen Vorsicht aber die Meinung ableiten zu wollen, der moderne Staat sei zur wirtschaftlichen Intervention nicht geschickt, wäre ein unvermittelter Gedankensprung und stünde in vollem Widerspruche mit den Thatsachen. Es genügt wohl, auf die neuere socialpolitische Gesetzgebung Österreichs zu verweisen, um erkennen zu lassen, dass wir uns bereits in einem Stadium der Entwicklung befinden, das diese Bedenken weit überholt hat. Ist doch gerade diese Gesetzgebung ein Beweis dafür, dass sich der Gedanke des wirtschaftspolitischen Eingreifens der Staatsgewalt den schwierigsten Formen des modernen Wirtschaftslebens anzupassen versteht und dass der Staat mit vollem Eifer danach strebt, auch hier seine Verwaltung auf der Höhe der Bedürfnisse der Zeit zu führen.

Wenn nun über das Können des modernen Staates in dieser Beziehung Zweifel nicht berechtigt sind, so verlangt die Frage des Sollens eine eingehende Erwägung.

Mit gutem Vorbedacht hat sich, wie bereits erwähnt, die Regierung entschlossen, vorerst aus dem großen Gebiete des Cartellwesens förmlich ein Segment abzustecken und auf diesem die gesetzliche Regelung der Cartelle zu erproben. Der Hauptgrund, der zu diesem Entschlusse geführt hat, liegt darin, dass gerade die Cartelle in Beziehung auf gewisse mit indirecten Abgaben belegte Verbrauchsartikel Übelstände und wirtschaftliche Gefahren zeitigen, die das Eingreifen der Regierung als ein unabweisliches Gebot der Staatsnothwendigkeit erscheinen lassen. Ganz besonders sind es aber die ins Ressort der Finanzverwaltung fallenden Interessen, zu deren Schutze gesetzgeberische Maßregeln dringend geboten sind, denn diese Cartelle beeinflussen die ganze Handhabung, Gestaltung und den Erfolg wichtiger und ertragsreicher Gefällszweige in einer von der Öffentlichkeit mit Recht als schwerer Übelstand empfundenen Weise, so dass vor allem die gesetzliche Regelung dieser Materie keinen Aufschub mehr duldet.

Zuckercartell.

In dieser Beziehung braucht nur auf das Zuckercartell verwiesen werden, dessen Entwicklung nach allen den bemerkten Richtungen die eindringlichste Sprache führt. Die Regierung verschließt sich durchaus nicht den zu Gunsten des Zuckercartells geltend gemachten Gründen und anerkennt insbesondere, dass sein Bestand eine gewisse Sicherung der für unsere Volkswirtschaft, namentlich für die Landwirtschaft, so wichtigen Zuckerindustrie sowie der mit ihr zusammenhängenden und von ihr abhängenden sonstigen Erwerbszweige verbürgt. Wenn nun die Regierung diese Seite der Sache umsoweniger übersieht, als sie ja, wie bereits dargelegt wurde, bei ihrer Beurtheilung der Cartelle das Moment ihrer volkswirtschaftlich nützlichen Mission überhaupt berücksichtigt, so konnte doch den Klagen über die drückenden Wirkungen des Zuckercartells auf die consumirende Bevölkerung und auf die rübenbauende Landwirtschaft eine ernste Beachtung nicht versagt werden. Es ist bekannt, dass dieses Cartell die der Zuckerindustrie durch den Schutzzoll gewährte begünstigte Lage dazu benützt hat, um den Preis des Consumzuckers für das Inland auf einer Höhe zu erhalten, die die Gestehungskosten des Zuckers sammt einem angemessenen bürgerlichen Gewinne oft sehr erheblich übersteigt.

Die Zuckerindustrie gehört zu den durch offene Exportprämien vom Staate unterstützten Industrien. Diese Prämie wirkt nicht nur fördernd auf die Ausfuhr, sondern auch preisbildend im Inlande, indem der Preis des Consumzuckers um den Betrag der gesetzlich gewährten

Digitized by Google

Prämie gegenüber dem Weltmarktpreise erhöht wird. Aus dieser Wirkung der Exportprämie folgt, dass die Consumenten in Österreich-Ungarn den Zucker trotz der Überproduction theurer bezahlen müssen, als die Consumenten anderer Länder. Wird nun diese Thatsache noch dadurch verschärft, dass die Zuckerraffineure Vereinbarungen treffen, um den Preis des Consumzuckers noch höher zu stellen, so kann allerdings der Bewegung gegen dieses Cartell eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Durch die hier dargelegten Umstände sind die volkswirtschaftlichen Zwecke unserer gesetzlichen Zoll- und Prämienpolitik wesentlich beeinträchtigt worden, trotz der der Allgemeinheit hiefür aufgebürdeten Lasten.

Was beim Zuckercartelle so augenfällig hervortritt, ist eine Summe von Wirkungen, die nothwendig auf dem ganzen Gebiete der industriellen Production von durch indirecte Abgaben getroffenen Artikeln zu gewärtigen sind, sobald nur die wirtschaftlichen Verhältnisse die Cartellbildung in der gleichen Weise begünstigen.

Wirtschaftliche Rückwirkungen.

Es ist selbstverständlich, dass solche Cartelle den Consum und die Consumtionskraft der Bevölkerung ungünstig beeinflussen. Indem sich die Erzeuger von Verbrauchsgegenständen des täglichen Bedarfes vereinigen, um sie nur zu einem Preise hintanzugeben, der höher ist, als er ohne das Cartell wäre, zwingen sie die Bevölkerung durch ihr factisches Monopol, ihnen einen Preisaufschlag, förmlich einen Cartellaufschlag, zu entrichten. Natürlich muss diese oft genug willkürliche Preiserhöhung die Consumtionskraft wesentlich beeinträchtigen, und soweit sich noch der Consum der cartellirten Artikel bei ungleich größerer Anspannung der Consumtionskraft auf einem gewissen Niveau erhält, geschieht dies eben durch unverhältnismäßig stärkere Belastung der Consumenten zum einseitigen Vortheile der cartellirten Unternehmer. In weiterer Folge wird aber dadurch die Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung im allgemeinen, das Maß der Lebensführung und die wirtschaftliche Entwicklungsstufe der betroffenen Kreise überhaupt der Gefahr einer Beeinträchtigung ausgesetzt.

In demselben Grade nun, als die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu Gunsten privater Unternehmer in erhöhtem Maße in Anspruch genommen wird, verringert sie sich naturgemäß zu Gunsten des Staates. Dadurch werden die steuerpolitischen Gesichtspunkte, die bei der Erlassung der indirecten Steuergesetze häufig in der Richtung maßgebend waren, dass aus volkswirtschaftlichen Gründen der Schonung der Consumtionskraft der Steuersatz nur bis zu einer gewissen Höhe fixirt wurde, zunichte gemacht, ja noch mehr: es wird dieselbe volkswirtschaftliche Lage wie bei einem höheren Steuersatze herbeigeführt, nur mit dem Unterschiede, dass der der größern Belastung der Consumtion entspringende Mehrertrag nicht in den Staatsschatz, sondern in die Taschen der Cartellmitglieder fließt.

In der ganzen Art dieser cartellistischen Organisation und besonders in der Preisfestsetzung liegt eine dem Steuermonopole sich nähernde Form der Ausnützung der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung. Nun liegt es in der Natur der modernen Staatsordnung und kann auch als eine unbestrittene Forderung der neuern Finanzwissenschaft gelten, dass ein Monopol nur als Staatsmonopol und für die Zwecke der Einhebung gewisser indirecter Abgaben bestehen soll. Daraus folgt aber auch weiter, dass auf dem Gebiete der Privatwirtschaft verwandte Erscheinungen mit dem thatsächlichen Inhalte eines Monopols niemals durch private Vereinbarungen, sondern jedenfalls nur durch die gesetzgebende Gewalt Dasein und

Digitized by Google

Geltung erlangen dürfen. Diese Seite der Sache läßt die Unzulässigkeit des jetzigen ungehinderten Eingriffes der Cartelle in das gesammte wirtschaftliche Leben und sogar in das finanzielle Hoheitsrecht des Staates um so schärfer hervortreten.

Eine weitere Wirkung der Cartelle auf diesem Gebiete ist häufig die Einschränkung der Production der betreffenden Consumartikel, die angewandt wird, um die Preise auf einer gewissen Höhe zu erhalten. Zunächst liegt schon darin die Möglichkeit eines Consumrückganges, Hand in Hand mit der Productionseinschränkung geht aber gewöhnlich die Verminderung der Zahl der in den cartellirten Betrieben beschäftigten Arbeiter (der Lohnarbeiter und der geistigen Arbeiter) oder der Lohnsätze, woraus sich dann abermals eine Verringerung der Consumtion ergibt. Auch hier liegt die Rückwirkung auf das staatliche Abgabenwesen klar zutage.

Aber nicht nur für das Gebiet der indirecten Abgaben, sondern auch für das der directen, bergen die Cartelle eine Gefahr in sich. Es ist eine thatsächlich beobachtete, wenn auch vielleicht nicht immer vorweg beabsichtigte Wirkung der Cartelle, dass sie die Entstehung neuer industrieller Unternehmungen erschweren oder gar verhindern, indem die Cartellorganisation häufig ihre ganze geschlossene Macht gegen ein außenstehendes, zumal neues Concurrenzunternehmen kehrt. Ferner ist gegenüber der im Cartelle vereinigten Capitalsmacht die Concurrenzmöglichkeit viel mehr als sonst an den Besitz von Capital gebunden. Auch von diesen Wirkungen der Cartelle ist eine für den Staatsschatz nachtheilige Beeinflussung der Steuereingänge und der natürlichen Entwicklung des Steuerertrages wohl ernstlich zu besorgen.

Eine ungehinderte Cartellentwicklung auf dem bezeichneten Gebiete läßt schließlich eine volkswirtschaftlich schädliche Beeinflussung des Processes der Einkommensvertheilung befürchten. Die Geschlossenheit der Cartelle kann nämlich sehr leicht dazu führen, dass der Aufstieg der Lohnarbeiter, des Kleingewerbes und der jetzt bei der Leitung und Disposition der Unternehmungen beschäftigten geistigen Arbeiter zu selbständigen Unternehmern sehr erschwert, ja vielleicht in dem einen oder andern Geschäftszweige unmöglich gemacht werde. Ein solcher Zustand würde aber begreiflicherweise in die Vertheilung des Einkommens und damit in seiner Schlusswirkung abermals in das gesammte staatliche Abgabenwesen in der störendsten Weise eingreifen, der socialpolitischen Folgen gar nicht zu gedenken.

Außer diesen steuerpolitischen Gründen sprechen aber auch solche allgemeiner Natur für das Eingreifen des Staates.

Als gemeinsames Merkmal kennzeichnet die Cartelle das Streben nach Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes, dieses nach der herrschenden wissenschaftlichen Anschauung wesentlichen Grundsatzes der jetzigen Wirtschaftsordnung. Gleichwie es aber der Staat immer mehr als seine Pflicht auffaßt, auf der einen Seite der Schädigung dieses Grundsatzes entgegenzutreten, indem er Maßregeln gegen die illoyale Concurrenz ergreift, zwingen ihn auf der andern Seite wichtige Erwägungen, die Verhinderung oder Beeinträchtigung einer loyalen Concurrenz, sobald diese einen höheren Grad der Gemeinschädlichkeit erreichen, zu bekämpfen. In diesen Tendenzen prägt sich aber, wie erwähnt, das gemeinsame Ziel aller Cartelle aus, wie verschieden auch ihre äußere Erscheinung sein mag. Ist es doch immerhin bezeichnend, dass die Gegner der jetzigen Wirtschaftsverfassung gerade auf diese Unterbindung des freien Wettbewerbes durch die Cartelle ihr Augenmerk gerichtet haben und darauf hie und da

Digitized by Google

gewisse Hoffnungen für ihre Pläne eines socialistischen Zukunftsstaates setzen.

Bei einer ungehinderten Cartellentwicklung läßt sich ferner eine gewisse Besorgnis für die Nutzbarmachung der technischen Productionsfortschritte im Interesse der Allgemeinheit nicht abweisen. Ohne die Berechtigung des Vorwurfes prüfen zu wollen, daß die ohne gesteigerte Unternehmerthätigkeit erlangte Sicherung des Gewinnes und die daraus entspringende Erschlaffung gewerblicher Regsamkeit zu einer Hemmung der technischen Productionsfortschritte überhaupt führen könnte, liegt doch die Gefahr nahe, daß die diesen Fortschritten entspringenden wirtschaftlichen Vortheile der Verringerung der Gestehungskosten, bei völlig gleichbleibenden Preisen der gemissenen Schlußproducte, nicht der Allgemeinheit zugute kommen, sondern durch die Verminderung des Unterschiedes zwischen Gestehungskosten und Verkaufspreisen lediglich den Unternehmergewinn erhöhen würden.

Gerade die Erkenntnis solcher Verhältnisse könnte aber in unserer Zeit dazu führen, die Angriffe selbst gegen den normalen Unternehmergewinn noch zu verschärfen. Man hätte es besonders bei einer Cartellirung von ganzen Productionszweigen in der That wesentlich leichter, zu behaupten, daß dem einzelnen Unternehmer eine Summe von sonst erforderlicher geistiger Arbeit (Information, Calculation, Disposition, Leitung) erspart werde, die ja das eigentliche Wesen der Unternehmerthätigkeit und damit auch den gerechten Titel des Unternehmergewinnes ausmacht. Könnte es doch in der That bei ungehindert fortschreitender Entwicklung und Ausgestaltung des Cartellwesens dazu kommen, daß an Stelle des den Erfolg der Unternehmerthätigkeit darstellenden wechselnden Unternehmergewinnes förmlich eine erstarrte Form, eine Unternehmerrente träte und so der Unternehmergewinn gleichsam aus dem flüssigen Zustand in den festen überginge.

An einer Reihe dieser volkswirtschaftlich nachtheiligen Folgen der Cartelle haftet, wie bereits angedeutet wurde, die gemeinsame Nebenwirkung der Verminderung des Reizes und der Gelegenheit zur Verwendung von Capital in industriellen und sonstigen Unternehmungen. Dies bewirkt eine Störung in dem für einen gesunden Zustand der Volkswirtschaft erforderlichen Capitalsumlaufe, sowie in dem nothwendigen Gleichgewichte der Capitalsvertheilung. Ferner wird das verfügbare Capital auf die festverzinslichen Anlagen abgedrängt und dadurch der sinkenden Zinsfußbewegung, die ja an sich vom socialpolitischen Standpunkte gewiß zu begrüßen ist, statt der wünschenswerten stabilen Entwicklung ein nachtheiliges sprunghaftes Element beigefügt. Endlich wird dadurch der bei uns leider ohnehin zurückgebliebene Unternehmungsgeist und die geschäftliche Initiative noch mehr gehemmt und an Stelle der Früchte der Capitalsbenützung durch die Arbeit des Capitaleigners das Gebiet des Zinses für die Capitalsbenützung durch die Arbeit andrer, also das des arbeitslosen Einkommens, übermäßig erweitert.

Viele der hier erörterten Gesichtspunkte lassen sich dahin zusammenfassen, daß, wie die Cartelle die in der modernen Entwicklung vorgeschrittenste Form von Organisationen der Capitalskraft darstellen, sie zugleich auch als ein vervollkommnetes Instrument der Capitalsübermacht gegenüber den wirtschaftlich schwächern Kreisen fühlbar werden. Und dies nicht nur gegenüber der großen Masse der Consumenten, sondern auch insbesondere gegenüber den in den cartellirten Productionszweigen beschäftigten Arbeitern. Diese werden, wenn sie nicht mehr einzelnen Betrieben, sondern einem das ganze Productionsgebiet umfassenden einheitlichen Betriebe gegenüberstehen, in der Freiheit der Arbeitsgelegenheit sehr beschränkt und gerathen in eine größere Abhängigkeit von den Unternehmern, wo-

Digitized by Google

durch die Classengegensätze noch bedenklich verschärft werden könnten.

Aus allen diesen Gründen ist die staatliche Intervention vollauf gerechtfertigt. Sie steht übrigens keineswegs ohne Vorbild da. Selbst wenn man von der geschichtlichen Entwicklung unseres Staates absieht, die zahlreiche ähnliche, allerdings zumeist wohl nicht ihrer Bedeutung nach zum vollen Bewußtsein gekommene wirtschaftspolitische Regelungen aufweist, zeigt das gegenwärtige Entwicklungsstadium eine Reihe ganz bedeutsamer Sphären, wo der Staat im öffentlichen Interesse in die freie wirtschaftliche Thätigkeit der Einzelnen zwingend eingreift. In dieser Richtung genügt es wohl, an die bekannten Beispiele des Bergbaues, der Forstwirtschaft und in gewissem Sinne auch an die Privatbahnen zu erinnern.

Formen der staatlichen Intervention.

Wenn man nun die Nothwendigkeit der staatlichen Ingerenz anerkennt, so ergibt sich die Frage, in welchen Formen sich diese Intervention vollziehen soll? Man kann dabei an zwei Grundformen denken: eine auf dem Wirtschafts-, die andere auf dem Rechtsgebiete.

Die wirtschaftliche Intervention ist zumeist in der Form einer Herabsetzung der Schutzzölle vorgeschlagen worden. Abgesehen davon, daß infolge des Bestandes des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn die Abänderung der im Zolltarife festgesetzten Zollsätze einseitig nicht statthaft ist, kann eine solche Maßregel darum nicht ins Auge gefaßt werden, weil sie um der Verhinderung zeitweiliger Ausschreitungen willen die Blüte und den Bestand ganzer Industriezweige in Frage stellen und in die wünschenswerte Stetigkeit von Production und Handel eine sprunghafte Unsicherheit hineintragen würde. Dann aber wäre eine solche Zollherabsetzung in ihrer wesentlichen Bedeutung eine Strafmaßregel und — im directen Gegensatze zu der fundamentalsten Forderung alles Strafrechts, daß die Strafe nur den Schuldigen treffen solle — eine ungerechte Strafe für alle Unternehmer, die dem Cartelle nicht beigetreten sind, sowie auch für weitere an dem betreffenden Industriezweige betheiligte Kreise und könnte schließlich durch die Bildung internationaler Cartelle in ihren Wirkungen paralysirt werden.

Abgesehen von dem Gebiete des Zollwesens sind noch andere wirtschaftspolitische Maßnahmen gegen Ausschreitungen der Cartelle denkbar. Ohne die Anwendbarkeit dieser Maßregeln für unsere heimischen Verhältnisse behaupten zu wollen, soll der Vollständigkeit halber darauf verwiesen werden, daß beispielsweise in einem großen auswärtigen Staate die Finanzverwaltung gegenüber dem Zuckercartelle als Importeur von Consumzucker auftrat. Ebenso wäre auch die Errichtung staatlicher Concurrenzunternehmungen auf dem betreffenden Productionsgebiete denkbar und in der äußersten Consequenz läge die völlige Verstaatlichung des Productionszweiges. Es bedarf wohl nicht erst der Erwähnung, daß die Verhältnisse in unserem Wirtschaftsgebiete zur Erhebung so weitgehender Forderungen noch nicht veranlassen, und daß, wie im Folgenden gezeigt werden soll, in einer andern Richtung genügend wirksame und nicht so tiefgreifende Maßregeln zur Verfügung stehen.

Die zweite Grundform der Intervention ist die auf dem Rechtsgebiete, und zwar ist hier Dreierlei vorgeschlagen worden:

I. eine strafrechtliche,
II. eine civilrechtliche und
III. eine verwaltungsrechtliche Intervention.

Strafrecht.

Ad I. Für die strafrechtliche Behandlung bieten die Unternehmerverbände keine greifbare und Erfolg ver-

Digitized by Google

sprechende Grundlage, wie denn auch alle einschlägigen Versuche von den Bestimmungen des Justinianischen Rechtes an, bis zur neuesten amerikanischen Antitrustgesetzgebung eine Kette erfolgloser Maßregeln bilden.

In Österreich hat schon das Strafgesetz vom Jahre 1803, dessen Bestimmungen (§§ 227 bis 229) ins Strafgesetz vom Jahre 1852 (§§ 479 bis 481) übergegangen sind, eine Regelung dieses Gebietes versucht, indem es Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriksunternehmern u. dgl. über die Festsetzung von Warenpreisen oder Arbeitslöhnen zum Nachtheile des Publicums oder der Arbeiter, sowie zur Zurückhaltung von Waren als strafbare Übertretungen erklärte. Diese strafrechtliche Behandlung in Österreich entstammt ungefähr derselben Zeitperiode, wo ähnliche Bestimmungen durchs preußische Landrecht und durch den Code pénal getroffen wurden. Ihre Wirkungslosigkeit ist in allen diesen Rechtsgebieten gleichmäßig empfunden worden und hat überall das Bedürfnis nach zweckmäßigeren Bestimmungen wachgerufen.

In Österreich sollte diesem Bedürfnisse durch das Coalitionsgesetz vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, genügt werden, das den strafrechtlich zu ahndenden Thatbestand gegenüber dem früheren Zustande in der Art änderte, dass es nicht mehr Verabredungen an sich, sondern nur gewisse verpönte Mittel, um solche Verabredungen herbeizuführen oder daran festzuhalten (Drohung, Einschüchterung, Gewalt) als strafbar erklärte. Das Coalitionsgesetz verzichtet also auf eine strafrechtliche Behandlung der Verabredungen selbst und trifft diese lediglich durch die civilrechtliche Nichtigkeit.

Diese Bestimmungen des Coalitionsgesetzes boten, wie allgemein bekannt ist, keine wirksame Handhabe zur Bekämpfung gemeinschädlicher Ausschreitungen der Unternehmerverbände. Dasselbe gilt von dem bekannten Artikel 419 des Code pénal, der zu vielen Streitigkeiten unter den Juristen, aber zu keinem praktischen Erfolge geführt hat. Gänzlich erfolglos blieb schließlich auch die amerikanische Gesetzgebung, die in drakonischen Strafandrohungen wohl schwerlich überboten werden kann.

Der Hauptgrund für die Erfolglosigkeit dieser strafrechtlichen Versuche liegt in der durch die eigenthümliche Natur dieses Gebietes hervorgerufenen Schwierigkeit einer entsprechend präcisen Fassung des strafrechtlichen Thatbestandes. Entweder ist die Begriffsbestimmung zu weit, dann führt die Unthunlichkeit einer vollständigen Anwendung der Strafsanctionen, wie gewöhnlich, zu ihrer Erschlaffung, oder sie ist zu eng, dann fällt schon vorweg vieles aus dem durch das Gesetz zu schützenden Bereiche heraus und das Gesetz bleibt seine Aufgabe zum großen Theile schuldig. Dieselbe Schwierigkeit stellt sich bei der Festsetzung des Maßes der strafrechtlichen Strenge ein. Ist das Gesetz zu streng, dann hemmt es die ganze wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und wird schon darum nicht angewendet; beschränken sich wieder die strengen Strafbestimmungen nur auf die crassesten Fälle, so ist die ganze strafrechtliche Erfassung ein Stückwerk und versagt für große Gebiete, für die das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung besteht. Je schwieriger aber eine ausreichende Begriffsbestimmung des strafbaren Tatbestandes ist, desto schwieriger gestaltet sich auch die richterliche Cognition, die ja nach ihrem Berufe auf die Handhabung scharfer Begriffsbestimmungen angewiesen ist und der die Beurtheilung so verwickelter wirtschaftspolitischer Fragen große und ungewohnte Schwierigkeiten bereiten muß. Im directen Verhältnisse zur Strenge der Strafbestimmungen wächst schließlich auch der Reiz — und, wie das amerikanische Beispiel lehrt, auch der Erfolg — sie zu umgehen.

Digitized by Google

Immerhin hatten diese Erfahrungen das Ergebniß, daß jetzt der Weg der strafrechtlichen Repression gegenüber Cartellen für sich allein nicht mehr als ausreichend gilt.

Privatrecht.

Ad II. Der zweite Weg zur Bekämpfung gemeinschädlicher Ausschreitungen der Cartelle führt auf den Boden des Privatrechts. Hier bestehen die Maßregeln im wesentlichen darin, den Cartellverabredungen die privatrechtliche Wirksamkeit mehr oder minder vollkommen zu entziehen, sei es nämlich, daß lediglich die Klagbarkeit versagt, sei es, daß ausdrücklich die Nichtigkeit, Ungiltigkeit oder rechtliche Wirkungslosigkeit ausgesprochen wird. Die bloße Versagung der Klagbarkeit ist bisher, soviel bekannt, von keiner Gesetzgebung angewandt worden, wie ja auch eine solche Maßregel eine Halbheit und augenfällig ungenügend wäre. Dagegen sind die Gesetzgebungen nicht arm an Versuchen, die Nichtigkeit von Cartellverabredungen zu normiren. Hierher gehören vor allem die Gesetzgebungen der Länder, die an den Thatbestand von Cartellverabredungen strafrechtliche Sanctionen knüpfen, woraus dann als selbstverständliche Folge die Nichtigkeit dieser Vereinbarungen auch fürs Privatrecht fließt. Die rein civilrechtliche Form der Lösung der Aufgabe streben aber die Gesetzgebungen an, die die Abwehr gemeinschädlicher Wirkungen der Cartelle lediglich in der Verweigerung der civilrechtlichen Anerkennung der Cartellvereinbarungen suchen. Abgesehen von der noch zu erörternden Hauptfrage der ausreichenden Wirksamkeit solcher civilrechtlichen Bestimmungen bietet auch die gesetzestechnische Seite, nämlich die erschöpfende Gestaltung dieser Bestimmungen für das gesammte einschlägige Gebiet von Cartellvereinbarungen, einige Schwierigkeiten, und parallel damit wird die praktische Handhabung durch den Richter schon wegen der nothwendigen Unterordnung von Einzelfällen unter die aufgestellten wirtschaftlichen Kategorien gewöhnlich schwankend sein, wodurch natürlich die Treffsicherheit der Wirkung des Gesetzes in Frage gestellt wird. Ein passendes Beispiel bietet unser Coalitionsgesetz vom Jahre 1870, das in seinem civilrechtlichen Theile (§ 4 und § 2) das Gebiet der Cartellverabredungen durchaus nicht erschöpfend umfaßt und praktisch nahezu ungewendet geblieben ist.

Was den Umfang der civilrechtlichen Wirksamkeit des Coalitionsgesetzes betrifft, so ist es nach der Fassung des § 4 mindestens fraglich, ob es auf Verabredungen über die Festsetzung von Productionsmengen, die Auftheilung von Absatzgebieten und überhaupt auf solche Verabredungen anwendbar sei, die nur mittelbar eine Erhöhung des Preises bewirken. Sicher ist aber, daß der § 4 dieses Gesetzes keine Anwendung findet:

a) auf Verabredungen, die keine Erhöhung, sondern nur die Festhaltung von Warenpreisen, ungeachtet des Eintrittes günstigerer Productionsbedingungen bezwecken, so daß der Vortheil von Conjuncturen lediglich auf die cartellirten Unternehmer beschränkt, die Bevölkerung aber von der Theilnahme daran ausgeschlossen bliebe;

b) auf Verabredungen, die die Herabsetzung von Einkaufspreisen der Halbfabrikate, Rohstoffe u. dgl. zum Inhalte haben, gleichviel ob durch directe Preisverabredungen oder durch die Auftheilung von Bezugsgebieten (Rayonirung);

c) auf Verabredungen über die günstigere Gestaltung sonstiger Productionsbedingungen, wie über die Höhe von Transport-Versicherungskosten u. s. w.

Doch selbst auf dem danach noch verbleibenden beschränkten Gebiete der Wirksamkeit des Coalitionsgesetzes

Digitized by Google

ist dieses, wie erwähnt, fast nie angewendet worden, da sich eben ein Anlass zur Geltendmachung der civilrechtlichen Unwirksamkeit von darunter fallenden Cartellvereinbarungen nicht ergeben hat. Wie auch natürlich; liegt es doch im Wesen dieser Organisationen, dass hier die Verbandsgenossen viel weniger des staatlichen Schutzes und der staatlichen Anerkennung bedürfen, als auf den meisten andern Gebieten des Privatrechtes. Und dies vor allem darum, weil durch das übliche Mittel der Schiedsgerichte eine Rechtsdurchsetzung trotz der civilrechtlichen Ungiltigkeit der Verträge erreichbar ist. Wenigstens muss es unter der Herrschaft des noch geltenden Processrechtes als sehr zweifelhaft bezeichnet werden, ob die Schiedssprüche, die die Durchsetzung von Cartellvereinbarungen bezwecken, wegen des zugrunde liegenden ungiltigen Cartellvertrages nach ihrem materiellen Inhalte oder in ihrer Executionsfähigkeit angefochten werden können. In dieser Richtung ist allerdings durch die neue Civilprocessgesetzgebung Wandel geschaffen worden, indem künftig kraft der §§ 595, Z. 6 und 598 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, Schiedssprüche, die gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen, also auch solche, die die Durchsetzung einer nach § 4 des Coalitionsgesetzes rechtlich unwirksamen Cartellverabredung bezwecken, als wirkungslos erklärt und mithin in ihrer Execution gehindert werden können. Für die Erkenntnisse von Börsenschiedsgerichten ist eine gleichartige Regelung durch den Artikel 23 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, getroffen worden und zufolge Artikel 54 dieses Einführungsgesetzes bereits in Wirksamkeit getreten.*)

Aber selbst eine solche Vervollkommnung der Sanctionen der civilrechtlichen Ungiltigkeit dürfte kaum zur Bekämpfung gemeinschädlicher Cartelle ausreichen. Es liegt eben im innersten Wesen der Cartelle, dass mit der privatrechtlichen Ungiltigkeit nicht viel erreicht ist. Denn der Schade, der den Verbandsmitgliedern aus der Verletzung der Vertragsbestimmungen in der Gegenwart oder in der Zukunft erwüchse, wäre so bedeutend, dass eben schon das wohlverstandene eigene Interesse den Bruch der Vereinbarungen zu hindern geeignet ist. Dieses Interesse und auch die Rücksicht auf die Geschäftsehre, sowie auf Treue und Glauben im Verkehre bilden das feste Band, das die Cartellgenossen umschlingt und zusammenhält, trotz aller privatrechtlichen Ungiltigkeit. Dazu kommt noch, dass die Cartellverabredungen nahezu ausnahmslos auf gewisse Kündigungsfristen laufen, die den Austritt aus dem Cartelle auch ohne Vertragsbruch entsprechend erleichtern.

Die Erkenntnis der Unzulänglichkeit dieser privatrechtlichen Bestimmungen hat einige Gesetzgebungen Amerikas veranlasst, einen weitergehenden Versuch auf dem Boden des Privatrechts zu machen und gegen gemeinschädliche Cartelle und deren Mitglieder gleichsam mit einem civilrechtlichen Anathem vorzugehen (wie die Erlassung der Zahlungspflicht für die Käufer gegenüber Mitgliedern gewisser Unternehmerverbände, die Festsetzung einer besondern Schadensersatzpflicht, endlich die nach Art einer actio popularis jedermann gewährte Legitimation zur Anrufung der Gerichte, damit diese gewisse gegen die public policy verstoßende Cartellvereinbarungen als unwirksam erklären). Auch diese Versuche scheinen keine befriedigende Lösung des Problems zu gewähren. Entweder sind sie eine Combination mit der strafrechtlichen Behandlung, und dann gilt das bereits Gesagte, oder sie sind ein der civilrechtlichen Ungiltigkeit beigefügtes Zubehör,

*) Vgl. auch Art. 30 des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78.

Digitized by Google

das dann, was die Unwirksamkeit betrifft, das Schicksal der Hauptsache theilt. Und dies schon darum, weil eben Normen wie die Entbindung von der Zahlungspflicht bei Käufen von Cartellen weit übers Ziel schießen, sich mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht decken und darum auch nicht ausgeführt zu werden pflegen.

So führen die gesetzgeberischen Erfahrungen, die mit der bloßen civil- oder strafrechtlichen Regelung gemacht wurden, zu der Erkenntnis, daß die entscheidenden Functionen der Cartelle über das civil- und strafrechtliche Gebiet weit hinausreichen, und daß daher die Lösung des Problems nur auf einem darüber hinausgehenden Wege gefunden werden kann.

Verwaltungsrecht.

Ad III. Dieser weitere Weg wird gewöhnlich als der verwaltungsrechtliche bezeichnet und den hier vorgeschlagenen Maßregeln liegt der Gedanke zugrunde, daß für den Staat die wichtigste Seite des Cartellwesens die Wahrnehmung der Grenze bildet, über die hinaus die Cartelle gemeinschädlich zu werden beginnen.

Diese Wahrnehmung gehört aber zweifellos der Wirtschaftspolitik an und somit zu den Aufgaben, die im modernen Staate der Verwaltung im eigentlichen Sinne zufallen, daher denn auch alle Normen für die Lösung dieser Aufgaben durch die Verwaltung dem Verwaltungsrechte angehören. Zu diesem inneren Grunde für die Zuständigkeit der staatlichen Verwaltung tritt die sehr wichtige Zweckmäßigkeitserwägung, daß die Beschaffenheit des zu regelnden Gegenstandes einen elastischen Apparat erheischt, wie ihn nur die Verwaltung beistellen kann. Sie ist eben ihrer Natur nach befähigt, das zu erreichen, wozu die spröden Mittel der bloßen civilrechtlichen Ungiltigkeit und der strafrechtlichen Verantwortung untauglich sind: die Anpassung an alle die wechselnden Bedürfnisse des vielverschlungenen und formenreichen modernen Wirtschaftslebens, das gerade in den Cartellen eine besonders bemerkenswerte Stufe der Entwicklung erreicht hat.

Die Erkenntnis dieser Verhältnisse hat in der neuesten Zeit die Überzeugung zur Reife gebracht, daß nur die verwaltungsrechtliche Regelung der Unternehmerverbände zu einer befriedigenden Lösung der Frage führen könne. Diesen Weg hat besonders Professor Adolf Menzel in seinem, dem Vereine für Socialpolitik im Herbste des Jahres 1894 erstatteten Referate empfohlen, und seither hat diese Auffassung zahlreiche Anhänger gewonnen. Auch bei dieser Regelung sind mehrere Systeme denkbar. Am nächsten liegt der Gedanke, das für unser wirtschaftliches Vereinswesen durch das Gesetz vom 26. November 1852, R.G. Bl. Nr. 253, eingeführte Concessionssystem auch auf die Cartelle auszudehnen. Dagegen sprechen aber ernste Erwägungen. Es bestünde nämlich die Gefahr, daß sich die staatlich concessionirten Cartelle in die Autorität des Staates hüllen, das staatliche Ansehen für ihre Zwecke verwerten und dadurch ihre wirtschaftliche Übermacht noch verstärken würden. Wurden schon aus diesen Gründen überhaupt gegen das in Österreich bestehende Concessionssystem Bedenken erhoben — obwohl es sich hier um den wirtschaftlichen Interessenkämpfen doch mehr entrückte Formen des Associationswesens handelt — mit welch verstärkter Kraft würden erst diese Bedenken auftreten, wenn das Concessionssystem und mit ihm ein Stück Staatsautorität auf Vereinigungen angewandt würde, die jetzt die potenzirteste Form der vereinten Capitalsmacht, der heißeste Boden von Interessen- und Classenkämpfen, ja oft unmittelbare wirtschaftliche Kampforganisationen sind.

Zweitens wäre hier auch ein reines Anzeigesystem nach dem Vorbilde des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.G. Bl. Nr. 134, denkbar. Darnach würden alle Cartellvereinigungen bei der Verwaltungsbehörde anzu-

Digitized by Google

zeigen sein und, wenn nach einer bestimmten Frist kein Einspruch erfolgte, zum rechtlichen Dasein gelangen und Anspruch auf Bescheinigung dieses Daseins oder des unterbliebenen Einspruchs haben.

Während dadurch einerseits die Staatsverwaltung zur indirecten Genehmigung des Rechtsbestandes der Cartelle verhalten würde, so mangelte ihr anderseits jede meritorisch belangreiche Einwirkung auf die Actionen der Cartelle. Denn die durch das erwähnte Gesetz gebotenen Formen einer staatlichen Ingerenz: die Entsendung eines Commissärs und die Auflösung für den Fall der Subsumtion der Vereinigung unter gewisse abgegrenzte Thatbestände ohne die Möglichkeit einer fortlaufenden ausreichenden Controle vom Standpunkte der öffentlichen Wohlfahrt, genügen bei weitem nicht den Bedürfnissen des Staates gegenüber den ganz eigenthümlichen und vielgestaltigen Erscheinungsformen der Cartelle.

Eine dritte Form der verwaltungsrechtlichen Regelung wäre die Errichtung eines Cartellamtes, das in den verschiedensten Spielarten vorgeschlagen worden ist: von einer bloßen Publicitätsstelle bis zu einer Art Concessionsbehörde, die durch Eintragung und Löschung der Cartelle in einem besondern Register förmlich deren staatliche Anerkennung auszusprechen und zurückzuziehen befugt wäre. Je näher man aber die verschiedenen Vorschläge über die Ausgestaltung des Cartellamtes betrachtet, desto mehr zeigt es sich, daß der Organisation dieses Amtes von nebensächlicher Bedeutung ist, daß es vielmehr auf die Beschaffenheit der materiellen Normen ankommt, deren Handhabung dem Cartellamte übertragen werden soll. Naturgemäß muß man sich daher fragen, ob zur Handhabung dieser Normen die Schaffung eines besondern Verwaltungsorganes nothwendig sei, oder ob nicht diese Aufgabe ebenso gut im Rahmen des bestehenden Verwaltungsorganismus gelöst werden könne.

Soll nämlich das Cartellamt eine bloß registrirende Thätigkeit haben, so kann dies ebensogut durch die Festsetzung der Anzeigepflicht bei irgend einer Behörde erreicht werden und dann ist auch der Name: Cartellamt, womit gewöhnlich die Vorstellung eines viel umfangreicheren behördlichen Wirkungskreises erregt wird, für die Sache kaum passend. Dabei soll hier von der Frage, wie weit eine solche bloß registrirende Thätigkeit den gesetzpolitischen Zwecken einer Regelung des Cartellwesens überhaupt entsprechen würde, abgesehen werden. Gestaltet man aber das Anzeigesystem aus und knüpft man an die Anzeigepflicht materielle Wirkungen (Giltigkeit, Klagbarkeit, unter Umständen Strafbarkeit), so zeigt sich vollends, daß das Hauptgewicht nicht in der Einrichtung des Cartellamtes als solchen, sondern in den von ihm anzuwendenden Bestimmungen liegt, deren Beurtheilung wieder je nach ihrem materiellen Inhalte verschieden ausfallen wird. Es stünde daher zumal jeder Ausgestaltung dieses Amtes zu einer förmlichen Concessionsbehörde die Erwägung entgegen, daß die Verleihung von Attributen der Staatsautorität an die Cartellorganismen unter allen Umständen vermieden werden soll.

So gelangt man schließlich zu der Erkenntnis, daß das Cartellamt gleichsam nur die Schale ist, daß aber der eigentliche Kern der Sache in den Vorschriften liegt, nach denen das Cartellamt, oder ein anderes Staatsorgan vorzugehen hätte. Nur in einem Falle würde dieser Vorschlag eine für die Regelung des Cartellwesens selbständige Bedeutung gewinnen: wenn nämlich das Cartellamt den Charakter einer vom allgemeinen Verwaltungsorganismus unabhängigen in Cartellsachen selbständig entscheidenden Behörde erhielte. Damit kommt man zu dem Gedanken eines administrativen Cartellgerichtshofes, der jüngst von hervorragender Seite vor-

Digitized by Google

geschlagen worden ist.*) Allein auch dieser Vorschlag ruft manche Bedenken wach. Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Beruf der Staatsverwaltung in Cartellangelegenheiten ein Theil der praktischen Wirthschaftspolitik und die Regierung ist daher der Ansicht, dass die Lösung der einschlägigen Aufgaben nach ihrer Natur und nach allen Präcedenzfällen in unserer Gesetzgebung nicht einem Gerichtshofe, und sei dies auch ein verwaltungsrechtliches Forum, zu übertragen, sondern der Verwaltungsthätigkeit im engeren Sinne vorzubehalten sei. Und auch innerhalb dieses Gebietes, das sich in die instanzmäßige Entscheidung über Individualrechte und in die sogenannte freie Verwaltung sondert, durch die der Staat nach freiem und bestem Ermessen unter seiner Verantwortung für die Interessen der öffentlichen Wohlfahrt sorgt und vorsorgt, wird nur die freie Verwaltung der staatlichen Aufgaben gegenüber den Cartellen entsprechen können.

Es liegt ferner im Wesen einer gerichtlichen Entscheidung, dass sie Sentenzen lediglich declarativer Natur fällt, also Rechtsverhältnisse, wie sie unter der Herrschaft der für sie geltenden Normen bereits vor dem Streitbeginne zu bestehen hatten, in diesem Bestande klarstellt. Die Entscheidungen der Staatsverwaltung in Cartellangelegenheiten aber müssen constitutiver Natur sein. Sollen doch durch diese Entscheidungen die wechselnden wirtschaftlichen Conjuncturen des betreffenden Productionszweiges erfasst und innerhalb dieser Conjuncturen das richtige Verhältnis für den Einklang der öffentlichen und privaten Interessen geschaffen werden. Derlei administrative Entscheidungen, die sich als kraft der Verordnungsgewalt erlassene Normen des öffentlichen Rechtes darstellen, werden auch nicht etwa auf den bei der Gründung eines Cartells oder bei der Fassung eines bestimmten Cartellbeschlusses vorhandenen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen allein zu fußen, sondern auch der spätern wirtschaftlichen Entwicklung, als einem sehr wichtigen Umstande, nachzufolgen haben. Auch dazu ist eine gerichtliche Entscheidung, die grundsätzlich die in den streitigen Verhältnissen später eingetretenen Veränderungen nicht berücksichtigen kann, ungeeignet.

Zu diesen grundsätzlichen Erwägungen gesellt sich der wichtige Zweckmäßigkeitsgrund, dass das gerichtliche Verfahren seiner ganzen Natur nach nicht die nöthige Raschheit der Entscheidung verbürgt, die hier wo es sich oft um die sofortige Wahrnehmung von wirtschaftlichen Augenblickserscheinungen handelt, nöthig ist. Leicht könnte es daher geschehen, dass die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung eintritt, wenn die Conjunctur schon völlig ausgenützt und das Cartell, nachdem es seine Zwecke erreicht hat, bereits vom Schauplatze verschwunden ist. Selbst wenn übrigens (wozu allerdings die bisherigen Vorschläge noch nicht gelangt sind) das einschlägige Verfahren mit einer Art Interdictenschutz ausgestattet und dieser in summarischester Art (etwa nach Analogie des possessorium summariissimum) durchgeführt würde, wäre es wohl unzulänglich, weil es auch dann nicht der doppelten Forderung einer raschen und zugleich erschöpfenden Entscheidung entsprechen dürfte.

Schlussergebnis. Diese Erwägungen mussten die Regierung bestimmen, keines dieser Systeme zu adoptiren, sondern einen andern Typus zu wählen, der Elemente des Anzeige- und Verbotssystems zu einem Systeme verwaltungsrechtlicher Regelung vereinigt, dieses aber zugleich mit Bestimmungen strafrechtlichen und civilrechtlichen Inhalts combinirt. Diese Combination ist das im Entwurfe verkörperte

*) Vergl. Dr Emil Steinbach: Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation. Wien 1897, S. 183.

Digitized by Google

Systeme der Anzeigepflicht, des staatlichen Aufsichts- und Verbotsrechts, mit den Sanctionen civilrechtlicher Unzulässigkeit und strafrechtlicher Verantwortung.

Die Regierung betrachtet es als einen Vorzug dieser Regelung, daß sie dabei keine positive Anerkennung gegenüber den einzelnen Cartellvereinbarungen ausspricht, sondern sich lediglich auf eine passive Assistenz beschränkt, gleichwohl aber in der Lage ist einen vollständigen Einblick in das Wesen und die Wirkungen dieser Cartelle zu erlangen und bei Ausschreitungen die Interessen der Bevölkerung und die des Staatsschatzes zu schützen.

Auf diesem Grundgedanken fußt die hier vorgeschlagene Regelung des Cartellwesens. Dabei wird die Regierung in dem Glauben, daß dieses Gesetz eine wirksame Waffe gegen die Ausschreitungen der Cartelle sein werde, vor allem durch die Thatsache bestärkt, daß sie sich hier eins weiß mit den unablässigen Wünschen der öffentlichen Meinung. Wenn Macaulay sagte, ein Gesetz habe keine Augen und keine Hand und sei nichts als ein Stück Papier, solange nicht die öffentliche Meinung dem todten Buchstaben den belebenden Athem eingehaucht habe, so kann die Regierung annehmen, daß diesem Gesetze die Lebenskraft nicht fehlen werde. Die Regierung hofft übrigens auch, es werde schon durch die Macht seines Daseins wirken und auf seinem Gebiete schädliche Ausschreitungen der Cartelle verhindern. Denn nur diese, nicht die Cartelle überhaupt will das Gesetz hindern, und indem die Regierung im Interesse der Allgemeinheit die Ausschreitungen der Cartelle bekämpft, glaubt sie gleichzeitig den berechtigten Zwecken der Cartelle einen ausreichenden Spielraum zu sichern.

Zu § 1.

1. Die Abgrenzung des Gebietes

Dieser Paragraph verfolgt die doppelte Aufgabe: erstens das zu regelnde Gebiet abzugrenzen und zweitens den obersten Grundsatz dieser Regelung, den der Staatsaufsicht, für die unter das Gesetz fallenden Cartelle auszusprechen.

Da die Wahrung der steuerpolitischen Gesichtspunkte und mittelbar auch des Ertrages der indirecten Steuern den Ausgangspunkt für die Erlassung dieses Gesetzes bildet, so führte der damit unternommene Versuch einer theilweisen Regelung des Cartellwesens von selbst auf das Gebiet der großen Industrien, die Artikel des täglichen Bedarfes, und zwar solche erzeugen, die ebenso für den Massenconsum der Bevölkerung, wie als Gegenstände einer ergiebigen indirecten Besteuerung von großer Wichtigkeit sind. Dazu gehören zunächst die bekannten Hauptartikel der Productionssteuern, Zucker, Branntwein, Bier, Mineralöl, deren Besteuerung durch eigene Steuergesetze geregelt ist.

Diese indirecten Steuern bilden in der neueren österreichischen Finanzgeschichte schon seit dem ersten Ausgleiche mit Ungarn im Jahre 1867 ein besonderes Gebiet, für das die Gleichartigkeit der Besteuerungsgrundsätze durch das Staatsgrundgesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten ausgesprochen worden ist (vergl. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, § 2, Z. 2: „Die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben“). Es ist also hier durch eine wenn auch in andrer Richtung erfolgte geschichtliche Entwicklung der Gesetzgebung vorweg ein auch für die vorliegenden Zwecke brauchbares, ja gleichsam schon vorbereitetes Gebiet abgesteckt worden, das daher ohne weiteres als Geltungsgebiet dieses partiellen Cartellgesetzes gewählt werden konnte.

Digitized by Google

Das Kriterium für die Abgrenzung bilden darnach die durch die indirecten Steuern der erwähnten Art getroffenen Productionsartikel, deren Aufzählung hier, wie ausdrücklich bemerkt wird, nur beispielsweise erfolgt, da auch noch andere Artikel der Gegenstand einer in einem gleichen Zusammenhange mit der industriellen Production stehenden indirecten Abgabe sein oder werden können. In dieser Beziehung kommt in gewissen Fällen schon jetzt der einem Staatsmonopole unterliegende Artikel Salz in Betracht; denn das bezüglich dieses Artikels bestehende Steuermonopol ist gleichfalls als eine Form eines Zusammenhanges der industriellen Produktion mit der indirecten Besteuerung im Sinne der citirten Gesetzesstelle anzusehen. Allerdings ist das Salz hier nur insoweit relevant, als das Monopol in dem wirtschaftlichen Processe von der Erzeugung bis zum Verbrauche eine Phase für die private Unternehmerthätigkeit offen läßt, da ja, soweit das Monopol den Artikel ergreift, mit dem Ausschlusse der Privatunternehmungen auch der Boden für die Cartellbildung wegfällt. Ein solcher Spielraum für die private Unternehmerthätigkeit besteht nun beim Salzmonopole in Beziehung auf den Verschleiß, den Zwischenhandel, eventuell den Export. Daraus ergibt sich aber weiter, daß für die Gebietsabgrenzung immer nur die den betreffenden indirecten Abgaben (oder dem Monopole) unterliegenden Artikel selbst maßgebend sind, nicht aber die bei diesen in Betracht kommenden verschiedenen Arten der Unternehmerthätigkeit, daher also nicht bloß die industrielle Production und die dabei zumeist betheiligte Großindustrie, sondern auch die verschiedensten sonstigen Unternehmerthätigkeiten den Anlaß zu Cartellen, die unter dieses Gesetz fallen, bilden können. Damit ist ausdrücklich festgestellt, daß darunter keineswegs bloß die Vereinigungen von Producenten, Cartelle im engern Sinne, sondern auch die gewöhnlich unter dem Namen von Ringen begriffenen Vereinigungen des Handels und der Speculation fallen.

Immer aber muß sich bei den hier geregelten Cartellen die Unternehmerthätigkeit der Verbandsgenossen auf einen Artikel in einer Productionsstufe beziehen, wo er als Gegenstand der indirecten Steuer (oder des Monopols) erscheint. Es werden daher Cartelle der Rübenbauer, die nur die Erzeugung oder den Preis der Rübe betreffen, nicht unter das Gesetz fallen, da die Rübe keiner mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgabe unterliegt. Wohl aber werden die Cartelle der Rohzuckerfabrikanten in Beziehung auf die Beschaffung oder den Preis der Rübe (Preis- oder Rayonirungscartelle) vom Gesetz getroffen, da die Unternehmerthätigkeit der Rohzuckerfabrikanten, für die eben die Rübe beschafft wird, auf die Erzeugung eines Artikels gerichtet ist, der einer solchen Abgabe unterliegt. Desgleichen werden Gesammtcartelle der an der Production eines Artikels in verschiedenen Productionsstufen betheiligten Unternehmer dann unter das Gesetz fallen, wenn das Schlußproduct der ganzen Reihe dieser Productionsstufen einer indirecten Abgabe der bezeichneten Art unterliegt und die Regelung der Preis- oder Productionsverhältnisse von Zwischenproducten mit der des Schlußproducts in einen organischen Zusammenhang gebracht wird (z. B. Preisfestsetzungen für Rübe in einem bestimmten Verhältnisse zu den jeweiligen Preisen des Roh- oder Raffinadezuckers).

Für die Handhabung dieses Gesetzes ergab sich selbstverständlich das Bedürfnis nach einer möglichst brauchbaren Bestimmung des Cartellbegriffes selbst. Ein allgemein anerkanntes Merkmal dieses Begriffes ist der Zweck einer bestimmenden Einwirkung auf die Productions-, Preis- oder Absatzverhältnisse, um diese sowie

Digitized by Google

überhaupt die ganze Conjunctur des betreffenden Artikels für die Verbandsmitglieder günstiger zu gestalten. Dazu tritt als zweites ebenso anerkanntes Begriffsmerkmal das solidarische Vorgehen der Verbandsmitglieder, das, indem es als geeignetes Mittel die Erreichung des bezeichneten Zweckes verbürgen soll, sich regelmäßig insbesondere in der einverständlichen Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes äußert und eben hiemit ein typisches Kennzeichen der Cartelle bildet, wie verschieden auch ihre äußere Gestalt und Erscheinung, sowie die beabsichtigte Einwirkung auf die Productions-, Preis- oder Absatzverhältnisse sein mag.

2. Die Staatsaufsicht.

Die Staatsaufsicht bildet im Systeme des Gesetzes den obersten Grundsatz, woraus sich die übrigen gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Intervention genetisch entwickeln. Die Voraussetzung für die Ausübung der Staatsaufsicht ist die Regelung der Anzeigepflicht (§§ 2, 4—6), den näheren Inhalt der Staatsaufsicht bildet die Feststellung der Controls- und Inspectionsrechte der Staatsverwaltung (§ 7) mit der letzten Consequenz des staatlichen Verbotsrechts (§§ 8 und 9), wobei für den Organismus zur Handhabung der Staatsingerenz nähere Vorsorgen (§§ 11 und 12) und zur Sicherung aller dieser Einrichtungen eine Reihe von Sanctionen getroffen werden. (§§ 10, 14 bis 20.)

Zu §§ 2 und 3.

Notariatsform.

Für die Errichtung des Cartellvertrages wurde das Erfordernis des Notariatsacts festgestellt, weil im Vergleiche zu den übrigen, an diese Form gebundenen Verträgen der Inhalt der Cartellvereinbarung von solcher Bedeutung für die Öffentlichkeit ist, daß hier mindestens im gleichen Maße das Bedürfnis nach einer authentischen Beurkundung vorlag. Außerdem erschien diese Form als zweckmäßiges Mittel, um Verheimlichungen, Bemäntelungen u. dgl. möglichst hintanzuhalten. Zur Verbollständigung dieses letztern Zweckes dient auch die im § 2 vorgenommene Bezeichnung und zugleich demonstrative Aufzählung der Punkte, die das notariell beurkundete Statut enthalten muß.

Verhältnis zur bestehenden Vereinsgesetzgebung.

Aus dem Grundsatze der Staatsaufsicht floß die unvermeidliche Folge, daß die im § 4 des Coalitionsgesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, ausgesprochene Ungiltigkeit gewisser Cartellverabredungen für das Gebiet des vorliegenden Gesetzes nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Es wäre dem Rechtsbewußtsein widersprechend und völlig ungereimt, etwas ganz allgemein mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit oder Rechtsungiltigkeit zu treffen, was als Gegenstand der eingehendsten Staatsaufsicht gesetzlich normiert wird und, wenn von der Staatsbehörde nach §§ 8 und 9 nicht verboten, als erlaubt anzusehen ist. Auch wäre es eine rechtliche Anomalie, wenn für einen Vertrag das Erfordernis der notariellen Beurkundung vorgeschrieben und dieser Vertrag dennoch unterschiedslos als rechtsungiltig oder nichtig behandelt würde. Die Regierung konnte sich übrigens umso eher entschließen, die Consequenz der privatrechtlichen Giltigkeit gewisser Cartellverabredungen zu ziehen, als ja die bisherigen Erfahrungen die äußerst geringe praktische Bedeutung der privatrechtlichen Richtigkeit solcher Verabredungen zur Genüge erwiesen haben.

Von dieser nothwendigen Änderung des Coalitionsgesetzes abgesehen, wurde durch § 3 das Verhältnis des vorliegenden Gesetzes zum Coalitionsgesetze dahin klargestellt, daß sonst beide Gesetze nebeneinander zu gelten haben. Es wird daher durch das vorliegende partielle Cartellgesetz die Rechtslage der Arbeiter in keiner Weise zu deren Ungunsten alterirt, es bleiben nach wie vor

Digitized by Google

Verabredungen der Unternehmer zum Nachtheile ihrer Arbeiter von den Sanctionen des Coalitionsgesetzes getroffen, ja es werden für Zuwiderhandlungen dieser Art, die etwa im Wege eines Cartells begangen würden, im vorliegenden Gesetze neue strenge Sanctionen hinzugefügt. (§ 8, letztes Alinea und §. 16, Z. 4.)

Da die Cartelle unter den Begriff von Vereinen im allgemeinen fallen, so werden sie je nach der gewählten Form und dem Inhalte der Vereinigung die dafür nach den bestehenden Vereinsgesetzen (Vereinspatent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, Handelsgesetzbuch, zweites und drittes Buch, Vereinsgesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70 u. A.) vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen haben. Den Wirkungen dieser Gesetze in irgend einer Weise vorzugreifen, beabsichtigt das vorliegende Gesetz schon darum nicht, weil es nur vom Standpunkte seiner besonderen Zwecke eine Regelung der Cartelle anstrebt.

Zu §§ 4 bis 6.

Gegenstand der Anzeige.

Als Gegenstand der Anzeige sind gedacht: der Constitutivact des Cartells, also das notariell errichtete Cartellstatut, dann jede Abänderung des Cartellstatuts, die Auflösung des Cartells, aber auch die wichtigsten Functionen eines bestehenden Cartells, nämlich die den eigentlichen Cartellzweck bildenden, gleichviel ob directen oder indirecten Festsetzungen der Preise, der Productionsmengen, der Einkaufs- und Absatzverhältnisse. Der Hinzutritt oder das Ausscheiden eines Cartellmitgliedes stellt sich schon mit Rücksicht auf § 2, Z. 2, als eine Änderung des Cartellstatuts dar und unterliegt schon darum der Anzeigepflicht. Der Deutlichkeit halber wurden diese Fälle noch besonders angeführt.

Subjecte der Anzeigepflicht.

Subjecte der Anzeigepflicht sind sämmtliche Cartellmitglieder, die als die eigentlichen Interessenten und Träger des anzuzeigenden Rechtsverhältnisses in erster Linie zur Erfüllung dieser Pflicht berufen erscheinen.

Sie müssen sie übrigens nicht unbedingt selbst erfüllen, sondern können sich unter ihrer eigenen Verantwortung dazu besonders bevollmächtigter Vertreter bedienen. Durch das Erforderniß der Spezialbevollmächtigung wird die Verantwortlichkeit der Cartellmitglieder für die Anzeige besonders hervorgehoben, weil für das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Cartellen die Anzeigepflicht die erste und mit Rücksicht auf die davon abhängige Wirksamkeit wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen eine sehr wichtige Pflicht ist, deren Erfüllung unter besondere Verantwortlichkeit gestellt werden soll.

Neben der Anzeigepflicht der Cartellmitglieder besteht selbständig die Pflicht des Notars zur Vorlage von Abschriften des Cartellstatuts. Wird einmal durch die obligatorische Notariatsform der Cartellverträge eine regelmäßige Mitwirkung des Notars in Anspruch genommen, so liegt es nahe, diese Urkundsperson zu benützen, um den Behörden die vollständige Kenntnis der Constitutivacte der Cartelle zu vermitteln.

Überdies wird durch das Nebeneinanderbestehen der Anzeige- und Vorlagepflicht eine bei der Bedeutung dieser Anzeigen erforderliche zweckmäßige Controlmaßregel geschaffen.

Cartellregister.

Aus zahlreichen Stimmen der Öffentlichkeit konnte die Regierung das Verlangen nach Öffentlichkeit der Cartellvereinbarungen entnehmen.

Zu der That läßt sich auch der Wunsch, die Cartelle mögen aus dem Dunkel, in das sie sich bisher in der Regel gehüllt haben, in die Öffentlichkeit treten, als ein

Digitized by Google

berechtigter anerkennen, und dies vor allem darum, weil die Bevölkerung, die an den Abmachungen der Cartelle in so hohem Grade interessirt ist, wohl einen Anspruch darauf hat, deren Inhalt kennen zu lernen. Es liegt im gewissen Sinne auch im Interesse der Cartelle selbst, wenn sie vor der Öffentlichkeit nichts zu verbergen haben, wie ja bisher gerade die häufige Scheu vor der Öffentlichkeit vielfach zu Argwohn und oft gar nicht berechtigten ungünstigen Urtheilen über Cartelle Anlass gegeben hat.

Die Regierung hofft übrigens, dass sich gerade im Lichte der Öffentlichkeit die Meinungen über die Cartelle klären werden und eine Scheidung zwischen erlaubten Cartellen und solchen, die gegen die öffentliche Moral verstoßen, auch im öffentlichen Bewusstsein eintreten wird. Gerade in dieser Beziehung möchte die Regierung Wert darauf legen, dass die schwerwiegenden Entscheidungen in Cartellangelegenheiten, die ihr nach dem Systeme des Entwurfes vorbehalten bleiben müssen, in der öffentlichen Meinung eine Stütze finden. Dazu bedarf es aber vor allem einer zweckmäßigen Organisation, um sowohl den Inhalt der über die Cartelle zu erstattenden Anzeigen, die im § 5 vorgesehen sind, als auch die sich darauf beziehenden Entscheidungen der Staatsverwaltung möglichst rasch zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Diesem Zwecke soll die Errichtung einer Publicitätsstelle dienen, für die sich als die einfachste und nächstliegende Form die Sammlung von Abschriften der Anzeigen und Entscheidungen bei der Anzeigebehörde selbst (dem Finanzministerium) ergibt.

Die Sammlung dieser Abschriften bildet das Cartellregister, dessen Öffentlichkeitszweck noch durch die Vorschrift der unverzüglichen Kundmachung aller hinterlegten Abschriften in den öffentlichen Blättern gefördert werden soll.

Zu § 7.

Staatsaufsicht.

Nach seinem Inhalte ist das Recht der Staatsaufsicht ein doppeltes: 1. das der Büchereinsicht und 2. das Recht zur Forderung von Auskünften über die Geschäftsverhältnisse, in dem einen Falle dem Cartelle und den cartellirten Unternehmern eine Duldung, in dem andern eine positive Leistung auferlegend. Zu beiden Richtungen erstreckt sich dieses Recht auf die Kenntnis der gesammten Geschäftsbeziehungen der Cartellbetriebe (sowohl in ihrem Einzelverhältnisse als in ihrer Zusammenfassung zum Cartelle) und des Cartells nach außen und innen. Die Möglichkeit einer erschöpfenden Klarlegung aller dieser Verhältnisse ist eine unentbehrliche Grundlage für die Ausübung der Staatsaufsicht und wurde darum auch auf andern Gebieten, wo ein Recht der Staatsaufsicht besteht, mindestens grundsätzlich in gleichem Umfange vorgesehen (Vereinspatent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253 § 22, Versicherungsregulativ vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, § 38.). Anderseits ist diese vollständige Klarlegung zwar eine im öffentlichen Interesse geforderte Belastung, gewiss aber keine ins Gewicht fallende Behinderung der Geschäftsführung und der Geschäftsentwicklung, wie ja das geschäftliche Leben derlei behördliche Einblicke auch sonst ertragen muss (beispielsweise die Büchereinsicht nach Artikel 34, 40, 240 des Handelsgesetzbuches). Auch wird es sich wohl bei der Ausübung dieses Rechtes in der Regel nicht um einen dauernden Zustand, sondern nur um einzelne Acte der Einsicht in die Geschäftsbücher handeln. Übrigens ist es selbstverständlich, dass schon die strenge Wahrung des Amtsgeheimnisses, wozu die einsichtsberechtigte Behörde im allgemeinen und auch gegenüber den Verbandsgenossen verpflichtet ist, diesem Einsichtsrechte die wesentlichste Seite einer mög-

Digitized by Google

lichen Gefährdung der Geschäftsinteressen vorweg benimmt.

In einer Richtung, wo dies der Zweck der Staatsaufsicht zuließ, zieht das Gesetz selbst dem Einblicke in die Geschäftsverhältnisse eine Grenze, indem es ausdrücklich für die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses bei technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen vorsorgt.

Zu §§ 8 und 9.

Untersagungsrecht. Soll die Staatsaufsicht wirksam sein, so muss sie mit den Attributen eines thätigen Eingriffes der Staatsgewalt in den Bestand oder in die entscheidenden Actionen der Cartelle ausgestattet sein. Dieses Bedürfnis führte zur Festsetzung eines der Staatsverwaltung zustehenden Verbots- oder Untersagungsrechtes, worin die auf diesem Gebiete organisierte staatliche Wirtschaftspolizei ihren höchsten Ausdruck findet. Ist die Staatsaufsicht das Auge, so ist das Verbotsrecht gleichsam der Arm der Staatsgewalt. In diesem Rechte liegt nun aber ebenso sehr eine nothwendige Ausgestaltung, wie zugleich eine beabsichtigte Beschränkung der staatlichen Intervention, die sich eben damit lediglich auf der Linie der Abwehr gegen Ausschreitungen bewegt und grundsätzlich jeden Act positiver Bewilligung oder Billigung vermeiden. (Vgl. die allgemeine Erläuterung, Seite 81.)

Das Verhalten der Staatsverwaltung gegenüber den Cartellen wird sich also in der Alternative der Duldung oder Hinderung erschöpfen.

Das staatliche Verbotsrecht hat sich als Abschluss des Gebäudes der Staatsaufsicht auf die Würdigung der durch diese in Erfahrung gebrachten Verhältnisse zu gründen, daher auch jeder Erlassung eines staatlichen Verbotes die sorgfältigste Prüfung der Umstände vorangehen muss, die eine Verletzung der öffentlichen Interessen durch das Cartell involviren.

Diese Prüfung ist ein Act der obersten staatlichen Wirtschaftspflege und muss schon nach deren Natur dem freien Ermessen der Staatsverwaltung anheimfallen. Das Gesetz gibt übrigens für diese Prüfung bestimmte Anhaltspunkte an die Hand, so dass mit jeder Erlassung eines Verbotes zugleich ein logisches Urtheil über das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen im bejahenden Sinne ausgesprochen wird. Für den die Untersagung begründenden Zweck oder einzelnen Act des Cartells stellt das Gesetz zwei Kriterien auf, ein Kriterium der Relevanz und eines der Unzulässigkeit.

Was das erste Kriterium betrifft, so muss es sich um eine für das öffentliche Interesse relevante Äußerung des Cartells handeln, also um die Verfolgung der eigentlichen Cartellzwecke: Regelung der Preis-, Productions- oder Absatzverhältnisse (§ 1). Die Preisregelung kann unmittelbar durch Festsetzung von Cartellpreisen, oder mittelbar durch Feststellung bestimmter Productionsmengen, durch Vertheilung der Absatzgebiete oder durch Vereinbarungen über die Beschaffung von Productionsmitteln, wie Roh-Hilfsstoffe, Leistungen und dergleichen, erfolgen. Bei der Bedeutung aller dieser Verhältnisse für die Preise der Producte der cartellirten Unternehmungen wird die zum staatlichen Verbote führende Äußerung des Cartells zumeist in einer unmittelbaren oder mittelbaren Beeinflussung der Preise dieser Producte, sei es als Steigerung oder Festhaltung, bestehen. In der entgegengesetzten Tendenz werden, im Bereiche der Regelung der Productionsverhältnisse, Preisfestsetzungen für Roh-Hilfsstoffe und andre Productionsmittel vorkommen. Die Preisfestsetzung als solche kann sich übrigens, ob mittelbar oder unmittelbar, auf Waren oder Leistungen beziehen, indem nicht nur Waren oder Leistungen oder beide, Productionsmittel der cartellirten Betriebe bilden

Digitized by Google

können, sondern auch die Herstellung von Waren oder die Prästirung von Leistungen das Ziel der Unternehmerthätigkeit selbst sein kann. Auch für Fälle der letztern Art, die, wie das Beispiel der Lohnmüllerei lehrt, auf andern Gebieten vorkommen und wohl auch auf dem des vorliegenden Gesetzes denkbar sind, will das Gesetz vorsorgen.

Das zweite Kriterium, das der Unzulässigkeit oder Unverträglichkeit mit dem öffentlichen Wohle, erfordert wieder das Zusammentreffen zweier Umstände. Zunächst muss die zum Verbote führende Handlungsweise des Cartells die Grenzen überschreiten, innerhalb deren sie durch die Wirtschaftslage gerechtfertigt und mit dem öffentlichen Wohle vereinbarlich ist. Diese Grenzen konnten nach reiflicher Erwägung nicht besser als durch die Aufstellung einer allgemeinen wirtschaftlichen Kategorie, der objectiven wirtschaftlichen Sachlage gezogen werden. (Vergl. die allgemeine Erläuterung Seite 68.) Dann aber muss diese Handlungsweise direkt den steuerpolitischen Interessen zuwiderlaufen, zu deren Schutze durch das vorliegende Gesetz eine besondere Vorkehrung zu treffen sich die Staatsverwaltung schon mit Rücksicht auf die stets wachsende Bedeutung dieser Interessen für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben verpflichtet sah. Es wird nicht immer nöthig sein, dass die Schädigung der erwähnten Interessen und Zwecke der Steuerpolitik den Steuerertrag unmittelbar mindere, es wird vielmehr auch genügen, wenn die vom Gesetze beabsichtigte Steuervertheilung und Belastungshöhe des Consums empfindlich beeinträchtigt wird. Eine nicht geringer zu veranschlagende Schädigung dieser Interessen wird oft auch dann zu erkennen sein, wenn durch Ausschreitungen von Cartellen eine Gefährdung der Productionsentwicklung, eine ungerechtfertigte Herabdrückung der Preise von Productionsmitteln, und damit Hand in Hand eine Minderung der Entwicklung steuerfähiger Unternehmungen und der Steuer- und Consumtionskraft der Bevölkerung im allgemeinen zu verzeichnen ist.

Zu den hier besprochenen Untersagungsfällen kommt die im letzten Absatze des § 8 vorgesehene besondere Bestimmung, durch die eine eigene Sanction für Zuwiderhandlungen der Cartelle gegen die aufrechtbleibenden Normen des Coalitionsgesetzes getroffen wird. (Vgl. die Erläuterung zum § 3.)

Zu § 11.

Cartellcommission.

Schon durch die Natur des Gegenstandes machte sich das Bedürfnis geltend, die Wahrnehmung der Voraussetzungen für die staatliche Intervention nicht ausschließlich den berufsmäßigen Verwaltungsorganen zu überlassen, sondern auch weitere Kreise fachmännisch befähigter Personen heranzuziehen, die mit den thatsächlichen Verhältnissen vertraut, die wünschenswerte Ergänzung des Urtheils und damit auch das sichere Functioniren des ganzen Apparates verbürgen sollen. Diese Erwägungen führten zu der im Gesetze vorgesehenen Einsetzung einer besondern Commission, der Cartellcommission. Unter den verschiedenen Vorschlägen, die darauf abzielen, für die staatlichen Aufgaben gegenüber den Cartellen neben den eigentlichen Organen der Staatsverwaltung auch noch andere von ihr unabhängige Elemente zu verwerten, erschien der Gedanke einer gemischten Commission am zweckmäßigsten. Sie soll ein organisches Zusammenwirken von Angehörigen der Staatsverwaltung mit von ihr unabhängigen Fachmännern herbeiführen, und um dieses Zusammenwirken möglichst ersprießlich zu gestalten, beabsichtigt die Regierung die Fachmänner, die nicht eigentliche Verwaltungsbeamte sind, aus den Kreisen der wirtschaftlichen Interessenten oder der cartellirten Unternehmer

Digitized by Google

selbst, dann aus den Kreisen sonstiger erfahrener Praktiker, sowie aus Männern der Wissenschaft zu wählen. Letzteres darum, weil gerade die Fragen des Cartellwesens in der neuern Zeit der Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Beobachtung geworden sind und daher zumal hier das Urtheil der Wissenschaft nicht entbehrt werden kann. Durch diese Art der collegialen Berathung hofft die Regierung einen zweifachen Vortheil zu erreichen: einmal soll dadurch die wirksamste Verwertung der unabhängigen fachmännischen Auffassung und Beurtheilung der Sachlage für die Entscheidung selbst gewährleistet, dann aber soll durch die unmittelbare Betheiligung solcher Fachmänner die Unbefangenheit und sachliche Richtigkeit der Entscheidung gegenüber der Öffentlichkeit in höherem Maße beglaubigt werden. Die Autorität, die der Cartellcommission voraussichtlich schon durch diese Art ihrer Zusammensetzung zukommen wird, dürfte auch der Regierung die große Verantwortung für Acte der Staatsgewalt in diesem ganz neuen Wirkungskreise einigermaßen erleichtern.

Den Grundsätzen der Regierungsverantwortlichkeit entsprechend muss das Recht der Entscheidung selbst, die ja durch das Urtheil der Commission eine gründliche Vorbereitung und eine materielle Unterlage erhalten wird, stets der Staatsverwaltung vorbehalten bleiben. Der Charakter der Commission als eines berathenden Organes entspricht übrigens, wie manche auf andern Verwaltungsgebieten bestehende Analogien zeigen, dem sich überhaupt immer mehr verwirklichenden Gedanken, die staatliche Verwaltung bei der Lösung schwieriger Fachfragen durch eine organische Verbindung mit der Thätigkeit unabhängiger Fachmänner auszugestalten. Allerdings verspricht die Wirksamkeit der Cartellcommission eine besondere Bedeutung zu erlangen und in hervorragendem Maße nützliche Beziehungen zum praktischen Leben herzustellen. Darum sieht auch das Gesetz die Möglichkeit vor, der Commission über ihren berathenden Wirkungskreis hinaus auch die Agenden der Staatsaufsicht, die zunächst dem Finanzministerium zustehen müssen, zu übertragen.

Während alle nähern Bestimmungen über die Wirksamkeit der Commission in ihrem engern oder erweiterten Umfange dem Verordnungswege vorbehalten bleiben, werden aus Zweckmäßigkeitsgründen besonderer Art die Organe des ausübenden Steuerdienstes sowohl von der Function als Commissionsmitglieder, wie als Commissäre schon durch das Gesetz ausgeschlossen, da aus der Vereinigung derartiger Functionen Zweifel an der Unbefangenheit der Commission oder des Commissärs entstehen könnten.

Zu § 13.

Infolge der gebotenen Anwendung des Gesetzes auf die schon bestehenden Cartelle war es nothwendig für die ersten Anzeigen, die nach dem Staude dieser Cartelle im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes zu erstatten sein werden, eine längere als die regelmäßige Frist einzuräumen, da ja die Cartelle vor der Erstattung dieser Anzeigen gewisse Vorsorgen für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen haben werden.

Zu §§ 14—18.

Strafbestimmungen.

Die mit den Strafbestimmungen dieses Gesetzes belegten Übertretungen gruppiren sich in Ordnungsdelicte und gerichtliche Delicte; letztere werden durchwegs als Vergehen erklärt und daher nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozessordnung der Rechtsprechung der Gerichtshöfe zugewiesen. Parallel damit gliedern sich auch die Strafen in Ordnungsstrafen für Ordnungsdelicte, die außer dem Falle der einfachen Verletzung der

Digitized by Google

Verschwiegenheitspflicht durch Commissionsmitglieder, die nicht Staatsbeamte sind (§ 17, Absatz 1) in Geld verhängt werden und in gerichtliche Geld- und Arreststrafen. Diese werden im Gesetze stets cumulativ angedroht. Die Ordnungsdelicte kennzeichnen sich, abgesehen von der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Commissionsmitglieder, als negative Übertretungen, indem durch diese die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften unterlassen oder verweigert wird. Die Ahndung dieser Ordnungsdelicte ist den Verwaltungsbehörden (politischen Landesbehörden) überlassen. Da sie unter den verschiedensten Verhältnissen begangen werden können, so war es zweckmäßig, ausdrücklich die Personen zu bezeichnen, die sich derartiger Delicte schuldig machen können (§ 14, Absatz 1).

Die gerichtlichen Vergehen, die nach ihrer Schwere in zwei mit verschiedenen Strafsätzen bedrohte Gruppen zerfallen (§§ 15 und 16) kennzeichnet das gemeinsame Merkmal, daß durch sie den die wesentlichsten Gesetzeszwecke enthaltenden Bestimmungen wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit in einer Weise zuwidergehandelt wird, die die Gesetzesverletzung schon bei gewöhnlicher Gewissenhaftigkeit sofort erkennen läßt. Hierin liegt daher eine solche Verletzung der Rechtsordnung, daß die strafgerichtliche Behandlung schon nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gerechtfertigt ist. Für die Verwirklichung der Gesetzeszwecke war es nöthig, der Unwahrheit bei Anzeigen oder Auskünften auch die wesentliche Unvollständigkeit in der strafrechtlichen Behandlung gleichzustellen (§ 15). Die den strengern Strafsanctionen des § 16 unterliegenden Vergehen sind in den Fällen der Z. 1 bis 3 sämmtlich solche, wo thatsächlich bestehende Cartelle oder gefaßte Cartellbeschlüsse der Wirksamkeit der Staatsaufsicht entzogen werden sollen, wo es sich also förmlich um Winkelcartelle handelt. Diesen Fällen ist die Strenge der Strafandrohung nach gleichgehalten der Verletzung des vom Coalitionsgesetze normierten und durch das vorliegende Gesetz mit weiteren Sanctionen versehenen Verbotes vom Verabredungen der cartellirten Unternehmer zu Ungunsten ihrer Arbeiter (§ 16 Z. 4).

Durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes wird die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes selbstverständlich nicht ausgeschlossen; je nach den Umständen des einzelnen Falles werden entweder die Bestimmungen über die Concurrenz zur Anwendung kommen, oder es wird das strengere Gesetz den Platz behaupten.

Zu §§ 19 und 20.

Haftung und Caution.

Die Sanctionen dieses Gesetzes sollen neben der subjectiven Verantwortung der Zuwiderhandelnden durch eine objective Haftung der einzelnen Unternehmer selbst, sowie in ihrer Zusammenfassung zum Cartelle ergänzt werden.

Diese Bestimmungen rechtfertigen sich dadurch, daß die Übertretungen des Gesetzes für diejenigen von nach theiligen Folgen begleitet sein sollen, die aus der Gesetzesübertretung materielle Vortheile zu erwarten haben und die daher, ganz abgesehen von der Eventualität einer eigenen strafrechtlichen Verantwortung, durch besondere Gesetzesbestimmungen in ein solches Rechtsverhältnis zu ihren Vertretern und Bestellten gebracht werden sollen, daß die verpönte Handlungsweise der letztern gleichsam auf Rechnung und Gefahr der Unternehmer erfolgt. Der Reiz zur Begehung von Übertretungen, wie ihn der Vortheil des Unternehmers oder Geschäftsherrn ausüben mag, erhält dadurch ein Gegengewicht, daß jede Verletzung des Gesetzes durch den Vertreter oder Bestellten zugleich eine Verletzung oder Gefährdung gewisser materieller Interessen des Unternehmers in sich birgt.

Bei der Festsetzung dieser objectiven Haftung war allerdings ein Unterschied zu machen zwischen den Fällen,

Digitized by Google

wo die Haftung ohne weitere Voraussetzung einzutreten hat (wie bei der Haftung für Ordnungsstrafen und für gerichtliche Geldstrafen wegen Übertretungen bei der Erstattung von Anzeigen) und jenen, wo sie an die Voraussetzung eines gewissen Mangels an Diligenz des Unternehmers geknüpft ist (§ 19, Absatz 3). Wird hier häufig, wenn auch nicht immer, eine selbständige Strafverantwortung des Unternehmers eintreten, so bleibt noch nebenbei die objective Haftung des Unternehmers für die gegen seinen Vertreter verhängten Geldstrafen bestehen (§ 19, Absatz 2).

Der Grund für die voraussetzungslose Haftung bei der ersten Gruppe von Fällen liegt darin, dass die Übertretungen, um die es sich hier handelt (Nichterstattung von Anzeigen und Auskünften, Unwahrheit oder Unvollständigkeit der Anzeigen) durch die Wahl richtiger Personen und durch die Ertheilung entsprechender Instructionen leichter verhindert werden können, als jene andern Delicte der §§ 15 und 16, wo, wenn nicht überhaupt eine strafrechtliche Mitschuld des Unternehmers vorliegt, dessen voraussetzungslose Heranziehung zu objectiv nachtheiligen Folgen der Gesetzesübertretungen immerhin als unverhältnismäßig streng erscheinen könnte. Für diese Fälle ist daher die Voraussetzung festgehalten, dass mindestens der Mangel einer gewissen Diligenz vorliegen muß.

Als eine Vervollkommnung der Bürgschaften für die Sanctionen des Gesetzes war auch die Haftung der im Cartelle vereinigten Gesammtheit der Unternehmer nicht zu missen. Die Organisirung dieser gemeinschaftlichen Haftung erfolgte in der Form der Festsetzung einer Cautionspflicht des Cartells. Die Haftung der Caution und damit mittelbar der Unternehmer ist doppelt gedacht: zuerst als eine weitere, an keine besondere Voraussetzung geknüpfte objective Haftung für die Geldstrafen (Ordnungs- und gerichtliche Geldstrafen) und dann als Vervollkommnung der für die schwersten Übertretungsfälle festgesetzten Sanctionen. In diesen Fällen (§ 16 Z. 1 und 2) kann nämlich ein Cautionsverfall verhängt werden, dessen Höhe je nach der Schwere des Einzelfalles und nach Anhörung der Cartellcommission ausgesprochen werden soll.

Schließlich war eine Norm für die wirkliche Bestellung der Caution nach erfolgtem Auftrage, sowie für die entsprechende Ergänzung nach dem Eintritte des Verfalles nothwendig. In dieser Richtung wurde neben dem Rechte der Untersagung des Cartells, als der praktisch wirksamsten Sanction, auch noch die Möglichkeit der Einbringung des Cautionsbetrages im Wege der politischen Execution vorgesehen.

Digitized by Google

Anlage III.
(Österreich.)

Referentenentwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Cartellwesens.*)

§ 1.

Cartelle, das sind Vereinigungen oder Verbände selbständiger Unternehmer zu dem Zwecke, um durch gemeinsames Vorgehen, insbesondere durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes auf die Productions-, Preis-, Bezugs- oder Absatzverhältnisse von Waren bestimmend einzuwirken, unterliegen der Staatsaufsicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes. Dieser Staatsaufsicht unterliegen auch Cartelle, die ihren Hauptsitz im Auslande haben, ihre Wirksamkeit aber auf das Inland erstrecken, ferner Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren inländischen Cartellen, sowie Vereinbarungen von solchen Cartellen des Inlandes mit ähnlichen Verbänden des Auslandes.

Der gleichen Staatsaufsicht unterliegen Unternehmer bezüglich ihrer Geschäftshandlungen, wenn die von ihnen in Verkehr gebrachten Waren dem freien Wettbewerb thatsächlich entzogen sind.

Ob eine solche Beschränkung, Beseitigung oder Entziehung vorliege, entscheidet der Cartellrath nach Erhebung der Umstände nach freiem Ermessen.

Beruht die Entziehung auf einem ertheilten inländischen Patente, so unterliegen solche Unternehmer erst nach Erlöschung des Patentrechtes der Staatsaufsicht nach diesem Gesetze.

Beruht die Entziehung auf einem ertheilten Musterschutz, so findet die Staatsaufsicht während der Dauer des Musterschutzes nicht statt; ebenso unterliegen Unternehmer, die einen Musterschutz genießen, wegen der Marke allein, insoferne nicht auf andere Weise der freie Wettbewerb bei den von ihnen in Verkehr gebrachten Waren ausgeschlossen ist, nicht der Staatsaufsicht nach diesem Gesetze.

§ 2.

Ein Cartell bedarf zu seiner Rechtsgiltigkeit der Errichtung eines notariell beurkundeten Statuts, aus dem der Inhalt der Cartellvereinbarung genau zu ersehen sein muß, so namentlich:

1. der Zweck und die Mittel des Cartells;
2. der Erwerbszweig und die Zahl der cartellirten Betriebe, Name (Firma) und Betriebsumfang eines jeden;
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die vereinbarten Conventionalstrafen und die sonst von den Mitgliedern zu bietenden Bürgschaften;
4. der Sitz des Cartells; hat es seinen Hauptsitz im Auslande, so ist der Sitz der zu bestellenden inländischen Geschäftsleitung oder Vertretung anzugeben;
5. die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen;
6. die Vertretung nach außen;

*) Der Entwurf ist dem aus den Abteilungen des Industrierates gewählten Kartellkomité am 19. Januar 1901 vorgelegt worden. Von dem hierzu erstatteten Referat von Dr. Karl Urban ist hier lediglich der 4. Abschnitt zum Abdruck gelangt.

Digitized by Google

7. die Zeitdauer, auf die das Cartell geschlossen worden ist;
8. Etwaige Verabredungen über die Austragung der aus dem Cartelle entstehenden Streitigkeiten.

§ 3.

Für Cartelle, welche die nach diesem Gesetze zu ihrer Rechtsverbindlichkeit erforderlichen Anzeigen an das Handelsministerium und zum Cartellregister ordnungsgemäß erstatten, treten die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, soweit diese nach § 4 desselben Gesetzes auf Verabredung über Warenpreise ausgedehnt werden, außer Wirksamkeit.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 2 des citirten Gesetzes in Geltung; Verabredungen oder Vereinbarungen der dort bezeichneten Art dürfen weder durch das Statut, noch durch den Beschluß eines Cartells (§ 1) getroffen werden.

Die Anwendung der sonst auf dem Gebiete des Vereinswesens bestehenden Vorschriften wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4.

Das Cartellstatut unterliegt, um rechtsverbindlich zu sein, der Anzeigepflicht. Über jede Abänderung des Cartellstatuts, zu deren Giltigkeit gleichfalls die notarielle Beurkundung nothwendig ist, namentlich über den Hinzutritt oder das Ausscheiden einzelner Mitglieder, sowie über die Auflösung der Cartells ist bei sonstiger Rechtsunverbindlichkeit die Anzeige zu erstatten.

Das Cartellstatut oder dessen Abänderung ist in drei beglaubigten Abschriften dem Handelsministerium vorzulegen.

§ 5.

Von dem Cartellstatut oder dessen Abänderung, sowie von der Auflösungsanzeige ist gleichzeitig mit der nach § 4 zu erstattenden Anzeige eine vollständige beglaubigte Abschrift zur Hinterlegung in einem bei dem Handelsministerium zu führenden besonderen Cartellregister beizubringen.

Das Cartellregister ist öffentlich. Jedermann kann in das Cartellregister Einsicht nehmen und von dessen Inhalte beglaubigte Abschriften gegen Erlegung der Kosten erheben.

Jede im Cartellregister hinterlegte Abschrift ist ohne Verzug in den vom Handelsministerium alljährlich im vorhinein zu bestimmenden öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung des Cartellregisters werden im Verordnungswege erlassen.

§ 6.

Bei Kundmachung dieses Gesetzes schon bestehende Cartelle haben von ihrem Statut innerhalb 3 Monaten, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, die in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten, bei sonstiger Rechtsungiltigkeit der Cartellvereinbarungen.

Cartelle, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu gebildet werden, haben ihr Cartellstatut innerhalb 14 Tagen nach dessen Errichtung zur Anmeldung zu bringen, bei sonstiger Rechtsungiltigkeit der Vereinbarungen.

Abänderungen schon angezeigter Cartellstatuten sind innerhalb 8 Tagen nach geschehener Abänderung bei sonstiger Rechtsungiltigkeit derselben zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

§ 7.

Die Staatsaufsicht über die im § 1 bezeichneten Cartelle und Unternehmer wird durch das Handelsministerium und dessen hiezu bestimmte Organe, insbesondere den Cartellrath, ausgeübt.

§ 7a.

Der Handelsminister kann auf Antrag des Cartellrathes im Verordnungswege Cartelle bestimmter Waren verpflichten, die in den §§ 2, 4, 5, 6 dieses Gesetzes genannten Anzeigen an das Handelsministerium und das Cartellregister zu erstatten. Der Handelsminister kann auf Antrag des Cartellrathes Cartelle bestimmter Waren verpflichten, alle Cartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, Productionsmengen, der Verkaufs- oder Absatzverhältnisse zum Zwecke haben, binnen 24 Stunden nach der Fassung des Beschlusses zur Anzeige zu bringen, welche Anzeigen jedoch nicht in das öffentliche Cartellregister einzutragen, sondern nur zur Kenntnis des Cartellrathes zu bringen sind. Die Unterlassung dieser Anzeigen unterliegt einer Ordnungsstrafe bis zu 2000 K für jeden einzelnen Fall, für welchen die zur Anzeige Verpflichteten zur ungetheilten Hand haften.

§ 8.

Wer sich beim Bezuge oder Absatze oder der Herstellung von Waren durch Cartelle oder die im § 1 bezeichneten bezüglich ihrer Geschäftshandlungen der Staatsaufsicht unterliegenden Unternehmer in seinem Vermögen oder Erwerb geschädigt fühlt, kann gegen diese Schädigung entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter Beschwerde führen.

Personen unter 20 Jahren müssen sich bei der Beschwerdeführung vertreten lassen, ebenso können sie nicht selbst Vertreter sein.

§ 9.

Zur Entscheidung über Beschwerden ist der Cartellrath berufen, an welchen die Beschwerde schriftlich zu richten ist.

Der Cartellrath hat seinen Sitz in Wien und besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche vom Handelsminister ernannt werden, und Staatsbeamte sind.

Ferner aus je einem Vertreter des Handels-, Finanz-, Ackerbau- und Eisenbahnministeriums.

Dann aus 8 vom Industrierathe, 4 vom Landwirtschaftsrathe und 4 von der Wiener Handelskammer gewählten Mitgliedern und der entsprechenden Anzahl von Ersatzmännern.

Von den seitens der Wiener Handelskammer zu wählenden Mitgliedern und Ersatzmännern soll die Hälfte von der Gewerbe- und die Hälfte von der Handelssection gewählt werden.

Die Mitglieder des Cartellrathes führen den Titel „Mitglied des k. k. Cartellrathes". Die Geschäftsordnung für den Cartellrath erläßt der Handelsminister im Verordnungswege.

Bei den Sitzungen des Cartellrathes sollen die drei Wahlcurien stets entsprechend vertreten sein, worüber das Nähere die Geschäftsordnung verfügt.

Zur Giltigkeit von Abstimmungen ist die Anwesenheit von wenigstens 12 gewählten Mitgliedern des Cartellrathes notwendig, wobei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nicht mitgezählt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter; auch muß das Stimmenverhältnis jederzeit aus dem zu führenden Protokoll ersichtlich sein.

Digitized by Google

Die Functionsdauer der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre.

§ 10.

Der Cartellrath bildet aus seiner Mitte einen Einigungssenat; derselbe besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, ferner aus 4 Mitgliedern oder deren Ersatzmännern.

Den Vorsitz im Einigungssenat führt der Präsident des Cartellrathes oder dessen Stellvertreter.

Jede beim Cartellrath eingelaufene Beschwerde ist vom Präsidenten dem Cartell-Einigungssenat schleunigst zuzuweisen und von demselben in Verhandlung zu ziehen.

Die Beschwerde kann vom Präsidenten sofort an den Cartellrath geleitet werden, wenn der Beschwerdeführer dies ausdrücklich wünscht und nach Lage der Umstände eine Einigung als aussichtslos erscheint.

Der Cartellsenat lädt den Beschwerdeführer, sowie die Unternehmer gegen welche Beschwerde geführt wird, zu dem Einigungsversuch in nicht öffentlicher Sitzung ein. Beide Theile sind bei Ordnungsstrafen verpflichtet, dieser Ladung entweder persönlich oder durch einen hiezu gewählten Vertreter Folge zu leisten.

Der Cartell-Einigungssenat hört die Parteien, sucht den Thatbestand nach Möglichkeit aufzuklären und eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

Für Cartelle, deren Wirksamkeit auf das Gebiet eines Handelskammerbezirkes oder Kronlandes beschränkt ist, sowie für Cartellstreitigkeiten, bei welchen beide Parteien in demselben Handelskammerbezirke oder Kronlande domiciliren oder geschäftliche Niederlassung besitzen, können Einigungsausschüsse am Sitze der Handelskammern gebildet werden. Diesen Einigungsausschüssen stehen die gleichen Befugnisse wie dem Einigungssenate des Cartellrathes zu.

Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung dieser Einigungsausschüsse, sowie das Verfahren vor denselben verfügt der Handelsminister im Einvernehmen mit den Handelskammern im Verordnungswege.

§ 11.

Gelingt der Einigungsversuch nicht, so ist die Beschwerde an den Cartellrath zu leiten.

Der Cartellrath zieht die Beschwerde in öffentlicher Sitzung in Verhandlung, hat die Befugniß, Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere Consumenten und Producenten cartellirter Artikel einzuvernehmen und alles zu erheben, was zur Beurtheilung des strittigen Falles von Bedeutung ist.

Die Parteien haben der Ladung vor den Cartellrath entweder persönlich oder durch Vertreter bei sonstiger Ordnungsstrafe Folge zu leisten. Es steht jedoch dem Cartellrath frei, auf persönliche Einvernahme der Partei zu bestehen.

Die Aussagen vor dem Cartellrath geschehen unter Handschlag. Die Beantwortung von Fragen, welche geheim gehaltene technische Einrichtungen und Verfahrungsweisen, den erzielten Gewinn oder die Gewinnvertheilung betreffen, kann verweigert werden. Auch kann bei Beantwortung von Fragen auf Wunsch des Gefragten die Verhandlung als nicht öffentlich erklärt, ferner kann auch aus wichtigen Gründen eine oder beide Parteien oder deren Vertreter während der Beantwortung bestimmter Fragen von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Personen, die im Dienstverhältnisse zu einer der Parteien stehen, sind zur Auskunftsertheilung nicht verpflichtet.

Wissentlich unrichtige Aussagen sind mit Arrest von einem Tage bis zwei Monaten oder in Geld von 20 K bis 2000 K zu strafen.

Digitized by Google

Das Verfahren wegen wissentlich unrichtiger Angaben vor dem Cartellrathe obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt durch den Cartellrath.

§ 12.

Der Cartellrath entscheidet nach durchgeführter Verhandlung und gibt seine Entscheidung schriftlich den Parteien bekannt.

Im Falle der Beschwerde Folge gegeben wird, haben die Unternehmer, gegen welche die Beschwerde geführt wurde, innerhalb acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung bekannt zu geben, ob sie sich der Entscheidung fügen. Eine Unterlassung dieser Erklärung gilt als Verweigerung der Zustimmung.

§ 13.

Verweigert ein Unternehmer, gegen welchen Beschwerde geführt wurde, seine Unterwerfung unter die Entscheidung des Cartellrathes, so hat der Cartellrath dies an das Handelsministerium zu berichten und Anträge zu stellen, welche geeignet sind, die in der Verhandlung offenbar gewordenen Cartellmissbräuche zu beseitigen. Insbesondere kann der Cartellrath den Antrag stellen, dass das Handelsministerium von jenen Befugnissen, die ihm durch die §§ 15 und 18 eingeräumt sind, entweder einzeln oder von mehreren cummlativ Gebrauch macht.

§ 14.

Das Handelsministerium darf nur aus wichtigen Gründen, welche dem Cartellrathe bekannt zu geben sind, die Anträge desselben ablehnen; es kann im Falle der Ablehnung auch andere Mittel ergreifen, als die vom Cartellrathe vorgeschlagenen.

§ 15.

Wenn Cartelle oder die nach § 1 der Staatsaufsicht bezüglich ihrer Geschäftshandlungen unterliegenden Unternehmer ihre wirtschaftliche Stellung derart ausnützen, dass andere bei dem Bezuge, Absatze, oder der Herstellung von Waren erheblich geschädigt werden, kann der Handelsminister im Verordnungswege, eventuell im Einvernehmen mit den jeweilig betheiligten Ministerien Nachfolgendes verfügen:

a) Die Zölle auf Waren, die Gegenstände eines Cartells bilden, können im Verordnungswege auf eine zeitlich begrenzte Dauer entweder aufgehoben oder ermäßigt werden, insolange die Schädigung und Ausnützung der Interessen anderer durch Cartelle nicht als behoben erscheint.

b) Für Waren, die Gegenstände eines Cartells sind, können im Verordnungswege Ausfuhrzölle eingehoben oder Ausfuhrverbote erlassen werden.

c) Für die Einfuhr von Concurrenzprodukten der Gegenstände eines Cartells bildenden Waren können im Verordnungswege billigere Tarife als die normalen zur Anwendung gelangen, desgleichen können für die Ausfuhr von Waren, die Gegenstand eines Cartells bilden, höhere Tarife als die normalen zur Anwendung kommen.

d) Unternehmern, insbesondere Consumenten, welche Erzeugungsstätten für Waren, die Gegenstand eines Cartells sind, neu gründen wollen, können diese Gründungen im Verordnungswege nach Möglichkeit erleichtert werden, insbesondere durch:

Digitized by Google

1. die Gewährung einer Steuerbefreiung,
2. durch zollfreien Bezug von Maschinen für die Einrichtung dieser Erzeugungsstätte,
3. durch billigere Tarife für Rohmaterialen, sowie für die Versendung des fertigen Productes,
4. durch billigere Abgabe von Rohstoffen, die im Eigenthume der Staatsverwaltung stehen,
5. durch materielle Betheiligung: verzinsliche oder unverzinsliche staatliche Subventionen.

e) Organisationen der Consumenten gegenüber Cartellen, welche ihre wirtschaftliche Stellung missbrauchen, sollen nach Möglichkeit gefördert werden, insbesondere durch Bildung von Einkaufsgenossenschaften und eventuelle Subventionierung derselben aus Staatsmitteln.

f) Bezüglich Waren, die Gegenstände eines Cartells bilden, kann das Zollrestitutionsverfahren in liberalster Weise im Verordnungswege erweitert werden.

§ 16.

Der Cartellrath ist auch befugt, ohne Beschwerdeführung über Cartelle oder die nach § 1 bezeichneten, der Staatsaufsicht unterliegenden Unternehmer eine Verhandlung durchzuführen, wozu ein Antrag des Präsidiums oder eines Mitgliedes des Cartellbeirathes hinreichend ist.

In einer solchen Verhandlung stehen dem Cartellrathe die gleichen Befugnisse zu, wie bei der Verhandlung anlässlich einer Beschwerdeführung.

Der Cartellrath kann auch Enqueten über den Bestand, die Zusammensetzung und Wirkungsweise von Cartellen veranstalten, Anträge zu einer weiteren Ausgestaltung der Regelung des Cartellwesens stellen, sowie überhaupt alle die Cartelle betreffenden Fragen in Verhandlung ziehen und Anträge hierüber an den Handelsminister stellen.

§ 17.

Bei Verhandlungen des Cartellrathes über Beschwerden darf kein Mitglied sich an der Abstimmung betheiligen, welches mit einer Partei oder deren Vertreter in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist, ebenso kein Mitglied, das mit einer Partei im Verhältnisse von Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekindern, von Vormündern oder Mündeln oder Pflegebefohlenen steht oder aus der Verhandlung einen materiellen Vortheil oder Schaden erfahren kann oder in Aussicht hat.

§ 18.

Der Handelsminister ist befugt, im Falle seitens eines Cartells oder eines der Staatsaufsicht nach Maßgabe des § 1 unterliegenden Unternehmers die Zwangslage anderer bei der Herstellung, dem Bezuge oder Absatze von Waren in einer offenbar rechtswidrigen oder wucherischen Weise ausgenützt und eine schwere wirtschaftliche Schädigung derselben hiedurch verursacht wird, den Unternehmern über Antrag des Cartellrathes aufzutragen, diese Ausnützung und Schädigung binnen acht Tagen zu beseitigen.

Sollte diesem Auftrage seitens der Unternehmer nicht Folge geleistet werden, kann der Handelsminister für jeden Fall des Zuwiderhandelns eine Ordnungsstrafe von 200 K, die im Wiederholungsfalle auf 10000 K gesteigert werden kann, verhängen.

Digitized by Google

Die Ordnungsstrafen fließen in den Staatsschatz; dieselben sollen in jenen Fällen, in welchen eine staatliche Subventionirung von Concurrenzunternehmen eines Cartells bewilligt wird, für diesen Zweck verwendet werden.

Findet die Verhängung der Ordnungsstrafe über Antrag des Cartellrathes und in dem von demselben beantragten Ausmaße statt, so ist ein Recurs oder Beschwerde gegen dieselbe unzulässig.

§ 19.

Vereinbarungen, durch welche auf Beschwerden gegen Cartelle oder die der Staatsaufsicht nach § 1 dieses Gesetzes unterliegenden Unternehmer verzichtet wird, sind rechtsunwirksam, ebenso alle Vereinbarungen, welche bezwecken, die durch dieses Gesetz Cartellen oder Unternehmern angedrohten vermögensrechtlichen Nachtheile ganz oder zum Theile durch andere Personen als durch die hiezu nach diesem Gesetze verpflichteten tragen zu lassen.

§ 20.

Auf die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister der Finanzen, des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen zu dem Referentenentwurfe eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Cartellwesens.

Vereinbarungen von Producenten oder Händlern, um die Preise auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, Absatzgebiete sich gegenseitig zu sichern und ähnliche Zwecke verfolgende Übereinkommen sind keineswegs erst ein Product der Neuzeit, sondern kommen bereits in früheren Jahrhunderten gar nicht selten vor, ebenso wie Bildungen von förmlichen Ringen mit monopolartigem Charakter, die schon im XVI. und XVII. Jahrhundert der Gegenstand lebhafter Klagen waren.

Solche Vereinbarungen als Massenerscheinungen des wirtschaftlichen Lebens bildeten sich jedoch erst in den letzten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts heraus und gaben dadurch Anlass zu vielfachen Erörterungen sowohl seitens der Theorie wie auch seitens der im praktischen Leben stehenden Interessenten.

Seitens der Theorie machte sich das Bedürfnis geltend, dieser sich in auffälliger Weise vermehrenden Form des wirtschaftlichen Zusammenwirkens die richtige Stelle im Productions- und Vertheilungsprocesse anzuweisen und von dem so gewonnenen Standpunkte aus ein wissenschaftliches Urtheil über diese Vereinigungen, die mit dem Namen Cartelle bezeichnet wurden zu gewinnen, während die Praktiker in erster Linie Vor- und Nachtheile dieser für sie immerhin neuartigen Erscheinung discutirten.

Von der einen Seite in den Himmel gehoben, von der anderen ebenso lebhaft verurtheilt, waren die Cartelle eines der bestrittensten Capitel der modernen Volkswirtschaft bis allmählich sich eine Klärung der einander so entgegengesetzten Ansichten vollzog. Die Ansicht, die heute wohl als die in der Theorie und Praxis herrschende be-

Digitized by Google

zeichnet werden kann, geht dahin, dass die Cartelle als eine Organisationsform des wirtschaftlichen Lebens viele bedeutende Vorzüge aufweisen, dass sie in die Anarchie der Production und des Verkehres eine gewisse Ordnung und Stetigkeit bringen, und es sich nur darum handeln kann, die mit diesen Vortheilen verbundenen Schäden, die sogenannten Cartellauswüchse, zu verhindern. Es wird ferner allgemein als Bedürfnis empfunden, diese „reinliche Scheidung" im Cartellwesen auf gesetzlichem Wege zu befördern, und als Aufgabe sowohl wie als Pflicht des Staates erklärt, das sogenannte freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte auch im Cartellwesen nicht unbeschränkt walten zu lassen, sondern Mittel und Wege zu suchen, um den Cartellstrom, der mit seiner Hochflut weite wirtschaftliche Gebiete zu schädigen droht, durch sorgsam aufgerichtete Schutzdämme auf ein begrenzteres Bett zu beschränken, wo er vorwiegend seine befruchtende Wirksamkeit entfalten soll.

Dieser Wunsch muss namentlich seitens der Industrie und des Industrierathes als deren legitimen Vertreter gehegt werden, da auf keinem anderen Gebiete die Cartelle eine solche Bedeutung gewonnen haben, wie auf dem der Industrie.

Es ist diese Regelung umso dringlicher, als es sich gezeigt hat, dass es innerhalb der Industrie wieder „cartellfähige" und „cartellunfähige" Zweige gibt und dass die ersteren, auf ihre „Fähigkeit" gestützt, den letzteren oft drückende Bedingungen vorschreiben, welche deren Productionsverhältnisse sehr ungünstig beeinflussen, so dass ein derartiges Vorgehen Anlass gab, von einer industriellen Oligarchie zu sprechen, deren Herrschaft und Herrschaftsmaximen sich keineswegs rechtfertigen lassen.

Als cartellfähig haben sich nämlich vorzugsweise die Industrien von vertretbaren Massenartikeln, insbesondere von Rohstoffen und Halbfabrikaten erwiesen, während die Finalproducte infolge ihrer Mannigfaltigkeit einer Zusammenfassung durch ein Cartell gewöhnlich unüberwindliche Schwierigkeiten bieten.

Diese Finalproduction muss daher oft den ganzen Stoß eines oder mehrerer Cartelle ihrer Hilfsprodukte aushalten, ohne sich selbst zu einer Organisation zusammenschließen zu können und kommt dadurch gegenüber der Concurrenz ausländischer Produkte auf dem inländischen Markte, wie auch bezüglich ihres Exportes in eine äußerst schwierige Situation.

Es kommt hiezu, dass zur Erzeugung dieser vertretbaren Massengüter gewöhnlich ein hohes fixes Anlagecapital nothwendig ist, das durch seine Höhe von vornherein vor neuen Concurrenzunternehmungen schützt oder dieselben doch wesentlich erschwert, dass ferner die bedeutenden Capitalien, über welche Cartelle oft verfügen, dazu benützt werden, um jede neue Unternehmung niederzuconcurriren. Es kommt weiter hiezu, dass oft jede neue Concurrenz dadurch ausgeschlossen ist, dass ein natürliches, an gewisse Produktionsorte gebundenes Monopol vorhanden ist.

Ein wesentliches Moment ist demnach die Grundlage aller Cartelle, nämlich die Ausschaltung der freien Concurrenz. Jedem Cartell wohnt ferner eine gewisse Monopolisirungstendenz inne, die je nach dem Grade sich entfaltet, in welchem es dem Cartell gelingt, die Beseitigung der Concurrenz thatsächlich zu bewirken. Die Cartelle stellen sich demnach dar als Vereinigungen von Unternehmern, die den Zweck verfolgen, die freie Concurrenz zu beseitigen und den Markt durch bindende gegenseitige Festsetzungen zu reguliren.

Diese Regulirung des Marktes geschieht dadurch, dass die Cartelle die Productions-, Preis-, Bezugs- oder Absatzverhältnisse bestimmter Waren oder Leistungen durch

Digitized by Google

gegenseitige Vereinbarungen festzulegen versuchen und statt des freien Verkehres Verkehrsnormen aufrichten.

Die Regulirung kann demnach sowohl bei Waren, wie bei Leistungen stattfinden. Es wird sich jedoch empfehlen, Cartelle, welche die letzteren betreffen, so zum Beispiel Cartelle von Transportanstalten, Versicherungsunternehmungen, Lohncartelle ꝛc. von den Warencartellen zu trennen und dieselben einer besonderen gesetzlichen Regelung zu unterziehen.

Es sind ferner nicht bloß Cartelle der Production, sondern auch solche des Handels in Betracht zu ziehen, da ja viele Waren nur im Wege des Handels und nicht seitens der Producenten bezogen werden, und es ja dem Käufer gleichgiltig bleibt, ob die monopolistische Preisgestaltung seitens der Producenten selbst oder seitens der Händler geschieht, wenn er nur gezwungen ist, sich derselben zu fügen.

In der verschiedenartigsten Weise ist versucht worden, das Endziel der Cartelle — Aufhebung der Concurrenz und Regulirung des Marktes respective monopolistische Preisgestaltung — zu erreichen, so verschieden, daß man Cartelle höherer und niederer Ordnung und innerhalb derselben wieder eine ganze Reihe von Unterabtheilungen, wie Productions-, Gebiets-, Preiscartelle, ferner Contingentirungscartelle verschiedenster Art unterscheidet. Für die Beurtheilung sind diese Cartellformen alle mehr oder minder gleichwertig, das heißt, in welcher Form immer ein Cartell bestehen mag, es wird die Tendenz zeigen, die gewöhnlichen Vorzüge und Nachtheile von Cartellen überhaupt zu entwickeln.

Eine gesetzgeberische Action geht daher auch nicht von den verschiedenen Formen der Cartelle aus, sondern muß sich zur Aufgabe machen, einen Cartellbegriff zu finden, der alle diese Formen umfaßt und auch verhindert, daß nicht unter anderen Formen, welche außerhalb des festgesetzten Cartellbegriffes fallen, die gleichen Zwecke wie seitens der Cartelle ohne gesetzliche Beschränkung verfolgt werden können.

Es wird daher eine gesetzliche Regelung überall da platzzugreifen haben, wo Waren oder Leistungen, die in Verkehr gebracht werden, auf dem Wege von Vereinbarungen oder thatsächlich dem freien Wettbewerbe entzogen sind.

Zunächst wird es angezeigt sein, die wesentlichen Vorzüge, welche diese Stellung „außer der Concurrenz“ bringt, festzustellen. Diese Vorzüge sind:

a) Vermeidung von Überproduction, Herstellung eines annähernden Gleichgewichtes zwischen Production und Consum, Vermeidung von Krisen mit allen ihren schädlichen Wirkungen für Production, Handel und den Arbeiter.

b) Die Verführung zu unredlicher oder illoyaler Concurrenz entfällt. Die Stellung des Producenten gegenüber dem Zwischenhandel wird wesentlich gefestigt, einheitliche Conditionen eingeführt, keine Warenverfälschung, keine Conditionenverschlechterung durch übermäßiges Respiro, ebensolchen Sconto, willkürliche Abzüge, besondere Bonificationen, Provisionen und Trinkgelder, kurz Abstellung des geschäftlichen Unfuges, der bei manchen Kreisen des Zwischenhandels eingerissen ist.

c) Centralisation und Vereinfachung des Betriebes und Absatzes, sowie die damit verbundene Verringerung der Kosten. Ersparnis durch Auflassung überflüssiger Niederlagen, Unterlassung von Reclamen, Verminderung von Reisenden, Agenten ꝛc., Verminderung der so kostspieligen

Digitized by Google

Saisonnouveautés, deren Mißerfolg oft den Ertrag des ganzen Geschäftsjahres in Frage stellt, bessere Arbeitstheilung und Specialisirung, Frachtersparnis bei Versandt, indem die dem Consum näher gelegenen Productionsstätten bei vielen Cartellen den Vorzug haben.

d) Größerer Einfluss auf die Arbeitsbedingungen, besonders wo Arbeiterorganisationen vorhanden sind. Allerdings sollte dieser Einfluss nie offensiv, sondern nur defensiv geltend gemacht werden, wie ja die ungleich günstigere Position von cartellirten Industrien gegenüber den nicht cartellirten zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse wohl in erster Linie benützt werden sollte.

Diesen mannigfachen Vorzügen der Cartelle steht jedoch eine lange Reihe schwerwiegender Nachtheile gegenüber.

Abgesehen davon, dass der technische Fortschritt durch Cartelle oft keine Förderung erfährt und die freie Concurrenz diesbezüglich günstiger wirkt, dass die Production oft künstlich restringirt oder niedergehalten wird, um den Preis recht hoch fixiren zu können, kommen für jene Industrien, die als Consumenten Cartellen gegenüber stehen, namentlich folgende Nachtheile in Betracht, die umso fühlbarer sind, wenn die Hilfsmaterialien cartellirt sind, und von nicht cartellirten Industrien verarbeitet werden sollen:

a) Die Conditionennormirung geschieht oft ganz rücksichtslos, die Ware muss oft sehr lange vor dem Bedarfe bestellt werden, um überhaupt erhältlich zu sein. Das Interesse der Verkäufer, respective des verkaufenden Cartells ist oft allein maßgebend und sieht vollständig vom Interesse des Consumenten ab. Gewünschte Qualitäten werden nicht geliefert, Lieferungstermine nicht übernommen, Lieferungsbedingungen vorgeschrieben, die nur zu Gunsten des Verkäufers ausfallen können, Vorbehalte gemacht, Rücktrittsrechte von der Lieferung in weitem Maße ausbedungen, frühere Lieferungsverträge vor Abschluss von neuen und als Bedingung für diesen Abschluss stornirt, &c. Die beste Illustration zu dem Gesagten bilden die meisten Kohtenlieferungsverträge, welche im Jahre 1900 zum Abschlusse gelangten.

b) Die Preisbestimmung geschieht nur im Interesse des Verkäufers und widerspricht geradezu dem Interesse des Käufers. Um der ausländischen Concurrenz besser zu begegnen, werden an der Grenze billigere Preise gestellt, so dass die Consumenten, je näher sie der Grenze liegen, desto billigere Preise genießen. Ist nun die consumirende Industrie auf den Export angewiesen, so ist sie, falls von der Grenze entlegen, in einer doppelt ungünstigen Situation, einmal für den Bezug der cartellirten Producte und ferner für den Export der daraus hergestellten Waren.

c) Das Cartell liefert an das Ausland billiger wie an inländische Consumenten. Hier liegt oft eine directe Förderung der ausländischen Industrie auf Kosten der inländischen vor.

d) Das Cartell verhindert die Entstehung neuer Industrien, indem es selbst seine Producte nicht weiter verarbeitet, jedoch durch zu hohe Preishaltung die weitere Verarbeitung durch andere verhindert.

e) Das Cartell wird international, schließt dadurch die ausländische Concurrenz vom inländischen

Digitized by Google

Markte ganz aus und setzt die Preise dann ganz autonom fest; hier ist oft der Consument geradezu auf Gnade und Ungnade dem Cartell ausgeliefert.

Man pflegt diese Reversseite der Cartelle als „Cartellausartungen“ oder „Cartellauswüchse“ zu bezeichnen.

Eine gesetzliche Regelung der Cartelle wird es sich daher zur Aufgabe machen, die zahlreichen Vorzüge derselben nach Möglichkeit unangetastet zu lassen, gegenüber allen Ausartungen jedoch Repression zu üben. Die strafrechtliche Repression in ihrer gewöhnlich angewendeten Form hat sich als unwirksam erwiesen, eine mildere Form derselben wird in diesem Referentenentwurfe im § 18 in Vorschlag gebracht. Es wurde auch versucht, den Cartellen den civilrechtlichen Schutz zu entziehen, ein Weg, der bisher in Österreich verfolgt wurde, wo Cartelle, wie bekannt nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1870 nicht rechtsverbindlich sind; trotzdem haben sich die Cartelle in Österreich nicht minder entwickelt wie in anderen Ländern.

Es empfahl sich daher eine administrative Regelung des Cartellwesens. Eine solche wurde in Österreich für Cartelle von Verbrauchsgegenständen, welche einer indirecten Abgabe unterliegen durch den bekannten im Jahr 1898 eingereichten Gesetzentwurf des Finanzministeriums versucht, dessen Bestimmungen auch in manchen Punkten in den gegenwärtigen Vorschlag übernommen erscheinen.

Diese Gesetzvorlage des Finanzministeriums, wie der Motivenbericht zeigt, zweifellos das Resultat sehr gründlicher und sorgfältiger Studien, hat aber verschiedene Einwendungen erfahren.

Zunächst wurde der Vorlage der Vorwurf gemacht, dass sie nur einen ziemlich beschränkten Kreis von Productionsgebieten umfasse, für dieselben demnach ein Ausnahmsrecht schaffe, dass sie sich mehr von fiscalischen als volkswirtschaftlichen Interessen leiten lasse, dass das Finanzministerium überhaupt nicht jene Instanz sein könne, der die Regelung des Cartellwesens zu übertragen wäre, dass die vorgeschlagenen Repressivmaßregeln viel zu weitgehend und anderseits zum großen Theile auch wirkungslos seien und die Kriterien, wann dieselben in Anwendung zu bringen seien, seitens einer Behörde überhaupt nicht festzustellen wären.

Anerkennung fand die Publicität, die für die Cartelle vorgeschrieben wurde und das Princip der Staatsaufsicht über dieselben, ferner dass den Cartellen als Gegenleistung der civilrechtliche Schutz gewährt wurde.

Diese Momente werden von keiner Seite mehr angefochten, nur die nähere Ausgestaltung des Ausmaßes der Publicität und der Staatsaufsicht ist ein strittiges Gebiet.

Der vorliegende Gesetzentwurf verleiht jenen Cartellen, die sich durch die entsprechenden Anzeigen an das Handelsministerium und Eintragung in das Cartellregister für publik erklären, den Rechtsschutz, erklärt also die Eintragung in das Cartellregister für facultativ, sucht jedoch durch die Prämie der Rechtsverbindlichkeit zu dieser Eintragung Anreiz zu geben. Die Publicität als solche durch Eintragung in das Cartellregister hat ohnehin mehr formellen Charakter, eine mäßigende Tendenz auf Cartellbeschlüsse wohnt ihr nur in beschränktem Maße inne. Das Zucker- und Petroleumcartell sind in ihren wesentlichen Punkten publik, ohne dass hiedurch ihre Cartellpolitik wesentlich beeinflusst würde.

Solange nicht für alle Cartelltheilnehmer eine Publicitätspflicht bezüglich der Cartellgewinne, sowie damit verbunden ein weitgehendes Bücherein sichts- und Prüfungsrecht für den Staat vorliegt, und solche Maßregeln werden seitens der Mehrzahl der industriellen Kreise

Digitized by Google

gegenwärtig als noch zu weitgehend betrachtet, wird das Cartellregister keineswegs ein Heilmittel gegen Ausartungen der Cartelle sein, sondern einen ähnlichen formellen Charakter haben, wie gegenwärtig das Handelsregister.

Aus diesem Grunde wurde von einer obligatorischen Eintragung in das Cartellregister abgesehen, umsomehr, als sonst Ordnungsstrafen auf die Nichteintragung gesetzt werden müssten, und es Vereinbarungen gibt, von welchen es keinesfalls ohne weiteres klar ist, ob sie als Cartelle zu betrachten und wegen Nichteintragung in das Cartellregister mit einer Strafe zu belegen sind oder nicht.

Unwichtige Verabredungen von Geschäftsfremden könnten bei strenger Interpretation des Gesetzes als registrierungspflichtig und bei nicht erfolgter Registrierung als straffällig angesehen werden.

Die Ausdehnung der Publicität in dem Maße, wie sie der österreichische Gesetzentwurf vom Jahre 1898 bereits in den §§ 4 und 7 in Aussicht genommen, bleibt demnach ein Postulat für die Zukunft, falls die jetzt versuchte Regelung des Cartellwesens sich nicht als ausreichend erweisen sollte. Immerhin wurde dem Cartellrathe das Recht gewahrt, für bestimmte Cartelle eine Publicitätspflicht selbst im erweiterten Maße zu beantragen, da es Cartelle gibt, die für die allgemeine Wohlfahrt von so weittragender Bedeutung sind, dass hier eine volle Durchsichtigkeit der Verhältnisse wohl mit Recht gefordert werden kann.

Der Grundsatz, der bei dem vorliegenden Entwurfe für die Regelung des Cartellwesens maßgebend war, besteht darin, daß nach Möglichkeit der Produktion die Autonomie, die Freiheit, ihre geschäftlichen Beziehungen selbständig zu gestalten, erhalten werden sollte, dass zu diesem Zwecke Beschwerden gegen Cartelle zunächst einem nicht öffentlichen Einigungsverfahren zu unterziehen wären und zwar seitens des hiezu bestimmten Ausschusses einer Körperschaft, die sich in ihrer Majorität aus Producenten und Kaufleuten zusammensetzt, dass, falls eine Einigung nicht gelingt, diese Körperschaft, der vorgeschlagene Cartellrath, selbst die Angelegenheiten in Verhandlung zieht und einen Schiedsspruch fällt.

Es wäre auch empfehlenswerth für Cartelle begrenzten Umfanges, welche das Gebiet eines Handelskammerbezirks oder eines Kronlandes nicht überschreiten, solche Einigungsausschüsse am Sitze der Handelskammer in analoger Weise zu bilden, so dass der Cartellrath bei dieser provinzialen Eintheilung erst dann seine Tätigkeit beginnt, wenn dieses locale Einigungsverfahren versagt. Das Gleiche könnte stattfinden, wenn beide Parteien in einem Handelskammerbezirke oder Kronlande domiciliren, so dass auch in diesem Falle zunächst der Einigungsausschuß der betreffenden Handelskammer interveniert und der Cartellrath erst, falls sich diese Intervention erfolgreich zeigt, eintritt.

Sollte der Schiedsspruch des Cartellrathes nicht respektiert werden, so ist der Handelsminister berufen, auf Antrag des Cartellrathes gegen die betreffenden Cartelle und Cartelltheilnehmer Maßregeln im Verordnungswege zu ergreifen, welche den Zweck haben, das Cartell zum Nachgeben zu veranlassen.

Diese Art der Cartellbeeinflussung ist zwar etwas langwierig, sie arbeitet nicht prompt und auch nicht sicher, doch muß berücksichtigt werden, dass Cartelle selbst ja gewöhnlich einige Jahre dauern und selbst bei dem vorgeschlagenen Verfahren die Erledigung verhältnismäßig rasch geschehen kann. Dass dem Schiedsspruche des Cartellrathes keine zwingende Gewalt beigelegt wurde, hat seinen Grund darin, dass Zwang im Verhältnisse des Käufers zum Verkäufer wohl nur sehr schwer sich durch-

Digitized by Google

führen ließe und Cartelle, welche ihre Stellung übermäßig ausnützen, auf indirectem Wege zu einem nachgiebigen Verhalten gegenüber den Consumenten in der überwiegenden Anzahl von Fällen veranlasst werden können. Für extreme Cartellmissbräuche ist ein später zu erörterndes Cartellstrafrecht vorgeschlagen.

Der Cartellrath in seiner vorgeschlagenen Zusammensetzung steht den Cartellen als Erscheinungen des Geschäftslebens viel unmittelbarer gegenüber als ein nur aus Beamten bestehendes Cartellamt, für das die geeigneten, mit dem Geschäftsleben vertrauten Kräfte der Beamtenschaft zu finden, nicht leicht sein dürfte.

Der Vorstand des Cartellrathes und sein Stellvertreter sind Staatsbeamte, ebenso die Vertreter der betreffenden Ministerien. Durch die dem Vorstand gewahrte Befugnis der selbständigen Initiative ist ja die Möglichkeit geboten, jederzeit Cartellfragen im Cartellrathe auch außerhalb der pendenten Angelegenheiten zur Erledigung zu bringen. Ebenso ist durch das entscheidende Stimmrecht bei gleicher Stimmenanzahl dem Präsidium ein entsprechender Einfluß auf die Entscheidung gewahrt.

Die Schwierigkeiten der Zusammensetzung des Cartellrathes werden darin bestehen, Mitglieder zu finden, die thatsächlich den in Verhandlung stehenden Cartellfragen vollkommen objectiv gegenüberstehen und weder persönlich, noch geschäftlich an Cartellfragen interessirt sind. In dieser Beziehung hätte ein Cartellamt gewiss wesentliche Vorzüge vor dem vorgeschlagenen Cartellrathe.

Es muss jedoch zunächst der Versuch gemacht werden, die Cartelle aus den Kreisen des praktischen Geschäftslebens und unter Mitwirkung derselben zu regeln.

Die Hoffnung ist nicht unbegründet, dass jene Vertreter der Production und des Handels, welche in den Cartellrath berufen werden, sich ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen zeigen und durch dieselben ein industrielles Cartellrecht erwächst, das mit dem praktischen Leben stets in Fühlung bleibt und die sich widerstreitenden Interessen der Producenten und Consumenten nach Möglichkeit in Einklang bringt.

Als gewöhnliche Voraussetzungen für die Behandlung eines Cartells im Cartellrathe ist ein Beschwerdefall gedacht; jedem, der sich durch ein Cartell in seinem Vermögen oder Erwerb geschädigt fühlt, wird das Beschwerderecht eingeräumt.

Nun gibt es Fälle, wo die durch ein Cartell Geschädigten die Beschwerde aus Besorgnis unterlassen, nicht noch größere geschäftliche Nachteile zu erfahren. Für solche und ähnliche Fälle ist eine Verhandlung sowohl über Antrag des Präsidiums, wie eines Mitgliedes des Cartellrathes ohne vorausgegangene Beschwerde für zulässig erklärt.

Der schwierigste Theil der Aufgabe des Cartellrathes wird allerdings darin bestehen, sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob ein Cartell seine Stellung in einer mehr oder minder gemeinschädlichen Weise ausnützt.

Die vorwiegende Zusammensetzung des Cartellrathes aus praktischen Geschäftsleuten wird für die Feststellung des Thatbestandes, ob eine übermäßige Ausnützung vorliegt, sich voraussichtlich als vortheilhaft erweisen. Hier handelt es sich um das gesamte Bild der Productionskosten der Marktlage, der verlangten Preise, durchwegs commerzielle Fragen, die einem Cartellrathe in der vorgeschriebenen Zusammensetzung geläufiger sein werden, wie einem solchen nur aus Nichtgeschäftsmännern bestehenden.

Durch die Vernehmung von Parteien, von Sachverständigen und Auskunftspersonen, insbesondere Producenten und Consumenten cartellirter Artikel, werden sich genügend Anhaltepunkte zur Beurtheilung der Sach-

Digitized by Google

lage ergeben; es wird ferner, was von wesentlicher Bedeutung ist, die Fragestellung seitens der Cartellmitglieder zur Aufklärung des Sachverhalts bedeutend beitragen können, so dass auch aus diesem Grunde eine vorwiegend geschäftsmännische Zusammensetzung des Cartellrathes empfehlenswert ist.

Es hätten auch andere Organisationsformen zur Entscheidung von Cartellstreitigkeiten in Betracht gezogen werden können.

Das Naheliegendste wäre, für solche Streitigkeiten, nach Analogie der Gewerbegerichte, eine Instanz zu schaffen, die zur Hälfte aus Consumenten, zur Hälfte aus Producenten der betreffenden Artikel bestünde. Der Vorsitz in dieser Instanz wäre einem Staatsbeamten zu übertragen, der als Unparteiischer bei Stimmengleichheit das entscheidende Votum abgäbe. Eine derartige Organisation bietet jedoch verschiedene Schwierigkeiten.

Zunächst müsste für jedes einzelne Cartell eine specielle Cartellinstanz für den betreffenden Artikel, die Producenten und Consumenten desselben umfasst, gebildet werden. In dieser Cartellinstanz, die die Function eines Schiedsgerichtes ausüben sollte, wären wohl die Producenten und Consumenten stets entgegengesetzter Ansicht. Den Producenten würde ein Preis nie zu hoch erscheinen, während bei den Consumenten gewöhnlich das Gegentheil der Fall wäre. Der unparteiische Vorsitzende würde demnach durch sein Votum den Ausschlag geben.

Bei so complicirten Verhältnissen, wie sie Cartelle darbieten, und bei der Schwierigkeit, in Preisfragen einen objectiven Standpunkt zu gewinnen — welche Schwierigkeit für den Vorsitzenden als eine dem Geschäftsleben mehr oder weniger ferne stehende Persönlichkeit, sich noch erheblich steigert — wäre es wohl nicht rathsam, die ganze Entscheidung auf eine Stimme, nämlich die dieses Vorsitzenden, zu stellen.

Es wäre demnach angezeigt, eine Organisation in Betracht zu ziehen, bei welcher Producenten, Consumenten und Unparteiische in einem annähernd gleichen Maße Vertretung fänden.

Ein solches Cartellschiedsgericht könnte beispielsweise aus zwei Producenten und Consumenten, zwei unparteiischen, dem Geschäftsleben angehörenden Persönlichkeiten und einem Staatsbeamten als Vorsitzenden bestehen, der bei Stimmengleichheit dann zu entscheiden hätte.

Jedoch auch eine derartig zusammengesetzte Körperschaft besäße nur in dem Falle eine Bedeutung, wenn ihrem Schiedsspruche der obligatorische Charakter beigelegt würde. Da nun der Verkauf zu bestimmten Preisen in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung nicht als erzwingbar — auch nicht durch einen Schiedsspruch — erscheint, so musste von der obligatorischen Anerkennung desselben abgesehen werden.

Um nun jene Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche seitens des Handelsministeriums zu ergreifen wären, um Cartelle auf indirectem Wege zur Nachgiebigkeit zu veranlassen, konnte wieder eine Körperschaft auf der erwähnten Grundlage nicht als ausreichend erscheinen. Die Anwendung so weitreichender Befugnisse, wie sie dem Handelsminister im Verordnungswege durch diesen Gesetzentwurf eingeräumt sind, war wohl nur eine Körperschaft in Vorschlag zu bringen berufen, die durch ihre Zusammensetzung sich als eine über den einzelnen Fall hinausreichende Repräsentanz der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen darstellt, deren Votum hiedurch als ein bedeutungsvolles, von größeren Gesichtspunkten ausgehendes erscheint.

Aus diesen Gründen wurde nicht ein Cartellschiedsgericht in einer der früher erwähnten Formen in Vorschlag gebracht, sondern der Cartellrath als jene Instanz

Digitized by Google

bezeichnet, welche in Cartellangelegenheiten ihr Votum abzugeben hat und derselbe in einer solchen Weise zusammengesetzt, dass sowol Landwirtschaft wie Industrie und Handel in demselben entsprechend vertreten sind, sowie auch den betheiligten Ministerien Sitz und Stimme in ihm eingeräumt.

Bezüglich der Mittel, welche gegen Cartelle in Anwendung zu bringen sind, ist festzuhalten, dass die Executive den Cartellen gegenüber dem Handelsministerium zustehen soll und der Cartellrath nur jene Anträge in Vorschlag bringt, welche im betreffenden Falle sich als empfehlenswert zeigen. Der Cartellrath ist demnach ein Hilfsorgan des Handelsministeriums. Das Ministerium ist zwar an seine Anträge nicht gebunden, kann jedoch nur aus wichtigen, dem Cartellrath bekanntzugebenden Gründen von dessen Anträgen absehen.

Durch den Gesetzentwurf selbst werden dem Handelsministerium mannigfache Befugnisse im Verordnungswege eingeräumt, deren Anwendung in zahlreichen Fällen Cartelle oder monopolähnliche Unternehmungen zum Nachgeben veranlassen oder auf deren monopolistische Preisgestaltung doch mässigend einwirken werden.

Diese Befugnisse betreffen:

A. Das Gebiet der Zollpolitik.

a) Nach dem Vorbilde des canadischen Zolltarifes wird dem Handelsministerium das Recht eingeräumt, eine Aufhebung oder Ermässigung der Zölle bei cartellierten Waren eintreten zu lassen. Der Einwand, dass dadurch Schuldige und Unschuldige leiden würden, trifft nicht zu, denn unschuldige Outsiders dürften, falls diese Massregel thatsächlich zur Anwendung gelangt, nicht vorhanden sein, sonst könnten die Cartelle unmöglich ihre Preise so hoch schrauben, respective so hohe Preise thatsächlich durchsetzen. Der andere Einwand, dass bei internationalen Cartellen diese Zollmassregel versage, kann gleichfalls nicht als zutreffend bezeichnet werden, denn internationale Cartelle bilden sich gewöhnlich eben auf Grund der gegebenen Zölle; werden die Zölle seitens eines Staates aufgehoben oder ermässigt, so erhält das internationale Preisfixirungssystem für diesen Staat dadurch einen sehr wirkungsvollen Stoss, indem sich die Preise um den aufgehobenen Zoll trotz der Internationalität des Cartells voraussichtlich reduciren werden.

b) Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote für cartellirte Producte. Dieses Mittel wird nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen zur Anwendung gebracht werden können, insbesondere dann, wenn die inländische Industrie durch aussergewöhnlich billige Lieferung von Hilfsmaterialien an ausländische Industrien geschädigt wird.

c) Liberale Ausgestaltung des Zollrestitutionsverfahrens. Zu einer solchen Massregel, die ja theilweise von den Cartellen unabhängig ist, mögen die Missbräuche des Cartellwesens wenigstens beitragen und ihre Durchführung beschleunigen.

B. Das Gebiet der Tarifpolitik.

a) Billigere Tarife für die Einfuhr von Concurrenzproducten aus dem Auslande;

b) höhere Tarife für die Ausfuhr von Cartellproducten.

Für diese Massregeln lassen sich die gleichen Gründe anführen, wie für die zollpolitischen sub a und b; sie verfolgen wirtschaftlich denselben Effect, allerdings in einem milderen Masse.

Digitized by Google

Es kommen ferner in Betracht:

C. Unterstützung von Concurrenzunternehmungen, insbesondere von Consumenten betrieben, sowohl durch zollpolitische, wie tarifpolitische, wie auch andere Maßnahmen.

D. Unterstützung der Organisation der Consumenten, insbesondere von Einkaufsgenossenschaften.

Diese vorgeschlagenen Mittel treten in dem Falle ein, wenn dem Schiedsspruche des Cartellrathes seitens eines Cartells oder einer monopolartigen Unternehmung die Anerkennung versagt wird.

Zur selbständigen Durchführung dieser Maßregeln kann nicht der Cartellrath, sondern nur das Handelsministerium als Centralstelle berufen sein.

Es wären auch noch andere Mittel zu erwägen, den Cartellen wirtschaftliche Mäßigung aufzuzwingen, so z. B. die Statuirung von Gewinnmaxima oder Preistaxirungen für cartellirte oder monopolisirte Producte. Beide Maßnahmen erweisen sich jedoch für die Praxis als nicht sehr hoffnungsvoll. Das Gewinnmaximum würde neben der Oeffentlichkeit des Betriebes sämmtlicher cartellirter Unternehmer, auch der privaten, eine sehr rigorose Bücherprüfung erfordern; auch dann wäre sein Erfolg noch keineswegs gewährleistet, weil die überflüssigsten Ausgaben seitens der cartellirten Betriebe gemacht und nicht verboten werden könnten, wenn nicht gleichzeitig ein Oberaufsichtsrecht dem Staate über den ganzen Betrieb und sämmtliche Ausgaben vorbehalten wäre, also eine förmliche Sequestration, die denn doch zu weitgehend erscheint.

Die Preistaxen haben sich in der Praxis bisher noch nie bewährt. Bei Conjuncturartikeln können solche auch der Conjunctur nicht rasch genug folgen. Ihre richtige Feststellung ist mit den größten Schwierigkeiten verbunden, und schließlich kann man niemanden zum Verkaufe gegen seinen Willen zwingen. Um trotzdem gegenüber argen Ausschreitungen der Cartelle auch eine unmittelbar wirkende Repression ausüben zu können, wird in dem Gesetzentwurfe ein Geldstrafensystem für den Fall eingeführt, als ein Cartell oder monopolartiges Unternehmen die Zwangslage der Consumenten in offenbar wucherischer oder rechtswidriger Weise ausnützt. Kriterien, wann dies der Fall ist, lassen sich allerdings nicht in bestimmter Form angeben. Das Urtheil hierüber muss eben dem Cartellrath und dem Handelsministerium überlassen bleiben.

Über Aufforderung des Handelsministeriums nicht beseitigte Boycottirungen und maßlose Ausbeutungspreise würden zur Strafanwendung genügend Anlass geben.

Die Cartelle sind in erster Linie vermögensrechtlicher Natur, die vorgeschlagene vermögensrechtliche Repression ist ein Versuch, die Cartelle möglichst prompt zur „wirtschaftlichen Ordnung" anzuhalten, ein Versuch, der sich in der Praxis erst zu bewähren haben wird.

Ganz ohne unmittelbar wirkende Strafmittel kann der Staat gegenüber den Cartellen nicht bleiben. Dieses Erziehungssystem dürfte wohl vielem Widerspruch begegnen, auch wird es keineswegs leichten Herzens vorgeschlagen; nur der Wunsch, Cartellauswüchse als wahre Schädiger des wirtschaftlichen Zusammenlebens in ihrer Tendenz zur Ausbeutung zu beschränken, war das Motiv für dessen Aufstellung. Cartellausschreitungen sind eben als wirtschaftliches „Vergehen" zu betrachten; Geldstrafen gegen dieselben erscheinen daher angezeigt. Von dem Vorschlage einer Arreststrafe wird abgesehen; es sollen nur rein wirtschaftliche Gegenmittel zur Anwendung gebracht werden.

Digitized by Google

Schließlich ist noch die Frage zu erwägen, ob der Staat als Vertreter der Gesammtheit gegenüber cartellirten Betrieben oder monopolartigen Unternehmungen nicht ein Expropriationsrecht haben soll. Die Staatsthätigkeit hat in den letzten Jahren einen solchen Umfang angenommen, dass es schwer fällt, eine Erweiterung der Grenzen dieser Thätigkeit zu empfehlen.

In der Production wird das Selbstinteresse vor der Staatsthätigkeit voraussichtlich noch auf lange Zeit hinaus das Übergewicht behalten. Es wäre eine Verschwendung volkswirtschaftlicher Kräfte, Industrien, die in privaten Betrieben gedeihen, ohneweiters in den Staatsbetrieb zu übernehmen. Auf den meisten Gebieten der Production würde der Staatsbetrieb wesentlich theuerer und commerziell bei weitem nicht so gut geleitet sein, wie der Privatbetrieb.

Ein Gebiet, das für eine Verstaatlichung sich wohl noch am ehesten empfehlen würde, wäre der Bergbau, insbesondere der auf Kohlen.

Es sprechen hier thatsächlich zahlreiche und wichtige Gründe für den staatlichen Betrieb, wie ja Kohlenwerke sowohl in Österreich, als auch in Deutschland bereits in staatlichem Betriebe sich befinden, der erfahrungsgemäß in ganz befriedigender Weise functioniert.

Der staatlichen Zoll- und Tarifpolitik würde die staatliche Kohlenpolitik sich als dritter großer Factor der Beeinflussung des gesammten wirtschaftlichen Lebens anschließen; ein zielbewusstes Zusammenwirken dieser drei großen Staatsthätigkeiten könnte die gesammte Production auf eine neue Grundlage stellen.

Doch ist dies wohl gegenwärtig wirtschaftliche Zukunftsmusik, da so ein tiefer Eingriff in die bestehende wirtschaftliche Ordnung vor seiner Durchführung noch eingehender Überlegung und gründlicher Studien bedarf.

Für die Gegenwart erscheint in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ein Versuch zur Lösung der Cartellfrage gemacht. Es liegt diesem Entwurfe vollständig fern, sich als eine Lösung des so schwierigen Cartellproblems zu geben. Es sollte nur für eine staatliche Einwirkung auf Cartelle die Grundlage geschaffen und die Möglichkeit angebahnt werden, die wirtschaftliche Gerechtigkeit vor zu weitgehenden Verletzungen durch Cartellmissbräuche zu schützen.

Eine befriedigende Regelung des Cartellwesens gilt als eine der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung; zahlreiche Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes sind aus dem Bewusstsein entsprungen, daß das Cartellterrain nur mit Vorsicht betreten werden kann, dass erst durch das Zusammenwirken von Cartellrath und Handelsministerium das Gebiet der staatlichen Wirksamkeit gegenüber Cartellen abgesteckt und das Maß dieser Einwirkung erprobt werden müsste, dass ein Gesetzentwurf im jetzigen Stadium der Sache nur den richtigen Weg hiezu tastend suchen kann, bis durch die Erfahrungen, die hiebei gesammelt wurden, die Erreichung des Zieles näher gerückt erscheint. Es wird wesentlich von dem wohlverstandenen Interesse der Cartelle selbst abhängen, nicht die überwiegende Majorität der Bevölkerung, nicht alle Consumenten, nicht die Staatsgewalt gegen sich in Opposition zu bringen, ihre Preispolitik diesem Grundsatze gemäß einzurichten, und das Cartellproblem auf diese Weise aus sich selbst heraus entsprechend zu lösen.

Den Cartellen und monopolartigen Unternehmungen diesen guten Willen zu erleichtern und eine entsprechende Mäßigung näherzulegen, ist der vorwiegende Zweck dieses Entwurfes.

Digitized by Google

Auszug aus dem in der Sitzung des Kartellkomitees vom 19. Januar 1901 erstatteten Referate zu dem obigen Entwurfe von Dr. Karl Urban.

IV. Die künftige Regelung der rechtlichen Stellung der Kartelle und die wirtschaftspolitische Behandlung der privaten Monopole.

Die Codificirung des Kartellrechtes, das heißt die Festsetzung der für das Kartellwesen in Kraft tretenden Normen hat sich zunächst mit der Frage zu beschäftigen, welche rechtliche Grundlage diesen Organisationen zu geben wäre. Weiters wären jene Vorschläge zu erörtern, mittels welcher besondere gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung aller factischen Privatmonopole, namentlich auch der „gemeinschädlichen" Kartelle gefordert werden. Letztere Bezeichnung findet sich im Motivenberichte des österreichischen Kartellgesetzentwurfes, welcher, im Gegensatze zu den „nützlichen Kartellen" hierunter solche Unternehmervereinigungen versteht, welche aus ihrer factischen Monopolstellung übermäßige, das heißt durch die objective wirtschaftliche Sachlage des betreffenden Industriezweiges (namentlich durch die jeweilig für die Preisbildung und die Concurrenzverhältnisse oder sonst für die Conjunctur maßgebenden Umstände) nicht begründete Gewinne ziehen.

Ein vollkommenes Monopol besteht allerdings erst dann, wenn das gesammte Angebot oder die gesammte Nachfrage in einer Hand vereinigt ist. Aber auch schon der Umstand, dass ein beträchtlicher oder ein überwiegender Theil des Angebotes oder der Nachfrage sich in der Macht eines wirtschaftlichen Subjectes oder einer Association befinden, ist geeignet, eine nachhaltige Beeinflussung der Preise herbeizuführen. Zu welchem Grade aber eine partielle Beherrschung eines dieser beiden Elemente des wirtschaftlichen Verkehres auf die Preisentwicklung ein wirkt, lässt sich im voraus gar nicht bestimmen. Die Zahl der hiebei entscheidenden Momente ist sehr beträchtlich. Von wesentlicher Bedeutung ist das Verhältnis der numerischen Stärke der Monopolisten zur Gesammtanzahl aller Anbietenden und Nachfragenden; weiters die Beschaffenheit der Ware (ob diese zu den mehr oder minder leicht vermehrbaren oder mindestens zeitlich unvermehrbaren Sachgütern gehört, ob die Beischaffung aus anderen Productionsgebieten mit großen Kosten verbunden ist, ob der Artikel leicht verderbbar ist oder nicht u. s. w.). Hauptsächlich entscheidet das jeweilige Verhältnis von Angebot zur Nachfrage.

Dazu tritt ein weiterer Umstand. Ein Monopol kann preisgefährlich werden, muss es aber nicht immer sein. Um die Frage zu beantworten, ob ein übernormaler, durch die objective wirtschaftliche Sachlage nicht gerechtfertigter Preis besteht, müsste man imstande sein, beurtheilen zu können, ob ein Unternehmergewinn an sich angemessen oder unbescheiden ist, in welchem Verhältnisse das augenblickliche Preisniveau zur mittleren Höhe der Erzeugungskosten steht, in welchem Grade der Weltmarktpreis, die gegenwärtigen und die bevorstehenden Conjuncturen die Preise zu beeinflussen vermögen.

Es wurde unter anderem angeregt, die ausländischen Preise zur Cynosur für die Preisgestaltung im Inlande zu nehmen. Auch dieses begegnet erheblichen Bedenken. Man braucht nur den Einfluss der Erzeugungs- und Transportkosten auf die Preisbildung in Erwägung zu ziehen und sich zu vergegenwärtigen, welche Differenzen in der Steuerbelastung, in der Entwickelung der Communicationsverhältnisse, in der Qualität der Arbeitskräfte zwischen den einzelnen Staaten bestehen. Die Entschei-

Digitized by Google

dung in Betreff der Gemeinschädlichkeit eines Kartells hängt sonach von der präcisen Beantwortung der beiden Fragen ab, ob gegebenenfalls ein Monopol besteht und ob hiedurch die Bildung von „wirtschaftlich abnormalen" Preisen herbeigeführt wird. Wird nun die Unmöglichkeit eines sicheren, einwandfreien Urtheiles zugestanden, so folgt daraus, dass bei dem Mangel objectiver Merkmale einer solchen Gemeinschädlichkeit weder im Wege einer civilrechtlichen, noch strafrechtlichen Judicatur gegen solche Kartelle vorgegangen werden kann.

Der strafrechtlichen Bekämpfung der Kartelle steht, wie bereits Steinbach bemerkt hat, das Unvermögen einer möglichst präcisen Formulirung strafrechtlicher Thatbestände entgegen. Aber auch das Gebiet des Civilrechtes bietet zu einem Vorgehen gegen gemeinschädliche Kartelle keine Handhabe. Die civilrechtliche Judicatur umfasst die Subsumirung concreter Verhältnisse unter eine genau umschriebene Norm, welch' letztere im gegebenen Falle nur dahin lauten könnte, dass gemeinschädliche Kartelle zu den unerlaubten Vereinigungen gehören. Nachdem aber, wie oben ausgeführt wurde, die Beurtheilung der Gemeinschädlichkeit eines Kartells auf die erheblichsten Schwierigkeiten stößt und, bei den hiebei in Betracht kommenden complicirten wirtschaftlichen Momenten, selbst die ein gehendste Erhebung von Thatsachen eine verlässliche Unterlage für ein objectives Urtheil nicht zu bieten vermag, so folgt daraus, dass die Bekämpfung einer die Gesammtheit schädigenden Kartellthätigkeit auf privatrechtlichem Gebiete nicht erfolgen kann, womit jedoch, wie weiters unter sucht werden wird, die Zulässigkeit einer civilrechtlichen Judicatur über Karteleingriffe in die Rechtssphäre einzelner Personen nicht ausgeschlossen ist. Man wird daher daran denken müssen, den Uebelständen des Kartellwesens, doch nicht nur diesen, sondern monopolistischen Missbräuchen überhaupt durch wirtschaftspolitische Maßnahmen entgegenzutreten. Lassen sich aber als Palliativmittel gegen gemeinschädliche Kartelle geeignete Maßnahmen auf wirtschaftspolitischem Gebiete in Anwendung bringen, so erscheint es vom gesammtwirtschaftlichen Standpunkte aus umso mehr geboten im Interesse der zahlreichen wirtschaftlich ersprießlichen Seiten der Thätigkeit der Kartelle, deren Entwicklung durch ihre Anerkennung als rechtliche Organisationen zu fördern und sie dementsprechend in eine rechtliche Form zu kleiden.

Die rechtliche Entstehung eines Kartells wäre an nachstehende Bedingungen zu knüpfen:

1. an den Abschluß eines rechtlichen Kartellvertrages mit allen bereits früher angeführten notwendigen Bestandteilen;
2. an die Eintragung des Kartellvertrages und aller später erfolgenden Änderungen desselben in ein Kartellregister.

Zu den notwendigsten Bestandteilen des Kartellvertrages gehört auch die Angabe der Kartellierungsmethoden. Über den Inhalt dieser Veröffentlichung gehen die Ansichten auseinander.

Würde man die Anzeigepflicht auf alle späteren Kartellbeschlüsse, welche ohne Änderung des Vertrages die Festsetzung der Preise, der Produktionsmengen, die Beschränkung des Einkaufes und des Absatzes zum Zwecke haben, ausdehnen, so müßte dies auf die Entwicklung der Kartelle, der wirtschaftlich nützlichen Kartelle hemmend wirken und die Umwandlung derselben in monopolistische Einzelunternehmungen (z. B. Aktiengesellschaften, Trusts, Genossenschaften) fördern. Dies würde auch dann geschehen, wenn an die Stelle der vollen Publizität das Recht der behördlichen Einsichtsnahme (mit eventueller Veröffentlichungsbefugnis) treten würde. Der Zweck, den

Digitized by Google

man damit erreichen will, kann in letzter Reihe nur darin bestehen, Kenntnis zu erhalten von den Gewinnergebnissen des Kartells. Eine solche Feststellung wäre nur bei jenen Kartellen möglich, welche die geschlossenste Organisation darstellen, wie die Gewinnverteilungskartelle. Aber auch bei diesen läßt sich aus der Verteilung des Gesamtgewinnes eine Folgerung auf die Angemessenheit der einzelnen Unternehmergewinne nicht ziehen. Bei den meisten Kartellen müßte die mit der behördlichen Einsichtsnahme in die Kartelltätigkeit verbundene Endabsicht zu einer Prüfung der Geschäftsbücher eines jeden einzelnen Kartellmitgliedes führen. Nur auf diese Weise ließe sich der wirtschaftliche Totaleffekt eines Kartells sicher beurteilen, da es wohl unzweifelhaft ist, daß die Gewinne der einzelnen Kartellmitglieder verschieden große sein müssen. Die letzte Folge könnte nur in einer dem Geiste der staatssozialistischen Theorie angepaßten Angerenz, die auf eine Taxierung des Unternehmergewinnes gerichtet wäre, bestehen, woran wohl niemand denkt. Vor allem aber müßte mit Recht die Frage aufgeworfen werden, warum nur die Kartelle und nicht auch alle Einzelunternehmungen mit monopolistischem Charakter einer solchen Kontrolle zu unterstellen wären.

Die Publizität des Kartellvertrages kann sich daher nur auf die darin enthaltenen allgemeinen Angaben über die Kartellmethoden beziehen, ebenso wie etwa in einem Vereinsstatute der Vereinszweck nur im allgemeinen umschrieben wird.

Zur Sicherung der Publizität würde sich auch die Bekanntmachung des Inhaltes der Eintragungen in das Kartellregister durch periodische Publikationen des Kartellamtes empfehlen, welche auch die wichtigsten Nachrichten über alle das Kartellwesen betreffenden wichtigsten Ereignisse enthalten könnten.

Wichtig ist auch die Frage, ob sich die Kartellgesetzgebung schon in ihren Anfängen auf alle Unternehmungszweige erstrecken soll oder ob einzelne auszunehmen wären. Für das Transport und Versicherungswesen wäre wohl eine Sondergesetzgebung in Aussicht zu nehmen. Der Ausschluß von Lohnkoalitionen ergibt sich mit Rücksicht auf die derzeit geltenden Bestimmungen des Koalitionsgesetzes und soweit letztere nicht ausreichen, fallen derartige Fragen wohl der Arbeiterschutzgesetzgebung zu. Ausnahmen wären wohl auch in betreff der Honorarkartelle und der Handelskartelle zu statuieren. Die Einbeziehung der letzteren wäre schon aus dem Grunde weniger empfehlenswert, weil auf diesem Gebiete die Beschränkung der freien Konkurrenz viel schwieriger ist und solche Vereinbarungen zumeist nur für eine kurze Zeit gelten.

Allein, wenn man auch die vorgenannten Vereinigungen ausschließt, so bleibt noch die Frage zu erörtern, ob nur die organisierten Kartelle, das heißt solche mit besonderen Organen unter das Gesetz zu subsummieren sind oder ob dessen Geltung sich auch auf die losen Kartellvereinbarungen zu erstrecken hätte. In letzterer Hinsicht Ausnahmen zu machen, wäre bedenklich. Nicht nur deshalb, weil die minder organisierten Kartelle auf die Preisgestaltung einen großen Einfluß üben können und weil weiters es im Interesse der Kartellpolitik geradezu gelegen ist, daß sich die Kartelle zu festen Assoziationsformen entwickeln.

Ohne eine obligatorische Registrierungspflicht würden sich zumal bei der Schwierigkeit, im vorans zu beurteilen, in welchem Grade eine Kartellvereinbarung auf die Beseitigung der Konkurrenz einzuwirken bestimmt ist, zahlreiche Unternehmervereinigungen der gesetzlichen Regelung entziehen. Als Kartellverträge können allerdings nur solche Vereinbarungen aufgefaßt werden, welche die

Digitized by Google

wechselseitige Verpflichtung der Kontrahenten zu einer Beschränkung ihrer selbständigen Geschäftsführung in gewisser Richtung ausdrücklich enthalten und wobei die Nichteinhaltung der Verpflichtung klagbar ist. Wo das Moment der Klagbarkeit fehlt und wo die Aufnahme der freien unbeschränkten Konkurrenz, ohne Schadloshaltung seiner Genossen, im jeweiligen Belieben eines Unternehmens steht, sind derartige unverbindliche Verabredungen nicht als Kartellverträge anzusehen.

Durch die Eintragung des Kartellvertrages in das Kartellregister soll die Öffentlichkeit von der Begründung, beziehungsweise von dem Bestande eines Kartells Kenntnis erhalten. Die Eintragung hätte weiters die rechtliche Wirkung, daß die Kartelle vor Gericht klagen können und auch als rechtliche Vereinigungen klagbar werden.

Kartelle, welche ihren Bestand oder ihre Gründung nicht anmelden, hätten als unerlaubt zu gelten und würden allenfalls einem Strafverfahren unterliegen, das auch durch die Entziehung der Gewerbeberechtigung sanctionirt werden könnte (Registrirungszwang).

Es wäre noch die Frage zu erörtern, ob die bloße Anmeldung zur rechtlichen Begründung eines Kartells genügen soll oder ob diese noch an eine staatliche Genehmigung (Concession) zu knüpfen wäre. Von praktischer Bedeutung wäre die Concessionirung nur in Verbindung mit einem der Regierung zustehenden Verbotsrechte. Die Anwendung eines solchen dürfte doch nur im Falle einer rechtsförmigen Beurtheilung eines Kartells wegen seiner gemeinschädlichen Thätigkeit gegeben sein, wozu, wie früher bewiesen wurde, zumeist die nöthigen Voraussetzungen fehlen dürften. Dort, wo ein weitgehendes fiscalisches Interesse möglicherweise bedroht werden kann, liegen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen, beziehungsweise der Steuergesetzgebung geeignetere Repressalien, als es die Concessionsentziehung ist. Vor allem muß man sich von der Empfindung befreien, in den Kartellen wirtschaftliche Verbindungen zu erblicken, die für das gemeine Wohl gefährlicher sein könnten, als große Actienunternehmungen, Trusts und Genossenschaften, namentlich solche, welche infolge Fusion selbständiger Einzelbetriebe entstanden sind oder vermöge ihres Geschäftsumfanges eine marktbeherrschende Position einnehmen. Zweck der Registrirung soll der nur sein, den Kartellen, welche neben den Actiengesellschaften, Genossenschaften und anderen Associationen bestimmte juridische Merkmale einer eigenartigen wirtschaftlichen Vereinigung tragen, die Rechtsfähigkeit zu verschaffen und die aus dem Beitritt zum Kartelle für den einzelnen Unternehmer erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten als rechtliche anzuerkennen.

Das Kartellgesetz müßte daher auch aussprechen, daß für die registrirten Kartelle sowohl die Bestimmungen des §. 2 des Coalitionsgesetzes vom Jahre 1870, soweit diese nach §. 4 desselben Gesetzes auf Verabredungen über Warenpreise ausgedehnt wurden, ferner Artikel 30 des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung; wie Artikel 23, Z. 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung ferner die Vorschrift des §. 595, Z. 6 der Civilprocessordnung außer Wirksamkeit treten.

Zur Durchführung des Registrirungsverfahrens erscheint es nothwendig ein Organ zu bestellen, welches jedoch nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als Gericht (Kartellamt) gedacht ist.

Die Eintragung hätte zu erfolgen auf Grund einer von sämmtlichen Kartellmitgliedern gefertigten Anmeldung unter Beischluß des Kartellvertrages und der die Bestellung des Vorstandes betreffenden Urkunden. Zur Competenz des Kartellamtes, für dessen Organisation die Einrichtung des Patentamtes und des Patentgerichtshofes als Muster vorschwebt würde zunächst die Entgegennahme

Digitized by Google

der Anmeldungen, die Prüfung derselben, sowie die Durchführung des Verfahrens zur Ergänzung der Anmeldungen gehören. Das Kartellamt wäre befugt die Kartellgenossen vorzuladen und unter Eidesauflegung die Richtigkeit ihrer Aussagen zu prüfen, um das Einschreiten gegen unerlaubte Kartelle zu ermöglichen. (Anmeldesenat.) Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen des Anmeldesenats wäre eine Beschwerde an eine andere Abtheilung des Kartellamtes (Beschwerdesenat) zulässig.

Das Kartellamt hätte seinen Sitz in Wien. Bei der Zusammensetzung desselben wäre an eine entsprechende Beiziehung des Laienelementes zu denken. Bei der Ernennung dieser Laienrichter, welche vom Industrie- und Landwirtschaftsrathe in Vorschlag gebracht werden könnten, wäre auf die weitgehendste Berücksichtigung aller Unternehmungszweige, namentlich jener, bei denen Kartellirungen vorkommen oder welche durch letztere in ihren Interessen betroffen werden, Gewicht zu legen.

Es ließe sich ferner daran denken, diesem Gerichtshofe eine gewisse civilprocessuale Competenz in Kartellstreitsachen einzuräumen. Er könnte berufen sein zur Austragung von Streitigkeiten der Kartellmitglieder unter einander, sofern zu deren Schlichtung nicht bereits im Kartellvertrage die Einsetzung eines eigenen Schiedsgerichtes in Aussicht genommen wurde.

Es dürfte sich vielleicht auch empfehlen, die Competenz dieses Gerichtshofes auf Rechtsstreitigkeiten auszudehnen, welchen ein unmittelbarer Eingriff des Kartells in die private Rechtssphäre eines Dritten zugrunde liegt. Dass in gewissen Fällen, wo ein Kartell durch den Eingriff in die Rechtssphäre eines Unternehmers, der außerhalb des Kartells steht, (Boycottirung) einen Vermögensnachtheil mit nachweisbarer Absicht verschuldet hat, das Kartell zu einer Schadenersatzleistung verpflichtet ist, dürfte kaum bestreitbar sein.

Im Wege einer Feststellungsklage würde es vielleicht keinen übergroßen Schwierigkeiten begegnen, diesen Nachweis erbringen zu können. Als eine offene Frage muss es aber bezeichnet werden, ob es empfehlenswert erscheint, in das Kartellgesetz selbst besondere civilrechtliche Bestimmungen über die civilrechtliche Haftung des Kartells Dritten gegenüber wegen Schädigung ihres Geschäftsbetriebes aufzunehmen, etwa nach Analogie des §. 226 des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich*) oder entsprechend dem §. 10, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238. Für die Zuweisung der Verfolgung derartiger Ansprüche vor einen Specialgerichtshof würde allerdings die Erwägung sprechen, dass dem Kartellgerichtshof Laienrichter angehören werden, welche mit dem Functioniren des Kartellwesens besonders vertraut sind.

Im Anschlusse an die Registrirung des Kartellvertrages muss auch der Gebührenfrage Erwähnung geschehen. Es wird sich die Nothwendigkeit zur Festsetzung besonderer Gebührensätze ergeben mit einer weitgehenden Specialisirung derselben mit Rücksicht darauf, daß eine Vorschreibung der Gebühren nach den gegenwärtigen Bestimmungen zu einer außerordentlich hohen Belastung kartellirter Industriezweige führen würde.

An mehreren Stellen dieses Referates wurde der Beweis erbracht, daß die Mittel zur Bekämpfung der Kartellmissbräuche auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik liegen. Es wurde aber dabei mit allem Nachdrucke und wiederholt betont, daß solche Maßnahmen nicht gegen die Kartells allein, sondern gegen monopolistische Uebergriffe im Allgemeinen gerichtet sein müssen.

*) §. 226. Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen.

Digitized by Google

Schon aus diesem Grunde geht es nicht an, solche Sonderbestimmungen in ein Kartellgesetz aufzunehmen. Sämmtliche Maßnahmen, von deren Durchführung man sich einen Erfolg versprechen kann, liegen theils auf dem Gebiete der Zoll-, Tarif- oder Steuergesetzgebung oder sie gehören in die Sphäre der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Es dürfte daher aus formalen Gründen bedenklich sein, wenn solche Abweichungen von bestehenden Normen in einem Sondergesetz Aufnahme finden würden.

Es wird ferner darauf Bedacht genommen werden müssen, daß diese Ausnahmsbestimmungen genau die Bedingungen, unter denen sie in Anwendung treten können, vorschreiben, da Entscheidungen von solcher Tragweite nicht in den Machtgrenzen der Vollzugsgewalt ihre alleinige Schranke finden dürfen.

1. Als wirksamste Maßregel wird eine Herabsetzung beziehungsweise eine Aufhebung der Schutzzölle in Vorschlag gebracht. Eine theoretische Rechtfertigung solcher Maßnahmen liegt in der Erwägung, daß Schutzzölle die Aufgabe haben, die Leistungsfähigkeit eines inländischen Productionszweiges gegenüber der überlegenen ausländischen Concurrenz zu erhalten und zu steigern. Die Erhöhung der Preise und die hiedurch bewirkte Benachtheiligung der Consumenten erscheinen volkswirtschaftlich nur insoweit gerechtfertigt, als die in dem geschützten Productionszweige thätigen Kräfte durch den Zoll gestärkt werden, um den Inlandsmarkt besser zu versorgen, um auf dem ausländischen Markte besser concurriren zu können. Nun ist es zweifellos richtig, daß eine kartellirte Industrie des Schutzes nicht in dem Maße bedarf, wie jene, in welcher eine freie Concurrenz besteht; aber anderseits darf auch nicht vergessen werden, dass wohlorganisirte Auslandskartelle für die gleichen inländischen Industriezweige ein erhöhteres Schutzbedürfnis begründen.

Die durch Schutzzölle herbeigeführte Steigerung der Inlandspreise kann insbesondere für die vom Kartell abhängigen Industriezweige gefährlich werden, indem sie den letzteren die Concurrenz am ausländischen Markte erschwert. Was diesbezüglich von den Kartellen gilt, trifft auch für die monopolisirten Einzelunternehmungen zu. Solchen Preisausschreitungen gegenüber liegt allerdings in einer zeitweiligen Herabsetzung der Zölle eine wirksame Remedur.

Dabei ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß die Zollgesetzgebung in Oesterreich zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört und eine, selbst nur für kurze Zeit geltende Zollermäßigung, nicht einseitig von der Regierung einer Reichshälfte verfügt werden darf. Ob aber ein Einvernehmen beider Regierungen, insbesondere dann, wenn bei einzelnen Industriezweigen in den beiden Reichshälften keine gleichartigen Verhältnisse bestehen, leicht erzielbar sein wird, muß als äußerst fraglich bezeichnet werden.

In allen Fällen werden die Verhandlungen über das Maß und die Dauer der Zollermäßigung eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

Zu erwägen bleibt ferner, dass Zollherabsetzungen durch internationale Kartelle vollständig paralysirt werden können, indem diese, wie bereits erwähnt wurde, auf dem Principe der Rayonnirung beruhen und den Inlandsconsumenten, ohne Rücksicht auf die Zollverhältnisse zwingen, seinen Bedarf bei der inländischen Produktion zu decken.

Eine unbegrenzte Herabsetzung der Zölle kann auch eine große Unsicherheit im Handel und Verkehr herbeiführen, vor allem dadurch, daß eine sofort entstehende Handelsspeculation hieraus Vortheile zu ziehen trachten wird, infolge dessen die heimische Industrie Schädigungen erleiden kann, die auf Jahre hinaus fühlbar bleiben könnten.

Digitized by Google

Bei alldem bleibt noch die Frage offen, in welcher Weise die am Kartell unbetheiligten, durch die Zollermäßigung geschädigten Unternehmungen entschädigt werden sollen, was insbesondere bei Maßnahmen gegen Rayonirungskartelle, wo Preiserhöhungen gebietsweise sich differenziren und wo manchmal outsiders neben dem Kartell eine freie, unbehinderte Concurrenz betreiben, von Bedeutung wäre.

Es müssen demnach sowohl vom volkswirtschaftlichen, wie vom staatsfinanziellen Standpunkt aus allgemeine, unbeschränkte Zollermäßigungen zum Zwecke der Bekämpfung von Kartellmissbräuchen als äußerst bedenkliche Maßnahmen bezeichnet werden. Dagegen dürfte es sich empfehlen, in solchen Fällen, wo auf Grund eingehender Erwägungen erkannt wird, dass für ein zollgeschütztes Unternehmen oder eine Unternehmervereinigung, welche vermöge ihrer monopolistischen Stellung Preisausschreitungen begehen, die Vorbedingungen des Zollschutzes nicht mehr im vollen Maße vorhanden sind, gegen solche Unternehmungen im Wege eines entwickelteren Zollbegünstigungs-, beziehungsweise Restitutionsverfahrens entsprechende wirksame Maßregeln zu ergreifen.

Solche Begünstigungen setzen entsprechende zolltechnische Reformen voraus. Sie ließen sich sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr in Kraft setzen, entweder mit einer zeitlichen Befristung oder mit einer Beschränkung auf bestimmte Mengen, mit ausschließlicher Giltigkeit für bestimmte Personen, die um die Gewährung solcher Begünstigungen angesucht haben. In jenen Fällen, wo einem Producentenkartell ein wohlorganisirtes Abnehmerkartell gegenübersteht, könnte zwischen beiden ein Übereinkommen getroffen werden, demzufolge das erstere Kartell sich zur Zahlung von Exportprämien verpflichtet. Es könnte dabei in der Weise vorgegangen werden, dass die Exporteure sich das ausgeführte Mengenquantum (beziehungsweise die Qualität) mittels Certificaten verificiren lassen, deren Honorirung in einer bestimmten Höhe das Kartell übernimmt.

2. Ein weiteres Mittel, um monopolistischen Preisübergriffen entgegenzutreten, liegt in einer entsprechenden Handhabung der Tarife. Zu solchen Mitteln kann die Staatsverwaltung nur dort greifen, wo die Verkehrsunternehmungen verstaatlicht sind. Im Vergleiche zu den vorerwähnten zolltarifarischen Maßnahmen liegt bei diesen Verfügungen ein großer Vortheil darin, dass die Regierung dieser Reichshälfte an die Zustimmung Ungarns nicht gebunden ist, und dass mittels einer entsprechenden Verkehrspolitik auch gegen solche monopolistische Unternehmungen, welche keinen Zollschutz genießen, vorgegangen werden kann. Die Schwierigkeiten, welche einer monopolistischen Verwendung der Verkehrstarife innewohnen, sind nicht zu unterschätzen. Jedenfalls müsste die praktische Anwendung gewissen Beschränkungen unterliegen in Bezug auf bestimmte Verkehrsstrecken, auf die Giltigkeitsdauer und auf begrenzte Mengen. Solche Begünstigungen könnten nur von Fall zu Fall nach eingehender Prüfung der Sachlage gewährt werden.

3. Einer ferneren Zukunft muss es wohl überlassen werden, gegen monopolistische Unternehmungen mittels Maßnahmen vorzugehen, die auf dem Gebiete der Steuerpolitik liegen. Es könnte eine differentielle Besteuerung, die Antheilnahme des Staates am Gewinn in Betracht kommen.*) So wäre bei den früher beschriebenen Gewinnkartellen, wo der Gewinn mit den Gestehungskosten in eine Proportion gesetzt wird, die Möglichkeit einer Maximalbegrenzung der Gewinne oder Dividenden nicht

*) Eine solche wurde im Jahre 1892 gegen das russische Zuckerkartell in Vorschlag gebracht.

Digitized by Google

undenkbar. Alle derartigen Vorschläge sind gegenwärtig nicht discutabel. Sie setzen vor allem die Entwicklung des Kartellwesens zu einer allgemeinen Unternehmungsform und eine Vereinheitlichung der Kartellmethoden voraus. Die Bedeutung der Tragweite eines solchen staatlichen Eingreifens reicht über die Grenzen der gegenwärtigen privatcapitalistischen Wirtschaftsorganisation weit hinaus.

Der Gedanke einer Taxirung der Kartellgewinne würde auf den Weg einer collectivistischen Ordnung der Production und des Umsatzes, in letzter Reihe zur Etablirung von staatlichen Monopolen führen.

4. Neben dem Eingreifen der Staatsverwaltung ist wohl das zweckmäßigste Mittel zur Bekämpfung monopolistischer Preisausartungen die Selbsthilfe, der Zusammenschluß aller Gegeninteressenten zu einem Gegenkartell oder zur Unterstützung eines capitalkräftigen Einzelunternehmens (Bankinstitut), welches die Führung im Preiskampfe selbstständig, allenfalls mit staatlicher Unterstützung übernimmt. Es dürfte wohl ohne Widerspruch anerkannt werden, dass vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkte aus kartellgegnerische Unternehmervereinigungen und Einzelunternehmungen einen Anspruch auf eine besondere staatliche Beihilfe dann haben, wenn gegen das Kartell gerechtfertigte Beschwerden wegen Preistreibereien erhoben werden müssen, und wenn das Kartell die Betheiligung einer ihm gegnerischen Selbsthilfe zu vereiteln strebt. Immerhin aber müssen diese Fälle als Ausnahme gelten und aus diesem Grunde muss auch die Entscheidung über die diesfalls erforderliche staatliche Intervention unter besondere Cautelen gestellt werden, von denen weiteres gesprochen werden soll.

Worin diese staatliche Förderung zu bestehen hätte, ob in Maßnahmen, welche dem Gebiete der Zollgesetzgebung, des Tarifwesens, dem der Steuerpolitik oder der allgemeinen Industrieförderung angehören, lässt sich nur von Fall zu Fall unter eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse entscheiden. Ein typisches Beispiel dieser Art bietet das Vorgehen des russischen Finanzministeriums gegen das russische Zuckerkartell in der Campagne 1892 bis 1893.*) Im Jahre 1892 war, wie der „Wjestnik-Finanzow" berichtet, eine namhafte Vertheuerung des Zuckers durch das Kartell eingetreten. Das Einfachste wäre es nun gewesen, dem in Überfluss vorhandenen ausländischen Zucker durch eine Zollermäßigung Eingang zu verschaffen. Dazu konnte sich aber das russische Finanzministerium nicht entschließen, weil es eine plötzliche Zufuhr befürchtete, die die augenblickliche Nachfrage weit übersteigen würde und in Zukunft den Interessen der einheimischen Industrie großen Schaden bringen könnte. Das Finanzministerium wäre hiezu ermächtigt gewesen, indem das Gesetz vom 12. April 1886 gestattete, die Zuckerzölle von 1 Rubel 90 Kopeken auf 1 Rubel 50 Kopeken Gold zu ermäßigen, wenn die Preise in Kiew oder Odessa 5 Rubel 50 Kopeken pro Pud übersteigen sollten. Aber einmal wäre diese Ermäßigung nicht ausreichend gewesen und zum andern hätte dieselbe nach dem Gesetze erst zwei Monate nach der Publication in Kraft treten können. Eine Commission, bestehend aus drei Ministern, schlug eine andere Maßregel vor, welche den Interessen der Consumenten entsprechen sollte, ohne die der inländischen Producenten zu schädigen. Das russische Finanzministerium wurde nämlich ermächtigt, innerhalb der Periode 1892 bis 1893 im Auslande Zucker zu erwerben und denselben zu festen Preisen den Händlern abzugeben. Das Finanzministerium

*) Zollos, Kartelle in Russland (Schriften des Vereines für Socialpolitik, LX. 1894).

Digitized by Google

beauftragte sodann die Petersburger „Internationale Bank", für Rechnung des Staates die Einkäufe im Auslande und den Verkauf im Inlande zu besorgen. Dadurch wurde erreicht, dass die Zuckerpreise über ein gewisses Niveau nicht steigen konnten.

Besonderes Interesse erregt das angeführte Beispiel nur dadurch, weil es den Ausblick auf einen Weg bietet, der auch ohne Inanspruchnahme einer staatlichen Ingerenz zur Bekämpfung der Kartelle und monopolistischen Unternehmungen beschritten werden kann. Durch den Anschluss an eine kräftige Capitalsassociation (Bank, Importgesellschaft) wird die Macht der kartellgegnerischen Coalition wesentlich gestärkt und eine planmäßige Führung des Concurrenzkampfes erzielt. Derartige Gegenverbände würden ihren Zweck auch dann schon erfüllen, wenn eine Anzahl von Industriellen oder Industriegruppen sich zu einer losen Vereinigung zusammenschließen würden mit dem Entschlusse, ihre Interessen gegenüber einer auch nur zeitweiligen künstlichen Preissteigerung eines Artikels, den sie verbrauchen, in energischer Weise zu wahren.

5. Zum Schlusse muss noch in Erwägung gezogen werden, ob die Verwaltungsbehörden vor Erlassung der vorangeführten Verfügungen an die Einholung einer das consultative Votum einer Körperschaft zu binden wären. Diese Frage wäre wohl zu bejahen und daher die Schaffung eines Monopol- und Kartellrathes in Aussicht zu nehmen. Bei der Zusammensetzung dieser Körperschaft wäre zunächst auf eine weitgehende Heranziehung der Vertreter aller Productionszweige Bedacht zu nehmen. Am zweckentsprechendsten wäre es wohl, die Wahl der Mitglieder durch den Industrie- und Landwirtschaftsrath vornehmen zu lassen. Dieser Beirath hätte demnach den Charakter eines Berathungskörpers, welcher ausschließlich aus Mitgliedern bestehen würde, welche entweder den Kreisen der ökonomischen und technischen Praxis angehören oder vermöge ihrer Berufstellung (als Angestellte industrieller Fachverbände oder Handelskammern) mit den Verhältnissen des praktischen Lebens wohl vertraut sind. Es wurde von verschiedenen Seiten der Vorschlag gemacht, den Entscheidungen dieses Beirathes den Charakter schiedsrichterlicher Urtheile beizulegen. Es braucht nur auf das, was früher angeführt wurde, hingewiesen zu werden, indem die Möglichkeit, den Thatbestand von Kartellmissbräuchen objectiv festzustellen, bestritten werden muss und die Kartelle gedrängt würden, sich durch Umwandlung in andere Associationsformen dieser Judicatur zu entziehen. Das Votum des Kartellbeirathes soll daher keinen richterlichen Charakter haben. Dieses Gutachten soll sich nur darauf beziehen, zu untersuchen, ob ausreichende Gründe vorliegen, gegen monopolistische Unternehmungsformen entsprechende Repressalien zu ergreifen und über die Art ihrer Durchführung die näheren Vorschläge zu erstatten.

Wenn es möglich ist, zu entscheiden, dass ein bestimmter Industriezweig zur Erhaltung seiner Leistungsfähigkeit und Rentabilität eines Schutzzolles in bestimmter Höhe bedarf, dann dürfte es auch nicht schwer fallen, ein Gutachten darüber abzugeben, ob für den betreffenden Industriezweig, angesichts seiner durch die Kartellierung erhöhten Rentabilität, die für den Zollschutz bestehenden Voraussetzungen in gleichem Maße noch weiter bestehen. Ebenso wie über das Vorhandensein der ersteren Thatsache der Industrierath zu entscheiden berufen ist, kann die Fähigkeit, die weiters genannten Verhältnisse zu beurtheilen, einem vorwiegend aus Vertretern der genannten Körperschaft bestehenden Beirathe kaum abgesprochen werden können.

Der Monopol- und Kartellrath müsste die Befugnis haben, Enquêten zur Erhebung der Verhältnisse eines

Digitized by Google

Kartells zu veranstalten, zu denen die Vertreter des letzteren beizuziehen wären. Das Beispiel der von der Prager Handels- und Gewerbekammer veranstalteten Enquête lehrt, daß derartige Erhebungen ein überaus wertvolles Material liefern, dessen descriptive und statistische Verarbeitung der Wirtschaftspolitik eine wertvolle Hilfsquelle bieten würde. Der Monopol- und Kartellrath wäre insbesondere berufen, jene Gesuche zu begutachten, mittelst deren einzelne durch das Kartell geschädigte Interessenten oder Interessentengruppen Sonderbegünstigungen in zoll- oder bahntarifarischer Hinsicht oder in anderen Belangen zu erreichen trachten und über den Umfang und die Giltigkeitsdauer solcher Gewährungen eine Entscheidung zu treffen.

Die staatliche Kartellpolitik würde durch die Beihilfe dieses Beirathes einen festen Halt gewinnen; seine Competenz würde sich mit der wachsenden Entwicklung des Kartellwesens wesentlich erweitern und mit der fortschreitenden Ausgestaltung des Kartellrechtes wäre die Möglichkeit gegeben, sich schrittweise einer vollbefriedigenden Lösung dieses Problems, wohl eines der schwierigsten, welche die heutige Wirtschaftspolitik kennt, zu nahen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, stellt Referent nachstehende Anträge:

1. Die Kartelle werden als rechtliche Organisationen anerkannt und sollen demgemäß in eine gesetzliche Form gebracht werden.
2. Jedes Kartell soll verpflichtet sein, seinen Bestand, beziehungsweise seine Gründung bei einem Kartellamte anzumelden, das im allgemeinen als Gerichtsbehörde gedacht ist, der auch die Registrirung der Kartelle obliegt.
3. Dieses Kartellgericht hätte auch als Gerichtsinstanz zur Austragung aller aus dem Bestande und der Thätigkeit der Kartelle entstandenen privatrechtlichen Streitigkeiten zu fungiren.
4. Zur Bekämpfung der durch die Beseitigung und Beschränkung der freien Concurrenz auf ungebürliche Preisconcurrenz gerichteten monopolistischen Tendenzen sollen in der Zollgesetzgebung auf dem Gebiete des Tarifwesens, sowie durch Förderung kartellgegnerischer Vereinigungen entsprechende Maßnahmen getroffen werden.
5. Zum Zwecke der Berathung und Entscheidung über die einschlägigen Maßnahmen der Verwaltung soll ein Monopol- und Kartellrath eingesetzt werden, welcher als Consultativorgan des Handelsministeriums gedacht ist.
6. In formaler Hinsicht wird beantragt, die Regierung möge auf Grund der vom Kartellcomité zu beschließenden Grundsätze des Kartellrechtes einen Gesetzentwurf ausarbeiten und dem Kartellcomité zur Berathung vorlegen.

Digitized by Google

Anlage IV.
(Oesterreich.)

Gesetzentwurf betreffend das Verbot der Rübenrayonnirung und die Lieferung der zur Zuckererzeugung nöthigen Rübe.

Session XVII, 1903.

§ 1.

Verabredungen zwischen Besitzern, Pächtern, Directoren, Leitern und sonstigen Bestellten von Fabriksunternehmungen, durch welche einzelnen Fabriken bestimmte Rübeneinkaufs- oder Rübenbezugsgebiete in der Art zugewiesen werden, dass dadurch die Producenten der zur Zuckererzeugung nöthigen Rübe mit ihrer Rübenernte auf bestimmte Abnehmer oder einen bestimmten Abnehmerkreis beschränkt und von der Lieferung an andere als die in der Verabredung bezeichneten oder an ausserstehende Fabriken ausgeschlossen werden sollen, haben keine rechtliche Wirkung.

Desgleichen sind Verabredungen zwischen Besitzern, Pächtern, Directoren, Leitern und sonstigen Bestellten von Fabriksunternehmungen ohne rechtliche Wirkung, durch welche sich die Vertragstheile verpflichten, zwischen ihnen hinsichtlich der Rübenbezugsgebiete getroffene Vereinbarungen der im Absatze 1 bezeichneten Art (Special-, Summar-, Gruppenverträge u. a.) im gegenseitigen geschäftlichen Verkehre oder bei ihren Rechtsgeschäften mit dritten Personen einzuhalten.

§ 2.

Verabredungen zwischen Agenten und Rübeneinkäufern oder zwischen diesen und den Besitzern, Pächtern, Directoren, Leitern und sonstigen Bestellten von Fabriksunternehmungen, durch welche einzelnen Agenten, Rübeneinkäufern oder Fabriken bestimmte Rübeneinkaufs- oder Rübenbezugsgebiete in der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Art zugewiesen werden, und Verabredungen, durch welche jene Personen sich verpflichten, solche zwischen ihnen hinsichtlich der Rübenbezugsgebiete getroffene Vereinbarungen im gegenseitigen Geschäftsverkehre oder bei ihren Geschäften mit dritten Personen einzuhalten, sind gleichfalls ohne rechtliche Wirkung.

§ 3.

Verabredungen zwischen den Producenten von Zuckerrübe, durch welche bestimmte Fabriksunternehmungen genöthigt werden sollen, die zur Zuckererzeugung nöthige Rübe von einem bestimmten Rübenproducenten oder einem bestimmten Kreise von Rübenproducenten oder ausserhalb eines bestimmten Kreises von Rübenproducenten zu beziehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Verabredungen, durch welche die Lieferung der zur Zuckererzeugung nöthigen Rübe an bestimmte Fabriksunternehmungen ausgeschlossen werden soll, sind nur insoferne wirksam, als

1. die vertragsschliessenden Rübenproducenten verpflichtet sind, ihre Rübenernte einer gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Zuckerfabrik abzuliefern, an der sie betheiligt sind, oder

2. die fragliche Fabriksunternehmung durch Zahlungseinstellung oder wiederholte, wegen Zahlungsverweigerung gegen sie geführte Executionen zu diesem Ausschlusse begründeten Anlass gibt.

Digitized by Google

Endlich sind Verabredungen zwischen Rübenproducenten ohne rechtliche Wirkung, durch welche sich die Vertragstheile verpflichten, zwischen ihnen getroffene, nach Absatz 1 oder 2 unwirksame Vereinbarungen im gegenseitigen Geschäftsverkehre oder bei ihren Rechtsgeschäften mit dritten Personen einzuhalten.

§ 4.

Entschädigungen oder Conventionalstrafen, die auf Grund einer hienach rechtlich unwirksamen Verabredung geleistet wurden, sowie die zur Sicherstellung der Erfüllung solcher Verabredungen bestellten Cautionen können jederzeit zurückgefordert werden.

Die Vereinbarung, dass sich die Parteien in den aus solchen Verabredungen entspringenden Streitigkeiten dem Spruche eines Schiedsgerichtes unterwerfen, ist ungiltig. Auf die Geltendmachung dieser Ungiltigkeit und auf das Betreten des Rechtsweges kann nicht wirksam verzichtet werden.

§ 5.

Wer um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Besitzer, Pächter, Directoren, Leiter und sonstige Bestellte von Fabriksunternehmungen, Agenten, Rübeneinkäufer oder Producenten von Zuckerrübe an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Rübe zu beziehen oder zu liefern, durch Mittel der Einschüchterung (Verrufserklärung, Boycott u. s. w.) oder durch Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, soferne nicht seine Handlung unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Übertretung schuldig und vom Gerichte mit Arrest in der Dauer von acht Tagen bis drei Monaten oder an Geld bis zu zweitausend Kronen zu bestrafen.

§ 6.

In den von Besitzern, Pächtern, Directoren, Leitern und sonstigen Bestellten von Fabriksunternehmungen, Agenten und Rübeneinkäufern mit den Producenten von Zuckerrübe abgeschlossenen Rübeneinkaufs- oder Rübenbezugsverträgen darf

1. den Rübenproducenten eine über das Verschulden hinausgehende Haftung für die Menge der zu liefernden Rübe nicht auferlegt werden;

2. falls der Rübenproducent vertragsmäßig den ihm von der Fabriksunternehmung gelieferten Rübensamen zu verwenden hat, darf ihm für die Beschaffenheit der zu liefernden Rübe keine weitergehende Haftung als für die thatsächliche gehörige Verwendung dieses Rübensamens und für die gehörige Cultur der Rübe oder, sofern bestimmte Bedingungen für die Cultur vereinbart sind, für deren Einhaltung auferlegt werden;

3. die Verabredung, dass der Vertrag für die Fabriksunternehmung erst später als für den Rübenproducenten verbindlich wird oder die Fabriksunternehmung von dem abgeschlossenen Vertrage einseitig zurücktreten könne, hat keine rechtliche Wirkung; der Vertrag wird mit dem Tage des Vertragsabschlusses für beide Theile verbindlich.

Ferner sind ohne rechtliche Wirkung:

4. die Verabredung, dass der im Vertrage vereinbarte Preis der Rübe lediglich nach einseitigem Ermessen der Fabriksunternehmung herabgesetzt werden kann;

5. die Verabredung, dass die Fabriksunternehmung wegen mangelhafter äußerer Beschaffenheit der Rübe (mangelhafte Köpfung oder Reinigung u. ä.) oder wegen sonstiger Nichterfüllung des Vertrages lediglich nach einseitigem Ermessen Abzüge machen dürfe.

Digitized by Google

§ 7.

Dem vertragschließenden Rübenproducenten muss auf sein Verlangen eine Abschrift der Lieferungsbedingnisse eingehändigt werden. Sind diese Bedingnisse für sämmtliche Mitglieder einer Gemeinde dieselben, so genügt die Hinterlegung einer Abschrift der Lieferungsbedingnisse beim Gemeindevorsteher.

Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist der Rübenproducent berechtigt, auf Ausfolgung der Abschrift Klage zu erheben oder auf Kosten der Fabriksunternehmung eine notarielle Abschrift der Lieferungsbedingnisse herstellen zu lassen.

§ 8.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 6 und 7 können die landwirtschaftlichen Landescorporationen (Landesculturräthe u. s. w.) nach Anhörung von Vertretern der Rübenproducenten und der Zuckerfabriken mit Genehmigung der Regierung Usancen für den Einkauf und die Lieferung von Zuckerrüben feststellen, die für Geschäfte dieser Art insoweit zu gelten haben, als nicht von den Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Die Usancen können für die verschiedenen Rübenanbaugebiete eines Landes verschieden sein.

Der Vorgang bei Aufstellung, Abänderung oder Aufhebung solcher Usancen und ihrer Genehmigung ist im Verordnungswege zu regeln.

§ 9.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 treten mit Kundmachung dieses Gesetzes sogleich für alle Verabredungen solchen Inhaltes in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob letztere vor oder nach Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes zustande gekommen sind.

Mit dem Tage der Kundmachung verlieren auch alle Verabredungen zwischen Besitzern, Pächtern, Directoren, Leitern und sonstigen Bestellten von Fabriksunternehmungen ihre rechtliche Wirksamkeit, die ausschließlich zum Zwecke der Durchführung von Rayonirungsverträgen abgeschlossen worden sind, mögen sie die Verpflichtung zur Lieferung von Rübe, Vereinbarungen über zu gewährende Entschädigungen oder die Verpflichtung zu anderen Leistungen feststellen.

Die Vorschriften der §§ 6 und 7 treten sogleich für alle nach Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes zum Abschlusse gelangenden Verträge in Kraft.

§ 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurfe eines Gesetzes, betreffend das Verbot der Rübenrayonnirung und die Lieferung der zur Zuckererzeugung nöthigen Rübe.

Die gegenwärtig in den Hauptgebieten des inländischen Rübenbaues bestehende Rayonnirung wurde — im Anschlusse an das Zuckerkartell — von der Zuckerindustrie zu dem Zwecke ins Leben gerufen, um die Versorgung der einzelnen Fabriken mit den von ihnen benöthigten Rübenquantitäten in geregelte Bahnen zu lenken. Durch die freie Concurrenz, die auf diesem Gebiete bis in die

Digitized by Google

Achtziger-Jahre des vorigen Jahrhunderts bestanden hatte, war nämlich eine Form des Wettbewerbes gezeitigt worden, die es den Zuckerfabriken als wünschenswert erscheinen ließ, im gegenseitigen Einvernehmen eine Auftheilung der Rübenbezugsgebiete vorzunehmen. Hiedurch sollte jeder Fabrik das zur Aufrechthaltung des Betriebes nöthige Rübenquantum gesichert und die als „Rübenjagd" bezeichnete Erscheinung beseitigt werden. So wurde, während der Absatz des Fabrikates unter den Schutz des Zuckerkartells gestellt wurde, in der Rübenrayonirung eine den Bezug des nöthigen Rohstoffes garantirende Institution geschaffen.

Während jedoch das Zuckerkartell als einheitliche Organisation den größten Theil der in Österreich bestehenden Zuckerfabriken umfaßt, trägt die Rübenrayonirung in höherem Maße den Charakter einer territorial gegliederten Einrichtung an sich.

In Mähren, Schlesien und Niederösterreich schloss sich — unter Einbeziehung einzelner ungarischer Unternehmungen — eine Anzahl von Zuckerfabriken zu einem aus sechs Gruppen bestehenden Verbande zusammen. Durch einen Hauptvertrag wurden die Rübenproductionsgebiete unter diese sechs Gruppen vertheilt. Jede Verbandsfabrik übernahm die principielle Verpflichtung, sich mit dem Rübenankaufsgebiete zu begnügen, das ihr durch die noch zu erwähnenden Gruppenverträge zugewiesen wird.

Abgesehen von gewissen Ausnahmen darf nach diesem Hauptvertrage keine Verbandsfabrik in das Gebiet einer Gruppe, der sie nicht angehört, übergreifen, oder aus dem Gebiete einer fremden Gruppe Rübe beziehen. Die Zutheilung der Rübenproductionsgebiete an die einzelnen Fabriken erfolgt durch „Gruppenverträge".

Weniger verbreitet — es kommt nur in einer mährischen Gruppe vor — ist das System der Rübencontingentirung, das eine lediglich interne Vertheilung des Gruppencontingents zum Gegenstande hat, während es jeder einzelnen Fabrik überlassen bleibt, innerhalb des Gruppenrayons die Rübe aus beliebigen Gebieten und in beliebigen Quantitäten gegen nachträglichen Ausgleich unter den Gruppenmitgliedern zu beziehen.

Vielfach wurden auf Grund des Hauptvertrages und der auf demselben beruhenden Gruppenverträge zwischen einzelnen Fabriken noch überdies Specialvereinbarungen getroffen, durch die betreffs des Rübenbezuges den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Fabriken Rechnung getragen erscheint.

Die Einhaltung der erwähnten Vereinbarungen ist durch Conventionalstrafen und durch Cautionserlag gesichert. Die Entscheidung steht vertragsmäßig einem für das gesammte Gebiet des Hauptvertrages eingesetzten Schiedsgerichte zu.

In ähnlicher Weise gestaltete sich die Durchführung der Rübenrayonirung in Böhmen. Der locale Charakter der Organisation tritt jedoch hier insoferne noch schärfer zutage, als in diesem Lande ein Hauptvertrag nicht zustande kam. Den mährischen Gruppenverträgen entsprechen in Böhmen die sogenannten Agentievereinbarungen, die von den Zuckerfabriken der einzelnen Productionsgebiete abgeschlossen wurden, wobei für jede Agentie ein Schiedsgericht fungirt.

Mit Hilfe dieser Veranstaltungen waren die österreichischen Zuckerfabriken bestrebt, die aus dem Concurrenzkampfe beim Rübeneinkauf ihnen erwachsenden Nachtheile in ähnlicher Weise abzuschwächen und zu hindern, wie dies hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den Abnehmern durch das Zuckerkartell geschah.

In letzterwähnter Beziehung ist nun durch die Brüsseler Zuckerconvention, der Österreich am 31. Jänner

Digitized by Google

1903 beigetreten ist, eine vollkommen geänderte Sachlage geschaffen worden. Die Herabsetzung des Zuckerzolles auf 6 Francs, beziehungsweise 5·50 Francs entzieht dem Zuckerkartell die Grundlage seiner Existenz. Um jedoch die Zuckerindustrie vor einer Deroute zu bewahren und um namentlich die Existenzmöglichkeit der kleineren Fabriken nach Kräften zu sichern, wurde durch das Gesetz vom 31. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 27, die staatliche Zuckercontingentirung eingeführt.

Der Umstand, dass angesichts der schwierigen Verhältnisse, die durch die Brüsseler Convention geschaffen wurden, die Interessen der Zuckerproduction hinsichtlich des Absatzes ihrer Producte zum Gegenstande staatlicher Fürsorge und gesetzlicher Maßnahmen gemacht wurden, rollt die Frage auf, ob in gleicher Weise nicht auch das Verhältnis der Zuckerindustrie zur Rübenproduction von der Legislative ins Auge zu fassen sei. Dieser Gedanke liegt umso näher, als dem in den Kreisen der Zuckerindustrie etwa zutage tretenden Bestreben entgegengewirkt werden muss, die aus der Brüsseler Convention erwachsenden Nachtheile in unzulässigem Maße auf die Rübenproducenten zu überwälzen.

In der That ist wiederholt, insbesondere anlässlich der parlamentarischen Verhandlung über den Beitritt zur Brüsseler Convention und über die sich hieran schließenden Gesetzentwürfe, die Forderung nach Einleitung einer derartigen Action laut geworden, ein Postulat, das von der Regierung als berechtigt anerkannt wurde und dem durch die gegenwärtige Regierungsvorlage entsprochen wird.

Auf den ersten Blick mag es allerdings bedenklich erscheinen, die Rübenrayonnirung, die nach Ansicht mancher nur eine einzelne Kategorie des allgemeinen Kartellphänomens bildet, einer selbständigen legislativen Behandlung zu unterziehen. Bei näherer Betrachtung erscheint jedoch dieser Einwand als nicht stichhältig. Das nebst anderem die rechtliche Behandlung des Kartellproblems ungemein erschwert, ist hauptsächlich die Schwierigkeit, die unendliche Mannigfaltigkeit der Kartellerscheinungen in erschöpfender und zureichender Weise gleichen abstracten Normen zu unterstellen. Die Rübenrayonnirung dagegen bietet ganz concrete, klare Verhältnisse, die in ihrer Eigenart so vollständig bekannt sind, dass aus der Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens kaum ein Argument gegen die Zulässigkeit einer legislativen Regelung abgeleitet werden kann.

Dazu kommt, dass die aus der Rayonnirung resultirende Gebundenheit des Rübenproducenten an einen einzigen Abnehmer gewisse Unzukömmlichkeiten zur Folge hat, deren Bekämpfung im öffentlichen Interesse gelegen sein dürfte.

Es ist zweifellos eine wirtschaftliche Anomalie und darum auch ein Uebelstand, dass einzelne Rübenproducenten durch die Rayonnirung darauf angewiesen sind, ihre Ware nicht der zunächst gelegenen, sondern einer entfernteren Fabrik zu verkaufen. Bedenklicher erscheint der Umstand, dass durch die Rayonnirung die Rübenproducenten eines bestimmten Gebietes unter Umständen in die Lage versetzt werden können, eine zahlungsunfähige Fabrik als einzigen Abnehmer betrachten zu müssen. Endlich kann ein gewisser Einfluss der Rayonnirung auf die Bildung des Rübenpreises nicht in Abrede gestellt werden. Zum mindesten wird anerkannt werden müssen, dass die Rayonnirung an und für sich das wirtschaftliche Kräfteverhältnis zu Gunsten der Fabriken verschiebt und eine Sachlage schafft, die den Voraussetzungen der natürlichen Preisbildung keineswegs angemessen erscheint.

Die eben erwähnte Störung des ökonomischen Gleichgewichtes tritt jedoch vielfach auch in den sonstigen Lieferungsbedingnissen zutage. So wird den Landwirten ganz

Digitized by Google

allgemein die Verpflichtung zur Bestellung einer bestimmten, den Bedingungen rationellen Rübenbaues entsprechenden Area auferlegt, zugleich aber auch hie und da die Lieferung eines bestimmten Rübenquantums vorgeschrieben, so dass sie eine Zufallshaftung hinsichtlich des Ausfalles der Ernte zu übernehmen genötigt sind. Weiters entspricht es zwar sicherlich den Erfordernissen eines rationellen Betriebes, dass allenthalben der Landwirt zur Verwendung des von der Fabrik beigestellten Rübensamens vertragsmäßig verhalten wird. Auch ist aus culturtechnischem Gesichtspunkte nichts dagegen einzuwenden, dass unter der eben erwähnten Voraussetzung den Rübenproducenten — zum Beispiel betreffs der Düngung, des Anbaues von Zwischenfrüchten, des Abblattens der Rübe 2c. — eine rationelle Cultur der Rübe oder eine specielle Art der Bestellung des Rübenfeldes zur Pflicht gemacht wird. Als eine unbillige Härte aber wird es vom Landwirte empfunden, wenn ihm darüber hinaus — trotz der Verpflichtung zur Verwendung des Fabrikssamens — schlechthin die Haftung für eine gewisse Qualität der Rübe (insbesondere für deren Zuckergehalt) aufgebürdet wird.

Hierher gehört ferner die in manchen Verträgen vorkommende Bestimmung, dass die Fabrik den Preis der verschlossenen Rübe nachträglich in einem ihrem Ermessen überlassenen Ausmaße herabzusetzen berechtigt sei; ebenso auch die typisch wiederkehrende Abmachung, dass bei mangelhafter äußerer Beschaffenheit der Rübe (Köpfung, Reinigung 2c.), die Fabrik Preisabzüge vornehmen dürfe, die, anstatt sich nach objectiven Momenten zu bestimmen, dem subjectiven Ermessen der Unternehmung freien Spielraum gewähren.

Endlich kommt noch der Umstand in Betracht, dass zuweilen, während der Rübenbauer an den Vertrag einseitig gebunden erscheint, der Fabrik durch Monate hindurch die Freiheit der Entschließung vorbehalten bleibt.

Die angeführten Übelstände sind schon in den Rübenzuckerenquêten vom Jahre 1895 und vom Jahre 1902 eingehend besprochen worden; sie fanden insbesondere eine erschöpfende Erörterung in der vom Ackerbauministerium kürzlich veranstalteten Rübenrayonnirungsenquête, deren Protokoll den vorliegenden erläuternden Bemerkungen als Anhang beigefügt ist.*)

Alle diese Momente machen, da den Thatsachen zufolge der Weg der Selbsthilfe durch den Bestand der gegenwärtigen Organisation verschlossen ist, legislative Maßnahmen zur Gesundung der Verhältnisse des Rübenbaues und der Rübenlieferung zur Nothwendigkeit. Die Richtung für einen derartigen Act der Gesetzgebung wird aber durch folgende, aus dem Bisherigen abzuleitende Gesichtspunkte gewiesen.

Die Rayonnirung wird von den Landwirten nicht an und für sich, sondern wegen des Einflusses bekämpft, den sie nach Ansicht der Rübenproducenten auf den Preis und die wesentlichen Geschäftsbedingungen ausübt. In gleicher Weise wird auch die Gesetzgebung die Rayonnirung nicht als eine selbständige Einrichtung, sondern in einer bestimmten Zweckperspective zu betrachten haben. Welches immer die Verhältnisse und Beweggründe gewesen sein mögen, die seinerzeit zum System der Rübenrayonnirung führten, durch die thatsächliche Entwicklung ist sie ein Mittel geworden, um den freien Wettbewerb zwischen den Rübe verarbeitenden Fabriken auszuschließen und dadurch — wie schon früher bemerkt wurde — deren Interessen bei der Anschaffung dieses Rohstoffes ein größeres und entscheidenderes Gewicht zu verleihen.

*) In der Denkschrift nicht abgedruckt.

Digitized by Google

Dadurch, dass sich sämmtliche, am Rübenbezug betheiligte Unternehmungen auf gleiche gemeinsame Forderungen und Zugeständnisse vereinigen, summiren sich die Kräfte, die beim freien Wettbewerb zum Theil gegeneinander gewirkt und sich dadurch gegenseitig geschwächt oder gehemmt hätten. Gerade dieser Kräftezuwachs macht die Lage des Gegencontrahenten zu einer ungünstigen, da sich die natürlichen Factoren der Preisbildung und des sonstigen Vertragsinhaltes gegen die Verbindung sämmtlicher, im einzelnen Falle möglicher Abnehmer viel schwerer durchsetzen, als gegen den Einzelnen, der mit Über- oder Unterbietung seiner Concurrenten zu rechnen hat. In erster Linie ein Angriff, eine Verletzung der wirtschaftlichen Interessen der Rübe bauenden Landwirte ist das durch den Zusammenschluss der Fabriken in feste Rayonnirungsverbände eigentlich bedrohte Rechtsgut die Vertragsfreiheit, die Freiheit der rechtsgeschäftlichen Willensbethätigung. Statt freier Gestaltung der Preise und Lieferungsbedingungen nach Angebot und Nachfrage, statt freier Auswahl des Gegencontrahenten, mit dem es dem Einzelnen passt, das Geschäft abzuschließen, wird durch absichtlichen Zusammenschluss der Gleichinteressirten einer Seite auf den anderen Contrahenten ein Druck ausgeübt, um ihn zu Zugeständnissen zu veranlassen, die er im freien rechtsgeschäftlichen Verkehre, sozusagen auf offenem Markt, nicht zu erdulden gehabt hätte.

Die Vereinigung bezweckt demnach, indem sie andere Abnehmer fern hält und dem Landwirte keine Auswahl zwischen verschiedenen Käufern und Offerten übrig lässt, dessen freie geschäftliche Willensbethätigung einzuschränken oder aufzuheben und ihn in eine Zwangslage zu bringen, die er in der Preisziffer und in den gesammten Lieferungsbedingungen wirtschaftlich nachtheilig empfindet.

Es finden sich demnach, sowie man die Rayonnirung nicht als etwas Isolirtes betrachtet, sondern ihre Zwecke berücksichtigt, in dem Vorgange die sämmtlichen Merkmale desjenigen Thatbestandes, der den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43 (Gesetz über das Coalitionsrecht), zugrunde liegt.

Ein Rechtssystem, das Normen dieser Art nicht besitzt, mag in der Behandlung solcher Beeinflussungen des Wirtschaftslebens durch Coalitionen größere Freiheit haben. Sobald aber die Gesetzgebung für den Schutz der Vertragsfreiheit im geschäftlichen Verkehre, wenn auch nur in einem besonderen Gebiete, bestimmte Regeln und Formen geschaffen hat, ist eine verschiedenartige Behandlung desselben Thatbestandes in einem anderen Gebiete des Wirtschaftslebens wohl ausgeschlossen. Sie würde auch gerade denjenigen verhältnismäßig am meisten schaden, die nach den neuen gesetzlichen Schutzmaßregeln rufen, da es für die praktische Wirkungskraft einer jeden neuen Rechtsnorm von der allergrößten Bedeutung ist, sich an verwandte, vom Rechtsbewusstsein bereits aufgenommene Principien, Rechtssätze oder Institute anlehnen zu können. Der Rechtsgedanke des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, ist allerdings heute nicht mehr ganz unbestritten, und es mag zugegeben werden, dass er einer bestimmten Organisationsform der Volkswirtschaft angepasst, nicht gleich dauernde Berechtigung in sich trägt, wie andere Institutionen, welche die Grundelemente der Privat- und Volkswirtschaft zu schützen haben. Der gegenwärtige Augenblick dürfte aber kaum geeignet sein, an dem großen und weittragenden Problem zu rühren, von dem jenes Gesetz ein Ausläufer ist. Die Beschwerden der Rübenproducenten beweisen vielmehr, dass ungeachtet des Vordringens anderer Anschauungen über die grundlegenden Wirtschaftsprincipien die Bewahrung der Vertragsfreiheit vor Beeinträchtigungen durch Coalitionen für große Productionskreise auch heute noch eine ihrem

Digitized by Google

Wohl und Wehe sehr nahegehende Frage ist. Es wäre daher legislativ politisch kaum zu rechtfertigen, das Verbot der Rübenrayonnirung auf eine andere als die in unserem Rechtssystem bereits anerkannte Basis zu stellen oder diesen Vorgang anderen als den nächstverwandten Rechtsvorschriften zu unterwerfen.

Diese Analogie drängt sich übrigens so sehr auf, daß sie sogleich bei der Expertise, wie aus deren Protokoll zu entnehmen ist, von den verschiedensten Seiten bemerkt und erwähnt und von keiner Seite wiedersprochen wurde. An ihr festzuhalten, rechtfertigt sich umsomehr, wenn man noch folgende Erwägungen anstellt.

Die Beseitigung der gegenwärtig üblichen Rayonsverträge läßt sich im Wege der Gesetzgebung in doppelter Weise erreichen; durch civil- oder durch strafrechtliche Normen. Fast seitdem die Rayonnirungsfrage in der Öffentlichkeit und in den Vertretungskörpern erörtert wird, tritt die Forderung des Rayonnirungsverbotes in Begleitung des Verlangens nach strafrechtlicher Repression auf. Wieweit diesem Verlangen entsprochen werden kann, hängt nun vor allem davon ab, in welchem Maße sonst die Vorgänge des Geschäftsverkehres und der wirtschaftlichen Thätigkeit strafrechtlicher Repression ausgesetzt sind. Denn die Erweiterung der letzteren auch nur in einem abgesonderten Einzelgebiete ist eine für das gesammte Wirtschaftsleben präjudicielle Thatsache, deren Wirkungen wegen des jeder Rechtsnorm innewohnenden Strebens nach möglichst allgemeiner und weiter Geltung in allen übrigen Zweigen des Geschäftsverkehres bald mehr, bald weniger stark nachgefühlt werden. Ein Geschäft, eine Handlung, die in dem einen Gebiete strafbar erklärt wird, kann für die Dauer in den übrigen Gebieten nicht rechtlich erlaubt bleiben. Ein solcher Unterschied müßte das Rechtsbewußtsein erschüttern und würde so für die Allgemeinheit mehr Schaden stiften als den Nächstinteressirten Nutzen bringen. Es kommt also vorliegenden Falles darauf an, ob Rayonnirungsverträge ihrer inneren Natur nach Verträge sind, die auch in anderen Verkehrsgebieten vorkommen oder ob sie etwas der Rübenproduction allein Eigenthümliches sind. Nur unter letzterer Voraussetzung wäre es thunlich, sie selbständig unter Strafe zu stellen.

Die Vereinbarung zweier Rübenabnehmer, ihren Bedarf an diesem Rohstoff der Zuckerfabrication bei bestimmten Landwirten zu decken, enthält nun an sich nichts, was diesen Vertrag nach den Grundsätzen unseres Rechtes abseits von anderen Verträgen stellen ließe, kein strafwürdiges oder Straffälligkeit begründendes Element. Am allerwenigsten kann, wer die Rayonnirungsverträge als schädliche Beeinträchtigung der Vertragsfreiheit betrachtet, die strafrechtliche Bedrohung der Ausübung dieser Freiheit begehren. Es würde mit der Gesammtorganisation unseres Rechts- und Verkehrslebens unvereinbar sein, einen einzelnen vermögensrechtlichen Vertrag ohne Rücksicht auf irgendwelche mit- oder nebenlaufende besondere Umstände unter Strafe zu stellen. Dies hätte auch weder in der österreichischen, noch in sonst einer der maßgebenden Gesetzgebungen ein Vorbild und müßte — wie erwähnt — für das Verkehrsleben die gefährlichsten Consequenzen haben, selbst wenn man von der Möglichkeit, ein solches Strafgesetz zur Bedrängung des anderen Vertragstheiles zu mißbrauchen, völlig absieht.

Strafbares Unrecht kann ein derartiger Vertrag wohl nur durch das Hinzutreten von Momenten werden, welche seine nachtheilige Wirkung aus dem Niveau der gewöhnlichen wirtschaftlichen Speculation heraus auf einen Punkt emporheben, wo der einzelne seine Interessen im geschäftlichen Verkehr unmöglich mehr selbst und allein schützen kann. Vom strafbaren Unrecht kann also nur die Rede sein, wo derartige Verträge in die Gesammtinteressen ein-

Digitized by Google

greifen und daher der Vertragsabschluss nicht mehr als Privatsache betrachtet werden kann, oder wo der Einfluss derartiger Verträge durch unerlaubte Mittel geschaffen oder gesteigert wird.

Die rein civilrechtliche Bekämpfung würde für sich allein auch nicht genügen. Sobald aus den einzelnen Abmachungen ein grosses, weite Productionsgebiete umspannendes Geflecht von Verträgen geworden ist, welche die Interessen des Grundbesitzerstandes eines Landes schwer verletzen können und jedenfalls beständig bedrohen, liegen Verhältnisse vor, denen das Civilrecht allein nicht gewachsen ist.

Das Civilrecht hat es immer nur mit den Rechten und Verhältnissen des Einzelnen zu thun. Sein hauptsächlichstes Mittel ist die Klage, die zwar auch gegen mehrere Personen gerichtet werden kann, deren Verfolgung es aber dann desto deutlicher hervortreten lässt, wie sehr der scheinbar einheitliche Process nur eine Summe individueller Rechtsverhältnisse betrifft.

Das Bedenkliche des von den Landwirten bekämpften Rayonnirungssystems liegt eben in der durch die Vereinigung herbeigeführten Machtsteigerung; gerade für dieses entscheidende Moment entbehrt jedoch das Civilrecht jedes irgendwie erfolgsicheren Mittels.

Man wird daher die civilrechtliche Sanction des Verbotes nicht missen können; aber die Verbotsnorm wäre für ihren Kampf um praktische Geltung zu schwach ausgerüstet, wenn sie sich bloß auf die Rechtsfolge der Ungiltigkeit des Vertrages stützen könnte. Es ergibt sich somit, dass, was vom Standpunkte des Coalitionsgesetzes strafrechtlich nicht verfolgbar ist, auch ohne Rücksicht auf diese Analogie vom Standpunkte der geltenden Rechtsordnung nicht als strafbar angesehen werden kann. Die Annehmung des neuen Gesetzes an das Coalitionsgesetz sichert daher der neuen Verbotsnorm in der That alles, was es zu seiner Bewährung und erfolgreichen Durchführung benöthigt: die Ungiltigkeit der verbotenen, gesetzwidrigen Verträge und Strafschutz dagegen, dass durch eine in unerlaubter Weise hergestellte oder aufrechterhaltene Einigung der Interessenten auf der einen Seite der andere Contrahent in eine für seinen Wirtschaftsbetrieb nachtheilige Lage gedrängt wird.

Damit würde zugleich einem der hauptsächlichsten Bedenken gegen den Gesetzentwurf die Spitze abgebrochen. Denn es wird jeder Eingriff in das Princip der Vertragsfreiheit vermieden und dadurch die Möglichkeit geboten, die vorliegende Einzelfrage zu lösen, ohne in eine Erörterung eines der fundamentalen Sätze der geltenden Wirtschafts- und Rechtsordnung einzutreten. Durch Zwang aus den Interessenten einer Gruppe im wirtschaftlichen Kampfe eine einheitlich vorgehende Partei zu machen, ist durch das geltende Recht verpönt. Die Gesetzgebung kann diesen Gedanken fortführen; dagegen festzustellen, wann und unter welchen Voraussetzungen die freiwillige Einhelligkeit im Vorgehen der Interessenten einer Gruppe zu strafbaren Unrecht, zu einer Strafthat wird, dürfte zur Zeit schier unüberwindlichen Hindernissen begegnen.

Es wird daher vorgeschlagen, in dem Gesetzentwurfe die Rayonsvereinbarungen zu verbieten, indem sie des rechtsgeschäftlichen Charakters entkleidet und für rechtlich unwirksam erklärt werden (§§ 1 bis 4). Mit den Mitteln des Zwanges, durch Drohungen, durch Anwendung von Gewalt, durch Einschüchterung herbeigeführte Verabredungen, wodurch jemand an der Bethätigung seiner freien Entschließung gehindert werden soll, sind außerdem zu bestrafen (§ 5).

In ersterer Beziehung muss sich das Gesetz der früher geschilderten heutigen Gliederung der Rayonnirung

Digitized by Google

genau anschließen und durfte sich infolge dessen nicht damit begnügen, die Verträge niederster Stufe (Specialverträge) zu verbieten und ungiltig zu erklären, sondern es mußte die rechtliche Unwirksamkeit für alle Verträge ausgesprochen werden, aus denen sich das Rayonnirungssystem eines Landes möglicherweise zusammensetzt. Verboten und unwirksam sollen daher sein: sowohl die Verträge, in welchen die den einzelnen Fabriken zugewiesene Rübenproducenten genannt und das Versprechen gegeben wird, von anderen als den im Vertrage zugewiesenen Producenten Rübe nicht zu kaufen, als auch die Verträge, in welchen die Contrahenten sich verpflichten, die zwischen ihnen abgeschlossenen Specialverträge einzuhalten und in ihren rechtsgeschäftlichen Beziehungen mit den Rübenproducenten die Grundsätze der etwaigen Gruppen-, Agentie- oder Hauptverträge zu befolgen (§§ 1 und 2).

Soll mit Hilfe des gegenwärtigen Gesetzentwurfes thatsächlich die Freiheit des geschäftlichen Verkehres hergestellt werden, so muß auch Vorsorge getroffen werden, daß die Freiheit des Vertragsabschlusses, die nun auf Seite der Zuckerfabriken wieder hergestellt werden soll, auch von den Landwirten nicht verneint wird. Bei der schon mehrmals erwähnten Enquête wurde von den Vertretern der Landwirte kein Widerspruch dagegen erhoben, daß das gleiche Coalitionsverbot wie für die Fabriksunternehmungen auch für die Landwirte gelten soll.

Es sollen sonach auch diese nicht berechtigt sein, durch Ausschluß einzelner Fabriken von der Lieferung von Rübe auf die Fabriksunternehmungen einen Druck zu üben, den sie selbst, sobald er wider sie ausgeübt würde, als ungehörig und rechtswidrig bekämpften. Der Gesetzentwurf schlägt daher vor (§ 3), die gleiche Folge der Ungiltigkeit für derartige gegen Fabriksunternehmungen gerichtete Vereinbarungen der Landwirte auszusprechen, jedoch mit zwei Vorbehalten. Da nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Zuckererzeugung mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß landwirtschaftliche Rohzuckerfabriken sich bilden, das allgemeine Verbot der Unwirksamkeit eines Vertrages, wodurch bestimmte Personen vom Bezug der Rübe ausgeschlossen werden, aber zur Folge hätte, daß für solche neuentstehende Fabriken die erforderliche Rübe nicht beschafft werden könnte, mußte dieser Fall im Gesetze besonders erwähnt werden Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Zuckerfabrik begründet für alle diejenigen Landwirte, die an dieser Zuckerfabrik betheiligt und zur Rübenlieferung für sie verpflichtet sind, die Berechtigung zum Abschlusse von Verträgen, die, sei es ausdrücklich oder ihrem Effecte nach bestimmte Fabriksunternehmungen, denen bisher die Rübe geliefert wurde, vom weiteren Rübenbezuge ausschließen.

Würde damit für die Landwirte die Möglichkeit des Ausschlusses einzelner Fabriksunternehmungen erschöpft sein, so würden sie jedes wirksame Mittel gegenüber solchen Unternehmungen entbehren, die, sei es infolge ungenügenden Capitales, sei es infolge nicht loyaler Geschäftsführung, den Abschluß von Rechtsgeschäften mit ihnen zu einer mißlichen und unerwünschten Sache machen. Es wird daher noch eine zweite Ausnahme vorgeschlagen, die darin bestehen soll, daß Fabriksunternehmungen, die durch Zahlungseinstellung oder durch wiederholt wegen Zahlungsverweigerung gegen sie geführte Executionen gerechtfertigten Anlaß zum Mißtrauen, zur Zurückhaltung oder zum Abbruch der geschäftlichen Beziehungen gegeben haben, von der Lieferung von Rübe, eventuell auch durch Vertrag zwischen den nächstbetheiligten Landwirten, ausgeschlossen werden können.

Eine Bestimmung über Cautionen, Conventionalstrafen und Schiedsgericht (§ 4) wird dadurch nothwendig,

Digitized by Google

dass — wie schon erwähnt — in fast allen Rayonsverträgen ein Schiedsgericht vereinbart ist und Conventionalstrafen und Cautionen die hauptsächlichsten Mittel bilden, um der Rayonnirungsvereinbarung Festigkeit und Dauerhaftigkeit zu geben. Mit der Unwirksamkeit des Vertrages würden zumeist die in einem solchen Vertrage enthaltenen Vereinbarungen über die Mittel zur Sicherung der Vertragstreue ohnehin fallen. Um aber jeden Zweifel darüber zu vermeiden und keine Ansätze übrig zu lassen, an die sich eine dem Gesetze entgegenstehende Übung anklammern könnte, wird es zweckmäßig sein, darüber ausdrückliche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Die Vorschrift über die Unzulässigkeit des Schiedsvertrages schließt sich an die analoge Bestimmung des Artikels XXIII, Z. 1, des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung an.

Die Strafdrohung des § 5 stimmt mit der Vorschrift des § 3 des Gesetzes über das Coalitionsrecht überein. Da die Spruchspraxis zuzeiten darüber geschwankt hat, wurde durch beispielsweise Anführung der Verrufserklärung und des Boykotts entschieden, dass auch diese den heutigen Anschauungen leider so naheliegenden Einschüchterungsmittel strafbar sind. Außerdem wurde durch die alternative Strafandrohung von Freiheits- und Geldstrafen die Möglichkeit geschaffen, im einzelnen Falle das härter treffende Strafmittel anzuwenden. Die Aufzählung derjenigen Personen, die sich dieser Übertretung schuldig machen können, beugt dem Einwande vor, dass die Strafdrohung durch Vorschiebung untergeordneter Persönlichkeiten ihren Zweck verfehlen könnte. Da der Kreis der Personen, wie ihn § 5 bestimmt, alle an der Leitung und Führung derartiger Geschäfte betheiligten Persönlichkeiten umfasst, wird es nach den Grundsätzen der strafrechtlichen Zurechnung voraussichtlich immer möglich sein, die Übertretung an dem eigentlich Schuldigen zu bestrafen.

Neben dem Verbote der Rayonnirung hält es die Regierung auch für ihre Pflicht, vorzusehen, dass in Zukunft aus den Rübenlieferungsverträgen wenigstens die härtesten und drückendsten Bestimmungen verschwinden, die dem Grundsatze des gleichen Rechtes beider Vertragsparteien offenbar widersprechen. Damit ist allerdings noch keine Sicherheit geboten, dass nach Aufhebung der Rayonnirung die geschäftlichen Beziehungen zwischen Rübenproducenten und Zuckerfabriken zum Wohl und Vortheil beider Contrahentengruppen sich gestalten werden und dass namentlich einerseits der Fortschritt, den die Rübencultur unter der Herrschaft der Rayonnirungsverträge zweifellos gemacht hat, festgehalten, anderseits die Interessen der Landwirte ausreichend gewahrt werden. Dies kann die Gesetzgebung nicht unmittelbar zuwege bringen. Zum Theil, weil es sich hier überhaupt um Fragen handelt, die sich schlechthin einer verbindlichen Gesetzgebung entziehen, theils, weil diese Fragen nur in local verschiedener Weise vortheilhaft gelöst werden können, eine einheitliche Regelung durch das Gesetz leicht schädlich wirken möchte. Hier einen befriedigenden Zustand zu schaffen, muss den Betheiligten selbst überlassen werden. Die Gesetzgebung soll jedoch wenigstens den Wunsch aussprechen, dass zwischen den rübenbauenden Landwirten und den Zuckerfabriken erschöpfende und nach beiden Seiten gleich abwägende Usancen zustande kommen (§ 8). Diese Usancen werden sich sowohl mit der Art der Preisfeststellung wie mit den sonstigen Geschäftsbedingungen befassen können, und es dürfte die vorbehaltene Genehmigung der Regierung die Beruhigung geben, dass Usancen mit einseitig zu Lasten einer der Producentengruppen gerichteten Bestimmungen den Charakter einer subsidiären Vertragsnorm, wie ihn § 8 in Aussicht

Digitized by Google

nimmt, nicht erhalten werden. Unbedingt unzulässig sollen nur die Clauseln sein, die im § 6 aufgezählt werden und für welche das Protokoll der Enquête die erforderlichen Belege bietet. Ihr Verbot wird bei entsprechender Umschreibung der sonstigen Vertragspflichten den Zuckerfabriken nichts nehmen, dessen sie im Interesse ihrer Fabrication bedürfen, dagegen die Landwirte von dem Eindrucke befreien, unter ungleichem Rechte zu stehen, ein Eindruck der vielleicht mehr als die Beschwerden über ungenügenden Preis dazu beigetragen hat, die Abneigung gegen die Rayonnirung und die Forderung nach deren gesetzlichem Verbote so nachdrücklich und allgemein zu machen.

Das Gesetz soll mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten. Diese Bestimmung ist für die beiden Gruppen von Verträgen, mit welchen sich das Gesetz befasst, von verschiedener Bedeutung. Hinsichtlich der Verträge, die zwischen den Zuckerfabriken und den Rübenproducenten über den Ankauf und die Lieferung von Zuckerrübe geschlossen werden, ist es zunächst selbstverständlich, dass Verträge, die nach Kundmachung des Gesetzes abgeschlossen werden, den Bestimmungen der §§ 6 und 7 unterliegen. Es entspricht anderseits den allgemeinen Rechtsregeln, dass solche Lieferungsverträge, sofern sie vor Kundmachung des Gesetzes, sei es für die nächste Rübenproductionsperiode oder für eine Reihe von Jahren abgeschlossen worden sind, durch das Gesetz nicht berührt werden. Derartige Verträge würden daher auch in denjenigen Punkten unverändert aufrecht bleiben, die mit einer der Bestimmungen des § 6 in Widerspruch stehen.

Die eigentlichen Rayonnirungsverträge sind fast durchwegs für eine längere Reihe von Jahren abgeschlossen, und die Rückwirkung des neuen Gesetzes auf diese Vertragsverhältnisse ist daher eine praktisch wichtige Frage. Wollte man sie nach der Regel lösen, dass Gesetze nicht zurückwirken sollen, so hätte dies die Folge, dass das gesetzliche Verbot der Rayonnierung für lange Zeit hinaus ohne jeden Effect bliebe und ungeachtet der Erlassung eines Verbotsgesetzes der verbotswidrige Zustand unter der Herrschaft des neuen Gesetzes als Rechtszustand geduldet werden müsste. Damit wäre der Zweck des geplanten Gesetzes zum großen Theile vereitelt. Soll dies vermieden werden, so muss das Verbot der Rayonnirung sogleich auf alle zur Zeit seiner Kundmachung bereits in welcher Form immer abgeschlossene Rayonnirungsverträge Anwendung finden.

Es ist nicht zu leugnen, dass namentlich mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Einbringung des gegenwärtigen Gesetzes und die üblichen Termine für den Abschluß der Rübenlieferungsverträge die Annullirung sämmtlicher bestehender Rayonnirungsverträge die Rohzuckerfabrication in einzelnen Fällen vor eine Ungewissheit der Productionsbedingungen stellt, die manche Schwierigkeiten in sich bergen mag. Doch lässt sich erwarten, dass die überwiegende Mehrzahl der Rohzuckerfabriken vom Augenblicke der Einbringung der gegenwärtigen Regierungsvorlage an Zeit finden wird, sich auf den Übergang zu dem System des freien Abschlusses von Lieferungsverträgen vorzubereiten. Da außerdem eine entgegengesetzte Bestimmung von der Landwirtschaft als eine empfindliche Schmälerung des von der Gesetzgebung erwarteten Schutzes betrachtet würde, glaubt die Regierung zu Gunsten der bestehenden Rayonnirungsverträge keinerlei Ausnahme vorschlagen zu sollen.

Die Auftheilung der Rübenproducenten und Productionsgebiete unter die Fabriken war häufig nur in der Form möglich, dass zwischen den einzelnen Fabriken sozusagen Compensationsverträge abgeschlossen wurden, in

Digitized by Google

welchen eine Fabrik, die von den ihr zugewiesenen Rübenproducenten mehr bezog, als sie für ihren eigenen Bedarf brauchte, sich verpflichtete, einer anderen Fabrik dafür, dafs sie auf ein bestimmtes Rübenbezugsgebiet verzichtete, die ihr dadurch entgehende Rübenquantität zu liefern. In anderen Fällen wurde diese gegenseitige Ausgleichung durch Vereinbarung von Geldentschädigung, Ersatz von Frachtspesen u. s. w. getroffen. Diese Verträge haben keine selbständige Bedeutung, sondern sie dienen nur zur Ausführung des Rayonnirungsvertrages, sind lediglich Hilfsgeschäfte, die ihren Zweck verlieren, sowie der Hauptvertrag, die Rayonnirung wegfällt. Da es für die einzelnen Fabriken mitunter sehr nachtheilig wäre, wenn sie solche Verträge auch weiterhin erfüllen müfsten, obwohl sie die Gegenleistung ihrer Verpflichtung, nämlich ein bestimmtes, ihnen reservirtes Rübenanbaugebiet nicht erhalten, ist es nothwendig, die Vorschrift aufzunehmen, dafs die zur Ausführung von Rayonnirungsverträgen geschlossenen Nebenverträge (Hilfsverträge) ihre Wirksamkeit und Verbindlichkeit gleichfalls mit der Kundmachung des Gesetzes verlieren. (§ 9, Absatz 2.)

Digitized by Google

Anlage V.
(Österreich.)

Gesetzentwurf betreffend die Herabsetzung der Zuckerverbrauchsabgabe.

Session XVIII, 1907.

§ 1.

Die Verbrauchsabgaben von Zucker der im § 1 Z. 1, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art wird von 38 K auf 26 K pro 100 Kilogramm netto in drei Staffeln, und zwar vom 1. September 1908 an auf 32 K, vom 1. September 1914 an auf 29 K und vom 1. September 1917 an auf 26 K pro 100 Kilogramm netto herabgesetzt.

§ 2.

Um zu verhüten, daß die Ermäßigung der Zuckerverbrauchsabgabe durch Vereinbarungen zur Erzielung eines in den Verhältnissen der Produktion und des Marktes nicht begründeten Zuckerpreises für den Konsum geschmälert oder unwirksam gemacht werde, wird die Regierung ermächtigt, insolange die Handhabe zur Verhinderung derartiger Vereinbarungen durch die Gesetzgebung nicht gegeben ist, die entsprechenden Maßnahmen unter Normierung von Geldstrafen im Verordnungswege zu treffen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, womit der Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, das Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung und das Additionalübereinkommen zu dem Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld genehmigt und in Kraft gesetzt werden, in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz, des Handels und des Ackerbaus beauftragt.

Bemerkungen.

Bekanntermaßen trat nach Abschluß der Brüsseler Zuckerkonvention in den Rübenzucker erzeugenden Staaten hinsichtlich der Zuckerpolitik ein völliger Umschwung insofern ein, als sowohl die direkten als auch die in der Schutzzollpolitik gelegenen indirekten Ausfuhrprämien abgeschafft wurden und der Hebung des heimischen Konsums die volle Aufmerksamkeit zugewendet worden ist.

In Verfolg dessen hat sowohl Deutschland als auch Frankreich gleichzeitig mit der Annahme der Brüsseler Konvention die Zuckersteuer wesentlich herabgesetzt.

Auch in Österreich wurde gelegentlich der parlamentarischen Verhandlungen über die Konvention die Frage

Digitized by Google

der Zuckersteuerherabsetzung lebhaft diskutiert. Die Regierung konnte aber mit Rücksicht auf die minder günstige Lage der Staatsfinanzen diesem Verlangen nicht Rechnung tragen, erklärte sich jedoch mit der Resolution über einen Antrag des Abgeordneten Dr. v. Baernreither einverstanden, die im wesentlichen darauf hinausging, die Verbrauchsabgabe für Zucker für die Dauer der Brüsseler Konvention mit einem festen Betrage zu kontingentieren und den aus einer Konsumsteigerung sich ergebenden jährlichen Zuwachs für eine sukzessive Herabsetzung des Steuersatzes zu verwenden. Seitdem ist die Frage einer Herabsetzung der Zuckersteuer nicht zur Ruhe gekommen, hat vielmehr sowohl im Parlament als auch in Petitionen der verschiedensten Körperschaften lebhaften Ausdruck gefunden.

Die Regierung hat es nicht unterlassen, dieskalls mit der königlich-ungarischen Regierung, deren Einverständnis im Hinblicke auf die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses nicht zu umgehen war, in Verhandlung zu treten, doch war ein diesbezügliches Einvernehmen nicht zu erzielen.

Nach den Bestimmungen des Artikels XIII des in parlamentarischer Verhandlung stehenden Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn, wird beiden Staaten die Freiheit in der Höhe der Belastung der Verzehrungssteuergegenstände eingeräumt.

Mit Rücksicht darauf und auf die Höhe unserer Zuckersteuer ist während der parlamentarischen Verhandlungen über den Ausgleich sowohl im Ausgleichsausschusse als auch im Kreise der einzelnen Parteien die Frage der Herabsetzung der Zuckersteuer wieder in den Vordergrund getreten. Es wurde hierbei allgemein darauf hingewiesen, daß auch in Österreich durch die Verbilligung des Zuckers nach Abschluß der Brüsseler Konvention eine kontinuierliche Konsumsteigerung und infolgedessen eine namhafte Erhöhung der Steuereingänge von diesem Objekte stattgefunden habe, daher eine budgetäre Störung durch eine sich in gewissen Grenzen haltende Zuckersteuerherabsetzung nicht zu befürchten sei.

Wenngleich für die Finanzverwaltung bei den stets steigenden Anforderungen an dieselbe die Verzichtleistung auf die steigenden Eingänge aus der Zuckerverbrauchsabgabe in ihrer gegenwärtigen Höhe ein nicht zu unterschätzendes Opfer bedeutet, so konnte sich dieselbe den vorgebrachten Argumenten um so weniger verschließen, als es eine unbestreitbare Tatsache ist, daß der Zucker in der Volksernährung eine immer größere Rolle spielt und daß in Österreich mit alleiniger Ausnahme Italiens und der Niederlande die höchste Zuckersteuer unter allen Rübenzucker produzierenden europäischen Staaten eingehoben wird.

Diesen Erwägungen entspricht der vorliegende Gesetzentwurf, welcher sich im Prinzip an die oben erwähnte Resolution anlehnt. Da jedoch eine alljährlich nur geringfügige Herabsetzung der Zuckersteuer, wie sie in der fraglichen Resolution des Abgeordnetenhauses in Aussicht genommen war, im Zuckerpreise einen nur wenig fühlbaren Ausdruck gefunden und einen Anreiz zu einem größeren Zuckerkonsum wohl kaum gegeben hätte, so glaubt die Regierung sich zu einer namhaften Herabsetzung der Steuer entschließen zu sollen. Um jedoch eine fühlbare Störung im Staatshaushalte zu vermeiden, ist die Herabsetzung in drei Staffeln, und zwar in der Weise in Aussicht genommen, daß die erste größere Herabsetzung um 6 K, die bei einem Konsum von zirka $3^1/_2$ Millionen Meterzentner einen Ausfall in den Staatseinnahmen von 21 Millionen Kronen bedeutet, schon am 1. September 1908, dagegen aber die weiteren Herabsetzungen um je

Digitized by Google

3 K am 1. September 1914, beziehungsweise 1917 ein treten sollen.

Die Regierung glaubt annehmen zu können, daß infolge der Steuerherabsetzung sich eine keineswegs geringe Ermäßigung des Zuckerpreises in Bälde ergeben, der Konsum von Zucker sich daher heben und hiedurch der Ausfall in den Einnahmen in nicht allzuferner Zeit wieder wettgemacht werden wird.

Um jedoch zu verhüten, daß diese im Interesse der Hebung des Zuckerverbrauches zugestandene Steuerermäßigung nicht etwa dazu benützt werde, um durch Festsetzung ungerechtfertigt hoher Preise Gewinn zu erzielen und sohin die ganze Aktion wirkungslos zu machen, wird die Regierung im § 2 des Gesetzentwurfes ermächtigt, insolange die Handhabe zur Verhinderung derartiger Vereinbarungen durch die Gesetzgebung nicht geboten ist, die entsprechenden Maßnahmen unter Normierung von Geldstrafen im Verordnungswege zu treffen. Hiebei wird an die Bildung einer aus den verschiedenen Interessentenkreisen zu berufenden Kommission gedacht, die zu prüfen hätte, ob allfällige Vereinbarungen zu einer ungerechtfertigten Preisbildung auf Kosten der Steuerermäßigung Anlaß geben.

Nach Anhörung der Kommission wäre es Sache der Regierung, zu entscheiden, ob die konkreten Vereinbarungen gegen die Tendenz des vorliegenden Gesetzes verstoßen, in welchem Falle der Regierung vorbehalten bliebe, mittels Geldstrafen die Erfüllung des Zweckes des vorliegenden Gesetzes zu bewirken.

Digitized by Google

Anlage VI.
(Ungarn)

Ungarn.

Entwurf zu einem Gesetze über die Kartellverträge.

Redigiert im Auftrage des Königl. ungarischen Handelsministeriums von dem ungarischen Reichstagsabgeordneten Dr. Paul Mandel. Nach einer in dem Verlag Athenäum in Budapest erschienenen Übersetzung.

§ 1.

Ein Vertrag, mittelst welchem zwischen den Parteien bezüglich der freiwilligen Einschränkung der gewerblichen Produktion und des Verkehrs ein gegenseitig bindendes Übereinkommen zu stande kommt (Kartellvertrag), fällt — soweit das gegenwärtige Gesetz nicht abweichende Bestimmungen trifft — unter die für Verträge im allgemeinen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2.

Zur Giltigkeit des Kartellvertrages ist erforderlich, daß derselbe schriftlich abgefaßt sei, ferner muß derselbe enthalten:

a) Name und Wohnort der Mitglieder des Kartells und, soferne dies Firmen sind, die Bezeichnung derselben, sowie des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung.
b) Die Dauer des Vertrages und soferne dieser auch vor Ablauf der kalendarisch festgesetzten Dauer erlöschen kann, die Aufzählung der Modalitäten resp. Fälle des Erlöschens.
c) Die Bezeichnung des den Gegenstand des Vertrages bildenden Unternehmens.
d) Die Bezeichnung der von den Parteien behufs Erreichung des Vertragszweckes (§ 1) festgestellten Modalitäten.
e) Die Bezeichnung jener Organisation, eventuell Handelsgesellschaft oder sonstiger Vertretung, welcher die Verwaltung der Kartellangelegenheiten anvertraut wurde, falls diesbezüglich zwischen den Parteien eine Vereinbarung zu stande gekommen ist.
f) Das Datum des Vertrages.

§ 3.

Alle bezüglich des Kartellvertrages angenommenen Änderungen oder Ergänzungen, soweit sie die im § 2 angeführten Erfordernisse betreffen, — wobei die unverändert gebliebenen Punkte nicht wiederholt werden müssen — unterstehen gleichfalls den Bestimmungen des § 2; wie denn überhaupt alle Änderungen oder Ergänzungen unter dieselbe Beurteilung fallen, wie der Grundvertrag selbst.

§ 4.

Die von einheimischen Unternehmungen oder Kartellvereinen mit ausländischen Unternehmungen oder Kartellvereinen geschlossenen Kartellverträge unterstehen gleichfalls den Bestimmungen und Verfügungen dieses Gesetzes.

§ 5.

Die Kartellverträge werden in ein Kartellbuch eingetragen und zu diesem Zwecke dem Handelsminister unterbreitet.

Digitized by Google

Der Handelsminister läßt den vorgelegten Vertrag — wenn derselbe den im § 2 vorgeschriebenen Bedingungen in allem entspricht — in das Kartellbuch eintragen und die erfolgte Eintragung im Amtsblatte veröffentlichen.

Die im § 2 des Kartellvertrages aufgezählten Daten sind sowohl in den Rubriken des Kartellbuches, als auch in der Publikation anzuführen.

§ 6.

Auf schriftliches Verlangen verabfolgt der Handelsminister jedermann eine Abschrift des Kartellvertrages.

§ 7.

Hinsichtlich der Protokollierung der mit der Verwaltung der Kartellangelegenheiten betrauten Firma, oder Handelsgesellschaft (§ 2 lit. e) erleiden die auf die Protokollierung bezughabenden Bestimmungen des Handelsgesetzes durch die Eintragung des Kartellvertrages in das Kartellbuch keine Änderung.

§ 8.

Die erfolgte Eintragung in das Kartellbuch und die Veröffentlichung des Kartellvertrages schließt die Anfechtung desselben und das Stellen eines Schadensersatz-Anspruches nicht aus.

§ 9.

Der Kartellvertrag tritt nur dann in Kraft, wenn die Eintragung ins Kartellbuch erfolgt und veröffentlicht worden ist.

§ 10.

Bis zur Eintragung in das Kartellbuch und Veröffentlichung sind alle durch die Unterzeichner des Kartellvertrages, oder durch die mit der Verwaltung der Kartellangelegenheiten betrauten Personen (§ 2 lit. e) innerhalb des Rahmens der den Gegenstand des Vertrages bildenden Unternehmungen mit dritten Personen geschlossenen Verträge diesen dritten Personen gegenüber wirkungslos.

Die Bestimmung dieses Paragraphen schließt die Geltendmachung einer eventuell unter dem Titel einer unrechtmäßigen Bereicherung entstandenen Forderung nicht aus.

§ 11.

Wenn bei der Abänderung eines bereits in Kraft getretenen Kartellvertrages die Bestimmungen der §§ 3 und 5 außer Acht gelassen werden, verliert auch der Grundvertrag, auf den sich die Änderungen und Ergänzungen beziehen, seine Wirksamkeit; hierbei finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

§ 12.

Der Kartellvertrag kann angefochten werden, wenn:

a) eine Bestimmung in demselben enthalten ist, wonach die Kartellparteien vereinbaren, von den Verkehrspreisen auffallend abweichende Ausnahmspreise in einer Weise anzuwenden, oder aber die Lieferung von Waren überhaupt in einer Weise zu verweigern, die geeignet ist, andere, an dem Kartellvertrage nicht beteiligte Parteien von der Konkurrenz auszuschließen;

b) wenn die Kartellparteien die Verkehrspreise in einer zur Ausbeutung des Publikums geeigneten Weise — in Ermangelung sonstiger auf die Preisgestaltung einwirkender außerordentlicher Verhältnisse — selbst regulieren oder in solchem Maße beeinflussen, daß die Differenz zwischen

Digitized by Google

Produktions-Kostenpreis und Verkehrspreis, den allgemein üblichen Nutzen in auffallend unverhältnismäßigem Maße übersteigt.

§ 13.

Eine Schadenersatz-Verpflichtung tritt ein, wenn:

a) die Kartellparteien in einzelnen Fällen den Preis irgend eines Verkehrsartikels — in Ermanglung sonstiger auf die Preisgestaltung einwirkender außerordentlicher Verhältnisse — in einer zur Ausschließung einzelner Konkurrenten von der Konkurrenz geeigneten Weise so sehr herabsetzen, daß die Konkurrenz zu einem allgemein üblichen Nutzen unmöglich gemacht wird;

b) wenn die Kartellparteien die Lieferung der von ihnen produzierten und zu weiterer Verarbeitung oder zum Wiederverkauf bestimmten Waren, einzelnen Parteien gegenüber — in einer zur Ruinierung derselben geeigneten Weise — nur zu erheblich erhöhten Preisen vollziehen oder aber gänzlich verweigern;

c) wenn die Kartellparteien den Einkauf der zur weiteren Verarbeitung bestimmten Waren, einzelnen Parteien gegenüber, in einer zur Ruinierung derselben geeigneten Weise, nur zu erheblich reduzierten Preisen vollziehen oder aber gänzlich verweigern.

§ 14.

Die Anfechtung des Kartellvertrages ist auf Außerkrafttretung des Kartellvertrages und auf Löschung der Firma der von den Kartellparteien eventuell geschaffenen Organisation zu richten.

§ 15.

Die Anfechtung leitet der Handelsminister von amtswegen ein und beauftragt zu diesem Zwecke den Königl. Staatsanwalt mit seiner Vertretung, resp. ersucht für Kroatien und Slavonien den Banus von Kroatien-Slavonien und Dalmatien. Dem Auftrag bezw. dem Ersuchen ist eine Abschrift des Kartellvertrages beizufügen.

§ 16.

Die Anfechtung auf Grund des § 12 Punkt a) muß innerhalb dreier Monate vom Tage der Veröffentlichung der Eintragung des Kartellvertrages in das Kartellbuch erfolgen. Später kann der Vertrag aus diesem Grunde nicht mehr angefochten werden.

§ 17.

Die Anfechtung muß mittelst Klage geschehen; zur Anwendung gelangt das Handelsprozeßverfahren.

Zuständig ist jener Gerichtshof, bei welchem die zur Leitung der Kartellangelegenheiten geschaffene Handelsgesellschaft, Genossenschaft oder Aktiengesellschaft protokolliert ist.

Wenn eine solche Organisation des Kartells nicht protokolliert ist, dann ist jener Gerichtshof zuständig, auf dessen Territorium einer der Unterzeichner des Kartellvertrages als Kaufmann oder Gewerbetreibender protokolliert ist.

Ist keiner von ihnen im ungarischen Staate protokolliert, so ist jener Gerichtshof zuständig, in dessen Bezirk einer der Vertragsteile wohnt oder eine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 18.

In den im § 13 angeführten Fällen sind diejenigen Unterzeichner des Kartellvertrages, die die Tat unmittel-

Digitized by Google

bar begangen oder ihre Einwilligung zu derselben erteilt haben, sowie die mit der Leitung der Kartellangelegenheiten betrauten Personen oder Firmen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder Aktiengesellschaften zu vollem Schadensersatz solidarisch verpflichtet.

Diese Schadensersatzpflicht besteht auch dann, wenn der Kartellvertrag unter Außerachtlassung der vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen zu stande gekommen, oder nicht unterbreitet, nicht ins Kartellbuch eingetragen und nicht publiziert worden ist.

§ 19.

Schadenersatz zu verlangen ist jene Partei berechtigt, die infolge eines der im § 13 angeführten Fälle unmittelbar geschädigt wurde.

§ 20.

Der Gerichtshof kann in den seiner Kompetenz zugewiesenen Fällen Sachverständige vernehmen.

In Budapest und Agram sind ständige Sachverständigen-Kommissionen zu bilden, welche in den ihnen vom Gerichte vorgelegten Fragen ihr Gutachten abzugeben verpflichtet sind.

Die Obmänner dieser Kommissionen und deren Mitglieder werden vom Justizminister, für Kroatien und Slavonien aber vom Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Die Kommissionsmitglieder haben ein für allemal einen Eid, oder aber an Eidesstatt ein Gelübde abzulegen. Die Kommission gibt ihr Gutachten auf Grund der vom Gerichte mitgeteilten Daten und der eigenen Erfahrung der Kommissionsmitglieder ab.

Das Gutachten wird zugleich mit dem etwaigen Separatvotum schriftlich abgefaßt und dem Präsidenten des Gerichtshofes unterbreitet.

Zu der Sitzung der Kommission ist jedes Mitglied zu berufen.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) erforderlich.

Die Geschäftsordnung der Kommission wird vom Justizminister, für Kroatien und Slavonien vom Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien festgestellt.

Die Kommissionsmitglieder beziehen für ihr Erscheinen ein vom Gerichte von Fall zu Fall zu bestimmendes Honorar.

§ 21.

Die Modalitäten und Kosten der Führung des Kartellbuches, der archivmäßigen Aufbewahrung der Kartellverträge und deren Eintragung in das Kartellbuch, der Verabfolgung von Abschriften und der Veröffentlichung, sowie die Modalitäten der Einhebung dieser Kosten wird der Handelsminister im Verordnungswege feststellen.

§ 22.

Mit der Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieses Gesetzes, welches spätestens innerhalb eines Jahres von der Promulgation in der Gesetzessammlung gerechnet zu erfolgen hat, sowie mit der Durchführung desselben wird der Handelsminister, hinsichtlich der Judikatur aber der Justizminister, resp. für Kroatien und Slavonien der Banus für Kroatien-Slavonien-Dalmatien betraut.

Digitized by Google

Spezielle Motive.*)

§ 1.

Der mittelbare Zweck der Kartellverträge ist zwar immer der, daß die Parteien auf die Gestaltung der Preise Einfluß üben wollen.

Dieser Zweck wird jedoch von den Parteien im Vertrage nicht immer ausgedrückt, immer aber wird als Ziel die freiwillige Einschränkung der Produktion oder des Verkehrs aufgestellt. Charakter und ausgesprochener Zweck des Vertrags ist mithin diese Einschränkung.

Je nachdem die Parteien die Mittel zu diesem Zwecke auswählen, sind die Kartellverträge sehr verschieden.

Bei Feststellung des Begriffes der Kartellverträge müssen wir uns also auf den allgemeinen Charakter beschränken, den sich alle Kartelle in ausgesprochener Weise beilegen, damit jedes Kartell, mit welchen Mitteln und welcher Bräuche auch es zu stande kommt, darin inbegriffen sein könne, möge sich nun das Kartell auf die Urproduktion oder auf Artikel von Industrie und Handel oder auf irgend ein geschäftliches Unternehmen beziehen.

Die Definition erstreckt sich daher auf alle Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Bergbaues, der Manufaktur und Industrie, sowie auf das Verfrachtungs- und Versicherungsgeschäft.

Dagegen erstreckt sie sich nicht auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter.

Der Gesetzentwurf befaßt sich nur mit denjenigen Regeln, welche die speziellen Eigenheiten des Kartellvertrages notwendig machen. Es war daher angezeigt, in dem Paragraphen hervorzuheben, daß in allen anderen Beziehungen, auf den Kartellvertrag die Bestimmungen des Obligationenrechtes in Anwendung zu kommen haben.

§ 2.

Zum Zwecke der Evidenzhaltung mußte verfügt werden, daß die Kartellverträge schriftlich zu verfassen sind und aus dem gleichen Grunde mußten auch die speziellen Erfordernisse des Kartellvertrages gesetzlich festgestellt werden.

Bei Feststellung dieser Erfordernisse mußte Bedacht genommen werden auf jenen Zweck der Evidenzhaltung der Kartelle, daß die Parteien über den Gegenstand, die Mitglieder und Mittel der einzelnen Kartelle, notfalls auch über die für einen Prozeßfall laut Prozeßrecht notwendigen Daten leicht Aufschluß erhalten.

Es liegt wohl kein Grund dafür vor, den Parteien eine gewisse Form der Kartellvereinigung zu oktroieren, aber infolge der Grundprinzipien des Gesetzentwurfes ist es doch im Interesse der Evidenzhaltung notwendig, daß die Kartellmitglieder in dem Falle, wenn sie zum Zwecke der Führung der Kartellangelegenheiten eine Handelsgesellschaft in irgend einer Form gegründet oder eine gemeinsame Vertretung vereinbart haben, dies in dem Kartellvertrage auch erwähnen.

Die §§ 3 und 4
erheischen keine spezielle Motivierung.

§§ 5 bis 10.

Die im Interesse der Evidenzhaltung der Kartellverträge notwendigen Verfügungen bestehen nach dem Gesetzentwurf darin, daß die Kartellverträge dem Handelsminister unterbreitet werden, welcher dieselben auf die im § 2 angeführten formalen Erfordernisse prüft, ins Kartellbuch eintragen und die Eintragung publizieren läßt.

*) Der allgemeine Teil der Motive ist hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

Nach einer anderen Richtung, als nach derjenigen, ob die im § 2 angeführten Erfordernisse im Kartellver, trage enthalten sind, erstreckt sich die Kontrolle des Ministers aus dem Grunde nicht, weil ja die Kartellverträge ihrem Inhalte nach mittels Prozesses vor Gericht anfechtbar sind und so der Möglichkeit eventueller widersprechender Beschlüsse vorgebeugt werden soll.

Aus eben demselben Grunde wurde in den § 8 die Bestimmung aufgenommen, daß die Eintragung des Kartellvertrages ins Kartellbuch den Kartellvertrag vor etwaiger Anfechtung, resp. vor eventuellen Schadenersatzansprüchen nicht schützt.

Die Eintragung ins Kartellbuch und die Publizierung sind überhaupt lediglich administrative Verfügungen behufs Evidenzhaltung der Kartellverträge, ohne Einschränkung der Rechte dritter Personen.

Die Aufnahme des § 7 war notwendig zur Orientierung der Parteien darüber, daß ungeachtet der Eintragung ins Kartellbuch und Publizierung, die Protokollierung der eventuell gegründeten Firma deunoch erforderlich ist.

§§ 9 und 10.

Ein Kardinalprinzip des Entwurfes ist die Bestimmung, daß der Kartellvertrag behufs Evidenzhaltung dem Minister unterbreitet, ins Kartellbuch eingetragen und publiziert werden muß. Die §§ 9 und 10 streben die Gewähr an dafür, daß die Parteien die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes auch befolgen werden; daß weder strafrechtliche Verfügungen noch Pönalien zu diesem Ziele führen, ist im Allgemeinen Teile bereits dargelegt worden.

Die im § 10 enthaltenen privatrechtlichen Verfügungen greifen zwar — wie im Allgemeinen Teile ausgeführt — tief ins Privatrecht hinein, doch durfte man sich, aus Rücksicht auf das wichtige Interesse der Evidenzhaltung der Kartellverträge, nicht gut auf die Bestimmungen des § 9 allein beschränken.

§ 11.

Die am Kartellvertrage vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen können den Vertrag im Wesen und besonders in den im § 2 angeführten Erfordernissen tangiren; es mußte daher eine Garantie gesucht werden dafür, daß diese Änderungen oder Ergänzungen genau so gehandhabt werden, wie der Grundvertrag selbst. Diese Garantie zu bieten ist § 11 berufen.

§§ 12 und 13.

Die Anfechtung und Schadensersatzpflicht ist bereits im Allgemeinen Teile erörtert worden. Die §§ 12 und 13 handeln von den Fällen der Anfechtung und Schadensersatzpflicht. Die einzelnen Fälle mußten detaillirt und genau festgestellt werden, weil die bloß prinzipielle Erklärung der Zulässigkeit der Anfechtung und der Ersatzpflicht die Rechtssicherheit gefährden würde.

§§ 14—19.

Die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind die natürlichen Folgen des im Allgemeinen Teile erörterten Standpunktes.

Die im § 12 enthaltenen Anfechtungsfälle haben den Charakter des öffentlichen Interesses und fallen in die Rechtssphäre des Handelsministers; aus diesem Grunde ist einzig und allein der Handelsminister berufen, wegen der Anfechtung vorzukehren; dagegen interessiren die im § 13 angeführten Schadenersatzfälle die geschädigten Privatparteien allein.

Ein konkreter Fall von Schädigung schien noch nicht geeignet zur Anfechtung des Kartellvertrages überhaupt;

Digitized by Google

dagegen bietet der geschädigten Privatpartei der Schadensersatz volle Genugtuung.

Der § 18 dient dem Interesse der Rechtssicherheit. Man kann die Parteien nicht auf unbestimmte Zeit hinaus der Gefahr der Anfechtung aussetzen. Das öffentliche Interesse ist befriedigt, wenn dem Minister innerhalb einer bestimmten Frist die Möglichkeit geboten war, wegen eventueller Anfechtung Vorsorge zu treffen.

Im § 18 mußte zur Vermeidung jeden Zweifels deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die Außerachtlassung der gesetzlichen Erfordernisse, Eintragung und Publizirung bei Schließung des Vertrages von der Schadensersatzpflicht nicht liberiren. In diesen Fällen mußte die Schadensersatzpflicht aufrecht erhalten werden, damit diejenigen Parteien, welche die gesetzlichen Vorschriften außer Acht gelassen haben, nicht in günstigerer Lage seien, als diejenigen, die den gesetzlichen Verfügungen getreulich nachgekommen sind.

§ 20.

Der § 20 entspricht der analogen Verfügung des G.-A. XVI: 1884 (über das Autorenrecht) mit dem Unterschiede jedoch, daß während laut dem zitirten Gesetze die Experten-Kommission vom Unterrichtsminister ernannt wird, laut dem Gesetzentwurf dieses Recht dem Justizminister zusteht.

Den Handelsminister hiezu zu ermächtigen erwies sich als untunlich, weil im Anfechtungsfalle eben der Handelsminister als Kläger figurirt.

Der Justizminister, als Hüter der Justizpflege, ist am ehesten berufen — mit Rücksicht auf jeden Zweig der Volkswirtschaft und auf alle interessirten volkswirtschaftlichen Kreise — vertrauenswürdige und möglichst unparteiische Individuen in die Experten-Kommission zu ernennen.

§ 22.

Mit Rücksicht auf unseren, hinsichtlich der Kartellverträge bestehenden Rechtszustand und die in unserem Rechtsleben sich überhaupt zeigende Unorientirtheit hat sich die Feststellung eines Präklusivterminес für die Durchführung des Gesetzes als zweckmäßig erwiesen.

Budapest, im April 1904.

Digitized by Google

Frankreich.

Auszug aus dem Code pénal von 1810.

Artikel 412.

Diejenigen, welche bei Versteigerungen des Eigentums, des Nießbrauches oder der Vermietung beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände, einer Unternehmung, einer Lieferung, einer wirtschaftlichen Benutzung, oder irgend eines Dienstes, die Freiheit des Mehrbietens oder die Abgabe der Erklärungen der Kauflustigen durch Tätlichkeiten, Gewalttätigkeiten oder Drohungen, sei es vor oder sei es während des Bietens oder der Abgabe der Erklärungen, hindern oder stören, werden mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, und mit einer Geldbuße von hundert bis fünftausend Franken bestraft. — Die nämliche Strafe trifft diejenigen, welche durch Geschenke oder Versprechungen die Steigerer entfernen.

Artikel 419.

Diejenigen, welche durch absichtliche öffentliche Verbreitung falscher oder verleumderischer Tatsachen, durch Anbieten höherer Preise, als die Verkäufer selbst fordern, durch Vereinigung oder Verbindung unter den Hauptinhabern der nämlichen Ware oder der nämlichen Lebensmittel, welche dahin geht, dieselben nicht zu verkaufen, oder sie nur zu einem gewissen Preise zu verkaufen, oder die durch betrügliche Wege oder Mittel irgend einer Art das Steigen oder das Fallen des Preises von Lebensmitteln oder Waren, oder von Staatspapieren und Effekten über oder unter die Preise bewirken, welche die natürliche und freie Konkurrenz des Handels bestimmt haben würde, werden mit Gefängnis von einem Monate bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße von fünfhundert bis zehntausend Franken bestraft. Die Schuldigen können außerdem durch das Urteil auf zwei bis fünf Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Artikel 420.

Die Strafe ist Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren, und eine Geldbuße von tausend bis zwanzigtausend Franken, wenn dergleichen Kunstgriffe in Ansehung von Getreide, Futterkörnern, Mehl, mehliger Substanzen, Brot, Wein oder sonstiger Getränke verübt worden sind. — Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann auf die Dauer von fünf bis zu zehn Jahren ausgesprochen werden.

Digitized by Google

Anlage VIII.
(Italien.)

Italien.

Gesetz betreffend den Zwangsverband der Schwefelindustrie Siziliens vom 15. Juli 1906.

(Nr. 333 der Amtlichen Sammlung von Gesetzen und Verordnungen des Königreichs Italien).

Erster Teil.

Bildung, Zweck und Wirksamkeit des Verbandes.

Artikel 1.

Vom 1. August 1906 ab werden die Eigentümer, Besitzer und Betriebsunternehmer der gegenwärtigen und künftigen Schwefelgruben Siziliens von Rechts wegen für die Dauer von 12 Jahren unter der Bezeichnung: Consorzio obligatorio per l'industria solfifera siciliana (Zwangsverband für die sizilianische Schwefelindustrie) zu einem Verbande zusammengeschlossen.

Artikel 2.

Der Verband hat den Zweck, den unverarbeiteten Schwefel für gemeinschaftliche Rechnung und gemeinschaftlichen Nutzen aller Verbandsmitglieder zu verkaufen.

Der Verband darf den Verkauf von Schwefel niemandem verweigern, der darum zum Zwecke der Ausfuhr nach italienischen und europäischen Märkten nachsucht.

Der Verkaufspreis muß für alle gleich sein und wird für bestimmte Zeitabschnitte festgesetzt, gemäß den in der Ausführungsverordnung gegebenen Vorschriften.

Aufgabe des Verbandes ist außerdem:

1. Mit fremdem, nicht dem Verbande gehörigem Kapital für die Begründung eines selbständigen Unternehmens Sorge zu tragen, welches die Errichtung und den Betrieb von allgemeinen Vorratshäusern für Schwefel zum Gegenstande hat, und zwar in den Häfen von Catania, Porto Empedocle und Licata und wenn sich ein Bedürfnis dafür herausstellt, auch in anderen Häfen der Insel.
2. Nach Maßgabe des Artikels 23 ein Kapital von 2 000 000 Lire à fond perdu beizusteuern für die Errichtung einer Banca autonoma di credito minerario per la Sicilia (Autonome Bergwerks-Kreditbank für Sizilien), welche den Produzenten Vorschüsse zum Zinssatze von höchstens 5 % zu leisten hat, für die der rohe Schwefel oder ein anderer gleichwertiger Gegenstand als Sicherheit dient.
3. Einen besonderen Fonds gemäß Artikel 13 zu begründen zur Bestreitung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung der in sizilianischen Schwefelgruben tätigen Arbeiter.

Soweit der Verband Personalbedarf hat, soll er in der Regel den bisherigen Angestellten der Gesellschaft für Schwefelgewinnung in Sizilien (Anglo Sicilian Sulphur Company) den Vorzug geben.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die Besitzer der am 1. August 1906 vorhandenen Niederlagen unverarbeiteten Schwefels, soweit letztere 15 000 Tonnen übersteigen, haben innerhalb der ersten zehn Tage dieses Monats zu erklären, ob sie ihren Schwefelvorrat dem Verbande für alle im vorigen Artikel angegebenen Zwecke in Kommission geben oder aber ihn dem Verbande verkaufen wollen.

Letzterenfalls wird der Preis des zur Verfrachtung im Verschiffungshafen bereiten Schwefels nach dem festen Satze von 59 Lire für die Tonne berechnet, gleichviel von welcher Beschaffenheit der Schwefel nach anerkanntem Handelsbrauche ist; jedoch darf er nicht mit Fremdstoffen und Schwefelschlacke vermischt sein. Die Zahlung erfolgt an den Berechtigten durch Überlassung von Schuldverschreibungen im Nennwerte von 500 Lire zum Parikurs, zu deren Ausgabe der Verband in den Grenzen der entsprechenden Ankäufe ermächtigt ist.

Diese Schuldverschreibungen werden zu 3,65 vom Hundert verzinst. Die Zinsen sind gegenwärtig und künftig vollkommen abgabenfrei und halbjährlich am 1. Februar und 1. August jedes Jahres zahlbar. Die Schuldverschreibungen sind von dem Verband innerhalb von zwölf Jahren einzulösen mittels jährlicher Auslosungen, die mindestens ein Zwölftel der Schuldverschreibungen umfassen müssen. Die Auslosungen finden vom Jahre 1907 ab jeweils am 1. Juli statt.

Sowohl hinsichtlich des Kapitals als auch der Zinsen der Schuldverschreibungen haftet der Staat als Bürge; die Schuldverschreibungen dürfen nicht ausgegeben werden, ohne mit der Unterschrift des von der Regierung bestellten Inspektors versehen zu sein, bezüglich dessen in der Ausführungsverordnung des näheren Bestimmung zu treffen ist.

Wird innerhalb der oben angegebenen Frist die Erklärung nicht abgegeben, so gilt der Beitritt zum Verbande als vollzogen.

Sofern die Gesellschaft für Schwefelgewinnung (Anglo Sicilian Sulphur Company) den Verkauf vorzieht, übernimmt der Verband unter den in diesem Artikel festgesetzten Bedingungen die am 1. August 1906 nach den Büchern vorhandenen Bestände.

Als Sicherheit für die Menge des übernommenen Schwefels, welcher auf Verlangen des Verbandes bis zu der spätestens am 31. Juli 1907 zu bewirkenden Gesamtübergabe allmählich zu liefern ist, bleibt bis zu diesem Tage ein Zehntel der ausgegebenen Schuldverschreibungen in der Kasse der Bank von Sizilien gesperrt. Die Zinsen derselben genießt jedoch die Gesellschaft für Schwefelgewinnung.

Die der erwähnten Gesellschaft bis zur Herausgabe des Schwefels erwachsenden Lagerkosten werden von dem Verband innerhalb der Grenzen der von der Gesellschaft mit ihren Lagerhaltern abgeschlossenen Verträge erstattet.

Betreffs der von dieser Gesellschaft behufs Lieferung bis zum 31. Juli 1906 abgeschlossenen Verkäufe hat der Verband die örtlichen Gewohnheiten zu berücksichtigen.

Wer am 1. August 1906 einen Schwefelvorrat unter 15 000 Tonnen besitzt, darf denselben freihändig verkaufen. Er hat jedoch innerhalb der ersten 10 Tage dieses Monats die vorhandene Menge und weiterhin die von ihm bewirkten Verkäufe jeweils anzuzeigen, damit die Verkäufe vom Verbande nachgeprüft werden können.

Artikel 4.

Der für die inländische Landwirtschaft bestimmte Schwefel, dessen Kennzeichnung und Überwachung durch königliche Verordnung festgesetzt werden wird, ist von dem

Digitized by Google

Verbande zu einem Preise zu verkaufen, der nicht höher ist als der Durchschnitt der in den drei vorhergehenden Jahren in den Marktberichten festgestellten Preise, abzüglich 5 vom Hundert.

In den Satzungen sind die Grundsätze und Kontrollvorschriften aufzustellen, die für Produktionsbeschränkungen maßgebend sein sollen, welche einzutreten haben, wenn die Lage des Marktes solche erforderlich macht.

Die Anordnung einer Produktionsbeschränkung bedarf stets der Genehmigung durch das Landwirtschaftsministerium.

Artikel 5.

Mit der im letzten Absatze des Artikels 3 gegebenen Ausnahme steht während des ganzen in Artikel 1 festgesetzten Zeitraums das Recht zum Verkaufe des in Artikel 2 erwähnten Schwefels ausschließlich dem Verbande zu.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verbandes darf Schwefel zur Verladung in den Häfen von Sizilien nicht zugelassen werden; zum Transport auf Eisenbahnen oder anderen Gefährten darf Schwefel nur zugelassen werden, wenn die Sendung an die in dem Artikel 21 erwähnten Vorratshäuser gerichtet ist, oder der Antrag auf Beförderung vom Verbande selbst gestellt wird.

In der im Artikel 28 erwähnten Ausführungsverordnung ist die Art und Höhe der Strafe für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels festzustellen.

Artikel 6.

Verkäufe, Abtretungen, Verpfändungen und Anweisungen von Schwefel und ähnliche Rechtsgeschäfte bringen, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Abschlusse gebracht worden sind, in bezug auf den Verband lediglich die Wirkung hervor, daß die Käufer, Erwerber, Pfandgläubiger und sonstigen Berechtigten mit alleiniger Ausnahme hinsichtlich des Stimmrechts in die Rechte und Pflichten eintreten, welche ihren Rechtsvorgängern gegenüber dem Verbande zustehen.

Der Verband kann, soweit der für Rechnung des Verkäufers lagernde Vorrat reicht und unbeschadet der im Artikel 13 vorgesehenen Abzüge, die Lieferung von Schwefel aus Verträgen nicht verweigern, die vor dem 1. Juli 1906 abgeschlossen wurden, wenn dieser Schwefel tatsächlich für einen Gewerbebetrieb auf der Insel oder für die Ausfuhr bestimmt ist und der Käufer nach Abzug des nach den örtlichen Gewohnheiten entrichteten Vorschusses, soweit dessen Zahlung an den Verkäufer sich aus dem Vertrag ergibt, den vereinbarten Preis pünktlich zahlt. Die fehlenden Beträge werden vom Verbande zu Lasten des Verkäufers geschrieben.

Zu diesem Zwecke sind die Kaufverträge bis zum 15. August 1906 unverzüglich dem Verband anzuzeigen.

Artikel 7.

Die Verbandsmitglieder können mit Ermächtigung des Verbandes ihren rohen Schwefel oder ihre Schwefelerde zur Herstellung von gewerblichen Erzeugnissen innerhalb der Insel verwenden oder zu diesem Zwecke an Dritte veräußern.

Der Verband hat das Recht, die bestimmungsmäßige Verwendung zu überwachen und die im Artikel 13 vorgesehenen Abzüge nach Maßgabe des verwendeten Schwefels einzufordern.

Artikel 8.

Die Abstimmung der Verbandsmitglieder erfolgt entweder nach ihrer Zahl oder nach dem Grade ihrer Be-

Digitized by Google

teiligung. In dem ersteren Falle hat jeder von ihnen eine Stimme; im letzteren Falle hängt das Stimmrecht und die Zahl der gewährten Stimmen von dem Grade der Beteiligung an dem Verband ab.

Im ersten Jahre hat der Betriebsunternehmer für jede in seiner Grube beschäftigte Gruppe von zehn Arbeitern je eine Stimme, entsprechend der Zahl, die sich aus der am 31. Dezember 1905 in dem vorgeschriebenen Bericht über die Betriebsunfälle erstatteten Anzeige ergibt. Der Anteil des Eigentümers oder Besitzers der Grube wird auf den fünften Teil des Anteils des Betriebsinhabers festgesetzt.

In den folgenden Jahren bestimmt sich die Beteiligung nach dem Satze von einer Stimme für je 100 Tonnen Schwefel, die vom Verband in die im Artikel 21 erwähnten Vorratshäuser aufgenommen sind.

Die verschiedenen Anteile am Betriebe einer Grube oder die verschiedenen Anteile am Eigentum oder Besitz einer solchen müssen jeweils von einer einzigen Person vertreten werden. Die Vertretung steht demjenigen zu, der den größten Anteil hat, sofern sie nicht auf Grund der Vorschrift des Artikels 678 des Codice civile einem anderen Beteiligten übertragen ist.

Artikel 9.

Der Verband wird verwaltet von einem aus 50 Mitgliedern bestehenden Delegiertenausschusse, dem die Befugnisse der Generalversammlung übertragen sind; von einem aus 9 ordentlichen und 4 stellvertretenden Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat und dem Generaldirektor.

Der Generaldirektor wird von der Königlichen Regierung ernannt.

Der Minister für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, der Generalrat der Bank von Sizilien und die Handelskammern von Palermo, Catania, Girgenti und Caltanissetta sind berechtigt, eine Anzahl Stellen mit Personen zu besetzen, welche nicht zum Verband und nicht zu ihren eigenen Mitgliedern gehören und aus ihrem Etat keine Bezüge in Form von Gehalt, Anweisungen oder Entschädigungen, wenn auch vorübergehender Art empfangen, und zwar ernennen:

Die beiden erst Erwähnten je zwei Mitglieder des Delegiertenausschusses und je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats;

die übrigen nach der Mehrheit aller vereinigten Stimmen zwei Mitglieder des Delegiertenausschusses und ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats.

Die übrig bleibenden Mitglieder des Delegiertenausschusses und des Verwaltungsrats werden in geheimer Wahl von den Verbandsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

Die Hälfte wird durch Abstimmung nach Kopfzahl, die andere Hälfte durch Abstimmung nach Anteilen gewählt. (Folgen noch nähere Wahlbestimmungen.)

Artikel 10.

Alsbald nach Verkündung dieses Gesetzes ernennt die Königliche Regierung einen Kommissar, der das Verzeichnis der Verbandsmitglieder in Gemäßheit der Vorschrift des Artikels 8 aufstellt und schleunigst in den für gerichtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern der Präfekturen in den verschiedenen Grubendistrikten der Insel und auf der Amtstafel der Gemeinden zu veröffentlichen hat, in deren Bezirke die Gruben belegen sind.

Innerhalb von fünf Tagen nach dieser Veröffentlichung können die Beteiligten in erster Instanz bei dem Kommissar und innerhalb von fünf Tagen nach Mitteilung der Entscheidung des Kommissars, welche im Auszuge

Digitized by Google

durch Vermittlung des Gemeindevorstandes geschieht, in zweiter Instanz bei dem Minister für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel Beschwerde erheben.

Gegen die Entscheidung des Ministers ist kein Rechtsmittel gegeben.

Artikel 11.

In Gemeinschaft mit dem im Artikel 29 vorgesehenen Sonderausschusse stellt der Kommissar einen Entwurf der Satzungen des Verbandes auf und unterbreitet ihn dem Delegiertenausschusse zur Prüfung.

Die Satzungen werden nach Prüfung durch den Minister für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel und Anhörung der im Artikel 30 eingesetzten Kommission, des Staatsrats und des Bergrats durch Königliche Verordnung genehmigt.

Artikel 12.

Die Satzungen bestimmen:

die Haupt- und die Zweigniederlassungen des Verbandes;
die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder;
die Mittel für die Erfüllung der Zwecke des Verbandes;
die Verwaltungsgrundsätze, die Befugnisse und Verantwortlichkeit der Organe des Verbandes und der einzelnen Angestellten;
alles, was sonst erforderlich ist, um die Geschäfte des Verbandes innerhalb des Rahmens des Gesetzes zu fördern.

Artikel 13.

Von dem Verkaufspreis des Schwefels darf lediglich in Abzug gebracht werden:

1. der Betrag, der vom Delegiertenausschusse für Verwaltungsunkosten festgesetzt ist, der jedoch eine Lira für die Tonne nicht übersteigen darf;
2. der Betrag, der erforderlich ist, um den Vorschriften in Nr. 2 des Artikels 2 und in Artikel 23 zu genügen und um nach Maßgabe des Bedürfnisses die im Artikel 4 erwähnten Preisnachlässe zu bestreiten und den Folgen etwa eintretender von einer Produktionsbeschränkung herrührender Beschäftigungslosigkeit der Arbeiter zu begegnen; im ganzen höchstens 4 Lire für die Tonne;
3. der Betrag von 50 Centesimi für die Tonne.

Dieser Betrag wird für die in Nr. 3 des Artikels 2 angegebenen Zwecke von dem Verbande dreimal im Jahre an die für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter bestehende Kasse gezahlt, welche den betreffenden Fonds nach Maßgabe der zwischen der Kasse und dem Verbande getroffenen Vereinbarung verwaltet.

Artikel 14.

Streitigkeiten zwischen dem Verbande und seinen Mitgliedern über alle dieses Gesetz berührenden Gegenstände werden durch drei Schiedsrichter endgültig entschieden.

Zu diesem Zwecke wird ein Kollegium von sechs Richtern gebildet, von denen drei Juristen und drei Sachverständige in Bergwerksangelegenheiten sind; sie werden folgendermaßen ernannt und gegebenenfalls ersetzt: zwei vom Minister für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, zwei vom ersten Präsidenten des Appellhofs in Palermo und zwei vom Delegiertenausschusse.

Bei der Entscheidung jeder einzelnen Sache können nicht mehr als zwei Sachverständige gleicher Art mit-

Digitized by Google

wirken, und nicht mehr als einer der vom Verbande gewählten.

Die Bestimmung der bei der Entscheidung Mitwirkenden geschieht zunächst durch das Los, später der Reihenfolge nach.

Artikel 15.

Bei Auflösung des Verbandes werden die Aktiva unter den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des Betrags des für Rechnung eines jeden derselben verkauften Schwefels verteilt.

Artikel 16.

In der von Artikel 28 erwähnten Ausführungsverordnung werden die für Überwachung des Verbandes und seiner Organe durch die Regierung maßgebenden Grundsätze festgestellt.

Artikel 17.

Im Monat August eines jeden Jahres, vom Jahre 1907 ab, stellt die Verwaltung der direkten Steuern die im vorhergehenden Betriebsjahr aus der Hauptgrundsteuer auf sizilianische Schwefelgruben erzielten Einkünfte fest. Der Betrag wird an den Verband zurückgezahlt oder für Rechnung desselben bei der Bank von Sizilien eingezahlt.

In der zweiten Hälfte eines jeden Jahres — vom Jahre 1907 ab — stellt die Verwaltung der Staatseisenbahnen den Betrag der tarifmäßigen Einkünfte fest, die während des vorangegangenen Betriebsjahres durch die Beförderung von Schwefel auf den dem Staate unterstehenden Eisenbahnen Siziliens erzielt worden sind. Die Staatseisenbahnverwaltung wird an den Verband einen Beitrag entrichten, der gleich der Hälfte der tarifmäßigen Einkünfte ist und diese Summe bei der Bank von Sizilien einzahlen. In keinem Falle darf diese Summe den Betrag von 850 000 Lire überschreiten.

Der Verband zahlt den bei dem Verkaufe des von ihm gemäß Artikel 3 erworbenen Schwefels erzielten Preis in die Bank von Sizilien ein. Sowohl diese wie die anderen Zahlungen werden von der Bank in ein besonderes fortlaufendes Konto auf den Namen des Verbandes eingetragen mit einem Sperrvermerk zu Gunsten des Staates — wegen der Bürgschaft, die der Staat für die vom Verband auszugebenden und in Artikel 3 erwähnten Schuldverschreibungen übernommen hat — und in zweiter Linie mit einem Sperrvermerk zu Gunsten der Bank von Sizilien wegen der Rückzahlung des von derselben gemäß der Vorschrift des ersten Teiles des Artikels 23 dieses Gesetzes überwiesenen Kapitalbetrags. Aus diesem Konto werden alljährlich die für die oben erwähnten Zwecke erforderlichen Mittel bereitgestellt.

Das laufende Konto der Bank von Sizilien wird zum gleichen Zinssatze verzinst, den die Bank den im verzinslichen Kontokorrentverkehr bei ihr hinterlegten Guthaben gewährt.

Der Massenverkehr des Verbandes wird kostenlos von der Bank von Sizilien erledigt.

Zweiter Teil.

Hilfsorgane: Allgemeine Vorratshäuser und die Banca autonoma di credito minerario.

Artikel 18.

Die allgemeinen Vorratshäuser, von denen in Nr. 1 des Artikels 2 die Rede ist, werden unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 17. De-

Digitized by Google

zember 1882 Nr. 1154 und des Gesetzes vom 26. Dezember 1895 Nr. 720 errichtet.

Bei der Beschaffung des Kapitals der allgemeinen Vorratshäuser werden mitwirken: die Bank von Sizilien, welche den Betrag von dem Reservefonds abhebt — unbeschadet der im ersten Absatze des Artikels 50 des Gesetzes, betreffend die Emissions-Institute, bestätigt durch Königlichen Erlaß vom 2. Oktober 1900 Nr. 373, gewährten Vorteile — und die Zentralsparkasse Vittorio Emanuele, und zwar gemäß den zwischen dem Verbande und den erwähnten Anstalten, vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, zu treffenden Vereinbarungen. Bei der Beschaffung des erwähnten Kapitals können auch andere Anstalten oder Privatleute mitwirken.

Das Bedürfnis für die Errichtung allgemeiner Vorratshäuser in anderen Häfen als Catania, Porto Empedocle und Licata muß von dem Delegiertenausschuß anerkannt werden. Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von drei Viertel der in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl Anwesenden gefaßt sein.

Artikel 19.

In den Satzungen der allgemeinen Vorratshäuser ist festzusetzen, daß diese die Verpflichtung übernehmen, zinslos die Kosten der Beförderung sizilianischen Schwefels von der Eisenbahnstation des Absendeorts bis zum Orte des Vorratslagers vorzuschießen und sie erst bei dem Ausgange der einzelnen Posten für diese wieder einzuziehen.

Der Anspruch auf Erstattung dieser Unkosten hat den Vorrang vor Pfandforderungen.

Artikel 20.

Außer den in den Gesetzen, die im Artikel 18 erwähnt sind, aufgeführten Anlagen, werden diejenigen für gemeinnützig erklärt, die bestimmt sind, die Beförderung von Schwefel vom Produktionsorte nach der Eisenbahnstation des Versendungsortes oder von derjenigen des Ankunftsortes nach den allgemeinen Vorratshäusern oder von dort bis an Bord der Schiffe zu erleichtern.

Artikel 21.

Der gesamte sizilianischen Gruben entstammende Schwefel wird zur Verfügung des Verbandes in den allgemeinen Vorratshäusern untergebracht und aufbewahrt.

Gemäß den in den Satzungen gegebenen Bestimmungen und unter den dort vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln

a) kann der Schwefel bis zur Betriebseröffnung der allgemeinen Vorratshäuser in den jetzigen Privatvorratshäusern untergebracht werden, und es ist zulässig, diese im Einvernehmen mit dem Verbande in Verbandsvorratshäuser umzuwandeln, die den allgemeinen Vorratshäusern unmittelbar unterstellt sind;

b) kann der Verband gestatten, daß der zum Verbrauch auf der Insel bestimmte Schwefel den Käufern am Produktionsorte oder an die Eisenbahnstation geliefert werde.

Artikel 22.

(Enthält Steuervorschriften.)

Artikel 23.

Das Kapital der Banca autonoma di credito minerario per la Sicilia, von dem in Nr. 2 des Artikels 2

Digitized by Google

die Rede ist, wird zur Verfügung gestellt in Höhe von 2 Millionen Lire aus dem Staatsschatz unter Verzicht auf Rückzahlung und zu Lasten des Etatsjahres 1905/06 verrechnet, falls der vom Finanzminister festgestellte Überschuß dieses Etatsjahres genügt, um die erwähnte Anweisung zu decken, und in Höhe von zwei weiteren Millionen nach Maßgabe des Bedürfnisses von der Bank von Sizilien zum niedrigsten Zinsfuße.*) Diese Summe ist der Bank von dem Verbande spätestens innerhalb acht Jahre ratenweise zurückzuzahlen. (Folgen die Einzelheiten der Geldbeschaffung.)

Die Ämter des Verwalters der Bank und des Verwalters des Kartells dürfen nicht von derselben Person verwaltet werden.

Wer eines dieser Ämter innegehabt hat, kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Rücktritt für das andere Amt gewählt werden.

Dritter Teil.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 24.

(Enthält Steuervorschriften.)

Artikel 25.

Die neuen Handelsgesellschaften, die begründet werden, um Schwefelminen, Industrien und Handelsgeschäfte zu betreiben, in denen Schwefel den wesentlichsten Teil des Geschäfts ausmacht, sind von jeglicher Steuer befreit.

Eine gleiche Befreiung genießen während der ganzen Dauer ihres Betriebs die ausländischen Gesellschaften, die begründet sind, um in Italien die nämlichen Zwecke zu verfolgen, sei es, daß sie im Rechts- und Verwaltungswege die erforderlichen Schritte tun, um im Königreiche bestätigt zu werden, oder daß sie eine Generalagentur oder Vertretung begründen.

Artikel 26.

Der Minister für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel wird, wenn das Oberste Gewerbe- und Handelskollegium es befürwortet, alle Anlagen, welche sich für die Einführung neuer und die weitere Entwicklung bereits vorhandener Unternehmungen zur Nutzbarmachung von Schwefel und Schwefelderivaten, mit Ausnahme von Schwefelkies, in irgend einer Provinz des Königreichs als erforderlich erweisen, als gemeinnützige Anlagen im Sinne der geltenden Gesetze anerkennen.

Artikel 27.

Innerhalb von 6 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes wird die Königliche Regierung dem Parlament einen Gesetzentwurf behufs Regelung des in den sizilianischen Schwefelminen anzuwendenden Arbeitsvertrags vorlegen.

Artikel 28.

Der Königlichen Regierung wird die Befugnis eingeräumt, nach Anhörung der im Artikel 30 vorgesehenen Kommission durch Königliche Verordnungen Übergangsbestimmungen zu erlassen, einschließlich derjenigen für die zeitweilige Regelung, die während der im Artikel 29 vorgesehenen vorläufigen Verwaltung erforderlich sind; die Königliche Regierung kann ferner alle sonstigen Bestimmungen erlassen, die für die völlige Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

*) Inzwischen ist das Kapital um weitere 2 Millionen erhöht worden, welche aus dem Staatsschatz unter gewissen Bedingungen vorgestreckt worden sind.

Digitized by Google

Eine Ausführungsverordnung zu demselben ist innerhalb dreier Monate nach dem Datum desselben bekannt zu machen.

Vierter Teil.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 29.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Vertretung und Geschäftsführung des Verbandes vorläufig einem Sonderausschuß übertragen, der aus dem im Artikel 10 erwähnten Kommissar, der den Vorsitz im Ausschusse führt und dessen Beschlüsse zur Ausführung bringt, und vier von der Königlichen Regierung ernannten Mitgliedern besteht. Der Ausschuß hat nach den durch Königliche Verordnung festgesetzten Vorschriften zu verfahren und die dort vorgeschriebenen Mittel anzuwenden.

Die Amtsbefugnisse des Kommissars und des Sonderausschusses hören mit dem Tage der Einsetzung der neuen nach den genehmigten Satzungen gewählten Verwalter auf.

Während dieses Zeitraumes haben die Handels- und Gewerbekammern und die Gemeinden der Insel allen Ersuchen des Kommissars sofort Folge zu geben, ohne hierfür Kosten zu berechnen.

Artikel 30.

Bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission gebildet, welche durch Königliche Verordnung ernannt werden. Diese hat über die Satzungen des Verbandes, über die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze und über alle anderen Gegenstände, welche das Ministerium ihrer Prüfung unterbreitet, Gutachten abzugeben.

Digitized by Google

Anlage IX.
(Rumänien.)

Rumänien.

Gesetz betreffend die Verteilung des Gesamtbedarfs an Leuchtpetroleum unter die Raffinerien des Landes.

Gesetz vom 10. April (a. St.) 1908.

Kapitel I.

Verteilung des Bedarfs.

Artikel 1.

Die Regierung wird durch das gegenwärtige Gesetz ermächtigt, die Verteilung des Gesamtbedarfs an Leuchtpetroleum unter die bestehenden oder in Zukunft noch errichteten Raffinerien vorzunehmen.

Artikel 2.

Die Verteilung erfolgt auf Grund der Leistungsfähigkeit jeder Raffinerie. Die Leistungsfähigkeit wird nach der Rohölmenge festgesetzt, die eine Raffinerie im Laufe eines Jahres verarbeiten kann.

Artikel 3.

Die Raffinerien, die nicht in der Lage sind, mehr als 40 000 Tonnen Rohöl jährlich zu verarbeiten, werden bei der Verteilung mit einem Zuschusse von 200 % im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit den Raffinerien gegenüber bedacht, die mehr als 40 000 Tonnen jährlich verarbeiten; jene, die nicht mehr als 10 000 Tonnen jährlich verarbeiten können, werden im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit einen Zuschuß von 400 % den Raffinerien gegenüber erhalten, die mehr als 40 000 Tonnen Rohöl jährlich verarbeiten.

Artikel 4.

Der Betrieb solcher Raffinerien, die nicht imstande sind, vorschriftsmäßiges Leuchtpetroleum zu erzeugen, ist strenge untersagt. Die bestehenden Raffinerien, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden geschlossen und der Betrieb wird so lange nicht gestattet werden, bis sie sich mit den notwendigen Apparaten zur Erzeugung von Leuchtpetroleum den bestehenden oder zu erlassenden Sonderbestimmungen gemäß versehen werden.

Artikel 5.

Jedes Jahr, im Monat April, legt der Finanzminister dem Ministerrate einen Bericht über die Verteilung des Gesamtbedarfs unter die bestehenden Fabriken vor, die in der Lage sind, vorschriftsmäßiges Petroleum zu erzeugen. Nach Genehmigung der Verteilung durch den Ministerrat teilt der Finanzminister jeder Raffinerie den Teil des jährlichen Bedarfs mit, der auf sie entfällt.

Mit dem Überschusse der Erzeugung wird folgendermaßen vorgegangen: wenn dieser ausgeführt wird, so muß die Raffinerie die Ausfuhr durch die Versendungs- und Verladungspapiere und durch andere Beweise nachweisen, die von den Kontrollbeamten des Finanzministeriums gefordert werden; wenn der Überschuß nicht ausgeführt wird, so muß er in einem Lager oder in

Digitized by Google

einem besonderen Sammelgefäße des Fabrikanten unter dem Siegel des vom Finanzministerium bei jeder Fabrik für die Erhebung der Staatssteuer und des Gemeindefonds eingesetzten Beamten aufbewahrt werden.

Artikel 6.

Wenn eine Raffinerie aufhören sollte zu arbeiten, oder wenn sie ihren verhältnismäßigen Anteil nicht in den Verkehr bringen kann oder will, so wie er von der Regierung festgesetzt ist, so haben die anderen Raffinerien an ihrer Stelle die Lieferung zu übernehmen, im Verhältnis zur Beteiligung an dem Gesamtbedarfe. Sowohl das Mehr, das sich infolge der hier angeführten Ursachen ergibt, als auch der Überschuß, der sich aus der Zunahme des am Anfang des Rechnungsjahres vorgesehenen Verbrauches festgestellt wird, werden den obenstehenden Artikeln 1, 2 und 3 gemäß verteilt und das Finanzministerium wird jeder Raffinerie den ihr zufallenden Teil bekanntgeben.

Kapitel II.

Verkaufspreis.

Artikel 7.

Die Regierung setzt den Höchstpreis fest, zu dem alle Raffinerien verpflichtet sind, das Leuchtpetroleum zu verkaufen. Dieser Preis, der beim Ausgange des Petroleums aus der Fabrik berechnet wird, wird für 100 Kilogramm auf folgender Grundlage gebildet: es wird ein Betrag von 3,50 bis 4,60 Lei festgesetzt, der die Umarbeitungskosten und den Gewinn des Fabrikanten darstellt; zu diesem Betrag wird der Durchschnittspreis für 100 Kilogramm zur Fabrik beförderten Rohöl hinzugeschlagen; die Summe dieser beiden Beträge bildet den Höchstverkaufspreis, der für alle Raffinerien vorgeschrieben ist.

Artikel 8.

Dieser Preis wird im Laufe des Monats April für die drei nachfolgenden Monate festgesetzt und so lange beibehalten, als der Durchschnittspreis des Rohöls unverändert bleibt. Sollte der Preis des Rohöls nach Ablauf der drei Monate eine Änderung erfahren, und zwar nach oben oder nach unten, so wird auch der Höchstverkaufspreis des Petroleums demzufolge abgeändert werden.

Artikel 9.

Der Preis, sowie die Preisveränderungen, werden vom Ministerrat auf Grund des Berichts des Finanzministers bestimmt und von diesem zur Kenntnis der Raffinerien gebracht werden.

Kapitel III.

Bestrafungen.

Artikel 10.

Der Besitzer einer Raffinerie, der im Laufe eines Jahres mehr in den Verbrauch bringt, als der Anteil, der ihm vom Finanzministerium zugewilligt wurde, verfällt in eine Geldstrafe, welche den hundertfachen Betrag des Wertes des zuviel in den Konsum gegebenen Petroleums darstellt.

Der vom Finanzministerium bei der Raffinerie eingesetzte Agent, der sich einer solchen Übertretung schuldig gemacht hat, wird abgesetzt, zu zwei Monaten Gefängnis und zum Verluste des Rechtes verurteilt werden, je wieder ein öffentliches Amt zu bekleiden.

Der Besitzer einer Raffinerie, der sich zwei Jahre hintereinander derselben Übertretung schuldig macht, wird

Digitized by Google

zu obiger Geldstrafe und außerdem zur Sperrung seines Betriebes auf drei Monate, ferner zum Verluste eines Viertels seines jährlichen Anteiles an dem Konsume des Jahres, in welchem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, verurteilt werden.

Artikel 11.

Jeder, der Leuchtpetroleum in den Verbrauch bringt, das die reglementären Bedingungen nicht erfüllen sollte, wird mit einer Geldstrafe von 2000 bis 5000 Lei bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle wird er mit einer doppelten Geldstrafe und bei einem zweiten Rückfalle mit doppelter Geldstrafe und mit der Schließung des Betriebes bestraft werden.

Die Vertreter der Regierung, die in der Lage waren, eine Kontrolle über die Beschaffenheit des Petroleums auszuüben und die trotzdem die Übertretung zugelassen haben, werden abgesetzt und es wird ihnen das Recht entzogen werden, je wieder ein öffentliches Amt zu bekleiden.

Artikel 12.

Jeder, der Rückstände mit Benzin vermengt, um diese Mischung als Leuchtpetroleum in den Verbrauch zu bringen, wird zu einer Geldstrafe von 5000 bis zu 10 000 Lei und zu drei Monaten Gefängnis verurteilt werden.

Im Wiederholungsfalle wird außerdem sein Betrieb, welcher Art er auch sei, für immer geschlossen werden.

Die Denunzianten solcher Betrügereien werden 75 % von der einkassierten Summe erhalten.

Artikel 13.

Die Besitzer von Raffinerien, die von ihrem Betriebe aus das Petroleum zu einem höheren Preise als der von der Regierung festgesetzte Höchstpreis verkaufen, werden mit einer Geldstrafe von 2000 bis 10 000 Lei bestraft.

Im Wiederholungsfalle werden sie mit doppelter Geldstrafe bestraft, und zwar verdoppeln sich die Geldstrafen bei jedem neuen Rückfalle.

Artikel 14.

Die durch dieses Gesetz bestimmten Strafen werden verhängt:

1. Bezüglich der Abberufungen vom Minister, dem der schuldige Beamte untersteht.
2. Was die Geldstrafen betrifft, vom Finanzminister, auf Grund des Protokolls, das die Übertretung feststellt. In diesem Falle hat der Verurteilte das Recht der Berufung an das Gericht binnen fünfzehn Tagen von der Zustellung des genehmigten Protokolls. Das Gericht fällt das Urteil im schleunigen Verfahren und endgültig; ein Rekurs findet nicht statt.
3. Bezüglich der Gefängnisstrafen und des Rechtes, öffentliche Ämter wieder zu bekleiden, werden die Zuwiderhandelnden vor das Gericht gestellt, welches im schleunigen Verfahren urteilt; Rechtsmittel sind zulässig.

Kapitel IV.

Niederlagen für den Kleinverkauf.

Artikel 15.

Sofern die Raffineure nicht für eigene Rechnung Reservoire für die Niederlagen von Leuchtpetroleum bei den Bahnhöfen und den Häfen errichten sollten, um den Verbrauch nach Möglichkeit zu verbreiten und das

Digitized by Google

Petroleum so billig als möglich zur Verfügung des Publikums zu stellen, wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Rechnung des Staates solche Reservoire zu errichten, nach dem Muster jener, die vor der Promulgierung dieses Gesetzes von einigen der Raffineure errichtet wurden; zu diesem Zwecke wird der Finanzminister im Etatsgesetze die nötigen Kredite fordern.

Der Mietzins, zu welchem der Staat dem Publikum die von ihm verpachteten Niederlagen zur Verfügung stellen wird, soll nur 5 % der verwendeten Summe und 5 % für die Amortisierung betragen.

Artikel 16.

Alle diese Niederlagen, ob sie vor der Promulgierung des vorliegenden Gesetzes oder nachher vom Staate oder den Raffinerien errichtet wurden, sind verpflichtet, jedem Käufer eine Minimalmenge von 150 Kilogramm Leuchtpetroleum in einem Fasse zu übergeben; es steht ihnen vollständig frei, auch kleinere Mengen zu verkaufen.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 17.

Das vorstehende Gesetz tritt in Kraft spätestens am 1. Oktober 1908. Die erste Einteilung des Konsums, so wie sie im Kapitel I bestimmt ist, und der erste für drei Monate dem Artikel 2 gemäß festzusetzende Preis, werden ausnahmsweise in dem Monate festgesetzt werden, der der Inkraftsetzung des Gesetzes vorangeht.

*) Laut Kgl. Verordnung vom 9. Juni (a. St.) 1908 ist das Gesetz am 1. Juli (a. St.) 1908 in Kraft getreten.

Digitized by Google

Anlage X.
(Australischer Bund.)

Australischer Bund.

(Commonwealth of Australia.)

Gesetz zur Erhaltung der Australischen Industrien und Unterdrückung schädlicher Monopole, vom 24. September 1906. (An Act for the Preservation of Australian Industries and for the Repression of Destructive Monopolies.)

Nr. 9 von 1906.

I. Teil.

Einleitung.

Artikel 1.

Dieses Gesetz ist als Australian Industries Preservation Act 1906 (Gesetz zur Erhaltung der australischen Industrien, vom Jahre 1906) anzuführen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz ist folgendermaßen eingeteilt:

I. Teil. — Einleitung.
II. Teil. — Unterdrückung von Monopolen.
III. Teil. — Verhütung von Schleuderpreisen.

Artikel 3.

In diesem Gesetze bedeutet, es sei denn, daß das Gegenteil ersichtlich ist,

„Kommerzieller Trust" (Commercial Trust) eine Vereinigung von Personen mit oder ohne Rechtsfähigkeit, mögen diese sämtlich oder zum Teil innerhalb oder außerhalb Australiens wohnen, deren Verwaltung und Beschlüsse kontrolliert werden durch

a) die Begründung eines den Grundsätzen des Billigkeitsrechts entsprechenden Treuhandverhältnisses (Trust) oder die Errichtung einer Körperschaft, wobei die Treuhänder oder die Körperschaft die Anteile, Aktien oder das Stammkapital der Mitglieder in Händen haben;
b) ein Übereinkommen;
c) die Schaffung eines Verwaltungsrats oder von etwas Gleichwertigem;
d) irgend welche ähnliche Mittel.

Der Begriff umfaßt auch jede einzelne Abteilung, jeden Teil, jedes Mitglied oder jeden Vertreter eines kommerziellen Trusts.

„Ungenügende Arbeitslöhne" umfaßt auch ungenügende Bezahlung oder überlange Arbeitszeit, oder irgend welche Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisse oder -Bedingungen, welche für die Arbeiter ungewöhnlich nachteilig sind.

Der Begriff „Person" umfaßt ebensowohl eine Körperschaft und Firma wie einen kommerziellen Trust.

Digitized by Google

II. Teil.

Unterdrückung von Monopolen.

Artikel 4.

1. Jede Person, die im eigenen Namen oder als Vertreter einen Vertrag abschließt oder eingeht, oder Mitglied einer Vereinigung ist oder bleibt, oder sich einer solchen Vereinigung anschließt in Beziehung auf Handel oder Verkehr mit anderen Ländern oder zwischen den einzelnen Staaten des Bundes,

a) mit der Absicht, Handel oder Verkehr zum Schaden der Allgemeinheit zu beschränken; oder

b) mit der Absicht, mittels unlauteren Wettbewerbs eine australische Industrie zu zerstören oder zu schädigen, deren Erhaltung für den Australischen Bund unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Erzeuger, Arbeiter und Verbraucher von Vorteil ist,

macht sich einer strafbaren Handlung schuldig.

Strafe: Bis zu fünfhundert Pfund.

2. Jeder in Verletzung dieses Artikels abgeschlossene und eingegangene Vertrag ist völlig gesetzwidrig und nichtig.

Artikel 5.

1. Jede ausländische Gesellschaft oder innerhalb des Australischen Bundes begründete Handels- oder Finanzgesellschaft welche im eigenen Namen oder als Vertreter einen Vertrag abschließt oder eingeht, sich einer Vereinigung anschließt oder in einer solchen verbleibt,

a) mit der Absicht, Handel oder Verkehr innerhalb des Australischen Bundes zum Schaden der Allgemeinheit einzuschränken;

b) mit der Absicht, mittels unlauteren Wettbewerbs eine australische Industrie zu zerstören oder zu schädigen, deren Erhaltung für den Australischen Bund unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Erzeuger, Arbeiter und Verbraucher von Vorteil ist,

macht sich einer strafbaren Handlung schuldig.

Strafe: Bis zu fünfhundert Pfund.

2. Jeder in Verletzung dieses Artikels abgeschlossene oder eingegangene Vertrag ist völlig gesetzwidrig und nichtig.

Artikel 6.

1. Im Sinne der letzten beiden vorhergehenden Artikel bedeutet unlauterer Wettbewerb einen Wettbewerb, der den Umständen nach unlauter (unfair in the circumstances) ist, und in den folgenden Fällen gilt der Wettbewerb als unlauter, sofern nicht das Gegenteil erwiesen wird:

a) wenn der Angeklagte ein kommerzieller Trust ist;

b) wenn der Wettbewerb voraussichtlich ungenügende Arbeitslöhne in der australischen Industrie zur Folge haben würde oder tatsächlich zur Folge hat;

c) wenn der Wettbewerb voraussichtlich eine wesentliche Zerrüttung in der australischen Industrie oder Beschäftigungslosigkeit der Arbeiter zur Folge haben würde oder tatsächlich zur Folge hat;

d) wenn der Angeklagte hinsichtlich der Waren oder Dienste, welche Gegenstand des Wettbewerbs sind, irgend einer Person Rabatt, Rückvergütung, Ermäßigung oder Belohnung gewährt, anbietet

Digitized by Google

oder verspricht, unter der Bedingung, daß jene Person nur mit dem Angeklagten, unter Ausschließung anderer Personen, die ähnliche Waren liefern oder Dienste leisten, Geschäfte mache, oder weil jene Person in dieser Weise mit ihm Geschäfte gemacht hat.

2. Bei der Entscheidung, ob der Wettbewerb unlauter ist, ist zu berücksichtigen, ob der Betrieb, das Verfahren, die Fabrikanlagen und Maschinen, wie sie in der von dem Wettbewerb betroffenen australischen Industrie gebräuchlich sind oder verwendet werden, so zweckmäßig, leistungsfähig und modern sind, wie billigerweise verlangt werden kann.

Artikel 7.

1. Jede Person, welche hinsichtlich eines Teils des Handels oder Verkehrs mit anderen Ländern oder zwischen den einzelnen Staaten des Bundes den Alleinhandel an sich reißt oder an sich zu reißen versucht oder sich mit einer anderen Person vereinigt oder verabredet, um den Alleinhandel an sich zu reißen, mit der Absicht, zum Schaden der Allgemeinheit die Bereitstellung oder den Preis von Diensten, Handelswaren oder sonstigen Artikeln zu kontrollieren, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig.

Strafe: Bis zu fünfhundert Pfund.

2. Jeder in Verletzung dieses Artikels abgeschlossene oder eingegangene Vertrag ist völlig gesetzwidrig und nichtig.

Artikel 8.

Jede ausländische Gesellschaft oder innerhalb des Australischen Bundes begründete Handels- oder Finanzgesellschaft, welche hinsichtlich eines Teils des Handels oder Verkehrs innerhalb des Australischen Bundes den Alleinhandel an sich reißt oder an sich zu reißen versucht oder sich mit einer Person vereinigt oder verabredet, um den Alleinhandel an sich zu reißen, mit der Absicht, zum Schaden der Allgemeinheit die Bereitstellung oder den Preis von Diensten, Handelswaren oder sonstigen Artikeln zu kontrollieren, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig.

Strafe: Bis zu fünfhundert Pfund.

2. Jeder in Verletzung dieses Artikels abgeschlossene oder eingegangene Vertrag ist völlig gesetzwidrig und nichtig.

Artikel 9.

Wer als Gehilfe oder Anstifter, durch Gewährung von Rat oder Verschaffung von Gelegenheit oder durch Handlung oder Unterlassung in irgend einer Weise unmittelbar oder mittelbar wissentlich beteiligt oder mitschuldig ist

a) an der Begehung einer gegen diesen Teil dieses Gesetzes verstoßenden strafbaren Handlung; oder

b) an der Begehung einer Handlung außerhalb Australiens, die, wenn sie innerhalb Australiens begangen wäre, eine gegen diesen Teil dieses Gesetzes verstoßende strafbare Handlung sein würde,

ist dem Täter gleich zu erachten.

Strafe: Bis zu fünfhundert Pfund.

Artikel 10.

1. Der Kronanwalt oder eine von ihm hierzu ermächtigte Person kann bei dem High Court ein Verfahren veranlassen, welches bezweckt, nach mündlicher Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache durch

Digitized by Google

Endurteil, nicht durch eine einstweilige Verfügung, die Erfüllung eines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen oder eingegangenen Vertrages oder eine Vereinigung zu verhindern, welche

a) den Handel oder Verkehr zum Schaden der Allgemeinheit einschränken, oder

b) mittels unlauteren Wettbewerbs eine australische Industrie zu zerstören oder zu schädigen geeignet sind, deren Erhaltung für den Australischen Bund, unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Erzeuger, Arbeiter und Verbraucher von Vorteil ist.

Jedoch findet dieser Artikel, außer wenn es sich um ausländische Gesellschaften oder um Handels- oder Finanzgesellschaften handelt, die innerhalb des Australischen Bundes begründet sind, nur auf Verträge oder Vereinigungen Anwendung, die sich auf den Handel mit anderen Ländern oder zwischen den einzelnen Staaten des Bundes beziehen.

2. Wenn eine Person überführt wird, eine strafbare Handlung im Sinne dieses Teiles dieses Gesetzes begangen zu haben, so hat der Richter, vor welchem das Strafverfahren stattfindet, auf den Antrag des Kronanwalts, seines Vertreters oder einer von ihm dazu ermächtigten Person eine Verfügung zu erlassen, wodurch die überführte Person, ihre Angestellten und Vertreter an der Wiederholung oder Fortsetzung der strafbaren Handlung, deren sie überführt worden ist, gehindert werden.

Artikel 11.

1. Jede Person, die in ihren persönlichen oder Vermögens-Rechten durch eine andere Person vermittels einer durch jene andere Person in Verletzung dieses Teils dieses Gesetzes begangenen Handlung oder vermittels einer in Nichtbeachtung einer auf Grund dieses Teiles dieses Gesetzes erlassenen gerichtlichen Verfügung begangenen Handlung geschädigt worden ist, kann bei dem High Court, vor einem Einzelrichter ohne Geschworene, Ersatz des dreifachen Schadens einklagen und zugesprochen erhalten.

2. Keine Person ist in irgend einem auf Grund dieses Artikels stattfindenden Verfahren von der Beantwortung einer mündlich oder schriftlich gestellten Frage oder der Vorlegung von Schriftstücken aus dem Grunde befreit, weil die Beantwortung oder Vorlegung sie der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würde oder könnte; ihre Aussage darf jedoch in keinem Strafverfahren außer wegen Meineids als Beweismittel gegen sie verwendet werden.

Artikel 12.

Die Geschworenen für die Verhandlung über eine gegen diesen Teil dieses Gesetzes gerichtete strafbare Handlung oder für die Verhandlung über eine Klage oder einen Streitgegenstand auf Grund dieses Teiles dieses Gesetzes sind gegebenenfalls aus dem Verzeichnis der Sondergeschworenen in dem Einzelstaate oder Gebietsteile des Australischen Bundes zu entnehmen, in welchem das Verfahren stattfindet.

Artikel 13.

1. Eine gegen diesen Teil dieses Gesetzes verstoßende strafbare Handlung (soweit sie sich nicht als Vergehen [indictable offence] darstellt), ist von einem Richter des High Court ohne Geschworene abzuurteilen.

2. Jede gegen diesen Teil dieses Gesetzes verstoßende strafbare Handlung ist, wenn sie von einer Person be-

Digitized by Google

gangen wurde, die bereits wegen einer gegen diesen Teil dieses Gesetzes verstoßenden strafbaren Handlung verurteilt worden ist, als Vergehen (indictable offence) anzusehen, das im Falle der Verurteilung mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Pfund oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit beidem zu bestrafen ist. Falls es sich um eine Gesellschaft handelt, ist auf Geldstrafe bis zu tausend Pfund zu erkennen.

Artikel 14.

1. Ein Strafverfahren auf Grund dieses Teiles darf nur vom Kronanwalt oder von einer von ihm hierzu ermächtigten Person eingeleitet werden.

2. Keine Zivilklage auf Grund dieses Teiles darf ohne die schriftliche Zustimmung des Kronanwalts erhoben werden.

Artikel 15.

1. Jede Person, die Partei eines Vertrages oder Mitglied einer Vereinigung ist oder in irgend einer Weise an der Erfüllung des Vertrages oder der Durchführung der Zwecke der Vereinigung beteiligt ist, kann

a) bei dem Kronanwalt eine von ihr selbst oder im Fall einer Gesellschaft von einem zu diesem Zwecke vom Kronanwalt Auserkannten abgegebene eidesstattliche Erklärung einreichen, in welcher wahrheitsgemäß, voll und ganz die Bedingungen und Einzelheiten des Vertrages oder je nach Lage des Falles, die Zwecke, Ziele und Bedingungen des Übereinkommens oder der Satzungen der Vereinigung, sowie eine Zustellungsadresse innerhalb Australiens angegeben sind, an welche der Kronanwalt Mitteilungen zustellen lassen kann,

b) die eidesstattliche Erklärung im Regierungsanzeiger veröffentlichen.

2. Der Kronanwalt kann jederzeit die obenerwähnte Person (fortan als der „Deklarant" bezeichnet) unter der in der eidesstattlichen Erklärung angegebenen Adresse benachrichtigen, daß nach seinem Ermessen der Vertrag oder die Vereinigung geeignet sei, Handel und Verkehr zum Schaden der Allgemeinheit zu beschränken oder eine australische Industrie durch unlauteren Wettbewerb zu zerstören oder zu schädigen.

3. In irgend einem gegen den Deklaranten anhängig gemachten Verfahren wegen einer Verletzung der Artikel 4 oder 5 dieses Gesetzes, die er hinsichtlich des Vertrages oder der Vereinigung nach der Einreichung und Veröffentlichung der eidesstattlichen Erklärung und vor Zustellung der vorerwähnten Benachrichtigung durch den Kronanwalt begangen haben soll, ist anzunehmen, jedoch nur soweit der Deklarant, nicht aber eine andere Person in Frage kommt, daß der Deklarant nicht die Absicht hatte, die Bestimmungen dieses Artikels zu verletzen, sofern er nachweist, daß die eidesstattliche Erklärung eine wahrheitsgetreue und vollständige Wiedergabe der Bedingungen und Einzelheiten des Vertrages oder, je nach Lage des Falles, der Zwecke, Ziele und Bedingungen des Übereinkommens oder der Satzungen der Vereinigung zur Zeit der Abgabe der eidesstattlichen Erklärung und der behaupteten Verletzung enthält.

III. Teil.

Verhütung von Schleuderpreisen.

Artikel 16.

In diesem Teile dieses Gesetzes bedeutet:

„Richter" einen Richter des High Court,

Digitized by Google

„Generalkontrolleur" bedeutet den Generalkontrolleur der Zölle,

„Eingeführte Waren" und „Australische Waren" schließen Waren der betreffenden Art und alle ihre Teile und Bestandteile ein,

„Erzeugt" (produced) schließt „hergestellt" (manufactured) und „Erzeuger" (producer) schließt „Hersteller" (manufacturer) ein,

„Gewerbe" schließt Erzeugung aller Art ein,

„Industrie" schließt nicht Industrieen ein, in denen nach dem Ermessen des Generalkontrolleurs oder je nach Lage des Falles des Richters, die Mehrzahl der Arbeiter keinen angemessenen Arbeitslohn erhält oder unangemessenen Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnissen oder Bedingungen unterworfen ist.

Artikel 17.

Unlauterer Wettbewerb bezieht sich in allen Fällen auf Wettbewerb mit jenen australischen Industrieen, deren Erhaltung nach dem Ermessen des Generalkontrolleurs oder gegebenenfalls eines Richters für den Australischen Bund von Vorteil ist, unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Erzeuger, Arbeiter und Verbraucher.

Artikel 18.

Im Sinne dieses Teiles dieses Gesetzes ist ein Wettbewerb als unlauter anzusehen, es sei denn, daß das Gegenteil nachgewiesen wird,

a) wenn er unter gewöhnlichen Geschäftsverhältnissen voraussichtlich dazu führen würde, daß die australischen Waren, sofern sie nicht für einen ungenügenden Arbeitslohn hergestellt werden sollen, nicht länger erzeugt werden könnten oder vom Markt zurückgezogen oder mit Verlust verkauft werden müßten;

b) wenn die von der Person, welche die eingeführten Waren einführt oder verkauft, angewendeten Mittel nach der Ansicht des Generalkontrolleurs oder eines Richters, je nach Lage des Falles, den Umständen nach unlauter sind;

c) wenn der Wettbewerb voraussichtlich in der australischen Industrie die Zahlung ungenügender Arbeitslöhne herbeiführen würde oder tatsächlich herbeiführt;

d) wenn der Wettbewerb voraussichtlich eine wesentliche Zerrüttung oder Arbeitslosigkeit in der australischen Industrie herbeiführen würde oder tatsächlich herbeiführt;

e) wenn die eingeführten Waren im Auslande durch oder für den Einführenden von dem Hersteller oder einer für ihn oder in Verbindung mit ihm handelnden oder ihm Rechnung legenden Person zu Preisen gekauft worden sind, welche weit unter den am Herstellungsorte üblichen Herstellungskosten oder dem am Einkaufsplatze üblichen Marktpreise sind;

f) wenn die eingeführten Waren durch oder für den Hersteller oder eine für ihn oder in Verbindung mit ihm handelnde oder ihm Rechnung legende Person eingeführt sind und in Australien zu einem Preise verkauft werden, der zu gering ist, als daß er der einführenden oder verkaufenden Person einen angemessenen Nutzen gegenüber dem ausländischen Marktwert oder dem angemessenen Verkaufswert im Ursprungslande gewährt, unter Ein-

Digitized by Google

rechnung aller Kosten, welche nach der Versendung von dem Platze, von dem aus die Waren unmittelbar nach Australien ausgeführt werden, entstehen (einschließlich des Zolles).

2. Bei der Entscheidung, ob der Wettbewerb unlauter ist, ist zu berücksichtigen, ob der Betrieb, die Verfahren, die Fabrikanlagen und Maschinen, wie sie in der von dem Wettbewerb betroffenen australischen Industrie gebräuchlich sind oder verwendet werden, so zweckmäßig, leistungsfähig und modern sind, wie billigerweise verlangt werden kann.

Artikel 19.

1. Der Generalkontrolleur hat bei Einlauf einer schriftlichen Klage, oder wenn er Grund hat zu der Annahme, daß eine Person (fortan hier der „Einführende" genannt) allein oder in Verbindung mit anderen innerhalb oder außerhalb des Australischen Bundes befindlichen Personen in Australien Waren (fortan hier „eingeführte Waren" genannt) einführt, in der Absicht, durch deren Verkauf oder Feilhaltung innerhalb des Gebietes des Australischen Bundes in unlauterem Wettbewerb mit australischen Waren eine australische Industrie zu zerstören oder zu schädigen, dem Minister Bericht zu erstatten.

2. Der Bericht des Generalkontrolleurs hat anzugeben:

a) die eingeführten Waren;
b) die australische Industrie und die australischen Waren;
c) den Einführenden;
d) die Gründe, aus denen in dem Wettbewerb eine Unlauterkeit zu erblicken ist;
e) den Namen, die Adresse und den Beruf einer Person (die nicht Staatsbeamter ist), auf deren Angaben hin sein Einschreiten erfolgt.

3. Der Generalkontrolleur kann seinem Bericht eine Darlegung sonstiger Tatsachen hinzufügen, deren Angabe nach seiner Meinung angemessen erscheint, um dem Einführenden in klarer Weise davon Kenntnis zu geben, worüber Klage geführt wird.

4. Der Generalkontrolleur hat vor Erstattung seines Berichts dem Einführenden Gelegenheit zu geben, die Voraussetzungen bekanntzugeben, unter denen die Erstattung des Berichts unterbleiben könnte; er hat ihm ferner eine Abschrift der Klageschrift mitzuteilen.

5. Nach Eingang des Berichts kann der Minister:

a) durch schriftliche Verfügung die Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob die eingeführten Waren in der behaupteten Absicht eingeführt worden sind, und im Bejahungsfalle, ob die Einführung der Waren entweder ohne weiteres oder unter irgendwelchen besonders anzugebenden Bedingungen, Einschränkungen oder Beschränkungen zu verbieten sei, einem Richter übertragen;
b) im Regierungsanzeiger bekannt machen, daß eine derartige Überweisung der Frage stattgefunden hat, und
c) dem Richter eine Abschrift des Berichts übermitteln.

Artikel 20.

Vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsanzeiger an bis zur Bekanntmachung der richterlichen Entscheidung im Regierungsanzeiger dürfen Waren, die Gegenstand der Untersuchung sind, nicht eingeführt werden, es sei denn, daß der Einführende

a) unter Bestellung der vom Minister angenommenen Sicherheit dem Minister einen Schuldschein über

Digitized by Google

den (den wahren Wert der Waren für Zollzwecke nicht übersteigenden) Betrag ausstellt, den der Minister den Umständen nach zur Sicherung für angemessen und entsprechend erachtet — der Schuldschein hat die Bedingung zu enthalten, daß er nichtig sein solle, wenn der Richter die Frage zugunsten des Einführenden entscheidet; oder

b) sonstige Sicherheit leistet, und sonstige Bedingungen erfüllt, die der Minister für gut befindet.

Derartige Waren sind, wenn in Zuwiderhandlung gegen diesen Artikel eingeführt, als verbotene Waren im Sinne des Zollgesetzes von 1901 zu erachten, und die Bestimmungen jenes Gesetzes finden demgemäß auf die Waren Anwendung.

Artikel 21.

1. Der Richter hat die Angelegenheit schnell und sorgfältig zu untersuchen und zu entscheiden. Für das Verfahren hat er die Befugnis, in bezug auf Waren, Gegenstände und Angelegenheiten, soweit er dies für zweckdienlich, erforderlich oder wesentlich erachtet, beliebig Erhebungen anzustellen.

2. Das Verfahren hat der Richter öffentlich zu betreiben. Er hat alle Befugnisse eines in der Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit des High Court begriffenen Richters. Wenn er es für angemessen erachtet, kann — und auf Antrag einer Partei soll — der Richter einen Fall dem Plenum des Gerichtshofs zur Beurteilung unterbreiten, sobald sich über irgend eine gesetzliche Bestimmung ein Zweifel erhebt. Wenn er es für angemessen erachtet, kann er in jeder Lage des Verfahrens die Untersuchung und Entscheidung der Angelegenheit an das Plenum des Gerichtshofs abgeben, dem in diesem Falle alle Befugnisse und Pflichten eines Richters auf Grund dieses Teils dieses Gesetzes zustehen.

3. Der Bericht des Generalkontrolleurs gilt als Prima facie-Beweis der auf Grund der Nr. 2 des Artikels 19 dieses Gesetzes darin anzugebenden Tatsachen.

4. Außer dem Generalkontrolleur und dem Einführenden kann der Richter, wenn er dies für angemessen erachtet, jeder an der Einführung eingeführter Waren beteiligten Person gestatten, sich bei der Untersuchung vertreten zu lassen.

5. Der Richter hat sich von seinem richterlichen Ermessen und strenger Sachlichkeit leiten zu lassen, ohne Rücksicht zu nehmen auf rechtliche Förmlichkeiten oder Feinheiten (without regard to legal forms or technicalities), oder ob der ihm vorliegende Beweis den gesetzlichen Bestimmungen über die Beweiserhebung entspricht oder nicht.

6. In einem Verfahren vor einem Richter ist niemand von der Beantwortung einer Frage oder der Vorlegung von Urkunden aus dem Grunde befreit, weil die Beantwortung oder Vorlegung ihm eine strafgerichtliche Verfolgung oder die Gefahr einer solchen zuziehen kann. Die Antwort darf jedoch in keinem Strafverfahren als Beweismittel zu seinen Ungunsten verwertet werden, es sei denn, daß es sich um ein Verfahren wegen Meineids handelt.

7. Der Richter hat seine Entscheidung dem Minister zu übermitteln.

8. Im Falle der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Geräteschaften:

Pflüge aller Art über 1½ englische Zentner wiegend, Zahneggen, Scheibeneggen, Getreide-Reihen-Säemaschinen, Reihen Säemaschinen für Getreide und andere Sämereien sowie Dung

Digitized by Google

kombiniert, Ackerwalzen, Behäufelungspflüge, Häckselschneidemaschinen, Saatreiniger, Abstreich-Erntemaschinen und sonstige Gerätschaften, wie sie gewöhnlich in der Landwirtschaft gebraucht werden,

hat der Richter die Frage zu untersuchen und zu entscheiden, ob die Waren zum Vorteil der Landwirte eingeführt werden, ohne einen anderen Zweig der Gemeinwirtschaft des Australischen Bundes in unlauterer Weise zu verletzen.

9. Die Entscheidung des Richters ist als Endurteil anzusehen, sie ist sofort rechtskräftig. Berufung ist unzulässig und die Entscheidung kann durch sonstige Rechtsmittel in keiner Weise angefochten werden.

Artikel 22.

1. Nach Eingang der Entscheidung des Richters hat der Minister alsbald die Bekanntmachung derselben in dem Regierungsanzeiger zu veranlassen.

2. Wenn der Richter entscheidet, daß die eingeführten Waren in der behaupteten Absicht eingeführt seien, und daß ihre Einführung entweder überhaupt oder unter bestimmten Bedingungen, Einschränkungen oder Beschränkungen irgendwelcher Art zu untersagen sei,

a) so hat die Entscheidung mit der Bekanntmachung die Wirkung einer Bekanntmachung auf Grund des Zollgesetzes von 1901, wonach die Einfuhr der Ware entweder überhaupt oder unter jenen Bedingungen, Einschränkungen oder Beschränkungen, je nach Lage des Falles, untersagt wird, und in diesem Falle finden die Vorschriften jenes Gesetzes auf derart verbotene Waren Anwendung;

b) kann der Richter durch Verfügung den Betrag der in Gemäßheit dieses Teiles dieses Gesetzes geleisteten Sicherheit auf die Summe ermäßigen, die nach seiner durch den Einführenden gewonnenen Überzeugung den Umständen nach angemessen und gerechtfertigt erscheint.

Artikel 23.

Der Generalgouverneur kann jederzeit durch Bekanntmachung gleichzeitig mit oder nach einem auf Grund dieses Teils dieses Gesetzes erlassenen Verbote ganz oder teilweise das Verbot oder eine der Einfuhr dadurch auferlegte Bedingung, Einschränkung oder Beschränkung aufheben.

Artikel 24.

In allen Verbotsfällen ist die Entscheidung des Richters und jede dieselbe betreffende Bekanntmachung beiden Häusern des Parlaments innerhalb sieben Tage nach der Veröffentlichung in dem Regierungsanzeiger oder, wenn das Parlament zu jener Zeit nicht tagt, innerhalb sieben Tage nach dem nächsten Zusammentritt des Parlaments vorzulegen.

Artikel 25.

Von den Richtern des High Court oder einer Mehrheit derselben können Bestimmungen (Rules of Court) erlassen werden, die nicht im Widerspruch mit diesem Gesetze stehen, behufs Regelung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund dieses Teiles dieses Gesetzes und behufs Ausführung dieses Teiles dieses Gesetzes.

Artikel 26.

1. Eine Person, welche vorsätzlich

a) gegenüber dem Generalkontrolleur oder einem Zollbeamten eine falsche Darstellung gibt mit

Digitized by Google

Bezug auf eine auf Grund dieses Teiles dieses Gesetzes erhobene oder zu erhebende Klage oder getroffene oder zu treffende Maßnahme;

b) den Generalkontrolleur in einer Weise irreführt, die geeignet ist, die Ausübung seiner Amtspflicht auf Grund dieses Gesetzes zu beeinflussen,

macht sich einer strafbaren Handlung schuldig.

Strafe: Bis zu einhundert Pfund oder zwölf Monaten Gefängnis.

2. Einer Person, die wegen der in der zuletzt vorhergehenden Nummer erwähnten strafbaren Handlung verurteilt wird, kann durch Verfügung des Richters, dem die Angelegenheit auf Grund dieses Teiles dieses Gesetzes übertragen ist, aufgegeben werden, sämtliche Kosten oder einen Teil derselben zu tragen, die dem Einführenden, zu dessen Gunsten die Rechtsfrage entschieden worden ist, erwachsen sind.

Digitized by Google

Anlage XI.
(Australischer Bund.)

Gesetz vom 14. April 1908, betreffend die Abänderung des Gesetzes von 1906 zur Erhaltung der australischen Industrien

(Australian Industries Preservation Act 1907).

Nr. 5 von 1908.

Artikel 1.

Dieses Gesetz ist als Gesetz von 1907 zur Erhaltung der australischen Industrien (Australian Industries Preservation Act 1907) anzuführen, und dieses Gesetz und das Gesetz von 1906 zur Erhaltung der australischen Industrien (in diesem Gesetz das Hauptgesetz genannt) sind als ein einheitliches Gesetz anzusehen und zusammen als die Gesetze von 1906,07 zur Erhaltung der australischen Industrien anzuführen.

Artikel 2.

Artikel 3 des Hauptgesetzes wird dadurch abgeändert, daß an den Schluß desselben die nachstehenden Worte angefügt werden:

„Der Generalkontrolleur" bedeutet den General-Zollkontrolleur (Comptroller-General of Customs).

„Beantwortung einer Frage" bedeutet, daß die Person, welcher die Verpflichtung der Beantwortung von Fragen auferlegt ist, nach ihrem besten Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu alle den erwähnten Gegenstand betreffenden Fragen zu beantworten hat, die von dem Generalkontrolleur oder der von ihm dazu bestellten Person gestellt werden.

„Vorlegung von Urkunden" bedeutet, daß die Person, welcher die Verpflichtung zur Vorlegung von Urkunden auferlegt ist, soweit dies in ihrer Macht steht, dem Generalkontrolleur oder der von ihm dazu ernannten Person alle auf den erwähnten Gegenstand sich beziehenden Urkunden vorzulegen hat.

Artikel 3.

Artikel 13 des Hauptgesetzes wird dadurch abgeändert, daß nach dem Worte „Vergehen" („indictable offence") innerhalb der Klammern in Nummer 1 desselben die Worte „oder eine gegen Artikel 15B, 15C oder 15E dieses Gesetzes verstoßende strafbare Handlung" eingefügt werden.

Artikel 4.

Der II. Teil des Hauptgesetzes wird dadurch abgeändert, daß hinter Artikel 15 die folgenden Artikel eingefügt werden:

Artikel 15A. In jedem Verfahren wegen Begehung einer gegen die Artikel 4, 5, 7, 8 oder 9 dieses Gesetzes verstoßenden strafbaren Handlung sind die in der Benachrichtigung, der Erklärung oder der Anklage enthaltenen Behauptungen des Anklägers mangels des Beweises des Gegenteils für bewiesen zu erachten, jedoch mit der Maßgabe, daß

Digitized by Google

a) die in der Anklage enthaltene Behauptung der vorsätzlichen Begehung der Handlung nicht als ausreichend für den Nachweis des Vorsatzes zu erachten ist, und daß

b) in allen Verfahren wegen eines Vergehens (indictable offence) die Schuld des Angeklagten durch Beweiserhebung festgestellt werden muß.

Artikel 15B. 1. Wenn der Generalkontrolleur glaubt, daß eine gegen diesen Teil dieses Gesetzes verstoßende strafbare Handlung begangen worden ist, oder wenn er von jemand anderem eine diesbezügliche schriftliche Klage erhalten hat, so ist er befugt, durch schriftliche, von ihm unterzeichnete Verfügung eine jede Person, von der er annimmt, daß sie in bezug auf die behauptete strafbare Handlung irgendwie Auskunft erteilen könnte, aufzufordern, ihm oder einer von ihm dazu ernannten Person Fragen zu beantworten und Urkunden vorzulegen.

2. Keine Person darf die Beantwortung von Fragen oder die Vorlegung von Urkunden ablehnen oder unterlassen, wenn sie dazu in Gemäßheit dieses Artikels aufgefordert ist.

Strafe: Bis zu fünfzig Pfund.

3. Der Generalkontrolleur oder eine Person, der in Gemäßheit dieses Artikels Urkunden vorgelegt worden sind, kann von diesen Urkunden Abschrift nehmen oder Auszüge daraus anfertigen.

4. Keine Person ist von der Beantwortung von Fragen oder der Vorlegung von Urkunden aus dem Grunde befreit, weil die Beantwortung der Frage oder die Vorlegung der Urkunde ihr die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zuziehen würde, wenn sie auf Grund dieses Artikels dazu aufgefordert ist. Die Antwort darf jedoch nicht in einer Zivilklage oder einem Strafverfahren als Beweismittel zu ihren Ungunsten verwertet werden, es sei denn, daß eine gegen diesen Teil dieses Gesetzes verstoßende strafbare Handlung in Frage kommt.

Artikel 15C. 1. Wenn bei dem Generalkontrolleur eine schriftliche Klage eingereicht worden ist, daß eine Person, ausländische Gesellschaft oder innerhalb des Gebiets des Australischen Bundes begründete Handels- oder Finanzgesellschaft sich einer gegen diesen Teil dieses Gesetzes verstoßenden strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, kann er, wenn er glaubt, daß die Klage wohlbegründet sei, eine solche Person oder ausländische Gesellschaft oder Handels- oder Finanzgesellschaft oder ein Mitglied, einen Beamten oder Vertreter einer solchen Gesellschaft auffordern, alle sich auf den Gegenstand der Klage beziehenden Bücher und Urkunden aller Art, in denen eine auf den Gegenstand der Klage bezügliche Eintragung oder ein Vermerk irgendwelcher Art enthalten ist, ihm oder einer von ihm dazu ernannten Person vorzulegen oder auszuhändigen.

2. Jede Person oder ausländische Gesellschaft oder Handels- oder Finanzgesellschaft, die von dem Generalkontrolleur, wie vorerwähnt, aufgefordert worden ist, ihm oder einer von ihm dazu ernannten Person Bücher oder Urkunden vorzulegen, hat demgemäß diese Bücher oder Urkunden alsbald vorzulegen oder auszuhändigen.

Strafe: Bis zu einhundert Pfund.

Der Generalkontrolleur oder eine von ihm hierzu ernannte Person kann alle in Gemäßheit dieses Artikels vorgelegten Bücher und Urkunden einsehen und Abschriften davon nehmen oder Auszüge daraus anfertigen.

Artikel 15D. Der Generalkontrolleur kann ein ihm oder einer von ihm dazu ernannten Person gemäß dem

Digitized by Google

vorigen Artikel vorgelegtes Buch oder eine vorgelegte Urkunde beschlagnahmen oder zurückbehalten. Jedoch hat die sonst auf das Buch oder die Urkunde berechtigte Person oder Gesellschaft statt dessen einen Anspruch auf Erteilung einer vom Generalkontrolleur als richtig bescheinigten Abschrift. Eine derartig beglaubigte Abschrift ist von allen Gerichtshöfen als Beweisurkunde anzunehmen und hat dieselbe Rechtsgültigkeit wie die Urschrift. Bis zur Erteilung der beglaubigten Abschrift soll der Generalkontrolleur der berechtigten Person und im Falle einer Gesellschaft deren Bevollmächtigten zu passenden Zeiten und an passendem Ort Gelegenheit geben, die beschlagnahmten oder zurückbehaltenen Bücher oder Urkunden einzusehen und Auszüge daraus zu machen.

Artikel 15E. Niemand darf eine von ihm in Ausübung der durch die drei zuletzt vorhergehenden Artikel übertragenen Befugnisse erlangte Kenntnis einer Tatsache anderen mitteilen, es sei denn,

a) dem Kronanwalt oder einer von diesem ermächtigten Person;
b) dem Generalkontrolleur;
c) bei der Beweiserhebung in einem Verfahren wegen Verletzung dieses Teils dieses Gesetzes.

Strafe: Bis zu fünfzig Pfund.

Digitized by Google

Anlage XII.
(Neuseeland.)

Neuseeland.

Gesetzentwurf zur Verhinderung der dem öffentlichen Wohle schädlichen Handelsmonopole.

(To prohibit Trade Monopolies detrimental to the Public Interests.)

Artikel 1.

Der kurze Titel dieses Gesetzes lautet: The Trade Monopolies Prevention Act 1906.

Artikel 2.

Soweit sich nicht aus dem Zusammenhange etwas anderes ergibt, ist in diesem Gesetze die nachstehende Auslegung maßgebend:

„Handelsmonopol" (Trade monopoly) bedeutet ein Handelsmonopol, wie es durch dieses Gesetz umschrieben wird.

„Der Gerichtspräsident" (The Chief Justice) bedeutet den Präsidenten des Obersten Gerichts (Supreme Court).

„Handeltreibender" (Trader) bedeutet eine Person oder Vereinigung von Personen, welche ein Geschäft betreiben, dessen Zweck unter anderem in dem Verkauf von Waren besteht. Der Begriff umfaßt auch den Agenten oder Vertreter in Neuseeland einer Person, welche ein derartiges Geschäft außerhalb Neuseelands betreibt.

„Handelsware" umfaßt außer den gewöhnlich darunter verstandenen Handelswaren auch Gas und Elektrizität.

Artikel 3.

Ein Handelsmonopol ist in den nachstehenden Fällen vorhanden:

a) Wenn hinsichtlich einer Handelsware oder der handelsgewerblichen Leistung (commercial supply) von Diensten unter Herstellern oder Handeltreibenden, die mit derartigen Handelswaren Handel treiben oder derartige Dienste leisten, ein Trust, eine Verbindung oder Vereinigung — gleichviel ob mit Körperschaftsrechten oder nicht — oder eine Vereinbarung oder ein Einverständnis irgend welcher Art, sei es nun ausdrücklich oder nur aus den Umständen entnehmbar, besteht, deren Wirkung beabsichtigtermaßen oder voraussichtlich sein würde,

I. daß die Interessen der Allgemeinheit durch die Preissteigerung oder die ungerechtfertigte Beschränkung des Angebots oder der Lieferung dieser Handelsware oder dieser Dienste verletzt werden;

II. daß der Vorteil eines Herstellers oder eines Handeltreibenden, der mit einer derartigen Handelsware handelt oder derartige Dienste leistet, gefördert wird auf Kosten der Abnehmer oder Käufer dieser Handelsware oder dieser Dienste oder auf Kosten eines anderen Handel-

Digitized by Google

treibenden, der mit der Handelsware handelt oder derartige Dienste leistet.

b) Wenn eine Person oder Vereinigung von Personen, sei es innerhalb oder außerhalb der Kolonie, welche allein oder ausschlaggebend (weil sie als der alleinige oder hauptsächliche Hersteller, Einführer oder in sonstiger Weise sich betätigt) über eine Handelsware oder die eigentümliche Herstellungsweise oder besondere Art einer Handelsware verfügt,

I. diese Handelsware oder die eigentümliche Herstellungsweise oder besondere Art einer Handelsware, über die sie, wie vorerwähnt, verfügt, einem Zwischenhändler verkauft, zum Verkauf anbietet oder zum Vertrieb übergibt, unter der Bedingung, daß dieser Zwischenhändler nicht Waren verkaufe oder darin Geschäfte mache, oder daß er in unangemessener Weise seine Geschäfte in Waren einschränke, die aus einer anderen Quelle stammen und mit der wie vorerwähnt verkauften, zum Verkauf angebotenen oder zum Vertrieb übergebenen Ware in Wettbewerb stehen. Diese Bedingung ist als vorliegend zu erachten, wenn der vorerwähnte Verkauf oder die Übergabe zum Vertrieb ausschließlich an Zwischenhändler stattfindet, die einen Vertrag geschlossen oder ein Versprechen gegeben haben (gleichviel ob dies rechtlich bindend ist oder nicht), wonach sie Waren, die wie vorerwähnt im Wettbewerb stehen, weder verkaufen noch darin Geschäfte machen oder aber ihren diesbezüglichen Geschäftsbetrieb in unangemessener Weise einschränken wollen. Die Bedingung gilt ferner als vorliegend, wenn der Verkauf oder die Übergabe zum Vertrieb ausschließlich an Zwischenhändler stattfindet, die tatsächlich Waren, die wie vorerwähnt im Wettbewerb stehen, nicht verkaufen oder nicht darin Geschäfte machen oder ihren diesbezüglichen Geschäftsbetrieb in unangemessener Weise einschränken.

II. diese Handelsware oder die eigentümliche Herstellungsweise oder besondere Art einer Handelsware, über die sie wie vorerwähnt verfügt, einem Zwischenhändler verkauft, zum Verkauf anbietet oder zum Vertriebe übergibt, unter Voraussetzungen oder Bedingungen, die in ihrer Anwendung oder tatsächlichen Wirkung es dem Zwischenhändler vorteilhafter erscheinen lassen, aus anderer Quelle stammende Waren, die mit der wie vorerwähnt verkauften, zum Verkauf angebotenen oder zum Vertrieb übergebenen Ware in Wettbewerb stehen würden, nicht zu verkaufen oder darin Geschäfte zu machen, vielmehr seinen diesbezüglichen Geschäftsbetrieb in unangemessener Weise einzuschränken;

III. diese Handelsware oder die eigentümliche Herstellungsweise oder besondere Art einer Handelsware, über die sie wie vorerwähnt verfügt, unter der Bedingung verkauft oder zum Verkauf anbietet, daß die Waren mindestens zu einem festgesetzten Preise oder zu einer festgesetzten Preisskala weiterverkauft werden oder der Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf nur gegenüber solchen Zwischenhändlern geschieht, die eine dementsprechende

Digitized by Google

Vereinbarung eingehen oder ein solches Versprechen abgeben;

IV. eine Geschäftspraxis annimmt, welche der oben dargelegten ähnlich ist und dieselbe Wirkung hat.

Artikel 4.

Als prima facie-Beweis des Bestehens eines Handelsmonopols ist es anzusehen, wenn seit dem ersten Vorliegen der Umstände, welche den Tatbestand des angeblichen Handelsmonopols ausmachen, die betreffende Handelsware oder die betreffenden Dienste zu einheitlich höherem Preise verkauft, beziehungsweise geleistet worden sind, als vor dem ersten Vorliegen dieser Umstände, und wenn der von irgendwelchen der angeblich dem Handelsmonopol angehörigen Personen oder Vereinigung von Personen erzielte Reingewinn seit diesem ersten Vorliegen viel höher als vorher gewesen ist.

Artikel 5.

Handelsmonopole werden hierdurch für ungesetzlich erklärt, und wenn das Bestehen eines Handelsmonopols, wie nachstehend vorgeschrieben, festgestellt ist, so sind sämtliche Verträge und Abmachungen aller Art, welche zur Förderung dieses Handelsmonopols oder zur Förderung der Fortdauer oder des Versuchs der Fortsetzung desselben vereinbart worden sind oder später vereinbart werden, als ungesetzlich anzusehen.

Artikel 6.

Eine Klage wegen des Bestehens eines Handelsmonopols kann an den Gerichtspräsidenten gerichtet werden

a) von dem Arbeitsminister oder dem Minister für Handel und Gewerbe,
b) von dem Sekretär des Arbeitsdepartements oder einem anderen Beamten jenes Departements,
c) von Handeltreibenden, welche behaupten, daß sie durch das Bestehen des angeblichen Handelsmonopols geschädigt seien,
d) von mindestens dreißig achtbaren erwachsenen Personen.

Artikel 7.

Jeder derartige Antrag hat das Bestehen eines Handelsmonopols zu behaupten und insbesondere die Handelsware anzugeben, hinsichtlich deren das Bestehen des Monopols behauptet wird, und, soweit die Antragsteller dazu imstande sind, die an dem angeblichen Handelsmonopol beteiligten Personen oder Vereinigungen von Personen und die den Tatbestand des angeblichen Handelsmonopols ausmachenden besonderen Umstände. Jeder Antrag hat auf der Rückseite eine Zustellungsadresse der Antragsteller zu enthalten.

Artikel 8.

1. Ein Antrag wird gestellt durch Einreichung von drei Exemplaren desselben bei einem Gerichtsschreiber des Obersten Gerichts, der ihn an den Gerichtsschreiber des Appellhofs von Neuseeland (welcher als Gerichtsschreiber des auf Grund der weiter unten gegebenen Bestimmungen zeitweilig zu berufenden Gerichtshofs tätig sein soll und fortan hier als der Gerichtsschreiber bezeichnet wird), weiterzugeben hat. Dieser hat eine Abschrift des Antrages zu den Gerichtsakten zu nehmen und die übrigen dem Solicitor General und dem Controller and Auditor-General zuzustellen.

Digitized by Google

2. Der Solicitor General und der Controller and Auditor General haben darauf die Wahrscheinlichkeit des Bestehens des angeblichen Handelsmonopols zu prüfen; sie können zu diesem Zwecke jede Person oder Vereinigung von Personen, die angeblich an dem Handelsmonopol beteiligt ist, oder bezüglich deren sie eine solche Beteiligung als wahrscheinlich vermuten, auffordern, ihnen oder einem von ihnen hierzu bestellten Kronanwalt und Audit Inspector alle oder einige Bücher, Papiere, Rechnungen, Verträge, Briefe oder sonstigen Schriftstücke vorzulegen, die sich im Besitze oder in der Verfügungsgewalt dieser Person oder Vereinigung von Personen befinden und sich unmittelbar oder mittelbar auf die in dem Antrage behaupteten Tatsachen beziehen. Jede derartige Person oder Vereinigung von Personen, welche es unterläßt, einer solchen Aufforderung zu entsprechen und dabei den genannten Beamten eine vorschriftsmäßige, von einer mit dem Sachverhalt vollkommen vertrauten Person ausgestellte Erklärung zu übergeben, daß eine der Aufforderung entsprechende vollständige Aufklärung und Vorlegung erfolgt sei, wird mit einer Geldstrafe bis zu dreihundert Pfund bestraft.

3. Der Solicitor General und der Controller and Auditor General haben nach Beendigung ihrer Untersuchung auf der Rückseite der ihnen zugestellten Abschriften des Antrags ein Gutachten abzugeben, worin sie feststellen, ob sie der Überzeugung sind oder nicht, daß das Bestehen des angeblichen Handelsmonopols glaubhaft gemacht sei. Hierauf haben sie die mit einem derartigen Gutachten versehenen Anträge dem Gerichtsschreiber zurückzusenden, der die Antragsteller darauf von dem Inhalt dieser Gutachten in Kenntnis setzt.

4. Wenn diese Gutachten dartun, daß sowohl der Solicitor General als auch der Controller and Auditor General von der Wahrscheinlichkeit des Bestehens des Handelsmonopols überzeugt sind, so hat der erwähnte Gerichtsschreiber eine Abschrift des Antrags mit den auf der Rückseite befindlichen, durch seine Unterschrift beglaubigten Gutachten alsbald dem Gerichtspräsidenten zu unterbreiten. Der Gerichtspräsident hat darauf gemäß den nachstehend gegebenen Vorschriften und mit angemessener Beschleunigung die für die Verhandlung über den Antrag erforderlichen Schritte zu tun.

5. Wenn die erwähnten Gutachten ein anderes Ergebnis der Untersuchung dartun, so ist dem Antrag keine weitere Folge zu geben.

Artikel 9.

Auf die gerichtliche Verhandlung über Anträge auf Grund dieses Gesetzes finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung:

a) Die Verhandlung findet vor drei Richtern des Obersten Gerichts statt, die von dem Gerichtspräsidenten für diesen Zweck zu ernennen sind. Nach Ernennung dieser Richter durch den Gerichtspräsidenten gilt das Gericht für die Verhandlung gebildet. Dieses Gericht wird hier als „der Gerichtshof" (the court) bezeichnet.

b) Wenn ein so ernannter Richter nicht imstande ist, der Verhandlung beizuwohnen, so hat der Gerichtspräsident einen anderen Richter namhaft zu machen, der an seine Stelle zu treten hat.

c) Die Verhandlung hat an dem vom Gerichtspräsidenten bestimmten Orte stattzufinden.

d) Mindestens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermin hat der Gerichtsschreiber den Antragstellern und allen in dem Antrage als an dem angeb-

Digitized by Google

lichen Handelsmonopol beteiligt erwähnten und bezeichneten Personen oder Personenvereinigungen Zeit und Ort der Verhandlung mitzuteilen. Von den Antragstellern abgesehen, sind diesen Mitteilungen Abschriften des Antrages beizufügen, die auf Ersuchen des Gerichtsschreibers zu diesem Zwecke von den Antragstellern zu liefern sind. Die Terminsnachrichten können eingeschrieben versandt und im Falle einer Körperschaft oder einer Gesellschaft an deren Sekretär oder sonstigen geschäftsführenden Beamten gerichtet werden.

e) Der Gerichtshof kann, soweit dies für zweckmäßig erachtet wird, sich jeweils vertagen und den Ort der Verhandlung wechseln.

f) Gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes ist der Gerichtshof zuständig für die Untersuchung und Entscheidung aller in dem Antrage behaupteten oder in Beziehung dazu stehenden Umstände.

g) Am Schlusse der Verhandlung hat der Gerichtshof zu entscheiden, ob ein in dem Antrage behauptetes oder ein mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehendes Handelsmonopol besteht oder nicht besteht. Der Gerichtshof hat dies alsbald durch die Unterschriften der verhandelnden Richter oder der Mehrzahl derselben zu beurkunden. Ist eine solche Urkunde aufgenommen, so ist die Entscheidung in jeder Hinsicht endgültig, und die Urkunde ist alsbald dem Gerichtsschreiber zu den Gerichtsakten zu übergeben.

h) Ist eine solche Urkunde über die Entscheidung wie vorerwähnt aufgenommen, so hat der Gerichtsschreiber alsbald dem Arbeitsminister und dem Minister für Handel und Gewerbe und auf Antrag und gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr auch anderen Personen eine von ihm unterschriftlich beglaubigte Abschrift der Urkunde zuzusenden. Eine solche Beglaubigung ist von allen Gerichten als schlüssiger Beweis der Errichtung der Urkunde und der darin beurkundeten Entscheidungen anzunehmen.

i) Der Gerichtshof hat alle Befugnisse und die richterliche Gewalt des Obersten Gerichts, soweit sie auf die Gegenstände und den Inhalt dieses Gesetzes Anwendung finden. Über Zwischenanträge kann vor einem einzelnen Mitglied des Gerichtshofs verhandelt und entschieden werden. Jedoch kann jede so getroffene Verfügung von dem Gerichtshof aufgehoben oder abgeändert werden.

j) Der Gerichtshof hat soweit wie möglich das für das Oberste Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebende Verfahren zu beachten und zwar in der von diesem Gesetze oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen ausdrücklich oder entnehmbar abgeänderten Form.

k) Soweit die Umstände dies zulassen, können Zeugen in derselben Weise geladen und eidlich vernommen werden, wie in einer Verhandlung vor dem Obersten Gericht, sie unterliegen denselben Strafen wegen Nichterscheinens und Meineids. Der Gerichtshof kann, wenn er dies für angemessen erachtet, jeden Beweis zulassen, obschon er nach strengem Recht unzulässig sein würde.

l) Der Gerichtshof kann von Amts wegen die Vorladung eines Zeugen anordnen und einen vorgeladenen Zeugen oder sonstige Personen vor Gericht vernehmen, obschon dieser Zeuge weder von den Antragstellern noch einem sonstigen Be-

Digitized by Google

teiligten vor Gericht geladen oder verhört worden ist. Nach dieser Vernehmung kann jeder derartige Zeuge von den Antragstellern oder einem anderen Beteiligten in Kreuzverhör genommen werden.

m) Niemand ist aus irgendeinem Grunde von der Pflicht befreit, als Zeuge zu erscheinen und auszusagen oder dem Gerichtshof Bücher, Papiere, Rechnungen, Verträge, Briefe oder andere Schriftstücke vorzulegen, die sich in seinem Besitze oder seiner Verfügungsgewalt befinden und in irgendeiner Weise sich auf den Verhandlungsgegenstand beziehen.

n) Jeder Antragsteller oder an dem angeblichen Handelsmonopol Beteiligte kann zur Verhandlung persönlich erscheinen oder sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Juristische Personen oder Vereinigungen ohne Körperschaftsrechte können durch ihren Sekretär oder sonstigen geschäftsführenden Beamten vertreten werden.

o) Wenn der Gerichtshof der Ansicht ist, daß durch die Öffentlichkeit der ganzen Zeugenaussage oder eines Teils derselben das Geschäftsgeheimnis eines Handeltreibenden in unangemessener Weise preisgegeben wird oder voraussichtlich preisgegeben würde, so kann er hinsichtlich der ganzen Zeugenaussage oder wie vorerwähnt eines Teils derselben die Öffentlichkeit ausschließen und nur die Personen zulassen, deren Zulassung er für angemessen erachtet. Der Gerichtshof kann ferner die Bekanntgabe einer solchen Zeugenaussage durch Anwesende untersagen, und jede in Verletzung eines solchen Verbots erfolgende Bekanntgabe ist als Ungebühr vor Gericht anzusehen. Jede Person, die sich einer solchen Bekanntgabe schuldig macht, ist mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Pfund zu bestrafen.

p) Auf den einseitigen, vor Gericht gestellten Antrag einer Person kann der Gerichtshof, wenn er es für wünschenswert erachtet, von dieser Person oder von anderen, mit Bezug auf die ihm vorliegenden Angelegenheiten eine eidliche vertrauliche Erklärung entgegennehmen, und es steht im Belieben des Gerichtshofs, ob er allen oder einigen an der Verhandlung beteiligten Personen von der Tatsache der Abgabe der vertraulichen Erklärung und sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Einzelheiten Kenntnis geben will oder nicht.

q) Der Gerichtshof kann nach seinem Ermessen über die Kosten und Auslagen entscheiden, die zwischen den Antragstellern oder einigen von ihnen und allen oder einigen der — als in das angebliche Handelsmonopol verwickelt — vor den Gerichtshof geladenen Beteiligten erwachsen sind. Der Gerichtshof oder nach dessen Auflösung ein Mitglied desselben hat schriftlich die Höhe dieser Kosten und Auslagen sowie die Parteien festzustellen, von denen und an wen dieselben zu entrichten sind. Dieser Kostenfestsetzungsbeschluß ist nach Einreichung bei einem für die Höhe dieses Betrages zuständigen Zwilgericht vollstreckbar, wie ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen den bezüglichen Parteien in einem vor jenem Gericht anhängigen Verfahren ergangen ist.

r) Das Verfahren vor dem Gerichtshof darf weder angefochten oder wegen eines Formmangels angegriffen, noch durch das Certiorari-Verfahren vor ein anderes Gericht gebracht werden. Kein Ver-

Digitized by Google

fahren oder Urteil, keine Feststellung oder Verfügung des Gerichtshofs unterliegt der Beanstandung, Beschwerde, Revision, Nichtigkeitsbeschwerde oder darf von einem Gericht aus irgend einem Grunde in Zweifel gezogen werden, vielmehr haben sie volle Rechtswirkung und sind von allen Gerichten zu beachten, zur Ausführung zu bringen und zu befolgen.

s) Kein Verfahren vor dem Gerichtshof wird infolge des Todes einer am Verfahren beteiligten Person unterbrochen, vielmehr kann dasselbe von dem Amts- oder dem Rechtsnachfolger des Verstorbenen fortgesetzt und betrieben werden.

t) Wenn ein Mitglied des Gerichtshofs stirbt, zurücktritt, die Fortsetzung der Verhandlung ablehnt oder dazu unfähig wird, bevor der Gerichtshof seine Entscheidung wie vorerwähnt endgültig festgestellt hat, so wird das Verfahren nicht unterbrochen, vielmehr haben der Gerichtspräsident oder, wenn er dieses Mitglied ist, die übrigen Richter des Gerichtshofs einen anderen Richter des Obersten Gerichts zu ernennen, welcher die Stelle des verstorbenen, zurücktretenden, ablehnenden oder unfähigen Mitgliedes einnimmt.

Artikel 10.

Das Oberste Gericht ist zuständig für alle Maßnahmen zur Verhinderung der Fortdauer eines Handelsmonopols, dessen Bestehen von dem oben eingesetzten Gerichtshof festgestellt worden ist. Insbesondere und ohne Beschränkung der hierdurch verliehenen allgemeinen Zuständigkeit

a) hat das Oberste Gericht auf den einseitigen Antrag einer Person im abgekürzten Verfahren gegen jede Person oder Vereinigung von Personen, deren Beteiligung an einem Handelsmonopol von dem vorstehend eingesetzten Gerichtshof festgestellt worden ist, ein Verbot zu erlassen, wonach die Fortsetzung von Handlungen zur Förderung dieses Handelsmonopols untersagt wird.

b) kann das Oberste Gericht auf den Antrag eines Staatsanwalts mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Pfund jede Person oder Vereinigung von Personen bestrafen, die, nachdem das Bestehen eines Handelsmonopols wie oben erwähnt festgestellt worden ist, eine Handlung begeht oder daran teilnimmt zur Fortsetzung oder Förderung dieses Handelsmonopols. Neben dieser Geldstrafe oder anstelle derselben kann das Oberste Gericht gegen jede derartige Person oder Vereinigung von Personen ein Verbot erlassen, wodurch die Fortsetzung von Handlungen zur Förderung des Handelsmonopols untersagt wird. Jede Geldstrafe der erwähnten Art kann von dem Staatsanwalt wie aus einem Endurteil des Obersten Gerichts beigetrieben werden; sie ist nach Eingang in die Staatskasse abzuführen und bildet einen Bestandteil des Staatsschatzes (Consolidated Fund).

c) Wenn das Oberste Gericht der Meinung ist, daß das Bestehen einer mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Gesellschaft oder Vereinigung der Fortdauer eines Handelsmonopols, dessen Bestehen in der oben erwähnten Weise festgestellt wurde, förderlich oder günstig ist, so kann es auf den Antrag eines Staatsanwalts die Auflösung dieser Gesellschaft anordnen. Die Gesellschaft gilt dann als aufgelöst, wie wenn eine die

Digitized by Google

zwangsweise Liquidation derselben aussprechende Verfügung auf Grund des Gesellschaftsgesetzes von 1903 (The Companies Act 1903) von dem Obersten Gericht erlassen wäre. Das Oberste Gericht kann auch die auf Grund irgend eines Gesetzes erfolgte Eintragung einer Gesellschaft für nichtig erklären; dieselbe ist dementsprechend zu löschen.

d) Für das Verfahren vor dem Obersten Gericht gilt ein Handelsmonopol als das nämliche Handelsmonopol, dessen Bestehen von dem oben eingesetzten Gerichtshof festgestellt wurde, wenn es nach der Meinung des Obersten Gerichts im wesentlichen dasselbe ist, obschon die Art des Vorgehens geändert worden ist.

Artikel 11.

Nach Eingang einer Bescheinigung bei dem Arbeitsminister oder dem Minister für Gewerbe und Handel, daß das Bestehen eines Handelsmonopols festgestellt sei, hat der Gouverneur im Staatsrate die folgenden Befugnisse, nämlich:

a) Er kann von einem beliebigen Zeitpunkte ab eine von dem Zollkommissar auf Grund irgend eines derzeit in Geltung befindlichen Gesetzes erteilte Genehmigung zur Herstellung von Waren unter Zollverschluß für zurückgenommen erklären. Nach Veröffentlichung einer solchen Zurücknahme im Regierungsanzeiger ist die Genehmigung unwirksam und nichtig, und dem bisherigen Inhaber der Genehmigung oder bezüglich der nämlichen Grundstücke ist keine neue Genehmigung zu erteilen, es sei denn, daß der Zollkommissar überzeugt ist, daß das Handelsmonopol zu bestehen aufgehört hat, und daß seine Fortsetzung oder Wiederbelebung nicht wahrscheinlich ist.

b) Er kann, wenn es den Anschein hat, daß das Handelsmonopol durch den auf eine Ware gelegten Zoll erleichtert werde, diese Ware auf die Liste der zollfreien Waren setzen oder den Zoll darauf derart ermäßigen, daß dadurch der Allgemeinheit der Vorteil vernünftigen Wettbewerbs hinsichtlich dieser Waren gewährt wird. Jedoch kann der Gouverneur im Staatsrate in jedem derartigen Falle und zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkte die Zollfreiheit oder Zollermäßigung aufheben.

Artikel 12.

Jede Person, die mit anderen Personen oder einer Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Beförderungsgesellschaft ein Komplott (conspiracy) eingeht, sich verbindet, einen Vertrag abschließt oder sich ins Einvernehmen setzt,

a) um die Vorteile in bezug auf Versendung, Erzeugung, Herstellung, Lieferung, Lagern oder Vertrieb einer Handelsware in unangemessener Weise zu beschränken;

b) um Handel oder Verkehr in bezug auf eine solche Handelsware einzuschränken oder zu schädigen;

c) um die Herstellung oder Erzeugung einer solchen Handelsware in unangemessener Weise zu verhindern, zu beschränken oder zu verringern oder den Verkaufspreis derselben ungebührlich in die Höhe zu treiben;

Digitized by Google

d) um den Wettbewerb in bezug auf Erzeugung, Herstellung, Kauf, Tausch, Verkauf, Versendung oder Zufuhr einer solchen Handelsware in unangemessener Weise zu verhindern oder zu verringern,

macht sich einer strafbaren Handlung schuldig und ist im Falle der Verurteilung mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Pfund, mindestens aber fünfzig Pfund oder aber mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Handelt es sich um eine Körperschaft, so ist im Falle der Verurteilung auf eine Geldstrafe bis zu zweitausend Pfund, mindestens aber von zweihundert Pfund zu erkennen.

Artikel 13.

Der Gouverneur kann bestimmte Personen mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragen. Er kann dabei ihre Befugnisse, Obliegenheiten und Pflichten bestimmen.

Artikel 14.

Eine in diesem Gesetze angedrohte Geldstrafe, deren Beitreibungsart nicht in anderer Weise geregelt ist, kann im abgekürzten Verfahren nach Mitteilung im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Artikel 15.

Der Gouverneur kann von Zeit zu Zeit durch im Regierungsanzeiger veröffentlichte Kabinettsverordnungen Bestimmungen erlassen, die er für die Regelung des Verfahrens des oben eingesetzten Gerichtshofs, für die Gebührenzahlung und die allgemeine Durchführung der Zwecke dieses Gesetzes für angemessen erachtet.

Digitized by Google

Anlage XIII.
(Neuseeland.)

Gesetz vom 31. Oktober 1905 zur Regelung und Beaufsichtigung der Herstellung und des Verkaufs gewisser landwirtschaftlicher Geräte innerhalb Neuseelands und der Einfuhr solcher Geräte aus fremden Ländern.

Nr 58, 1905.

Artikel 1.

Die kurze Bezeichnung dieses Gesetzes lautet: „The Agricultural Implement Manufacture, Importation and Sale Act, 1905" (Gesetz von 1905, betreffend die Herstellung, Einfuhr und den Verkauf landwirtschaftlicher Geräte.)

Artikel 2.

Sofern nicht der Zusammenhang etwas anderes ergibt, bedeutet in diesem Gesetze:

„Kommissar (Commissioner) den Kommissar für Handel und Zollwesen (Commissioner of Trade and Customs);

„Geräte" (Implements) bedeutet die in dem hier beigefügten Anhang angegebenen Geräte, Maschinen und Werkzeuge.

Artikel 3.

1. Sobald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Kommissar die Abfassung eines Verzeichnisses zu veranlassen, welches von jedem Gerät die Beschreibung, die Art und Beschaffenheit der zu seiner Anfertigung benutzten Stoffe und den bei Annahme dieses Gesetzes üblichen Preis angibt.

2. Dieses Verzeichnis ist im Regierungsanzeiger (Gazette) zu veröffentlichen.

Artikel 4.

Falls von zwei oder mehr in Neuseeland ansässigen Herstellern eines Geräts bei dem Kommissar Klage erhoben wird, daß der Preis eines Gerätes bei der Einfuhr nach Neuseeland wesentlich herabgesetzt worden sei, und daß jemand, der Geräte aus fremden Ländern einführt, sich des unlauteren Wettbewerbs schuldig mache, hat der Kommissar die unten bezeichnete Kommission zu berufen und ihr die Berichterstattung über den Gegenstand dieser Klage zu übertragen.

Artikel 5.

1. Es wird eine Kommission gebildet, genannt „The Agricultural Implement Inquiry Board" (Untersuchungskommission für landwirtschaftliche Geräte). Diese Kommission besteht aus

dem Präsidenten des Schiedsgerichtshofs (Arbitration Court), welcher den Vorsitz zu übernehmen hat;

dem jeweiligen Präsidenten der Farmer's Union;

dem Präsidenten der Industriellen Gesellschaft von Canterbury;

einer vom Gouverneur auf Vorschlag der Handels- und Arbeitskammern (Trades and Labour Councils) ernannten Person; und

Digitized by Google

einer vom Gouverneur auf Vorschlag der Landwirtschafts und Viehzüchtergesellschaften ernannten Person.

2. Die vom Gouverneur ernannten Mitglieder der Kommission sind in derselben Weise zu ernennen, wie die Mitglieder des Schiedsgerichtshofs.

Artikel 6.

1. Auf die Aufforderung des Kommissars hat die Kommission unverzüglich in der von ihr angemessen erachteten Weise die ihr überwiesene Angelegenheit zu untersuchen. Für die Zwecke dieser Untersuchung stehen ihr alle die Befugnisse zu, welche dem Schiedsgerichtshof hinsichtlich gewerblicher Streitigkeiten zustehen.

2. Die Kommission hat dem Kommissar über das Ergebnis ihrer Untersuchung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie hat festzustellen, ob nach ihrer Meinung der Preis eines in Neuseeland eingeführten Gerätes wesentlich unter den Preis herabgesetzt ist, der in dem im Artikel 3 dieses Gesetzes erwähnten Verzeichnis angegeben ist, oder nicht. Die Kommission kann vorschlagen, daß in der nachstehend ersichtlich gemachten Weise Abhilfe geschaffen werde.

Artikel 7.

1. Wenn zu irgend einer Zeit nach Annahme dieses Gesetzes die Hersteller von Geräten in Neuseeland übereinkommen, den Preis der sämtlichen in dem hier beigefügten Anhang erwähnten Geräte oder mindestens der Hälfte derselben um mindestens zwanzig Prozent unter den Preis herabzusetzen, der in dem im Artikel 3 dieses Gesetzes erwähnten Verzeichnis angegeben ist, und den Kommissar von dieser Uebereinkunft in Kenntnis setzen, so hat dieser die Kommission einzuberufen und ihr die Berichterstattung über die Angelegenheit zu übertragen.

2. Die Kommission hat in gleicher Weise die Angelegenheit zu untersuchen und dem Kommissar schriftlich darüber Bericht zu erstatten, ob es nach ihrer Meinung zum Schutze der Industrie in Neuseeland ratsam erscheint oder nicht, daß in der nachstehend erwähnten Weise Abhilfe gewährt werde.

Artikel 8.

1. In jedem Falle, in dem die Kommission empfiehlt, Abhilfe zu gewähren, steht dem Kommissar das Recht zu, den Herstellern von Geräten in Neuseeland eine solche, jedoch dreiunddreißig Prozent nicht überschreitende Prämie zu bewilligen, wie er sie für erforderlich erachtet, um die Hersteller in den Stand zu setzen, mit Einführern derartiger Geräte in Wettbewerb zu treten.

2. Der Anspruch auf die Prämie unterliegt den Voraussetzungen und Bedingungen, deren Auferlegung der Gouverneur im Staatsrate für angemessen erachtet.

Artikel 9.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten Geräte britischer Herkunft*) als in Neuseeland hergestellt, und die Einführer derartiger Geräte gelten als neuseeländische Hersteller derselben.

Artikel 10.

1. Wenn dem Leiter der Zollbehörde überzeugend nachgewiesen wird, daß bei der Anfertigung eines Gerätes verzolltes Material verwendet worden ist, so ist dem Hersteller des Gerätes der Betrag des für das benutzte Material entrichteten Zolls zurückzuvergüten.

*) 1907 geändert in „im Vereinigten Königreich hergestellte Geräte".

Digitized by Google

2. Im Sinne dieses Artikels sind unter Material auch solche Geräteteile zu verstehen, die in Neuseeland vorteilhafterweise nicht hergestellt werden können.

Artikel 11.

Dieses Gesetz ist mit dem Gesetz von 1882, betreffend die Zusammenfassung der Zollgesetze (The Customs Laws Consolidation Act, 1882), und der dazu erlassenen Novelle als ein einheitliches Gesetz anzusehen.

Artikel 12.

Der Gouverneur kann durch Kabinettsverordnungen, die im Regierungsanzeiger zu veröffentlichen sind, die für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlassen.

Artikel 13.

Dieses Gesetz bleibt in Kraft bis zum 1. August 1900,*) an welchem Tage es als aufgehoben anzusehen ist.

Anhang.

(Verzeichnet die Geräte, auf welche sich dieses Gesetz bezieht.)

*) Durch Gesetz vom 13. November 1907 (1907 Nr. 36) ist die Gültigkeitsdauer bis Ende 1908 verlängert worden.

Digitized by Google

Anlage XIV.
(Neuseeland.)

Gesetz vom 19. November 1907 zur Verhinderung der Begründung von Monopolen beim Verkauf von Mehl und anderen Erzeugnissen.

1907, Nr. 34.

Artikel 1.

Dieses Gesetz ist als das Gesetz von 1907 zur Verhinderung der Mehl und andere Erzeugnisse betreffenden Monopole (Flour and other Products Monopoly Prevention Act, 1907) anzuführen.

Artikel 2.

In diesem Gesetz bedeutet „der Gerichtshof" (the Court) den auf Grund des Gesetzes von 1900 betreffend die Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten (Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1900) errichteten Schiedsgerichtshof (Court of Arbitration).

Artikel 3.

Ungeachtet der Vorschriften des Tarifgesetzes von 1907 steht dem Gouverneur das Recht zu, jeweils auf den ihm gemäß diesem Gesetze gemachten Vorschlag des Gerichtshofs hin, durch im Regierungsanzeiger veröffentlichte Kabinettsverordnung zu erklären, daß von einem in der Kabinettsverordnung anzugebenden Tage einschließlich an in Neuseeland eingeführtes Mehl völlig zollfrei sein solle, und demgemäß soll während der Geltungsdauer der Kabinettsverordnung Mehl zollfrei sein.

Artikel 4.

Jede derartige Kabinettsverordnung kann von dem Gouverneur jederzeit von einem in der die Aufhebung aussprechenden Kabinettsverordnung angegebenen Zeitpunkte ab aufgehoben werden, jedoch nicht früher als drei Monate nach Veröffentlichung der letzterwähnten Kabinettsverordnung.

Artikel 5.

Auf Weisung des Gouverneurs kann der Gerichtshof von Zeit zu Zeit eine Untersuchung darauf hin vornehmen, ob der Engrosmarktpreis von Mehl in Neuseeland unverhältnismäßig hoch ist, und wenn der erwähnte Gerichtshof bei dieser Untersuchung feststellt, daß der Preis unverhältnismäßig hoch ist, oder es zu einem beliebigen Zeitpunkte nach Empfang der Weisung des Gouverneurs gewesen ist, so hat der erwähnte Gerichtshof dem Gouverneur vorzuschlagen, von den ihm durch Artikel 3 dieses Gesetzes übertragenen Befugnissen Gebrauch zu machen.

Artikel 6.

Für die Zwecke dieses Gesetzes ist der Preis von Mehl als unverhältnismäßig hoch zu erachten:

a) wenn der Durchschnittspreis von Mehl in Neuseeland gegenüber dem in Neuseeland maßgebenden Weizenpreise höher ist, als der Durchschnittspreis von Mehl in Australien gegenüber dem in Australien maßgebenden Weizendurch-

Digitized by Google

schnittspreise, es sei denn, daß nach der Meinung des Gerichtshofs der erhöhte Preis in Neuseeland durch erhöhte Produktionskosten gerechtfertigt ist;

b) wenn der Weizendurchschnittspreis in Neuseeland infolge einer Vereinigung der Inhaber der Weizenbestände oder infolge eines von einem solchen Inhaber begründeten völligen oder teilweisen Monopols über den Preis hinaufgetrieben worden ist, der bei unbeschränktem Wettbewerbe maßgebend sein würde.

Artikel 7.

1. Die Vorschriften der Artikel 3, 4 und 5 dieses Gesetzes finden auf Weizen in derselben Weise wie auf Mehl Anwendung.

2. Für den Zweck einer vom Gerichtshof auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Untersuchung ist der Preis von Weizen als unverhältnismäßig hoch anzusehen, wenn der Durchschnitts-Engrospreis in Neuseeland infolge einer Vereinigung der Inhaber der Bestände oder infolge eines von einem solchen Inhaber begründeten völligen oder teilweisen Monopols über den Preis hinaufgetrieben worden ist, der bei unbeschränktem Wettbewerb maßgebend sein würde.

Artikel 8.

1. Die Vorschriften der Artikel 3, 4 und 5 dieses Gesetzes finden in derselben Weise wie auf Mehl auch auf Kartoffeln Anwendung.

2. Für den Zweck einer vom Gerichtshof auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Untersuchung ist der Preis von Kartoffeln als unverhältnismäßig hoch anzusehen,

a) wenn der Durchschnitts-Engrospreis in Neuseeland 7 Pfund für die Tonne übersteigt; oder

b) wenn der Durchschnitts-Engrospreis in Neuseeland infolge einer Vereinigung der Inhaber der Kartoffelvorräte oder infolge eines von einem solchen Inhaber begründeten völligen oder teilweisen Monopols über den Preis hinaufgetrieben worden ist, der bei unbeschränktem Wettbewerb maßgebend sein würde.

Artikel 9.

Der in Neuseeland geltende Durchschnittspreis der vorerwähnten Waren wird von dem erwähnten Gerichtshof im Sinne dieses Gesetzes nach Maßgabe der jeweilig in Invercargill, Dunedin, Timaru, Oamaru, Christchurch, Wellington und Auckland geltenden gewöhnlichen Marktpreise festgestellt. Der in Australien geltende Durchschnittspreis der vorerwähnten Waren ist nach Maßgabe der jeweils in Adelaide, Sidney und Melbourne geltenden gewöhnlichen Marktpreise festzustellen.

Artikel 10.

1. Bei Vornahme einer Untersuchung auf Grund dieses Gesetzes gilt der Gerichtshof als eine Kommission im Sinne des Gesetzes von 1903, betreffend die Staatskommissare (Commissioners Act, 1903). Er hat alle von jenem Gesetz auf Kommissare übertragenen Befugnisse und ist daher auch allen Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen.

2. Bei Vornahme einer solchen Untersuchung kann der Gerichtshof Beweise annehmen und seine Handlungsweise danach einrichten, wie er dies für angemessen erachtet, gleichviel, ob diese Beweise vor einem ordentlichen Gerichtshof gesetzlich zulässig sind oder nicht.

Digitized by Google

Artikel 11.

1. Auf Vorschlag einer Mehrheit der auf Grund des Gesetzes von 1877, betreffend die Landwirtschafts- und Viehzuchtsgenossenschaften, mit Körperschaftsrechten versehenen Genossenschaften ist dem Gerichtshof für die Zwecke dieses Gesetzes ein vom Gouverneur jeweils ernanntes ergänzendes Mitglied zuzuteilen.

2. Das so ernannte Mitglied gilt nur für die Untersuchung, für welche es ernannt ist, als Mitglied des erwähnten Gerichtshofs, nicht aber für andere Zwecke irgend welcher Art.

3. Der von den erwähnten Genossenschaften gemachte Vorschlag hat in der Weise zu geschehen, wie dies in den vom Gouverneur im Staatsrate erlassenen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

4. Wenn die erwähnten Genossenschaften es unterlassen, gemäß diesen Bestimmungen einen Vorschlag zu machen, so kann der Gouverneur zum ergänzenden Mitgliede des erwähnten Gerichtshofs jede von ihm für geeignet erachtete Person ernennen.

Artikel 12.

1. Der Gerichtshof kann seine Befugnisse in jeder Sitzung ausüben, in welcher drei Mitglieder einschließlich des oben erwähnten Mitgliedes anwesend sind.

2. Wenn im Falle einer Meinungsverschiedenheit die anwesenden Mitglieder des erwähnten Gerichtshofs in gleicher Anzahl die verschiedenen Meinungen vertreten, so gilt die Entscheidung des erwähnten Richters als Entscheidung des Gerichtshofs.

Digitized by Google

Anlage XV.
(Canada.)

Canada.

Zolltarif vom 12. April 1907.

Nr. 6. Die Klausel betreffend die Schleuderpreise (Dumping Clause).

Im Falle der Einfuhr von Waren, welche in der gleichen Art und Klasse auch in Canada erzeugt oder hergestellt werden, ist als Zuschlag zu den anderweit festgesetzten Zöllen, wenn der Ausfuhr- oder tatsächliche Verkaufspreis für den Einführenden in Canada niedriger ist als der wirkliche Marktwert derselben Ware bei Verkauf zum heimischen Verbrauch im Ausfuhrlande im üblichen und gewöhnlichen Handelsverkehr, bei der Einfuhr der Ware nach Canada ein Sonderzoll (special duty oder dumping duty) zu erheben und zu zahlen, der gleich ist dem Unterschiede zwischen dem erwähnten Verkaufspreise der Ware bei der Ausfuhr und dem genannten wirklichen Marktwerte derselben für den heimischen Verbrauch. Dieser Sonderzoll ist für eine solche Ware auch zu erheben und zu zahlen, wenn diese nicht anderweit zollpflichtig ist.

Der genannte Sonderzoll darf indessen 15 vom Hundert des Wertes in keinem Falle übersteigen.

Folgende Waren sollen von einem Sonderzoll ausgenommen sein:

a) Waren, deren anderweit festgesetzte Zölle 50 vom Hundert des Wertes der Waren gleichkommen;
b) Waren, die in Canada einer inneren Steuer unterworfen sind;
c) Zucker, der im Vereinigten Königreiche raffiniert ist;
d) Bindfeile oder Schnur für Garbenbinder, hergestellt aus neuseeländischem Hanf, Ananas (istle) oder Piassawafaser, Sisalhanf oder Sunnhanf oder aus einer Mischung mehrerer dieser Stoffe, eindrähtig und nicht über 600 Fuß auf das Pfund messend.

Bei der Schätzung des Marktwertes der Waren für die Zwecke des Sonderzolls sollen indessen innere Steuern außer acht gelassen werden, wenn die Waren Anspruch auf Verzollung nach dem britischen Vorzugstarif haben.

„Ausfuhrpreis" oder „Verkaufspreis" in diesem Artikel bedeutet und umfaßt den von dem Ausführenden für die Waren gestellten Preis ausschließlich aller Kosten, die entstehen nach Absendung der Waren von dem Orte, von welchem aus sie unmittelbar nach Canada ausgeführt werden.

Wenn der Gouverneur im Staatsrate auf Grund eines Berichts des Zollministers die Überzeugung gewinnt, daß die Zahlung des in diesem Artikel vorgesehenen Sonderzolles dadurch umgangen wird, daß Waren ohne vorherigen Verkauf konsigniert werden, so kann er in jedem einzelnen Falle oder für jede Klasse von Fällen die erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen, um von den betreffenden Waren oder einem Teile davon den gleichen Sonderzoll zu erheben, wie wenn die Waren vor der Verschiffung an einen Einführenden nach Canada verkauft worden wären.

Wenn der volle Betrag eines Sonderzolles auf eingeführte Waren nicht gezahlt ist, so ist die bezügliche Zollerklärung zu ergänzen und der fehlende Betrag auf Verlangen der Zollbehörde nachzuzahlen.

Digitized by Google

Der Zollminister kann die für die Ausführung und Inkraftsetzung der Vorschriften dieses Artikels erforderlich erachteten Ausführungsbestimmungen erlassen.

In diesen Ausführungsbestimmungen kann ausgesprochen werden, daß eine Ware oder Warenklasse zeitweilig von dem Sonderzoll befreit sein solle, sofern dem Zollminister genügend dargetan wird, daß diese Waren in Canada nicht in beträchtlicher Menge hergestellt oder verkauft und allen Käufern unter gleichen Voraussetzungen und gleichen Bedingungen, unter Berücksichtigung der Handelsgebräuche angeboten werden.

In diesen Ausführungsbestimmungen kann auch ausgesprochen werden, daß eine Ware von dem Sonderzoll befreit sein solle, wenn der Unterschied zwischen dem wirklichen Marktwert und dem Verkaufspreise derselben beim Verkauf an den Einführenden, wie er oben erläutert ist, nur einen kleinen Teil ihres wirklichen Marktwerts ausmacht.

Ziffer 12. Zollherabsetzung.

Wenn der Gouverneur im Staatsrate aus einem Urteil des Obersten Gerichtshofs oder des Exchequergerichtshofs von Canada oder eines Ober-, Kreis-, Bezirks- oder Grafschaftsgerichts ersieht, daß betreffs einer Handelsware ein Komplott (conspiracy), eine Verbindung, Vereinbarung oder ein Abkommen irgendwelcher Art unter Herstellern oder Händlern besteht, den Gewinn der Hersteller oder Händler auf Kosten der Verbraucher ungebührlich zu erhöhen, so kann er die Ware zollfrei zulassen oder den Zoll darauf so herabsetzen, daß dem Publikum der Vorteil vernünftigen Wettbewerbs in bezug auf die Ware zuteil wird, sofern der Gouverneur im Staatsrate glaubt, daß eine solche Benachteiligung des Verbrauchers durch die auf die Ware gelegten Zölle begünstigt werde.

Wenn der Gouverneur im Staatsrate es als im öffentlichen Interesse liegend erachtet, eine Untersuchung einzuleiten in betreff eines angeblichen unter Herstellern oder Händlern bezüglich einer Handelsware bestehenden Komplottes, einer Verbindung, Vereinbarung oder eines Abkommens, zu dem Zwecke, den Gewinn der Hersteller dieser Ware oder der Händler auf Kosten der Verbraucher ungebührlich zu erhöhen, so kann er einen Richter des Obersten Gerichtshofs oder des Exchequergerichtshofs von Canada oder eines Ober- oder Grafschaftsgerichts in Canada beauftragen oder ermächtigen, im abgekürzten Verfahren eine Untersuchung vorzunehmen und dem Gouverneur im Staatsrate zu berichten, ob ein solches Komplott, eine solche Verbindung, Vereinbarung oder ein solches Abkommen besteht.

Der Richter kann das Erscheinen von Zeugen erzwingen und diese unter ihrem Eide vernehmen, sowie die Vorlegung von Büchern und Schriftstücken verlangen; er soll ferner die sonstigen erforderlichen Befugnisse haben, die ihm vom Gouverneur im Staatsrate für den Zweck solcher Untersuchung übertragen werden.

Wenn der Richter in seinem Berichte feststellt, daß ein solches Komplott, eine derartige Verbindung, Vereinbarung oder ein solches Abkommen betreffs der Ware besteht, so kann der Gouverneur im Staatsrate die Ware zollfrei zulassen oder den Zoll darauf so herabsetzen, daß dem Publikum der Vorteil vernünftigen Wettbewerbs in bezug auf die Ware zuteil wird, sofern der Gouverneur im Staatsrate glaubt, daß eine solche Benachteiligung der Verbraucher durch die auf die Ware gelegten Zölle begünstigt werde.

Digitized by Google

Anlage XVI.
(Kapkolonie.)

Kapkolonie.

Gesetz vom 9. September 1907 zur Verhinderung einer Monopolisierung des Fleischhandels.

(Act to prevent a Monopoly of the Meat Trade.)

Da in den letzten Jahren sich gewisse Personen zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben, um behufs Erzielung größeren Reingewinnes den Fleischhandel einer Regelung zu unterwerfen, und da die Wirkung derartiger Vereinigungen dem Gemeinwohl schädlich ist und es wünschenswert erscheint, solchen Vereinigungen im Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten, ist von dem Gouverneur der Kapkolonie durch und mit Rat und Zustimmung des gesetzgebenden Rates und des Hauses der Abgeordneten folgendes als Gesetz beschlossen worden:

Artikel 1.

In diesem Gesetze wohnt den folgenden Worten, soweit nicht der Zusammenhang etwas anderes erfordert, die ihnen hier beigelegte Bedeutung inne:

„Fleischer" (butcher) bedeutet eine Person, die gemäß den Vorschriften des Artikels 20 des Gesetzes Nr. 3 vom Jahre 1864 und des Artikels 5 der Novelle Nr. 43 vom Jahre 1898 die Genehmigung zur Ausübung des Fleischergewerbes erhalten hat.

„Person" umfaßt auch jede Teilhaberschaft oder Gesellschaft.

„Obergericht" bedeutet sowohl den Obersten Gerichtshof als auch den Gerichtshof für die östlichen Bezirke (Eastern Districts Court), den High Court, wie auch die Kreisgerichte innerhalb der ihnen zugewiesenen Zuständigkeit.

Artikel 2.

Jede nach Bekanntmachung dieses Gesetzes erteilte Genehmigung zur Ausübung des Fleischergewerbes hat die genaue Angabe der Grundstücke zu enthalten, auf denen das Gewerbe betrieben werden soll, und jede Person, die das erwähnte Gewerbe auf anderen Grundstücken als denjenigen betreibt, für welche die Genehmigung erteilt worden ist, soll den nämlichen Strafen unterliegen, wie eine Person, die das Gewerbe ohne Genehmigung betreibt. Jedoch sollen durch keine in diesem Artikel enthaltene Bestimmung die Vorschriften der Artikel 7, 8 und 9 des Gesetzes Nr. 13 vom Jahre 1870 berührt werden. Und es soll, ungeachtet einer im Gesetz Nr. 20 vom Jahre 1884 etwa enthaltenen gegenteiligen Bestimmung, die von einem Fleischer für die Genehmigung, nur Fleisch südafrikanischer Herkunft verkaufen zu dürfen, zu entrichtende Gebühr fünf Pfund jährlich betragen, während die von einem Fleischer für die Genehmigung, auch anderes, nicht aus Südafrika stammendes Fleisch oder nur Fleisch nicht südafrikanischer Herkunft verkaufen zu dürfen, zu entrichtende Gebühr zehn Pfund jährlich betragen soll.

Artikel 3.

Jede Handlung, vertragliche Vereinbarung, Vereinigung oder Komplott (conspiracy) zum Zwecke unbilliger Be-

Digitized by Google

schränkung (unreasonable restraint) des Fleischergewerbes wird hierdurch für ungesetzlich erklärt. Jede Person, die eine solche Handlung begeht, einen derartigen Vertrag abschließt oder sich in solche Vereinigung oder Komplott einläßt, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig und wird im Falle der Verurteilung mit einer Geldstrafe bis zu 500 Pfund, im Unvermögensfalle mit Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu zwölf Monaten bestraft. Jedoch ist zu beachten,

1. daß es für eine Person, die das Fleischergewerbe betreibt, nicht ungesetzlich sein soll, mit einer anderen, das nämliche Gewerbe betreibenden Person eine auf gutem Glauben beruhende Teilhaberschaft einzugehen oder zum Zwecke der Erzielung von Ersparnissen in dem erwähnten Betriebe, oder um das Geschäft mit geringeren Unkosten zu betreiben, mit einer oder mehreren anderen, das nämliche Gewerbe betreibenden Personen ein auf gutem Glauben beruhendes Abkommen (bona fide arrangement) zu treffen,
2. daß die Vorschriften dieses Artikels keine Anwendung auf einen Vertrag finden sollen, der eine lediglich zufällige Vereinbarung hinsichtlich eines Grundstücksverkaufs ist, zu dem Zwecke, den Preis, zu welchem der Verkäufer das erwähnte Grundstück verkauft, zu erhöhen.

Artikel 4.

Alle Verträge und Unternehmungen zum Zwecke der Unterstützung einer Vereinigung, die darauf abzielt, sich eine ausschlaggebende Stellung auf dem Fleischmarkte zu sichern, um so dieser Vereinigung die willkürliche Beeinflussung oder Regelung der Preise zu ermöglichen, sind als ungesetzlich und nichtig anzusehen.

Artikel 5.

Jede Person, die im Gewerbebetrieb eines Fleischers beschäftigt oder für einen Fleischer tätig ist und einen Fleischer durch Bedrohung oder Einschüchterung mündlich oder schriftlich dazu bestimmt oder zu bestimmen versucht, Fleisch zu anderen Preisen zu verkaufen, als zu denen er es zur Zeit der Bedrohung oder Einschüchterung verkauft oder verkauft hat oder verkauft haben würde, wenn diese Bedrohung oder Einschüchterung nicht stattgefunden hätte, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig und wird im Falle ihrer Verurteilung mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Pfund und im Unvermögensfalle mit Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel 6.

Die einer auf Grund der Artikel 3 oder 5 dieses Gesetzes verurteilten Person erteilte Genehmigung zum Betriebe des Fleischergewerbes ist für nichtig zu erklären, und es darf dieser Person innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Verurteilung keine derartige Genehmigung mehr erteilt werden.

Artikel 7.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Artikel 3 und 5 dieses Gesetzes sind vor einem Obergericht zu verfolgen.

Artikel 8.

Mit Ausnahme jenes Teils des Artikels 2, der sich mit den von den Fleischern zu entrichtenden Lizenzgebühren beschäftigt, finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder zum Teil nur in denjenigen

Digitized by Google

Bezirken dieser Kolonie Anwendung, in denen ihre Geltung von dem Gouverneur bekanntgemacht worden ist, und zwar auf den zu diesem Zwecke gestellten Antrag des Bezirksrats (Divisional Council) des betreffenden Bezirks, auf Grund eines von diesem Bezirksrat in einer Sitzung gefaßten Beschlusses, in der mindestens drei Vierteile der Mitglieder anwesend sind und mindestens die Mehrzahl der Anwesenden für den Beschluß gestimmt haben. Wenn jedoch die Bezirksräte des Kapbezirks, von Port Elizabeth, East London oder Kimberley die Stellung eines solchen Antrages ablehnen, so kann der Magistrat jeder einem dieser Bezirke angehörigen Gemeinde den Antrag stellen, die Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb seines eigenen Gemeindebezirks amtlich bekannt zu machen.

Artikel 9.

Dieses Gesetz ist stets als „Meat Trade Act, 1907“ (Fleischhandelsgesetz vom Jahre 1907) anzuführen.

Digitized by Google

Anlage XVII.
(Ver. Staaten von Amerika.)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Gesetz vom 4. Februar 1887 „zur Regelung des Verkehrs" in der durch die Gesetze vom 2. März 1889, 10. Februar 1891, 8. Februar 1895 und 29. Juni 1906 gegebenen Fassung.
(Interstate Commerce Act.)

Artikel 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf jede Gesellschaft oder eine oder mehrere Personen, die beschäftigt sind mit der Beförderung von Erdöl oder anderen Verbrauchsgegenständen, mit Ausnahme von Wasser und natürlichem oder künstlichem Gas, mit Hilfe von Rohrleitungen, allein oder in Verbindung mit Eisenbahnen oder Wasserstraßen. Dieselben sind im Sinne dieses Gesetzes als öffentliche Frachtführer (common carriers) anzusehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf einen oder mehrere öffentliche Frachtführer, die mit der Beförderung von Personen oder Gütern beschäftigt sind, und zwar ausschließlich auf Eisenbahnen (oder auf Eisenbahnen und auf Wasserstraßen, wenn beide unter gemeinsamer Kontrolle und Verwaltung stehen oder Einrichtungen für durchgehende Verfrachtung zu Lande oder zu Wasser besitzen), von einem Staate oder Territorium der Vereinigten Staaten oder dem Bezirke Kolumbia nach einem anderen Staate oder Territorium der Vereinigten Staaten oder dem Bezirke Kolumbia, oder von einem Orte in einem Territorium nach einem anderen Orte in demselben Territorium, oder von irgend einem Orte in den Vereinigten Staaten nach einem benachbarten fremden Lande, oder von irgend einem Ort in den Vereinigten Staaten durch ein fremdes Land nach einem anderen Orte in den Vereinigten Staaten. Auch finden die Gesetzesbestimmungen Anwendung auf die gleiche Beförderung von Gütern, die von einem Orte in den Vereinigten Staaten nach einem fremden Lande versandt und von einem solchen Orte nach einer Umladestation befördert oder von einem fremden Lande nach einem Orte in den Vereinigten Staaten versandt und nach diesem Orte von einem Einfuhrplatz in den Vereinigten Staaten oder einem benachbarten fremden Lande befördert werden. Jedoch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Beförderung von Personen oder Gütern oder den Empfang, die Ablieferung, Lagerung oder Behandlung von Gütern, soweit dies innerhalb der Grenzen eines Staates geschieht und keine Versendung zwischen einem fremden Lande und einem Staate oder Territorium erfolgt, wie vorstehend ausgeführt.

Die Bezeichnung „öffentlicher Frachtführer" im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch die Expreß- und Schlafwagengesellschaften. Die Bezeichnung „Eisenbahn" im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle Brücken und Fähren, die im Zusammenhange mit einer Eisenbahn benutzt oder betrieben werden und auch alle von einer Eisenbahngesellschaft benutzten Wege, mögen ihr dieselben selbst gehören oder laut Vertrag, nach Übereinkunft oder in Pacht benutzt werden. Die Bezeichnung umfaßt ferner alle Weichen, Abzweigungen, Geleise und Einrichtungen jeder Art an den Endstationen, die zur Beförderung von Personen oder in diesem Gesetz bezeichneten Gütern benutzt

Digitized by Google

werden oder notwendig sind, und auch alle Frachtgutniederlagen, Schuppen und Grundstücke, die zur Beförderung oder Ablieferung der bezeichneten Güter benutzt werden oder notwendig sind. Die Bezeichnung „Beförderung" umfaßt Wagen und andere Fahrzeuge, alle Mittel und Einrichtungen zur Versendung oder Beförderung, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse, auf ausdrückliche oder stillschweigende Verträge über deren Benutzung; sie umfaßt ebenso alle Leistungen im Zusammenhange mit der Annahme, Ablieferung, Speicherung und Umladung, der Lüftung, Kühlung oder dem Gefrierenlassen, der Lagerung oder sonstigen Behandlung der beförderten Güter. Jeder den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfene Frachtführer ist verpflichtet, auf angemessenes Ersuchen solche Beförderung zu besorgen und durchzuführen, sowie durchgehende Verbindungen mit gerechten und angemessenen Frachtsätzen einzurichten.

Alle Gebühren, die für eine bei der Beförderung von Personen oder Gütern, wie vorerwähnt, oder in Verbindung damit gewährte oder zu gewährende Leistung erhoben werden, müssen gerecht und angemessen sein, und die Erhebung jeder unbilligen und unangemessenen Gebühr für eine solche Leistung oder einen Teil derselben ist verboten und gesetzwidrig.

Kein öffentlicher Frachtführer, der den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen ist, darf nach dem 1. Januar 1907 mittelbar oder unmittelbar Freifahrkarten, Freifahrscheine oder freie Beförderung von Personen für den Verkehr zwischen den Einzelstaaten gewähren oder geben; ausgenommen seinen Angestellten und deren Familien, seinen Beamten, Agenten, Chirurgen, Ärzten und Rechtsanwälten; den Geistlichen, den reisenden Sekretären der christlichen Vereine junger Männer, den Insassen von Krankenhäusern und mildtätigen und barmherzigen Stiftungen und Personen, die ausschließlich im Dienste der Mildtätigkeit und Barmherzigkeit wirken; ferner armen, hilflosen und obdachlosen Personen und solchen Personen, die von mildtätigen Gesellschaften oder von Krankenhäusern befördert werden und ferner den für diese Beförderung notwendigen Begleitern; den Insassen der Nationalheime und der bundesstaatlichen Heime für dienstunfähige freiwillige Soldaten und der Heime für Soldaten und Seeleute — einschließlich der dort Eintretenden und der nach der Entlassung nach Hause Zurückkehrenden — und den Verwaltungsbeamten solcher Heime; den nötigen Begleitern von Schlachtvieh, Geflügel und Obst; den Angestellten von Schlaf- und Expreßwagen und den Streckenwärtern der Telegraphen- und Telephongesellschaften; den Angestellten des Eisenbahnpostdienstes, den Postinspektoren, Zollinspektoren und Einwanderungsinspektoren; den Zeitungsverkäufern in den Zügen, den Gepäckbeamten, den Zeugen in einer gerichtlichen Untersuchung, bei der der öffentliche Frachtführer beteiligt ist, Personen, die bei Unfällen verletzt sind und deren Ärzten und Wärtern. Jedoch ist diese Bestimmung nicht dahin auszulegen, daß ein Austausch der Freikarten unter den Beamten, Agenten und Angestellten der öffentlichen Frachtführer verboten ist, noch ist irgend einem öffentlichen Frachtführer verboten, Personen frei zu befördern, um eine Linderung von Epidemien, Seuchen oder anderen unheilvollen Ereignissen herbeizuführen. Jeder öffentliche Frachtführer, der dieser Bestimmung zuwiderhandelt, macht sich eines Vergehens schuldig und hat im Falle der Verurteilung für jede Zuwiderhandlung an die Vereinigten Staaten eine Strafe von 100 bis 2000 Dollars zu zahlen. Jeder, der von einer solchen Freifahrkarte, einem Freifahrschein oder von solcher freien Beförderung im Verkehre zwischen den einzelnen Staaten

Digitized by Google

des Bundes Gebrauch macht, mit Ausnahme der oben bezeichneten Personen, wird mit der gleichen Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung findet nach den nämlichen Grundsätzen statt wie die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen „das Gesetz vom 19. Februar 1903 zur weiteren Regelung des Verkehrs mit fremden Ländern und unter den einzelnen Staaten des Bundes“ und die dazu ergangenen Novellen.

Vom 1. Mai 1908 ab ist es jeder Eisenbahngesellschaft verboten, von einem Staate, einem Territorium oder dem Bezirke Kolumbia nach einem andern Staate, Territorium oder dem Bezirke Kolumbia oder einem fremden Lande außer Holz und daraus hergestellten Erzeugnissen Gegenstände oder Waren zu befördern, die von ihr oder auf ihre Veranlassung hergestellt oder gewonnen worden sind, oder die ihr ganz oder zum Teile gehören, oder an denen sie mittelbares oder unmittelbares Interesse hat, mit Ausnahme solcher Gegenstände und Waren, die zum eigenen Gebrauche bei der Ausübung ihres Gewerbes als öffentlicher Frachtführer notwendig und bestimmt sind.

Jeder öffentliche Frachtführer, der den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen ist, muß auf Antrag einer Seiten- oder Zweigbahn oder eines Befrachters, der Beförderung im Verkehre zwischen den einzelnen Staaten des Bundes betreibt, unter angemessenen Bedingungen eine Weichenverbindung mit einer solchen Seiten- oder Zweigbahn oder einem privaten Seitengleis, welche zur Verbindung mit der Eisenbahn erbaut werden soll, bauen, unterhalten und betreiben, sofern eine derartige Verbindung billigerweise durchführbar ist, mit Sicherheit betrieben werden kann und ausreichend benutzt wird, um ihre Erbauung und Unterhaltung zu rechtfertigen; er muß ferner, soweit dies in seinen Kräften steht, Wagen für die Bewältigung des Verkehrs stellen, ohne Unterscheidung zu Gunsten oder Ungunsten eines Befrachters. Sofern ein öffentlicher Frachtführer auf schriftliches Ersuchen eines Befrachters sich weigert, die gewünschte Weiche oder Verbindung, wie vorerwähnt, einzurichten und zu betreiben, so kann der Befrachter bei der in Art. 13 dieses Gesetzes vorgesehenen Kommission Klage erheben. Die Kommission hat die Klage zu hören und zu untersuchen und über die Sicherheit und Durchführbarkeit der Einrichtung wie über ihre Berechtigung und über die angemessene Entschädigung dafür zu entscheiden. Die Kommission kann gemäß Art. 15 dieses Gesetzes den öffentlichen Frachtführer in einer Verfügung auffordern, den Bestimmungen dieses Artikels der Verfügung entsprechend nachzukommen. Die Befolgung dieser Aufforderung kann in derselben Weise erzwungen werden, wie dies für die Durchführung aller anderen Verfügungen der Kommission, mit Ausnahme eines Zahlungsbefehls, durch dieses Gesetz vorgesehen ist.

Artikel 2.

Wenn ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfener öffentlicher Frachtführer von einer oder mehreren Personen für irgend einen geleisteten oder zu leistenden Dienst bei der Beförderung von Personen oder Gütern, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen ist, mittelbar oder unmittelbar durch besondere Frachtsätze, Rabattgewährung, Rückvergütung oder in anderer Form ein größeres oder geringeres Entgelt berechnet, verlangt, erhebt oder empfängt, als von einer oder mehreren anderen Personen für einen gleichen und gleichzeitigen Dienst bei der Beförderung in gleichartigem Verkehr unter wesentlich ähnlichen Umständen und Bedingungen, so macht er sich einer unbilligen Bevorzugung schuldig, die hiermit verboten und für gesetzwidrig erklärt wird.

Digitized by Google

Artikel 3.

Es ist gesetzwidrig, wenn ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfener öffentlicher Frachtführer eine ungebührliche oder ungerechtfertigte Bevorzugung oder Begünstigung, in welcher Form es auch sein mag, irgend einer Person, Gesellschaft, Firma, Körperschaft oder Örtlichkeit oder irgend einem besonderen Handelszweige gewährt oder irgend einer Person, Gesellschaft, Firma, Körperschaft oder Örtlichkeit oder irgend einem Handelszweig eine ungebührliche und ungerechtfertigte Benachteiligung oder Schädigung, in welcher Form sie auch geschehen mag, zufügt.

Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen öffentlichen Frachtführer haben, soweit dies in ihrer Macht steht, alle angemessenen, geeigneten und gleichartigen Vorkehrungen zu treffen für den wechselseitigen Verkehr zwischen ihren Linien und für den Empfang, die Beförderung und Ablieferung von Personen und Gütern nach und von ihren verschiedenen Linien und Verbindungslinien und müssen sämtlichen Anschlußbahnen die gleichen Frachtsätze und Gebühren berechnen; jedoch wird durch diese Bestimmung nicht gegenüber irgend einem solchen öffentlichen Frachtführer die Forderung begründet, daß er die Benutzung seiner Gleise oder Vorkehrungen an den Endpunkten einem anderen Frachtführer, der das gleiche Geschäft betreibt, zu gewähren hat.

Artikel 4.

Es ist gesetzwidrig, wenn ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfener öffentlicher Frachtführer für die Beförderung von Personen oder von Gütern gleicher Art unter wesentlich ähnlichen Umständen und Bedingungen für eine kürzere Strecke ein größeres Gesamtentgelt fordert und erhält, als für eine längere Strecke auf derselben Linie und in derselben Richtung, vorausgesetzt, daß die kürzere Strecke einen Teil der längeren bildet; jedoch soll diese Bestimmung nicht etwa derartig ausgelegt werden, als ob sie einen öffentlichen Frachtführer ermächtige, dasselbe Entgelt für eine kurze, wie für eine lange Entfernung zu fordern und zu erhalten.

Auf besonderen Antrag an die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes hierzu bestellte Kommission kann jedoch der öffentliche Frachtführer in besonderen Fällen nach Prüfung der Verhältnisse durch die Kommission ermächtigt werden, für die Beförderung von Personen oder Gütern für längere Strecken weniger zu fordern als für kürzere; die Kommission kann bestimmen, daß ein derartiger öffentlicher Frachtführer von der Beachtung dieses Gesetzesartikels in einem näher bestimmten Umfange entbunden wird.

Artikel 5.

Für jeden den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen öffentlichen Frachtführer ist es gesetzwidrig, einen Vertrag, eine Verabredung oder Verbindung mit einem oder mehreren anderen öffentlichen Frachtführern in der Absicht einzugehen, bezüglich der Transporte unter den verschiedenen, konkurrierenden Eisenbahnlinien einen Ring zu bilden oder den Brutto- oder Nettogewinn der Einnahmen dieser Eisenbahnen oder eines Teiles derselben zu verteilen; wenn eine Vereinbarung zur Ringbildung bezüglich der Frachten in dem bezeichneten Sinne besteht, so ist jeder einzelne Tag ihrer Dauer als besondere Übertretung anzusehen.

Artikel 6.

Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen öffentlichen Frachtführer müssen der durch dieses Gesetz

Digitized by Google

geschaffenen Kommission ein Verzeichnis einreichen und dasselbe drucken und zur öffentlichen Einsicht auslegen lassen, das alle Frachtsätze, Fahrgelder und Gebühren enthält für die Beförderung zwischen verschiedenen Punkten auf ihren eigenen Linien und zwischen Punkten auf ihren eigenen Linien und Punkten auf der Linie eines anderen Frachtführers auf Eisenbahnen, Rohrleitungen oder Wasserstraßen, sofern durchgehende Verbindungen und Durchgangsfrachtsätze festgesetzt sind. Wenn für die durchgehende Verbindung keine Durchgangsfrachtsätze festgesetzt sind, so haben die verschiedenen, an dem durchgehenden Beförderungswege beteiligten Frachtführer die einzeln festgesetzten Frachtsätze, Fahrgelder und Gebühren für den durchgehenden Beförderungsweg einzureichen, zu drucken und zur öffentlichen Einsicht auszulegen, wie oben ausgeführt. In diesem von jedem Frachtführer herauszugebenden Verzeichnis sind alle Orte auf seiner Strecke deutlich anzugeben, zwischen denen die Beförderung von Personen und Gütern stattfindet; es soll die für Frachten jeweils geltende Klasseneinteilung enthalten und ferner alle Bahnhofsgebühren, Lagergebühren, Gebühren für die Benutzung von Kühlräumen und alle anderen Gebühren einzeln angeben, welche die Kommission für erforderlich hält. Desgleichen sind in dem Verzeichnis alle gewährten Vorrechte oder zugestandenen Vergünstigungen aufzuführen und alle Bestimmungen oder Regeln, die in irgend welcher Weise im einzelnen oder im ganzen die vorbezeichneten Frachtsätze, Fahrgelder und Gebühren oder die Bewertung der den Reisenden, Befrachtern oder Spediteuren geleisteten Dienste verändern, beeinflussen oder bestimmen. Die Verzeichnisse müssen deutlich mit großen Schriftzeichen gedruckt und zur Benutzung des Publikums in jedem Lagerraume, Bahnhof oder Bureau des Frachtführers, wo Reisende oder Güter zur Beförderung angenommen werden, an zwei allgemein zugänglichen und auffallenden Stellen angeschlagen sein, und zwar derart, daß sie für das Publikum leicht erreichbar und bequem einzusehen sind. Die Bestimmungen dieses Artikels finden Anwendung auf jede Art von Verkehr, Beförderung und Einrichtungen, wie sie in diesem Gesetze geregelt sind.

Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen öffentlichen Frachtführer, welche in den Vereinigten Staaten Frachtgüter zur Beförderung durch ein fremdes Land nach irgend einem in den Vereinigten Staaten belegenen Orte entgegennehmen, müssen ebenfalls in gleicher Weise ein Verzeichnis der von ihnen festgesetzten und erhobenen Frachtsätze für den direkten Verkehr nach allen den Punkten in den Vereinigten Staaten über das fremde Land hinaus, zu welchem sie Frachtgüter zur Beförderung entgegennehmen, drucken lassen und in jedem Lagerraum und Bureau, wo solche Güter zur Beförderung entgegengenommen werden, zur öffentlichen Einsicht bereithalten. Frachtgüter, die von den Vereinigten Staaten durch ein fremdes Land nach den Vereinigten Staaten befördert werden, sind, wenn deren für die durchgehende Beförderung maßgebender Frachtsatz nicht entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes bekannt gemacht worden ist, bei ihrer Wiedereinfuhr in die Vereinigten Staaten den gleichen Zöllen wie ausländische Erzeugnisse unterworfen.

Änderungen an den Frachtsätzen, Fahrgeldern und Gebühren oder an den gemeinschaftlichen (Durchgangs-) Frachtsätzen, Fahrgeldern und Gebühren, die von einem öffentlichen Frachtführer entsprechend den Anforderungen dieses Artikels eingereicht und bekannt gegeben worden sind, dürfen nur vorgenommen werden, nachdem sie dreißig Tage vorher der Kommission mitgeteilt und dem Publikum wie erwähnt bekannt gegeben worden sind. Die Veröffentlichung muß deutlich die in dem bis dahin geltenden

Digitized by Google

Verzeichnis vorgenommenen Änderungen und den Zeitpunkt, zu dem die veränderten Frachtsätze, Fahrgelder oder Gebühren in Kraft treten, angeben, und die vorgeschlagenen Änderungen sind durch Druck eines neuen Verzeichnisses ersichtlich zu machen oder sollen deutlich auf dem alten und zur öffentlichen Einsicht ausgelegten Verzeichnis vermerkt werden. Jedoch kann die Kommission nach eigenem Ermessen und aus Zweckmäßigkeitsgründen Veränderungen nach einer kürzeren als hier angegebenen Bekanntmachungsfrist gestatten oder die Erfordernisse dieses Artikels bezüglich der Veröffentlichung, des Anschlags und der Einreichung von Tarifen abändern, und zwar entweder von Fall zu Fall oder durch allgemeine Verordnung, die bei besonderen und eigenartigen Umständen oder Bedingungen Anwendung findet.

Die Namen der verschiedenen Frachtführer, die an einem Durchgangstarif beteiligt sind, sind darin aufzuführen und jeder der Beteiligten, mit Ausnahme desjenigen, der den Tarif vorlegt, muß der Kommission jede verlangte oder für zulässig erklärte Aufklärung über seine Mitwirkung und Beteiligung daran geben. Durch Erteilung dieser Aufklärung werden die Frachtführer, die den Tarif eingereicht haben, der Verpflichtung enthoben, auch noch diejenigen Tarife einzureichen, in denen sie als Beteiligte aufgeführt sind.

Jeder den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfene öffentliche Frachtführer muß ferner der erwähnten Kommission Abschriften aller der Verträge, Vereinbarungen und Abmachungen mit anderen öffentlichen Frachtführern einreichen, die sich auf den von den Bestimmungen dieses Gesetzes betroffenen Verkehr, an dem er beteiligt ist, beziehen.

Die Kommission kann die Form anordnen und bestimmen, in welcher Weise das nach diesem Artikel zur öffentlichen Einsicht auszulegende Verzeichnis einzurichten ist, und kann, so oft es ihr zweckmäßig erscheint, die Form ändern.

Kein öffentlicher Frachtführer darf sich, es sei denn, daß durch dieses Gesetz etwas anderes vorgesehen ist, mit der Beförderung von Personen oder Gütern, wie in dem Gesetze bestimmt, beschäftigen oder daran beteiligen, sofern nicht die Frachtsätze, Fahrgelder und Gebühren, zu denen dieselben befördert werden, von dem erwähnten Frachtführer eingereicht und entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht worden sind; auch darf kein Frachtführer ein größeres oder geringeres oder anderes Entgelt für die Beförderung von Personen oder Gütern oder für eine damit zusammenhängende Leistung zwischen den in den Tarifen aufgeführten Punkten berechnen, fordern, erheben oder annehmen, als die im eingereichten Tarif aufgeführten und zurzeit geltenden Frachtsätze, Fahrgelder und Gebühren; ebensowenig darf ein Frachtführer auf irgend eine Weise oder unter irgend einem Vorwand einen Teil der aufgeführten Frachtsätze, Fahrgelder und Gebühren zurückzahlen oder erlassen, noch auch irgend einem Befrachter oder einer Person irgend welche Vorrechte oder Erleichterungen bei der Beförderung von Personen oder Gütern gewähren, mit Ausnahme der in den Tarifen aufgeführten. Das Wort „Frachtführer" ist überall, wo es in diesem Gesetze vorkommt, stets als „öffentlicher Frachtführer" aufzufassen.

In Kriegszeiten, oder wenn ein Krieg droht, ist auf Verlangen des Präsidenten der Vereinigten Staaten gegenüber allem sonstigen Verkehr der Beförderung von Truppen und Kriegsmaterial der Vorrang und Vorzug zu geben, und die Frachtführer haben innerhalb ihres Bereichs alle Mittel anzuwenden, um den Militärverkehr zu erleichtern und zu beschleunigen.

Digitized by Google

Artikel 7.

Es ist für jeden den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen öffentlichen Frachtführer gesetzwidrig, eine Verbindung, einen Vertrag oder eine Vereinbarung einzugehen, die ausdrücklich oder stillschweigend darauf abzielt, durch Änderung des Fahrplanes, Beförderung in verschiedenen Wagen oder auf andere Art und Weise die zwischen Ausgangs- und Bestimmungsort bestehende direkte Beförderung von Gütern zu verhindern; ein öffentlicher Frachtführer darf durch eine Umladung, einen Aufenthalt oder eine Unterbrechung nicht verhindern, daß die Frachtbeförderung zwischen Ausgangs- und Bestimmungsort direkt geschieht und als direkte Beförderung behandelt wird, es sei denn, daß die Umladung, der Aufenthalt oder die Unterbrechung in gutem Glauben, zu einem notwendigen Zwecke und ohne die Absicht geschieht, die durchgehende Beförderung zu vereiteln oder unnötigerweise zu unterbrechen oder eine Bestimmung dieses Gesetzes zu umgehen.

Artikel 8.

Falls ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfener Frachtführer eine durch dieses Gesetz verbotene oder für gesetzwidrig erklärte Handlung oder Tat begeht, zu deren Begehung anstiftet oder deren Begehung begünstigt, oder wenn er eine Handlung oder Tat zu vollbringen unterläßt, die von diesem Gesetze vorgeschrieben ist, so haftet er der oder den Personen, die dabei geschädigt sind, für den vollen Betrag des durch die Verletzung der Gesetzesbestimmungen erwachsenen Schadens einschließlich einer angemessenen Anwaltsgebühr, welche vom Gerichtshof bei jeder einzelnen Schadenersatzklage festzusetzen und als ein Teil der Prozeßkosten einzuziehen ist.

Artikel 9.

Personen, die durch einen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Frachtführer geschädigt zu sein behaupten, können entweder bei der durch dieses Gesetz eingesetzten Kommission oder bei dem zuständigen Bezirks- oder Kreisgericht der Vereinigten Staaten Klage auf Ersatz des Schadens erheben, für welchen der öffentliche Frachtführer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes haftet; jedoch ist der Kläger nicht berechtigt, zugleich beide Wege einzuschlagen, sondern er muß sich in jedem Falle für eines der beiden Verfahren entscheiden. Der Gerichtshof, bei dem eine solche Klage auf Schadenersatz anhängig gemacht worden ist, kann jeden Direktor, Beamten, Verwalter, Treuhänder oder Beauftragten der beklagten Körperschaft oder Gesellschaft vorladen und zum persönlichen Erscheinen, zur Zeugenaussage sowie zur Vorlegung der Bücher und Urkunden der beklagten Körperschaft oder Gesellschaft zwingen. Die Behauptung, daß ein solches Zeugnis oder eine solche Aussage der aussagenden Person die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, berechtigt dieselbe nicht, das Zeugnis zu verweigern, jedoch darf diese Aussage in einem Strafverfahren gegen sie nicht benutzt werden.

Artikel 10.

Wenn ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfener Frachtführer oder, sofern es sich um eine Körperschaft handelt, ein Direktor oder Beamter, Verwalter, Treuhänder, Pächter, Beauftragter derselben oder irgend eine für die Vereinigung handelnde oder in ihrem Dienste stehende Person allein oder gemeinsam mit einer anderen Körperschaft, Gesellschaft, Person oder Partei vorsätzlich eine Handlung oder Tat, die in diesem Gesetz verboten oder für gesetzwidrig erklärt ist, begeht, dazu anstiftet oder

Digitized by Google

dieselbe vorsätzlich duldet, dabei mithilft oder Vorschub leistet, oder vorsätzlich eine Handlung oder Maßnahme, die in diesem Gesetz vorgeschrieben ist, unterläßt oder fahrlässig versäumt, oder zu einer solchen Unterlassung anstiftet, oder vorsätzlich duldet, daß eine Handlung oder Maßnahme, wie sie von diesem Gesetz vorgeschrieben und verlangt wird, nicht so geschieht, wie es vorgeschrieben ist, oder bei einer solchen Unterlassung oder Säumnis mithilft oder Vorschub leistet, so ist er eines Vergehens schuldig und im Falle seiner Verurteilung durch das zuständige Bezirksgericht der Vereinigten Staaten, in dessen Bezirk die strafbaren Handlungen begangen wurde, mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollars für jeden einzelnen Fall zu bestrafen. Wer sich einer gesetzwidrigen Bevorzugung in den Frachtsätzen, Fahrgeldern oder Gebühren für die Beförderung von Personen oder Gütern schuldig gemacht hat, ist neben der vorbezeichneten Geldstrafe mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und Gefängnis, je nach Ermessen des Gerichtshofes, zu bestrafen.

Jeder den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfene öffentliche Frachtführer, oder, sofern es sich um eine Körperschaft handelt, ein Beamter oder Beauftragter derselben oder eine für sie handelnde oder von ihr angestellte Person, die durch falsche Berechnung, falsche Klassenbezeichnung, falsches Wiegen oder falsche Gewichtsangabe oder durch irgend welche andere Mittel und Wege wissentlich und absichtlich mithilft oder duldet, daß einer oder mehreren Personen Güter zu geringeren als den gewöhnlichen festgesetzten und auf der Beförderungslinie des öffentlichen Frachtführers gültigen Sätzen befördert werden, ist eines Vergehens schuldig und im Falle der Verurteilung durch das zuständige Gericht der Vereinigten Staaten für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollars oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit beidem, je nach Ermessen des Gerichtshofes, zu bestrafen.

Jedermann, jeder Angestellte, Beamte oder Beauftragte einer Körperschaft oder Gesellschaft, der Güter zur Beförderung an einen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen öffentlichen Frachtführer übergibt, oder, für welchen als Versender oder Empfänger irgend ein Frachtführer Güter befördert, und der dabei wissentlich und vorsätzlich durch falsche Berechnung, falsche Klassenbezeichnung, falsches Wiegen, falsche Angabe über den Inhalt der Sendung, falsche Gewichtsangabe, oder durch andere Mittel und Wege mit oder ohne Zustimmung des Frachtführers oder seiner Beauftragten oder deren Einverständnis die Beförderung solcher Güter zu geringeren Sätzen als den gewöhnlichen, festgesetzten und auf der Beförderungslinie gültigen Sätzen erhält, ist eines Vergehens schuldig und im Falle der Verurteilung durch das zuständige Gericht des Bezirks, in welchem die strafbare Handlung begangen wurde, für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollars oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit beidem, je nach Ermessen des Gerichtshofes, zu bestrafen.

Jedermann, jeder Angestellte, Beamte oder Beauftragte einer Körperschaft oder Gesellschaft, der durch Geldzahlung, Hingabe von Wertgegenständen, durch Überredung oder auf andere Weise einen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Frachtführer oder einen der Beamten oder Beauftragten desselben dazu verleitet, ungerechte Bevorzugung zu seinen oder ihren Gunsten gegenüber anderen Versendern oder Empfängern bei der Beförderung von Gütern zu üben oder der einem Frachtführer bei solcher ungerechten Bevorzugung hilft oder Vorschub leistet, ist eines Vergehens schuldig und im Falle der Verurteilung durch das zuständige Gericht der Vereinigten Staaten für jeden

Digitized by Google

einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollars oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit beidem, je nach Ermessen des Gerichtshofes zu bestrafen; jede Person, Körperschaft oder Gesellschaft haftet zusammen mit dem bezeichneten Frachtführer als Gesamtschuldner für alle daraus entstandenen oder dadurch verursachten Schädigungen, sofern deswegen von einem Versender oder Empfänger, der benachteiligt ist, eine Klage bei einem zuständigen Gerichtshof der Vereinigten Staaten anhängig gemacht wird.

Artikel 11.

Es wird eine Kommission hierdurch geschaffen und eingesetzt mit der Bezeichnung: „Interstate Commerce Commission" (Kommission für die Regelung des Verkehrs zwischen den Einzelstaaten), die aus 5*) vom Präsidenten unter Zustimmung des Senats ernannten Mitgliedern besteht. Die auf Grund dieses Gesetzes zuerst ernannten Mitglieder der Kommission bleiben 2, 3, 4, 5 und 6 Jahre im Amt, gerechnet vom 1. Januar 1887 ab; die Amtsdauer eines jeden wird vom Präsidenten bestimmt; jedoch sind ihre Nachfolger auf 6 Jahre zu ernennen, mit Ausnahme der als Ersatzmitglieder Gewählten, die nur für die noch nicht abgelaufene Zeit ihres Amtsvorgängers zu ernennen sind. Ein Mitglied kann vom Präsidenten wegen Untüchtigkeit oder Vernachlässigung seiner Pflichten oder wegen eines Amtsvergehens abgesetzt werden. Nicht mehr als drei Mitglieder dürfen einer und derselben politischen Partei entnommen sein. Personen, die im Dienste eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen öffentlichen Frachtführers tätig sind, oder die in irgend welchen dienstlichen Beziehungen zu einem solchen stehen, oder die im Besitze von Aktien oder Schuldverschreibungen desselben sich befinden, oder in irgend welcher Weise finanziell daran interessiert sind, dürfen nicht die Pflichten eines solchen Amtes übernehmen oder das Amt behalten. Die erwähnten Mitglieder dürfen kein Geschäft betreiben, keinen andern Beruf oder andere Anstellung haben. Die Erledigung einer Mitgliedsstelle beeinträchtigt in keiner Weise das Recht der übrigen Mitglieder der Kommission, alle Befugnisse dieser Behörde auszuüben.

Artikel 12.

Die hierdurch geschaffene Kommission hat die Befugnis, die Geschäftsleitung aller öffentlichen Frachtführer, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen sind, zu untersuchen und soll sich selbst über die Art und Methode, in welcher der Geschäftsbetrieb geleitet wird, unterrichten. Die Kommission hat ferner das Recht, von derartigen öffentlichen Frachtführern volle und ausführliche Auskunft zu verlangen, die sie instand setzt, die Pflichten zu erfüllen und die Aufgaben durchzuführen, für welche sie geschaffen ist; die Kommission wird hierdurch ermächtigt und verpflichtet, die Bestimmungen dieses Gesetzes auszuführen und zwangsweise zur Geltung zu bringen. Auf Verlangen der Kommission ist jeder Bezirksstaatsanwalt in den Vereinigten Staaten verpflichtet, nach Anweisung des Generalstaatsanwalts der Vereinigten Staaten bei dem zuständigen Gericht alle die Schritte einzuleiten, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Bestrafung von Verletzungen desselben notwendig sind. Die aus dieser Verfolgung entstehenden Kosten und Ausgaben sind aus den Mitteln zu bestreiten, die für die Ausgaben der Gerichte der Vereinigten Staaten zur Verfügung stehen. Für die Zwecke dieses Gesetzes hat die Kommission die Be-

*) Nunmehr 7; vergl. den durch das Hepburn-Gesetz hinzugefügten Art. 24 des Gesetzes.

Digitized by Google

fugnis, unter Strafandrohung das Erscheinen und die Zeugnisablegung von Personen wie die Vorlegung aller Bücher, Schriftstücke, Tarife, Verträge, Vereinbarungen und Urkunden, die irgend eine der zu prüfenden Angelegenheiten betreffen, zu verlangen.

Die Zeugen können von jedem Ort in den Vereinigten Staaten nach dem Orte, wo das Verhör stattfindet, vorgeladen werden. Das Gleiche gilt von der Vorlegung der urkundlichen Nachweise. Im Falle der Nichtbefolgung einer Vorladung unter Strafandrohung kann die Kommission oder ein jeder, der an einem Verfahren vor derselben beteiligt ist, die Hilfe eines jeden Gerichtshofes in den Vereinigten Staaten anrufen, um das Erscheinen und die Zeugnisablegung von Personen sowie die Vorlegung von Büchern, Schriftstücken und Urkunden nach den Bestimmungen dieses Artikels herbeizuführen.

Jedes Kreisgericht in den Vereinigten Staaten, innerhalb dessen Bezirk eine solche Untersuchung stattfindet, kann im Falle des Nichterscheinens und der Weigerung, der unter Strafandrohung an einen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Frachtführer oder an eine andere Person ergangenen Vorladung Folge zu leisten, eine Verfügung erlassen, wodurch der Frachtführer oder eine andere Person aufgefordert wird, vor der genannten Kommission zu erscheinen (die Bücher und Schriftstücke vorzulegen, wenn dies verlangt wird) und Zeugnis über die in Frage stehende Angelegenheit abzulegen. Nichtbefolgung dieser Verfügung kann als Mißachtung des Gerichtshofes bestraft werden. Die Behauptung, daß durch dieses Zeugnis oder diese Aussage die aussagende Person sich die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, berechtigt den Zeugen nicht, das Zeugnis zu verweigern, jedoch darf diese Aussage oder dieses Zeugnis bei einem Strafverfahren gegen diese Person nicht benutzt werden.

Das Zeugnis einer Person kann auf Ersuchen einer Partei in einem Verfahren oder einer Untersuchung, welche bei der Kommission schwebt, zu Protokoll genommen werden und zwar sobald nach erfolgtem Schriftsatzwechsel eine Sache oder ein Verfahren zur Verhandlung reif ist. Die Kommission kann auch von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen zu Protokoll in einem bei ihr anhängigen Verfahren oder in einer Untersuchung, und zwar in jeder Lage derselben, anordnen. Solche Protokolle können aufgenommen werden: vor jedem Richter eines Gerichtshofs der Vereinigten Staaten, jedem Mitglied eines Kreisgerichts oder jedem Sekretär eines Kreis- oder Bezirksgerichts, jedem Präsidenten, Beisitzer oder Richter eines Obersten Landgerichts oder Oberlandesgerichts, vor dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister einer Stadt, dem Richter eines Grafschaftsgerichts oder eines Gerichts für Bagatellsachen in einem der Bundesstaaten oder vor einem öffentlichen Notar, der weder Berater oder Anwalt einer der beiden Parteien ist, noch an dem Ausgang des Verfahrens oder der Untersuchung interessiert ist. Der Gegenpartei oder deren Anwalt, je nachdem diesem oder jener schneller zugestellt werden kann, ist von der die protokollarische Vernehmung beantragenden Partei oder deren Anwalt von diesem Antrage mit angemessener Frist Kenntnis zu geben. Die diesbezügliche Mitteilung soll den Namen des Zeugen und Zeit und Ort der protokollarischen Vernehmung enthalten. Jedermann kann zum Erscheinen und zur Ablegung des Zeugnisses zu Protokoll sowie zur Vorlegung urkundlicher Beweise in der gleichen Weise gezwungen werden, wie Zeugen zum Erscheinen, zur Ablegung des Zeugnisses und zur Vorlegung urkundlicher Beweise vor der Kommission, wie früher ausgeführt, gezwungen werden können.

Digitized by Google

Jeder, der in vorbezeichneter Weise zu Protokoll aussagt, soll verwarnt werden und schwören, oder auf Wunsch nur an Eidesstatt versichern, daß er die volle Wahrheit aussagt und soll sorgfältig vernommen werden. Die Zeugenaussage ist von dem das Protokoll aufnehmenden Beamten oder unter dessen Leitung niederzuschreiben, und die Niederschrift ist von dem Zeugen zu unterzeichnen.

Wenn ein Zeuge, dessen Vernehmung zu Protokoll erwünscht ist, sich in einem fremden Lande aufhält, so kann das Protokoll aufgenommen werden vor einem Beamten oder einer Person, die von der Kommission bestimmt ist oder über die sich die Parteien in einer der Kommission schriftlich einzureichenden Vereinbarung geeinigt haben. Alle Protokolle sind sofort der Kommission einzureichen.

Zeugen, deren Aussagen in Gemäßheit dieses Gesetzes zu Protokoll genommen werden, und ein Beamter oder eine andere amtliche Person, die ein Protokoll aufnehmen, haben jeder für sich die gleichen Gebühren zu beanspruchen, die für die gleichen Leistungen bei den Gerichten der Vereinigten Staaten gezahlt werden.

Artikel 13.

Jede Person, Firma, Körperschaft oder Vereinigung, jeder Handels-, landwirtschaftliche oder Gewerbeverein oder jeder öffentliche Verband oder jede städtische Körperschaft, die behauptet, daß eine Handlung oder Unterlassung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfenen Frachtführers in Widerspruch mit diesen Vorschriften steht, kann sich mit einem Antrage an die erwähnte Kommission wenden, in welchem der Tatbestand kurz dargelegt wird. Hierauf hat die Kommission dem Frachtführer einen die vorgebrachten Beschuldigungen enthaltenden Schriftsatz zuzustellen mit der gleichzeitigen Aufforderung, entsprechend der Beschwerde Abhilfe zu schaffen oder sie schriftlich binnen einer angemessenen von der Kommission festzusetzenden Frist zu beantworten. Wenn der Frachtführer innerhalb der gestellten Frist das Unrecht, dessen er beschuldigt ist, wieder gut macht, so ist er dem Beschwerdeführer gegenüber von der Haftbarkeit befreit, aber nur für die besondere Gesetzesverletzung, deren er angeklagt ist. Wenn aber der Frachtführer der Beschwerde innerhalb der gesetzten Frist nicht Abhilfe schafft, oder wenn sonst ausreichender Grund für die Untersuchung der Beschwerde vorzuliegen scheint, so hat die Kommission in der ihr geeignet erscheinenden Art und Weise eine Untersuchung der behaupteten Tatsachen vorzunehmen.

Besagte Kommission hat in gleicher Weise die von dem Eisenbahnaufsichtsbeamten oder der Eisenbahnaufsichtsbehörde eines Bundesstaats oder Territoriums vorgebrachten Beschwerden auf Verlangen des Beamten oder der Behörde zu untersuchen; sie kann auch von Amts wegen eine Untersuchung in gleicher Weise und zum selben Zwecke vornehmen, wie wenn eine Beschwerde eingereicht worden wäre.

Eine Beschwerde darf nicht abgewiesen werden, weil eine unmittelbare Schädigung des Beschwerdeführers nicht eingetreten sei.

Artikel 14.

Wenn von besagter Kommission eine Untersuchung angestellt wird, so ist sie verpflichtet, einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der die Beschlüsse der Kommission, sowie ihre Entscheidung, ihre Verfügungen und Aufforderungen enthalten soll; wenn auf Schadenersatz erkannt worden ist, so muß der Bericht auch den Tatbestand enthalten, auf Grund dessen das Erkenntnis ergangen ist.

Alle Berichte über die von der Kommission angestellten Untersuchungen sind zu den Akten zu nehmen; den Parteien sind in jedem Falle Abschriften zuzustellen.

Digitized by Google

Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß die Veröffentlichung ihrer Berichte und Entscheidungen in der Art und Weise stattfindet, wie sie zur allgemeinen Kenntnisnahme und Benutzung am geeignetsten erscheint. Diese amtlichen Veröffentlichungen sind vollgültiger Beweis für die darin enthaltenen Berichte und Entscheidungen der Kommission vor allen Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten und der einzelnen Bundesstaaten, ohne daß es weiteren Beweises oder weiterer Beglaubigung bedarf. Die Kommission hat auch Jahresberichte drucken zu lassen und für deren frühzeitige Ausgabe Sorge zu tragen.

Artikel 15.

Die Kommission ist ermächtigt und befugt und dazu verpflichtet, — sofern sie nach eingehendem Verhör auf Grund einer diesbezüglichen Beschwerde, wie sie in Artikel 13 dieses Gesetzes vorgesehen ist, oder auf Grund der Beschwerde eines Frachtführers zu der Ansicht gelangt, daß irgend ein Frachtsatz oder eine Gebühr, die von einem oder mehreren den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfenen Frachtführern für die Beförderung von Personen oder Gütern entsprechend dem ersten Artikel dieses Gesetzes verlangt, berechnet oder erhoben werden, oder daß irgend welche derartige Frachtsätze betreffende Bestimmungen oder Festsetzungen eines oder mehrerer Frachtführer unbillig oder unangemessen oder ungerechterweise verschieden sind oder ungebührlicherweise eine Bevorzugung oder Benachteiligung enthalten oder in anderer Weise eine der Vorschriften dieses Gesetzes verletzen — zu bestimmen und vorzuschreiben, welcher Frachtsatz oder welche Frachtsätze oder Gebühren gerecht und angemessen sind, um in Zukunft in solchem Falle als Höchstsätze erhoben zu werden, und welche Bestimmungen und Festsetzungen bezüglich solcher Beförderung später als gerecht, billig und angemessen zu befolgen sind. Die Kommission hat ferner eine Verfügung zu erlassen, daß der Frachtführer die von ihr festgestellte Gesetzesverletzung einzustellen und davon abzustehen hat, und daß er später nicht einen Fracht- oder Gebührensatz für solche Beförderung zu veröffentlichen, zu fordern oder zu erheben berechtigt ist, der über den vorgeschriebenen Höchstsatz hinausgeht, und daß er sich nach den vorgeschriebenen Festsetzungen und Bestimmungen zu richten hat. Alle Verfügungen der Kommission mit Ausnahme der Zahlungsbefehle treten erst nach einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen in Kraft und behalten ihre Gültigkeit für die von der Kommission in ihrer Verfügung festgesetzte, zwei Jahre nicht überschreitende Zeit, es sei denn, daß diese Verfügung von der Kommission oder einem sachlich zuständigen Gerichtshofe vorläufig außer Kraft gesetzt oder abgeändert oder aufgehoben wird. Wenn ein oder mehrere Frachtführer in Befolgung einer solchen Verfügung der Kommission oder aus anderen Ursachen bezüglich der Verteilung der Durchgangsfrachtsätze, fahrgelder oder gebühren sich untereinander nicht einigen können, so soll die Kommission nach Anhörung der Beteiligten in einer ergänzenden Verfügung vorschreiben, welchen gerechten und angemessenen Anteil der Durchgangssätze jeder daran beteiligte Frachtführer zu erhalten hat. Diese Verfügung tritt als ein Teil der Hauptverfügung in Kraft.

Die Kommission kann nach Prüfung einer Beschwerde direkte Verbindungswege und Durchgangsfrachtsätze als zulässige Höchstsätze feststetzen und deren Verteilung, wie oben angegeben, vorschreiben, ferner die Voraussetzungen und Bedingungen aufstellen, unter denen durchgehende Linien zu betreiben sind, wenn dies notwendig ist, um einer Vorschrift dieses Gesetzes Wirkung zu verleihen, und wenn Frachtführer, gegen welche Beschwerde erhoben

Digitized by Google

wurde, die freiwillige Einführung von durchgehenden Linien und Durchgangsfrachtsätzen verweigeren oder versäumen, und vorausgesetzt, daß keine brauchbare und zufriedenstellende direkte Verbindungslinie besteht. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn einer der beteiligten Frachtführer, die Beförderung zu Wasser betreibt.

Wenn ein Eigentümer von Gütern, die nach diesem Gesetze befördert werden, mittelbar oder unmittelbar einen mit solcher Beförderung verbundenen Dienst leistet oder eine hierfür benutzte Einrichtung hergibt, so soll die Gebühr und die Vergütung dafür nicht mehr betragen, als gerecht und angemessen ist. Die Kommission kann nach Prüfung einer Beschwerde bestimmen, welche angemessene Gebühr als Höchstsatz von einem oder mehreren Frachtführern für den geleisteten Dienst oder für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Einrichtung zu zahlen ist, und diese Gebühr durch geeignete Verfügung festsetzen. Diese Verfügung hat die gleiche Kraft und Wirkung und ist in gleicher Weise durchzuführen, wie die bereits in diesem Artikel vorgesehenen Verfügungen.

Die vorstehende Aufzählung der Befugnisse schließt eine weitere Befugnis nicht aus, welche der Kommission bei Erlaß einer Verfügung auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes sonst zustehen würde.

Artikel. 16.

Wenn die Kommission nach Untersuchung einer auf Grund des Art. 13 dieses Gesetzes vorgebrachten Beschwerde entscheidet, daß die beschwerdeführende Partei einen Anspruch auf Entschädigung wegen einer Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes hat, so soll die Kommission durch eine Verfügung den Frachtführer anweisen, dem Beschwerdeführer die Summe, auf welche er Anspruch hat, bis zu einem bestimmten Tage zu zahlen.

Wenn ein Frachtführer einem Zahlungsbefehl innerhalb der darin gestellten Frist nicht nachkommt, so kann der Beschwerdeführer oder jeder, zu dessen Gunsten der Zahlungsbefehl erlassen worden ist, bei dem Kreisgericht der Vereinigten Staaten, in dessen Bezirk er wohnt, oder in dem die Hauptgeschäftsstelle des Frachtführers sich befindet, oder durch welchen die Bahn des Frachtführers geht, mit der vorerwähnten Verfügung der Behörde einen Antrag einreichen, in dem kurz die Gründe dargelegt sind, weshalb er Schadenersatz verlangt. Ein derartiger Prozeß ist in gleicher Weise zu betreiben, wie ein anderer Zivilprozeß wegen Entschädigung, abgesehen davon, daß bei der Verhandlung in einem solchen Prozeß die Feststellungen und Verfügungen der Kommission ohne weiteres als prima facie-Beweis für die darin festgestellten Tatsachen gelten, und daß der Kläger weder für die Kosten beim Kreisgericht noch für die Kosten in einer weiteren Instanz des Prozesses haftbar ist, soweit sie nicht durch Berufung von seiner Seite entstehen. Wenn der Kläger schließlich obsiegt, so ist ihm zugleich eine angemessene Anwaltsgebühr zu vergüten, die als ein Teil der Prozeßkosten festzusetzen und einzuziehen ist. Alle Schadenersatzklagen sind bei der Kommission spätestens innerhalb zweier Jahre seit Vorliegen des Klagegrundes zu erheben; ein Antrag auf Inkraftsetzung eines Zahlungsbefehls ist innerhalb eines Jahres, vom Tage des Befehls an, beim Kreisgericht einzureichen. Ansprüche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, können nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

In derartigen Prozessen können alle Beteiligten, zu deren Gunsten die Kommission auf Schadenersatz erkannt hat, durch eine einzige Entscheidung als Kläger zusammengefaßt werden; ebenso können alle beteiligten Frachtführer, die zu Schadenersatz verurteilt sind, als Beklagte zusammengefaßt werden; ein derartiger Prozeß kann von

Digitized by Google

den so vereinigten Klägern gegen die vereinigten Beklagten in jedem Bezirk angestrengt werden, wo irgend einer der vereinigten Kläger einen solchen Prozeß gegen irgend einen der vereinigten Beklagten anstrengen könnte. Die Zustellung an irgend einen der Beklagten kann, wenn er in dem Bezirk, wo die Klage anhängig ist, nicht auffindbar ist, in jedem anderen Bezirk erfolgen, in dem die Hauptgeschäftsstelle des beklagten Frachtführers gelegen ist. Wenn im Falle eines solchen gemeinsamen Prozesses auf Schadenersatz zugunsten eines der Kläger erkannt worden ist, so richtet sich das Urteil gegen den Beklagten, der dem Kläger gegenüber als haftbar erklärt worden ist.

Jede Verfügung der Kommission ist sogleich in Abschrift durch die Post einem der ersten Beamten oder Beauftragten des Frachtführers an dem gewöhnlichen Orte seines Geschäfts zuzustellen; der Postenlieferungsschein gilt ohne weiteres als Beweis für den Empfang dieser Verfügung durch den Frachtführer mit der entsprechenden Postbestellung.

Die Kommission ist befugt, mit geeigneter Frist in der von ihr für gut befundenen Weise ihre Verfügungen vorläufig aufzuheben oder abzuändern.

Jeder öffentliche Frachtführer ist ebenso wie seine Beauftragten und Angestellten verpflichtet, alle Verfügungen, so lange sie zu Recht bestehen, zu befolgen und ihnen zu entsprechen.

Jeder Frachtführer, jeder Beamte, Vertreter oder Beauftragte eines Frachtführers oder jeder Verwalter, Treuhänder, Pächter oder Beauftragter eines derselben, der es wissentlich unterläßt oder versäumt, einer auf Grund der Vorschriften des Artikels 15 dieses Gesetzes erlassenen Verfügung nachzukommen, hat an die Vereinigten Staaten die Summe von 5000 Dollars für jede Zuwiderhandlung verwirkt. Jede einzelne Zuwiderhandlung soll als besonderes Delikt gelten, und für den Fall fortdauernder Zuwiderhandlung ist jeder Tag als besonderes Delikt anzusehen.

Die in diesem Gesetz vorgesehene Geldbuße ist an das Schatzamt der Vereinigten Staaten zu zahlen und durch ein im Namen der Vereinigten Staaten zu führendes Verfahren beizutreiben, das in dem Bezirk anhängig gemacht wird, wo der Frachtführer seine Hauptgeschäftsstelle hat, oder in einem Bezirk, durch den die Bahn des Frachtführers geht.

Die Bezirksstaatsanwälte sind verpflichtet, unter Oberleitung des Generalstaatsanwalts der Vereinigten Staaten die Beitreibung der Geldstrafen durchzuführen. Die Kosten und Auslagen für solche Beitreibung sind aus den für die Ausgaben der Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten. Die Kommission kann mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts für jedes auf Grund dieses Gesetzes veranlaßte Verfahren einen besonderen Anwalt bestellen; die daraus entstehenden Kosten hat sie aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten.

Wenn ein Frachtführer es unterläßt, einer Verfügung der Kommission nachzukommen — abgesehen von einem Zahlungsbefehl —, solange sie in Kraft ist, so kann jede dadurch geschädigte Partei oder die Kommission in eigenem Namen wegen Durchführung dieser Verfügung sich an das Kreisgericht in dem Bezirke wenden, in dem der Frachtführer seine Hauptgeschäftsstelle hat oder in dem eine Verletzung oder Nichtbeachtung dieser Verfügung stattgefunden hat. Ein solches Gesuch ist in Form eines Antrages zu bewirken, in welchem der Inhalt der Verfügung anzugeben und hervorzuheben ist, inwiefern der Frachtführer eine Befolgung unterlassen hat. Der Antrag ist dem Frachtführer in der vom Gericht angeordneten Art zuzustellen. Das Gericht

Digitized by Google

hat die nach seinem Ermessen für die Aufklärung notwendige Prüfung und Untersuchung der Streitpunkte durchzuführen, die bereits vorliegen oder sich im Laufe des Verfahrens noch herausstellen. Wenn sich auf Grund der Prüfung, die das Gericht anzuordnen für notwendig hält, herausstellt, daß die Verfügung ordnungsmäßig ergangen und richtig zugestellt ist, und daß der Frachtführer sie nicht befolgt hat, so hat das Gericht die Befolgung dieser Verfügung durch schriftlichen Befehl zu erzwingen oder durch ein anderes geeignetes Verfahren, in Gestalt einer Aufforderung oder in anderer Weise, den Frachtführer, seine Beamten, Beauftragten oder Vertreter von weiterer Nichtbeachtung der Verfügung abzuhalten oder ihnen deren Befolgung einzuschärfen. Zur Durchführung dieses Verfahrens hat das Gericht dieselben Befugnisse, die es gewöhnlich zur Erzwingung der Befolgung seiner schriftlichen Befehle und Mandate ausübt.

Gegen jede Entscheidung auf solchen Antrag steht beiden Parteien die Berufung an das Oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten offen, und bei diesem Gerichte hat der Fall für seine Verhandlung und Entscheidung den Vorrang vor allen anderen Prozessen mit Ausnahme von Strafprozessen. Jedoch bewirkt die Berufung weder eine Aufhebung noch Aussetzung der Verfügung, gegen welche Berufung eingelegt ist.

Für Verfahren, die bei einem Kreisgericht der Vereinigten Staaten gegen die Kommission anhängig gemacht werden, um eine Verfügung oder Anordnung der Kommission ungültig zu erklären, abzuschaffen, aufzuheben oder auszusetzen, ist das Gericht des Bezirks, in dem der Frachtführer, gegen den die Verfügung oder Anordnung erlassen ist, seine Hauptgeschäftsstelle hat, örtlich zuständig. Das Verfahren kann jederzeit nach Bekanntgabe der Verfügung anhängig gemacht werden. Ist eine Verfügung oder Anordnung gegen zwei oder mehr Frachtführer erlassen, so ist das Gericht des Bezirkes, wo einer der bezeichneten Frachtführer seine Hauptgeschäftsstelle hat, örtlich zuständig. Hat der Frachtführer seine Hauptgeschäftsstelle im Bezirke Columbia, so ist für die örtliche Zuständigkeit dieser Bezirk maßgebend. Die Ermächtigung, solche Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden, wird hierdurch auf diese Gerichte übertragen. Die Bestimmungen des „Gesetzes, betreffend Beschleunigung des Verfahrens und der Entscheidung der „nach Billigkeit" zu beurteilenden Prozesse usw. vom 11. Februar 1903 sind, wie hierdurch bestimmt wird, auf alle diese Prozesse anzuwenden, einschließlich des Verfahrens bei einstweiligen Anordnungen und des Verfahrens nach den Grundsätzen der Billigkeit, um eine Verfügung oder ein Ersuchen der Behörde oder eine Vorschrift des Gesetzes zur Regelung des Verkehrs vom 4. Februar 1887 und alle Zusätze und Ergänzungen dieses Gesetzes durchzuführen. Der Generalstaatsanwalt ist verpflichtet, in allen derartigen Fällen die Bescheinigung einzureichen, die nach dem Beschleunigungsgesetze vom 11. Februar 1903 die Voraussetzung für die Anwendung der darin enthaltenen Bestimmung bildet. Im Falle der Berufung an das im Gesetze für zuständig erklärte Oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten ist der Prozeß vor allen anderen Rechtssachen mit Ausnahme von Strafprozessen zu verhandeln und zu entscheiden. Jedoch sollen Verbote, Zwischenverfügungen oder Beschlüsse, betreffend die Aufhebung oder Aussetzung der von der Kommission erlassenen Verfügungen nur erlassen werden, nachdem die Kommission mindestens fünf Tage vorher davon Kenntnis erhalten hat. Die Berufung kann eingelegt werden gegen jeden Zwischenbescheid, betreffend Anordnung oder Verlängerung eines in einem Verfahren zu erlassenden oder

Digitized by Google

erlassenen Verbots; jedoch ist dafür nur das Oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten zuständig. Die Berufung ist innerhalb dreißig Tage nach Erlaß des Zwischenbescheides einzulegen und hat bei dem Berufungsgerichte den Vorrang vor allen anderen Sachen, ausgenommen Sachen ähnlicher Art und Strafprozesse.

Die Abschriften des Verzeichnisses und der Tarife für Frachtsätze, Fahrgelder und Gebühren und aller Verträge, Vereinbarungen und Abmachungen zwischen Frachtführern, die, wie hier vorgeschrieben, der Behörde einzureichen sind, ferner die Statistiken, Tabellen und graphischen Darstellungen, die in den nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Behörde zu erstattenden Jahresberichten enthalten sind, sind als öffentliche Urkunden vom Sekretär der Kommission in Gewahrsam zu halten und gelten bei Untersuchungen der Kommission und allen anderen gerichtlichen Verfahren als prima facie-Beweis ihres Inhalts. Abschriften und Auszüge aus dem bezeichneten Verzeichnisse, den Tarifen, Verträgen, Vereinbarungen, Abmachungen oder Berichten, die, wie oben erwähnt, zu öffentlichen Urkunden gemacht worden sind, haben, wenn sie von dem Sekretär mit seinem Siegel beglaubigt sind, dieselbe Beweiskraft wie die Urschriften.

Artikel 16a.

Nachdem von der Kommission eine Entscheidung, Verfügung oder Anordnung in einem Verfahren getroffen worden ist, kann jede Partei zu jeder Zeit den Antrag auf nochmalige Untersuchung der Sache oder einer darin getroffenen Anordnung stellen, und die Kommission hat die Befugnis, nach ihrem Ermessen, einer nochmaligen Untersuchung stattzugeben, sofern ein hinreichender Grund hierfür angegeben ist. Anträge auf nochmalige Untersuchung unterliegen den allgemeinen Grundsätzen, die die Kommission festsetzen kann. Ein solcher Antrag entbindet den Frachtführer nicht von der Ausführung und Befolgung einer von der Kommission getroffenen Entscheidung, Anordnung oder Verfügung, deren Durchführung dadurch in keiner Weise aufgehalten oder verschoben werden darf, es sei denn, daß dies von der Kommission besonders angeordnet ist. Falls einer nochmaligen Untersuchung stattgegeben ist, so hat das dabei einzuschlagende Verfahren möglichst genau dem bei der ursprünglichen Untersuchung eingeschlagenen Verfahren zu entsprechen, es sei denn, daß die Kommission es anders bestimmt. Wenn nach dem Urteile der Kommission bei dem nochmaligen Verfahren unter Berücksichtigung aller Tatsachen, auch derjenigen, die seit der ersten Untersuchung neu hinzugekommen sind, sich ergibt, daß die erste Entscheidung, Verfügung oder Anordnung in irgend einer Weise unbillig oder ungerechtfertigt ist, so kann die Kommission die erste Entscheidung dementsprechend aufheben oder abändern. Alle Entscheidungen, Anordnungen oder Verfügungen, durch welche nach nochmaliger Untersuchung die erste Entscheidung aufgehoben oder abgeändert worden ist, unterliegen denselben Bedingungen wie die ursprüngliche Verfügung.

Artikel 17.

Die Kommission kann ihr Verfahren in der Weise ordnen, die am besten zu geeigneter Geschäftserledigung und zur Verwirklichung der Zwecke der Rechtspflege führt. Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission genügt zur Beschlußfähigkeit in der Geschäftserledigung, jedoch darf sich ein Mitglied, das an dem Ausgange einer Untersuchung oder eines Verfahrens finanziell interessiert ist, an der Beschlußfassung nicht beteiligen. Von Zeit zu Zeit kann die Kommission allgemeine Anordnungen, die zur Ordnung und Regelung der vor ihr stattfindenden Verfahren erforderlich sind, einschließlich der für die

Digitized by Google

Schriftsätze maßgebenden Vordrucke und deren Zustellung festsetzen und abändern. Dieses Verfahren soll nach Möglichkeit mit dem bei den Gerichtshöfen in den Vereinigten Staaten üblichen übereinstimmen. Jede Partei kann selbst vor der Kommission erscheinen und gehört werden oder sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Jede Abstimmung und jede Amtshandlung der Kommission ist zu Protokoll zu nehmen; ihre Verhandlungen müssen auf Verlangen einer der Parteien öffentlich sein. Die Kommission erhält ein amtliches Siegel, das von den Gerichten zu beachten ist. Jedes Mitglied der Kommission ist zur Abnahme von Eiden und eidesstattlicher Versicherungen berechtigt und kann Vorladungen unter Strafandrohung unterzeichnen.

Artikel 18.

Jedes Mitglied der Kommission erhält ein jährliches Gehalt von 7500 Dollars,*) das ebenso wie das der an den Gerichten der Vereinigten Staaten tätigen Richter auszuzahlen ist. Die Kommission hat einen Sekretär zu ernennen, dessen jährliches Gehalt in Höhe von 3500 Dollars in gleicher Weise zahlbar ist. Die Kommission ist ermächtigt, andere Beamte, die zur angemessenen Erfüllung der amtlichen Pflichten sich als notwendig ergeben, anzustellen und deren Entschädigung festzusetzen. Bis zu anderer gesetzlicher Regelung kann die Kommission passende Geschäftsräume für sich mieten und die notwendige Bureauausstattung besorgen. Zeugen, die vor die Kommission geladen sind, erhalten dieselben Gebühren und Reisekosten ausbezahlt, wie die vor den Gerichten der Vereinigten Staaten vernommenen Zeugen.

Alle Ausgaben der Kommission, einschließlich der ihren Mitgliedern und Beamten entstandenen Reisekosten bei Untersuchungen oder bei amtlichen Handlungen in anderen Orten als Washington werden angewiesen und bei Vorlegung spezialisierter Liquidationen ausgezahlt, die von dem Vorsitzenden der Kommission zu bestätigen sind.

Artikel 19.

Die Hauptgeschäftsstelle der Kommission ist in Washington, wo auch ihre Sitzungen im allgemeinen stattfinden. Zur Begnemlichkeit des Publikums oder der Parteien oder zur Vermeidung von Verzögerungen oder Ausgaben kann jedoch die Kommission besondere Sitzungen in jedem Teile der Vereinigten Staaten abhalten. Sie kann durch ein oder mehrere Mitglieder eine pflichtmäßige Untersuchung in irgend einem Teile der Vereinigten Staaten vornehmen lassen, die sich auf eine Angelegenheit oder Frage bezüglich der Geschäftsführung eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen öffentlichen Frachtführers erstreckt.

Artikel 20.

Die Kommission wird hierdurch ermächtigt, Jahresberichte von allen, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Frachtführern und von den Eigentümern der Eisenbahnen einzufordern, die an dem in diesem Gesetze bezeichneten Verkehre zwischen den einzelnen Staaten des Bundes beteiligt sind, die Form, in der solche Berichte zu erstatten sind, vorzuschreiben und von den Frachtführern Auskünfte über alle die Fragen zu verlangen, über die die Behörde Aufschluß zu erhalten für notwendig erachtet. Derartige Jahresberichte sollen ausführlich enthalten: den Betrag der ausgegebenen Aktien, das dafür eingezahlte Kapital, die betreffenden Zahlungsbedingungen, die ausgezahlten Dividenden, den etwa erzielten Überschuß und die Anzahl der Aktieninhaber; die fundierten

*) Vgl. jedoch nunmehr Art. 24.

Digitized by Google

und die schwebenden Schulden und die dafür gezahlten Zinsen, die Anschaffungskosten und den Wert des Eigentums des Frachtführers, seiner Gerechtsame und seines Betriebsmaterials, die Zahl seiner Angestellten und die den einzelnen Beamtenklassen gezahlten Gehälter, die Unfälle von Reisenden, Angestellten und anderen Personen und deren Ursache, die für Verbesserungen in jedem Jahre aufgewendeten Summen, die Art dieser Aufwendung und der Verbesserungen, die Gewinne und Einnahmen aus jedem Geschäftszweig und aus allen Quellen, die Betriebs- und anderen Kosten, die Abrechnung von Gewinn und Verlust und einen vollständigen Bericht über die in jedem Jahre vorgenommenen finanziellen Operationen des Frachtführers, einschließlich der Jahresbilanz. Diese Berichte müssen auch alle die Auskünfte über Frachtsätze oder Bestimmungen über Fahrgelder oder Frachten, oder die sie beeinflussenden Vereinbarungen, Abmachungen oder Verträge enthalten, welche die Kommission fordert; ferner kann die Kommission nach ihrem Ermessen, um die Zwecke dieses Gesetzes besser durchführen zu können, eine Frist festsetzen, innerhalb deren alle den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen öffentlichen Frachtführer ein möglichst einheitliches System der Rechnungslegung einführen sollen, und die Art bestimmen, in der diese Rechnungslegung stattzufinden hat.

Diese ins einzelne gehenden Berichte haben alle verlangten Statistiken für den Zeitraum von 12 Monaten, mit dem 30. Juni jeden Jahres endigend, zu enthalten, werden eidlich bekräftigt und der Kommission in ihrer Geschäftsstelle in Washington bis zum darauf folgenden 30. September eingereicht, es sei denn, daß die Kommission im einzelnen eine längere Frist gewährt. Wenn ein Frachtführer, eine Person oder Körperschaft, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen ist, es unterläßt, die genannten Jahresberichte innerhalb der bezeichneten oder innerhalb der von der Kommission für die Einreichung festgesetzten Frist zu erstatten und einzureichen, oder es unterläßt, eine genaue Auskunft auf eine nach den Bestimmungen dieses Artikels zulässige Anfrage innerhalb dreißig Tage, nachdem sie gesetzmäßig ergangen ist, zu geben, so haben die Beteiligten an die Vereinigten Staaten den Betrag von 100 Dollars für jede Unterlassung und für jeden Tag zu zahlen, an dem sie mit dieser Unterlassung fortfahren. Die Kommission ist auch ermächtigt, von den bezeichneten Frachtführern zu verlangen, daß sie monatliche Berichte über ihre Einnahmen und Ausgaben oder besondere Berichte innerhalb einer bestimmten Frist einreichen, und wenn irgend ein Frachtführer es unterläßt, solche Berichte innerhalb der von der Kommission bestimmten Frist einzureichen, so hat er gleichfalls die oben bezeichnete Geldbuße verwirkt.

Diese Geldbußen sind in der für die Beitreibung von Geldbußen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festgesetzten Weise beizutreiben.

Der nach diesem Artikel erforderliche Eid kann vor jedem abgelegt werden, der nach den Gesetzen des Staats, in dem der Eid abgelegt wird, zur Abnahme von Eiden ermächtigt ist.

Die Kommission kann nach ihrem Ermessen die Form jeder Art von Abrechnungen, Berichten und schriftlichen Darstellungen vorschreiben, die von dem den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Frachtführer anzufertigen sind, einschließlich der Abrechnungen, der Berichte und schriftlichen Darstellungen über die Verkehrsbewegung und über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben. Der Kommission steht auch jederzeit die Einsichtnahme in alle Abrechnungen, Berichte und schriftlichen Darstellungen zu, die von den diesem Gesetz unterworfenen Frachtführern zu führen sind, und es ist derartigen Frachtführern ver-

Digitized by Google

boten, andere Abrechnungen, Berichte oder Darstellungen anzufertigen, als sie von der Kommission vorgeschrieben und gebilligt sind. Auch ist diese ermächtigt, besondere Beamte und Prüfer anzustellen, denen die Befugnis zusteht, auf Anordnung der Kommission alle Abrechnungen, Berichte und schriftlichen Darstellungen, die von den Frachtführern gemacht sind, einzusehen und zu prüfen. Diese Bestimmung findet auch auf gerichtliche Verwalter von Frachtfuhrunternehmungen und geschäftsführende Treuhänder Anwendung.

Wenn ein solcher Frachtführer, Verwalter oder Treuhänder es unterläßt oder sich weigert, die von der Kommission vorgeschriebenen Abrechnungen, Berichte und Darstellungen nach den Büchern zu machen und dieselben der Kommission oder einem ihrer bevollmächtigten Beamten oder Revisoren zur Prüfung vorzulegen, so verwirkt der Frachtführer, Verwalter oder Bevollmächtigte die Summe von 500 Dollars an die Vereinigten Staaten, und zwar für jede solche Zuwiderhandlung und für jeden einzelnen Tag, an dem sie fortgesetzt wird. Die Beitreibung dieser Geldbußen hat in derselben Weise stattzufinden, wie sie für andere Geldbußen in diesem Gesetze vorgesehen ist.

Jede Person, die vorsätzlich eine falsche Eintragung in die Abschlüsse eines Rechnungsbuchs oder in irgend einen Bericht oder eine Darstellung, die vom Frachtführer gemacht ist, vornimmt; oder die vorsätzlich die auf eine Abrechnung bezügliche Beurkundung, einen Bericht oder eine Darstellung vernichtet, entstellt, ändert oder durch andere Mittel und Wege fälscht, oder die es vorsätzlich unterläßt oder verabsäumt, vollständige, wahrheitsgemäße und genaue Eintragungen in die Abrechnungen, Berichte und Darstellungen über alle sich auf das Geschäft des Frachtführers beziehenden Tatsachen und Unternehmungen zu machen, oder die andere als die von der Kommission vorgeschriebenen und gebilligten Abrechnungen, Berichte und Darstellungen macht, ist eines Vergehens schuldig und im Falle ihrer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht der Vereinigten Staaten mit einer Geldstrafe von 1000 bis 5000 Dollars oder mit Gefängnis von einem bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe und Gefängnis zu bestrafen.

Jeder Revisor, der eine Tatsache oder Auskunft, die ihm im Verlaufe der Prüfung zur Kenntnis gekommen ist, mitteilt, ist, sofern er nicht von der Kommission, einem Gericht oder einem Richter dazu aufgefordert worden ist, im Falle der Verurteilung durch ein zuständiges Gericht der Vereinigten Staaten mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollars oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit beidem zu bestrafen.

Die Bezirks- und Kreisgerichte der Vereinigten Staaten erhalten die Befugnis, auf Antrag des Generalstaatsanwalts der Vereinigten Staaten und auf Ersuchen der Kommission, wonach ein öffentlicher Frachtführer der Nichterfüllung oder Verletzung einer Bestimmung des erwähnten Gesetzes zur Regelung des Verkehrs oder einer dazugehörigen Novelle bezichtigt wird, ein oder mehrere schriftliche Mandate zu erlassen, die dem Frachtführer die Erfüllung der Bestimmungen der erwähnten Gesetze aufgeben.

Um die Bestimmungen der erwähnten Gesetze auszuführen und ihnen Wirksamkeit zu verleihen, wird die Kommission hierdurch ermächtigt, besondere Beamte oder Revisoren anzustellen, die die Befugnis erhalten, Eide abzunehmen, Zeugen zu verhören und Beweis zu erheben.

Jeder öffentliche Frachtführer, jede Eisenbahn oder jede Transportgesellschaft, die Güter zur Beförderung von einem Orte in einem Bundesstaat nach einem Orte in einem anderen Bundesstaat erhält, hat darüber einen Empfangsschein oder Frachtbrief auszustellen und ist dessen

Digitized by Google

rechtmäßigem Inhaber für jeden Verlust oder Schaden an dem übernommenen Gute haftbar, der durch ihn oder irgend einen Frachtführer, eine Eisenbahn oder Transportgesellschaft verursacht ist, welcher das Frachtgut übergeben und über deren Linie oder Linien das Gut gegangen ist und weder Verträge, noch Empfangsscheine, noch Bestimmungen oder Festsetzungen können den Frachtführer, die Eisenbahn oder die Transportgesellschaft von der hiermit auferlegten Haftpflicht entbinden. Die dem Inhaber eines Empfangsscheins oder Frachtbriefs nach dem geltenden Rechte sonst noch zustehenden Befugnisse werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht berührt.

Der Frachtführer, die Eisenbahn oder Transportgesellschaft, die solchen Empfangsschein oder Frachtbrief ausstellt, ist berechtigt, von dem Frachtführer, der Eisenbahn oder Transportgesellschaft, auf deren Linie der Verlust, die Schäden oder die Beschädigung erfolgt sind, denjenigen Schadenersatz zu verlangen, den er selbst den Eigentümern des Gutes zu leisten hat, sofern dies durch Empfangsschein, Urteil oder Abschrift desselben nachgewiesen ist.

Artikel 21.

Die Kommission hat am oder vor dem 1. Dezember jeden Jahres einen Bericht zu erstatten, der dem Kongresse vorzulegen und in Abzügen in gleicher Weise wie die anderen dem Kongresse zu übermittelnden Berichte zur Verteilung zu bringen ist. Dieser Bericht hat die von der Kommission gesammelten Auskünfte und Angaben zu enthalten, die zur Entscheidung von Fragen betreffs der Regelung des Verkehrs von Wert zu erachten sind, und zugleich solche Vorschläge bezüglich einer ergänzenden Gesetzgebung auf diesem Gebiete zu machen, welche die Kommission für erforderlich erachtet, ferner auch die Namen der von der Behörde angestellten Beamten und deren Gehälter anzugeben.

Artikel 22.

Keine Bestimmung dieses Gesetzes hindert die Beförderung, Lagerung oder Behandlung von Gütern, die frei oder zu ermäßigten Tarifen erfolgt und zwar für die Vereinigten Staaten, einen Einzelstaat derselben, eine städtische Verwaltung, für mildtätige Zwecke, für Messen oder Ausstellungen; oder die freie Beförderung von hilflosen und obdachlosen Personen, wenn sie von mildtätigen Gesellschaften befördert werden, und von den für diese Beförderung notwendigen Begleitern; oder die Ausgabe von Meilenkarten, Fahrkarten für Ausflüge und Abonnementskarten. Auch darf keine Bestimmung dahin so ausgelegt werden, daß sie einem öffentlichen Frachtführer verwehrt, Fahrpreisermäßigungen zu gewähren an Geistliche, an städtische Verwaltungen für die Beförderung mittelloser Personen oder an Insassen der Nationalheime oder der bundesstaatlichen Heime für dienstunfähige freiwillige Soldaten und der Waisenhäuser für Soldaten und Seeleute, einschließlich derjenigen, die im Begriff sind, dort einzutreten und derjenigen, die nach der Entlassung in die Heimat zurückkehren. Die diesbezüglichen Abmachungen sind mit den Verwaltungen dieser Heime zu treffen. Auch darf keine Bestimmung so ausgelegt werden, daß sie die Eisenbahnen hindert, ihren eigenen Beamten und Angestellten freie Beförderung zu gewähren oder die leitenden Beamten einer oder mehrerer Eisenbahngesellschaften hindert, mit anderen Eisenbahngesellschaften für ihre Beamten und Angestellten Freifahrscheine oder Freikarten auszutauschen. Keine Bestimmung dieses Gesetzes beschränkt oder verändert in irgend welcher Weise die nach gemeinem Recht oder gesetzlicher Bestimmung bestehenden Rechtsbehelfe, sondern die Bestimmungen dieses Gesetzes bilden eine Ergänzung der bestehenden Rechtsbehelfe, mit der

Digitized by Google

Maßgabe, daß ein bereits anhängiger Rechtsstreit in keiner Weise von diesem Gesetze berührt wird. Auch soll keine Bestimmung des Gesetzes die Ausgabe von gemeinsamen austauschbaren Fünftausendmeilenkarten verhindern, die mit besonderen Vorrechten bezüglich der Höhe des Freigepäcks für Fahrkarten von tausend und mehr Meilen ausgestattet sind. Bevor jedoch ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfener öffentlicher Frachtführer solche gemeinsame austauschbare Meilenkarte mit dem bezeichneten besonderen Vorrechte ausgibt, hat er der Kommission für den Verkehr zwischen den Einzelstaaten Abschrift der Durchgangstarife für Fahrgelder oder Gebühren einzureichen, die den gemeinsamen austauschbaren Meilenkarten zugrunde liegen, zugleich mit genauen Angaben über die Höhe des auf solche Karte zulässigen Freigepäcks. Die Einreichung hat in gleicher Weise zu geschehen, wie sie von den Frachtführern bezüglich der anderen Durchgangs-Tarifsätze nach Art. 6 dieses Gesetzes erfordert wird. Alle Bestimmungen dieses Art. 6 bezüglich der Durchgangs-Frachtsätze, -Fahrgelder und -Gebühren sind für die gemeinsamen austauschbaren Meilenkarten von den Frachtführern ebenso zu beachten und von der Kommission ebenso durchzuführen wie für andere Durchgangs-Frachtsätze, -Fahrgelder und -Gebühren, auf die sich der genannte Art. 6 bezieht. Es ist jedem öffentlichen Frachtführer, der solche gemeinsamen austauschbaren Meilenkarten ausgibt oder zu ihrer Ausgabe ermächtigt ist, verboten, von einer oder mehreren Personen ein größeres oder geringeres Entgelt für die Beförderung von Personen und Gepäck auf diese gemeinsamen austauschbaren Meilenkarten zu verlangen, zu erheben oder zu empfangen, als durch den der Kommission eingereichten Fracht-, Fahrgelder- oder Gebührentarif festgesetzt ist. Die Bestimmungen des Art. 10 dieses Gesetzes finden auf jede Verletzung der vorstehenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 23.

Die Kreis- und Bezirksgerichte der Vereinigten Staaten sind zuständig, auf Anzeige einer oder mehrerer Personen, einer Firma oder Körperschaft, in der die Verletzung einer Bestimmung dieses Gesetzes oder seiner Ergänzungen oder Zusätze durch einen öffentlichen Frachtführer behauptet wird, wodurch der Beschwerdeführer verhindert werde, des von dem bezeichneten Frachtführer betriebenen Verkehrs zwischen den Einzelstaaten zu den gleich hohen Sätzen oder unter den gleichen günstigen Voraussetzungen und Bedingungen teilhaftig zu werden, wie sie von diesem Frachtführer für den gleichen Verkehr unter ähnlichen Umständen einem anderen Befrachter gewährt werden, ein oder mehrere Mandate (writ of mandamus) gegen diesen Frachtführer zu erlassen, durch welche verfügt wird, in welcher Weise er der beschwerdeführenden Partei den Verkehr und die Beförderung zu gewähren oder ihr Wagen zu stellen und andere Beförderungsmöglichkeiten zu geben hat. Entsteht über die Höhe des angemessenen Entgelts an den Frachtführer für die durch das Mandat erzwungene Leistung Streit, so kann das schriftliche Mandat erlassen werden, ohne daß diese Streitfrage sofort entschieden wird, aber bis zu deren definitiver Entscheidung nur unter Sicherstellung der Zahlungen durch Hinterlegung bei Gericht oder in einer anderen vom Gericht als angemessen bezeichneten Weise. Das Mandatsverfahren ist als ein kumulatives Rechtsmittel anzusehen und nicht in dem Sinn aufzufassen, als ob es andere durch dieses Gesetz oder durch das Gesetz, von dem es eine Ergänzung ist*), vorgesehene Rechtsmittel ausschließt oder beeinträchtigt.

*) D. h. das Gesetz vom 4. Februar 1887.

Digitized by Google

Artikel 24.

Die Kommission für den Verkehr zwischen den Einzelstaaten wird hierdurch in der Weise erweitert, daß sie aus sieben Mitgliedern mit siebenjähriger Amtsdauer besteht, von denen jedes 10 000 Dollar Gehalt jährlich bezieht. Die Rechtsstellung der Mitglieder und die Art der Gehaltszahlung richten sich nach den bestehenden Bestimmungen. Die Erweiterung der Kommission erfolgt durch Ernennung zweier Ergänzungsmitglieder von seiten des Präsidenten unter Zustimmung des Senats. Die Amtsdauer des einen Mitglieds läuft bis zum 31. Dezember 1911, des anderen bis zum 31. Dezember 1912. Die Amtszeiten der gegenwärtigen Mitglieder oder eines ihrer Nachfolger, der als Ersatzmitglied für eine erledigte Stelle, die durch das Ableben oder den Rücktritt eines gegenwärtigen Mitglieds entstanden ist, berufen ist, sollen entsprechend der früheren gesetzlichen Bestimmung ablaufen. Ihre Nachfolger und die Nachfolger der hierdurch vorgesehenen Ergänzungsmitglieder sind für den vollen Zeitraum von sieben Jahren zu berufen, abgesehen davon, daß eine Person, die als Ersatzmitglied für eine erledigte Stelle berufen ist, nur für die noch nicht abgelaufene Zeit des Mitglieds, das er ersetzen soll, berufen wird. Nicht mehr als vier Mitglieder dürfen einer und derselben politischen Partei angehören.

Digitized by Google

Anlage XVIII.

(Ver. Staaten von Amerika.)

Gesetz vom 11. Februar 1893, betreffend den Zeugenbeweis vor der Kommission für den Verkehr zwischen den Einzelstaaten und in den auf Grund des Gesetzes vom 4. Februar 1887 zur Regelung des Verkehrs und der zugehörigen Novellen schwebenden oder damit in Zusammenhang stehenden Fällen oder Verfahren.

Niemand ist vom Erscheinen vor der Kommission für den Verkehr zwischen den Einzelstaaten und von der Zeugnispflicht oder von der Verpflichtung, derselben Bücher, Papiere, Tarife, Verträge, Vereinbarungen und Schriftstücke vorzulegen oder der unter Strafandrohung erfolgenden Vorladung Folge zu leisten — gleichviel, ob diese Strafandrohung von einem Kommissionsmitgliede oder mehreren derselben unterzeichnet oder ausgefertigt ist oder in irgend einem Falle oder Verfahren strafrechtlicher oder sonstiger Art ergeht, die ihre rechtliche Grundlage in einer angeblichen Verletzung der Kongreßakte, betitelt: „Gesetz vom 4. Februar 1887 zur Regelung des Verkehrs“ oder einer zugehörigen Novelle haben oder sich daraus ergeben — aus dem Grunde befreit, weil er sich durch das Zeugnis oder den schriftlichen oder sonstigen von ihm verlangten Beweis die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder eine Strafe oder Beschlagnahme zuziehen würde. Jedoch darf niemand verfolgt oder eine Strafe oder Beschlagnahme über ihn verhängt werden wegen oder auf Grund einer in Betracht kommenden Handhabung, Angelegenheit oder eines Umstandes, die er vor der erwähnten Kommission oder in Befolgung der Strafandrohung der Kommission oder von Mitgliedern derselben oder in einem derartigen Falle oder Verfahren bezeugt oder durch Vorlegung schriftlichen oder sonstigen Beweises nachweist. Jedoch ist niemand, der in dieser Weise Zeugnis ablegt, von der Verfolgung und Bestrafung wegen Meineids befreit, dessen er sich bei Ausübung seiner Zeugnispflicht schuldig gemacht hat.

Jeder, der es versäumt oder sich weigert, der Vorladung oder der gesetzlichen Aufforderung der Kommission entsprechend zu erscheinen oder Zeugnis abzulegen oder auf berechtigter Weise an ihn gestellte Fragen zu antworten, oder Bücher, Papiere, Tarife, Verträge, Vereinbarungen und Schriftstücke vorzulegen, obwohl er dazu in der Lage ist, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig. Er ist im Falle der Verurteilung durch einen zuständigen Gerichtshof mit einer Geldstrafe von 100 bis zu 5000 Dollars oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Beidem, Geldstrafe und Gefängnis, zu bestrafen.

Digitized by Google

Anlage XIX.

(Ver. Staaten von Amerika.)

1. Gesetz vom 2. Juli 1890 zum Schutz von Handel und Verkehr gegen gesetzwidrige Beschränkungen und Monopole.

(Sherman-Act.)

Artikel 1.

Jeder Vertrag und jede Verbindung in Gestalt eines Trustes oder in anderer Weise, oder jedes Komplott (conspiracy) zur Erschwerung von Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Staaten oder mit fremden Ländern wird hierdurch für ungesetzlich erklärt. Jede Person, die einen solchen Vertrag abschließt oder sich in solche Verbindung oder solches Komplott einläßt, ist eines Vergehens schuldig und im Falle der Verurteilung mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollars oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit beiden Strafen, nach Ermessen des Gerichtshofes, zu bestrafen.

Artikel 2.

Jede Person, die hinsichtlich eines Teils des Handels oder Verkehrs unter den einzelnen Staaten des Bundes oder mit fremden Ländern ein Monopol begründet oder zu begründen versucht, oder sich zu diesem Zwecke mit einer oder mehreren anderen Personen verbindet oder planmäßig verabredet, ist eines Vergehens schuldig und im Falle der Verurteilung mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollars oder Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit beiden Strafen, nach Ermessen des Gerichtshofes, zu bestrafen.

Artikel 3.

Jeder Vertrag, jede Verbindung in Gestalt eines Trustes oder in anderer Weise, oder jedes Komplott (conspiracy) zur Erschwerung von Handel und Verkehr in einem Territorium der Vereinigten Staaten oder im Bezirk Kolumbia oder zur Erschwerung des Verkehrs oder Handels zwischen den Territorien, oder zwischen einem oder mehreren Territorien und einem oder mehreren Einzelstaaten des Bundes oder dem Bezirk Kolumbia oder mit fremden Ländern, oder zwischen dem Bezirk Kolumbia und einem oder mehreren Bundesstaaten oder fremden Ländern wird hierdurch für ungesetzlich erklärt. Jede Person, die einen solchen Vertrag abschließt oder sich in solche Verbindung oder solches Komplott einläßt, ist eines Vergehens schuldig und im Falle der Verurteilung mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollars oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit beiden Strafen, nach Ermessen des Gerichtshofes, zu bestrafen.

Artikel 4.

Die einzelnen Kreisgerichte der Vereinigten Staaten werden hierdurch für zuständig erklärt, Verletzungen dieses Gesetzes zu verhindern und zu unterdrücken; die einzelnen Distriktsstaatsanwälte der Vereinigten Staaten sind ververpflichtet, in den ihnen unterstellten Distrikten nach Anweisung des Generalstaatsanwalts Verfahren auf Grund des Billigkeitsrechts einzuleiten behufs Verhinderung und Unterdrückung solcher Verletzungen. Derartige Verfahren haben auf Antrag stattzufinden, wenn ein solcher Fall angezeigt und ein Verbot oder die anderweite Verhinderung der Verletzung erbeten wird. Sobald den beklagten Parteien dieser Antrag ordnungsmäßig mitgeteilt worden

Digitized by Google

ist, hat der Gerichtshof so bald wie möglich zur Verhandlung und Entscheidung des Falles zu schreiten. Wenn ein solcher Antrag eingebracht ist, kann der Gerichtshof vor dem endgültigen Urteil jederzeit eine die Unterdrückung bezweckende einstweilige Verfügung oder ein entsprechendes Verbot erlassen, wie solche nach den vorliegenden Umständen als gerechtfertigt erscheinen.

Artikel 5.

Wenn ein Gerichtshof, bei dem ein Verfahren auf Grund des Art. 4 dieses Gesetzes anhängig ist, die Überzeugung gewinnt, daß der Zweck des gerichtlichen Verfahrens erfordert, daß noch andere Beteiligte vor Gericht gestellt werden, so kann der Gerichtshof deren Vorladung veranlassen, mag nun deren Wohnort in dem Bezirk des Gerichts liegen oder nicht. Zu diesem Zwecke können Vorladungen mit Strafandrohung in jedem Distrikt von dem zuständigen Gerichtsbeamten erlassen werden.

Artikel 6.

Eigentum, das jemandem auf Grund eines Vertrages, einer Verbindung oder eines Komplotts, wie in Art. 1 ausgeführt, gehört und Gegenstand dieser Verträge ist, soll, wenn es zur Beförderung von einem Einzelstaat des Bundes nach einem anderen oder nach einem fremden Lande unterwegs ist, den Vereinigten Staaten verfallen sein und kann nach demselben Verfahren beschlagnahmt und eingezogen werden, wie es gesetzlich für den Verfall, die Beschlagnahme und Einziehung der in die Vereinigten Staaten gesetzwidrig eingeführten Güter vorgesehen ist.

Artikel 7.

Jede Person, die in ihrem Geschäft oder Eigentumsrecht von einer anderen Person oder Körperschaft durch eine von diesem Gesetz verbotene oder für gesetzwidrig erklärte Handlung geschädigt worden ist, kann deswegen bei einem Kreisgericht der Vereinigten Staaten in dem Bezirk, in dem der Beklagte wohnt oder sich aufhält, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes Klage erheben und hat Anspruch auf dreifachen Ersatz des erlittenen Schadens einschließlich der Prozeßkosten und eines angemessenen Honorars für den Rechtsanwalt.

Artikel 8.

Soweit in diesem Gesetz die Worte „Person" oder „Personen" angewendet sind, sind darunter auch Körperschaften und Vereine zu verstehen, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten, eines Territoriums, eines Einzelstaates des Bundes oder eines fremden Landes bestehen oder anerkannt sind.

2. Antitrustbestimmungen des Wilson-Gesetzes vom 28. August 1894.

Artikel 73.

Jede Vereinigung, jedes Komplott (conspiracy), jeder Trust, jedes Übereinkommen oder jeder Vertrag wird hierdurch für dem öffentlichen Wohle zuwider, für ungesetzlich und nichtig erklärt, sofern dieselben von oder zwischen zwei oder mehr Personen oder Vereinigungen verabredet worden sind, von denen eine an der Einfuhr eines Artikels aus einem fremden Lande nach den Vereinigten Staaten beteiligt ist, und sofern die Vereinigung, das Komplott, der Trust, das Überein-

Digitized by Google

kommen oder der Vertrag darauf gerichtet ist, rechtmäßigen Handel oder freien Wettbewerb im rechtmäßigen Handel und Verkehr zu erschweren oder um in irgend einem Teil der Vereinigten Staaten den Marktpreis eines oder mehrerer Artikel, die in die Vereinigten Staaten eingeführt sind oder eingeführt werden sollen oder eines Fabrikats, für das der eingeführte Artikel verwendet wird oder verwendet werden soll, zu erhöhen. Jede Person, die an der unter Verletzung dieses Artikels dieses Gesetzes stattfindenden Einfuhr von Gütern oder Waren aus einem fremden Lande beteiligt ist oder beteiligt werden soll oder die mit einer anderen diese Verletzung vereinbart oder verabredet, ist eines Vergehens schuldig und im Falle der Verurteilung seitens eines Gerichtshofs der Vereinigten Staaten mit einer Geldstrafe von 100 bis 5000 Dollars und nach Ermessen des Gerichtshofes mit Gefängnis von drei bis zwölf Monaten zu bestrafen.

Artikel 74.

Die einzelnen Kreisgerichte der Vereinigten Staaten werden hierdurch für zuständig erklärt, Verletzungen des Artikels 73 dieses Gesetzes zu verhindern und zu unterdrücken; die einzelnen Distriktsanwälte der Vereinigten Staaten sind verpflichtet, in den ihnen unterstellten Distrikten nach Anweisung des Generalstaatsanwalts Billigkeitsverfahren einzuleiten zur Verhinderung und Unterdrückung solcher Verletzungen. Solche Verfahren haben stattzufinden auf Grund eines Antrages, in welchem der Sachverhalt auseinandergesetzt und ein Verbot oder die anderweite Verhinderung der Verletzung erbeten wird. Sobald den beklagten Parteien dieser Antrag ordnungsmäßig mitgeteilt worden ist, soll der Gerichtshof so bald wie möglich zur Verhandlung und Entscheidung des Falles schreiten; wenn ein solcher Antrag eingebracht ist, kann der Gerichtshof jederzeit vor Erlaß des Endurteils eine einstweilige Verfügung zum Zweck der Verhinderung oder Unterdrückung erlassen, wie es nach den gegebenen Voraussetzungen für angemessen zu erachten ist.

Artikel 75.

Wenn ein Gerichtshof, bei dem ein Verfahren auf Grund des Artikels 74 dieses Gesetzes anhängig ist, die Überzeugung gewinnt, daß der Zweck des gerichtlichen Verfahrens erfordert, daß noch andere Beteiligte vor Gericht gestellt werden, so kann der Gerichtshof deren Vorladung veranlassen, mag nun deren Wohnort in dem Sprengel des Gerichtshofs liegen oder nicht; zu diesem Zweck können Vorladungen mit Strafandrohung in jedem Distrikt von dem zuständigen Gerichtsbeamten erlassen werden.

Artikel 76.

Eigentum, das auf Grund eines Vertrages infolge einer Vereinigung oder auf Grund eines Komplotts (conspiracy), wie im Artikel 74 bezeichnet, jemandem gehört (und Gegenstand derselben ist) und das zur Beförderung von einem Bundesstaat nach einem anderen oder von oder nach einem Territorium oder dem Distrikt Kolumbia unterwegs ist, ist den Vereinigten Staaten verfallen und kann nach demselben Verfahren beschlagnahmt und eingezogen werden, wie es gesetzlich für den Verfall, die Beschlagnahme und die Einziehung der in die Vereinigten Staaten gesetzwidrig eingeführten Güter vorgesehen ist.

Artikel 77.

Jede Person, die in ihrem Geschäft oder ihren Eigentumsrechten von einer anderen Person oder Körperschaft durch eine von diesem Gesetz verbotene oder gesetzwidrig

Digitized by Google

erklärte Handlung geschädigt worden ist, kann deswegen bei einem Kreisgericht der Vereinigten Staaten in dem Bezirk, in dem der Beklagte wohnt oder sich aufhält, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes Klage erheben und soll dreifachen Ersatz für den erlittenen Schaden erhalten außer den Prozeßkosten und einem angemessenen Honorar für den Rechtsanwalt.

---

3. Aufrechterhaltung des Wilson-Gesetzes durch das Dingley-Gesetz (Artikel 34) vom 24. Juli 1897.

Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Wirkung der Artikel 73, 74, 75, 76 und 77 des „Gesetzes zur Herabsetzung der Steuern, zur Beschaffung von Staatseinkünften und für andere Zwecke", das am 28. August 1894 in Kraft trat, aufgehoben oder irgendwie beeinflußt wird.

Digitized by Google

Anlage XX.

(Vereinigte Staaten von Amerika.)

Gesetz vom 11. Februar 1903 zur Beschleunigung der Verhandlung und Entscheidung von Billigkeitsverfahren, die auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1890, betitelt: „Gesetz zum Schutze von Handel und Verkehr gegen widerrechtliche Beschränkungen und Monopole", des Gesetzes vom 4. Februar 1887 „zur Regelung des Verkehrs" oder sonstiger künftig etwa zu erlassender Gesetze gleichen Inhalts zurzeit anhängig sind oder künftig anhängig gemacht werden.

(Expedition Act.)

Artikel 1.

In jedem Billigkeitsverfahren, das auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1890, betitelt: „Gesetz zum Schutze von Handel und Verkehr gegen widerrechtliche Beschränkungen und Monopole", des Gesetzes vom 4. Februar 1887 zur Regelung des Verkehrs oder sonstiger künftig etwa zu erlassender Gesetze gleichen Inhalts vor einem Kreisgericht der Vereinigten Staaten anhängig ist oder künftig anhängig gemacht werden wird, und worin die Vereinigten Staaten Kläger sind, kann der Generalstaatsanwalt bei dem Gerichtsschreiber dieses Gerichtshofs eine Bescheinigung einreichen, daß nach seiner Meinung der Fall von allgemeinem öffentlichen Interesse ist. Eine Abschrift dieser Bescheinigung ist von dem Gerichtsschreiber alsbald einem jeden Kreisrichter des Kreises, in welchem der Fall anhängig ist, zuzustellen. Daraufhin ist dieser Fall vor allen anderen zu bearbeiten und in jeder Hinsicht zu beschleunigen. Sobald wie möglich ist ein Termin zur Verhandlung des Falles festzusetzen und zwar, wenn drei oder mehr Kreisrichter an dem betreffenden Kreisgericht vorhanden sind, vor mindestens drei derselben, und wenn nur zwei Kreisrichter vorhanden sind, vor diesen und einem von ihnen gewählten Bezirksrichter. Wenn die den Fall entscheidenden Richter verschiedener Ansicht sind, so ist der Fall dem Obersten Bundesgericht in derselben Weise zur Nachprüfung zu überweisen, wie wenn er auf Grund der weiter unten vorgesehenen Berufung dorthin übernommen würde.

Artikel 2.

In jedem Billigkeitsverfahren, das auf Grund eines der erwähnten Gesetze vor einem Kreisgericht der Vereinigten Staaten anhängig ist oder künftig anhängig gemacht wird, und worin die Vereinigten Staaten Kläger sind, einschließlich der anhängigen, noch nicht zur Entscheidung gelangten Fälle, ist gegen die Endentscheidung des Kreisgerichts Berufung lediglich an das Oberste Bundesgericht zulässig, die innerhalb sechszig Tage nach Eintragung des Urteils eingelegt werden muß. Wenn jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Falle gegen die Endentscheidung des Kreisgerichts die Berufung an den Kreisappellhof eingelegt ist, so ist dort über den Fall durch Endurteil zu entscheiden, und gegen dieses Endurteil ist die Berufung an das Oberste Bundesgericht in der jetzt vom Gesetz vorgesehenen Weise zulässig.

Digitized by Google

Anlage XXI.

(Ver. Staaten von Amerika.)

Auszug aus dem Gesetz vom 14. Februar 1903, betreffend Errichtung eines Bundesamtes für Handel und Arbeit.

Artikel 6.

Die Behörde für Gesellschaften und ihre Beamten.

In dem Bundesamt für Handel und Arbeit wird eine Abteilung eingerichtet, genannt Abteilung für Gesellschaften (Bureau of Corporations), an deren Spitze der Kommissar für Gesellschaften steht, der vom Präsidenten ernannt wird. Sein Gehalt beträgt 5000 Dollars jährlich. Ferner ist in der genannten Abteilung ein stellvertretender Kommissar mit einem jährlichen Gehalt von 3500 Dollars anzustellen, der in Abwesenheit des Kommissars für diesen zu handeln und dessen Obliegenheiten zu erfüllen hat, der ferner auch solche andere Obliegenheiten zu erfüllen hat, welche ihm vom Sekretär für Handel und Arbeit oder von dem bezeichneten Kommissar zugewiesen werden. Ferner sind in der genannten Abteilung ein Bureauchef und soviel Spezialagenten, Beamte und andere Hilfskräfte anzustellen, wie durch Gesetz bewilligt werden.

Der genannte Kommissar soll die Machtbefugnis und Vollmacht haben, unter der Leitung und Kontrolle des Sekretärs für Handel und Arbeit eine eingehende Prüfung der Organisation, des Verhaltens und der geschäftlichen Leitung jeder Gesellschaft, Aktiengesellschaft oder Vereinigung vorzunehmen, die Handel zwischen den einzelnen Bundesstaaten und mit fremden Ländern treibt mit Ausnahme der öffentlichen Frachtführer, die dem, am 4. Februar 1887 angenommenen Gesetze zur Regelung des Verkehrs unterworfen sind, und ferner solche Auskünfte und Angaben einzuholen, die den Präsidenten der Vereinigten Staaten instand setzen, dem Kongreß Vorschläge zur gesetzlichen Regelung dieses Handels zu machen und dem Präsidenten von Zeit zu Zeit von ihm gewünschte Angaben zu übermitteln. Die so erhaltenen Auskünfte sollen vollständig oder soweit es der Präsident bestimmt veröffentlicht werden.

Zur Erfüllung der in dem vorhergehenden Teile dieses Artikels bezeichneten Zwecke erhält der genannte Kommissar die gleiche Machtbefugnis und Vollmacht gegenüber den Gesellschaften, Aktiengesellschaften und Vereinigungen, die diesen Bestimmungen unterworfen sind, wie sie der Kommission für zwischenstaatlichen Verkehr durch das genannte Gesetz zur Regelung des Verkehrs und seine Zusätze gegenüber den öffentlichen Frachtführern übertragen worden sind, soweit dieselben anwendbar sind, einschließlich des Rechtes vorzuladen, die Anwesenheit, die Zeugnisablegung und die Vorlegung urkundlicher Beweise zu erzwingen und den Eid aufzuerlegen. Alle die Erfordernisse, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Vorrechte, die durch das genannte Gesetz zur Regelung des Verkehrs und das am 11. Februar 1893 angenommene Ergänzungsgesetz, betreffend den Zeugenbeweis vor der Kommission für den Verkehr zwischen den Einzelstaaten und so weiter auferlegt oder übertragen sind, sollen in gleicher Weise auf alle die Personen Anwendung finden, die vorgeladen werden, um Zeugnis abzulegen oder urkundliche Beweise vorzulegen entsprechend der durch diesen Artikel übertragenen Machtbefugnis.

Digitized by Google

Zur Pflicht und Obliegenheit der genannten Abteilung gehört ferner die Einholung, Sammlung, Veröffentlichung und Ergänzung wertvoller Auskünfte, welche Gesellschaften betreffen, die in den Vereinigten Staaten Geschäfte betreiben, sofern sie mit zwischenstaatlichem Handel oder mit Handel zwischen den Vereinigten Staaten und einem fremden Lande beschäftigt sind, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, und ferner die Erfüllung aller der Obliegenheiten, die in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben werden mögen. Die Abteilung hat hierbei den Weisungen des Sekretärs für Handel und Arbeit Folge zu leisten.

Digitized by Google

Anlage XXII.

(Ver. Staaten von Amerika.)

Gesetz vom 19. Februar 1903 zur weiteren Regelung des Verkehrs mit fremden Völkern und unter den Einzelstaaten, in der durch Artikel 2 des Hepburn-Gesetzes vom 29. Juni 1906 gegebenen Fassung.

(Elkins Act.)

Artikel 1.

Eine seitens einer dem Gesetz zur Regelung des Verkehrs und den zugehörigen Novellen unterworfenen, als öffentlicher Frachtführer tätigen Körperschaft geschehene Handlung oder Unterlassung, welche im Falle der Begehung oder Unterlassung durch einen Leiter oder Beamten der Körperschaft, durch einen Verwalter, Treuhänder, Pächter, Geschäftsführer oder durch jemanden, der im Namen der Körperschaft handelt oder von ihr beschäftigt wird, auf Grund der erwähnten Gesetze oder dieses Gesetzes als Vergehen anzusehen sein würde, gilt auch als ein durch die Körperschaft selbst begangenes Vergehen. Im Falle der Verurteilung ist diese mit den gleichen Strafen zu belegen, die in den erwähnten Gesetzen vorgeschrieben sind, es sei denn, daß diese Strafen hier ausdrücklich abgeändert sind. Die vorsätzliche Nichtbeachtung der Verpflichtung seitens eines den erwähnten Gesetzen unterworfenen Frachtführers, die nach den erwähnten Gesetzen erforderlichen Tarife, Fracht- und Gebührensätze einzureichen und zu veröffentlichen oder diese Tarife bis zur gesetzlichen Änderung derselben streng zu beachten, ist ein Vergehen. Im Falle der Verurteilung ist die Körperschaft, welche sich des Vergehens schuldig gemacht hat, für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von 1000 bis 20 000 Dollars zu bestrafen. Für jede, gleichviel ob natürliche oder juristische Person, ist es gesetzwidrig, hinsichtlich der Güterbeförderung im Verkehr zwischen den Einzelstaaten oder mit dem Auslande durch einen dem erwähnten Gesetz zur Regelung des Verkehrs und den zugehörigen Novellen unterworfenen Frachtführer, einen Rabatt, ein Zugeständnis oder eine unterschiedliche Behandlung anzubieten, zu gewähren oder zuteil werden zu lassen oder nachzusuchen, anzunehmen oder sich gefallen zu lassen, wodurch die Güter, gleichviel auf welche Weise, zu einem geringeren Satze befördert werden, als er in den von dem Frachtführer gemäß dem erwähnten Gesetze zur Regelung des Verkehrs und den zugehörigen Novellen veröffentlichten und eingereichten Tarifen angegeben ist, oder wodurch eine andere Bevorzugung gewährt oder unterschiedliche Behandlung geübt wird. Jede natürliche oder juristische Person, gleichviel ob Frachtführer oder Befrachter, welche wissentlich derartige Rabattsätze, Zugeständnisse oder eine unterschiedliche Behandlung anbietet, gewährt oder zuteil werden läßt oder nachsucht, annimmt oder sich gefallen läßt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist im Falle ihrer Verurteilung mit einer Geldstrafe von 1000 bis 20 000 Dollars zu bestrafen. Jedoch sind natürliche Personen und, wenn es sich um eine den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesetzes zur Regelung des Verkehrs und der zugehörigen Novellen unterworfene Körperschaft handelt, deren Beamte oder Leiter, Verwalter, Treuhänder, Pächter, Geschäftsführer oder die im Namen der Körperschaft handelnden oder von ihr beschäftigten Personen im Falle der Verurteilung wie vorerwähnt außer mit der vorgesehenen

Digitized by Google

Geldstrafe mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder nach dem Ermessen des Gerichts mit beidem zu bestrafen. Jede Verletzung dieses Artikels kann vor jedem Gerichtshof der Vereinigten Staaten verfolgt werden, der innerhalb des Bezirks, in welchem die strafbare Handlung begangen worden ist oder durch welchen die Beförderung stattgefunden hat, für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zuständig ist. Ist die strafbare Handlung in einem Gerichtsbezirke begonnen, in einem anderen vollendet worden, so ist dieselbe in einem von beiden in derselben Weise zu verfolgen, zu untersuchen, zu verhandeln, abzuurteilen und zu bestrafen, wie wenn die strafbare Handlung tatsächlich und in vollem Umfange in diesem Gerichtsbezirke begangen worden wäre.

Für die Auslegung und Durchführung der Vorschriften dieses Artikels gilt die Handlung oder Unterlassung oder das Versehen eines Beamten, Geschäftsführers oder einer sonstigen im Namen eines öffentlichen Frachtführers oder Befrachters handelnden oder von ihm beschäftigten Person, soweit sie innerhalb ihres Tätigkeitbereichs handelt, in jedem Falle als Handlung, Unterlassung oder Versehen sowohl des Frachtführers oder Befrachters, als der betreffenden Person. Wenn ein Frachtführer bei der Kommission für den Verkehr zwischen den Einzelstaaten auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Verkehrs oder auf Grund der zugehörigen Novellen einen bestimmten Frachtsatz einreicht oder veröffentlicht oder an so eingereichten oder veröffentlichten Frachtsätzen beteiligt ist, so gilt in einem auf Grund dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren dieser Frachtsatz gegen den Frachtführer, seine Beamten oder Geschäftsführer als der vorschriftsmäßige Frachtsatz, und jede Abweichung von diesem Frachtsatz und jedes Anerbieten zur Abweichung davon gilt als Zuwiderhandlung gegen diesen Artikel dieses Gesetzes.

Jede natürliche Person, Körperschaft oder Gesellschaft, welche einem den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfenen öffentlichen Frachtführer zum Zwecke der Beförderung zwischen den Einzelstaaten Güter übergibt oder für welche ein solcher Frachtführer als Versender oder Empfänger Güter von einem Staate, Territorium oder dem Distrikte Columbia nach einem anderen Staate, Territorium, dem Distrikt Columbia oder einem fremden Lande befördert, und welche wissentlich durch Angestellte, Geschäftsführer, Beamte oder sonstwie unmittelbar oder mittelbar durch irgendwelche Mittel oder Kunstgriffe von dem öffentlichen Frachtführer entgegen den gewöhnlichen Beförderungskosten der Waren, wie sie in den in diesem Gesetze vorgesehenen Frachttarifen festgesetzt sind, eine Geldsumme oder sonstige geldwerte Vergütung als Rabatt oder Abfindung erhält oder annimmt, verwirkt zusätzlich zu der in diesem Gesetze vorgesehenen Strafe zugunsten der Vereinigten Staaten eine Geldsumme, welche den von dem erkennenden Gerichte festzusetzenden dreifachen Betrag des so erhaltenen oder angenommenen Geldes und den dreifachen Betrag des Wertes jeder anderen erhaltenen oder angenommenen Vergütung ausmacht. Der Generalstaatsanwalt der Vereinigten Staaten wird ermächtigt und angewiesen, wenn er ausreichende Gründe für die Annahme hat, daß eine solche Person, Körperschaft oder Gesellschaft wissentlich von einem derartigen öffentlichen Frachtführer eine Geldsumme oder sonstige geldwerte Vergütung als Rabatt oder Abfindung wie vorerwähnt empfangen oder angenommen hat, vor jedem zuständigen Gericht der Vereinigten Staaten zum Zwecke der Beitreibung der wie vorerwähnt verwirkten Summe oder Summen eine Zivilklage anzustrengen. Zum Gegenstand dieser Klage können alle so erhaltenen oder angenommenen Rabatte oder

Digitized by Google

sonstigen Vergütungen für einen Zeitraum von sechs Jahren vor Klageerhebung gemacht werden, und der eingeklagte Betrag soll das Dreifache des erhaltenen oder angenommenen Gesamtbetrages des Geldes oder das Dreifache des Gesamtwertes der Vergütung oder Beides, je nach Lage des Falles, umfassen.

Artikel 2.

In jedem Verfahren behufs Durchführung der auf den Verkehr zwischen den Einzelstaaten bezüglichen gesetzlichen Vorschriften, gleichviel ob diese Verfahren vor der Kommission für den Verkehr zwischen den Einzelstaaten eingeleitet oder ursprünglich bei einem Kreisgericht der Vereinigten Staaten anhängig gemacht worden sind, ist es zulässig, außer dem Frachtführer alle Beteiligten, insbesondere die durch die Festsetzung eines Frachtanteils, den Erlaß einer Vorschrift oder eine sonstige Maßnahme irgendwie berührten Personen als Partei hinzuzuziehen. Mit Bezug auf diese weiteren Parteien und gegen dieselben können Nachforschungen und Untersuchungen angestellt sowie Verfügungen und Beschlüsse in derselben Weise, im selben Umfange und nach denselben Vorschriften erlassen werden, wie sie betreffs der Frachtführer zulässig sind oder sein werden.

Artikel 3.

Wenn die Kommission für den Verkehr zwischen den Einzelstaaten ausreichenden Grund für die Annahme hat, daß ein öffentlicher Frachtführer die Beförderung von Passagieren oder Gütern zwischen gegebenen Punkten zu niedrigeren Sätzen bewirkt als veröffentlicht und eingereicht sind oder sich einer gesetzlich verbotenen unterschiedlichen Behandlung schuldig macht, so kann ein Antrag eingereicht werden, worin diese Tatsachen dem zuständigen nach Billigkeitsrecht erkennenden Kreisgericht der Vereinigten Staaten zur Anzeige gebracht werden. Ist oder wird die der Klage zu Grunde liegende Handlung angeblich zum Teil in mehr als einem Gerichtsbezirk oder Staat begangen, so ist dieselbe in einem der Gerichtsbezirke oder Staaten zu verfolgen, zu untersuchen, zu verhandeln und zu entscheiden, wobei der Gerichtshof nach der von ihm vorgeschriebenen Ladung und in der von ihm vorgeschriebenen Weise die Umstände summarisch zu untersuchen hat, ohne den formellen Schriftsatzwechsel und die Förmlichkeiten, die im gewöhnlichen Billigkeitsverfahren Anwendung finden. Der Gerichtshof hat ferner alle sonstigen Personen und Körperschaften als Parteien hinzuzuziehen, deren Hinzuziehung er für erforderlich erachtet. Nachdem er sich von der Wahrheit der in dem Antrag aufgestellten Behauptungen überzeugt hat, hat der Gerichtshof die Beachtung der veröffentlichten Tarife zu erzwingen oder das Aufhören der unterschiedlichen Behandlungsweise durch geeignete Verfügungen, schriftliche Befehle und Maßnahmen zu verlangen. Diese Verfügungen, schriftlichen Befehle und Maßnahmen können sowohl gegenüber den an dem Verkehr interessierten Personen wie gegenüber dem Frachtführer zwangsweise durchgeführt werden, unbeschadet des vom Gesetz vorgesehenen Berufungsrechts. Die Bezirksstaatsanwälte der Vereinigten Staaten haben die Verpflichtung, auf die von Amts wegen oder auf Ersuchen der Kommission für den Verkehr zwischen den Einzelstaaten erfolgende Anweisung des Generalstaatsanwalts solche Verfahren einzuleiten und zu betreiben. Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Verfahren schließen die Erhebung einer Entschädigungsklage seitens einer geschädigten Partei oder eine sonstige von dem erwähnten Gesetze vom 4. Februar 1887 zur Regelung des Verkehrs und den zugehörigen Novellen vor-

Digitized by Google

gesehene Klage nicht aus. In den auf Grund dieses Gesetzes und der Gesetze zur Regelung des Verkehrs stattfindenden Verfahren haben die erwähnten Gerichtshöfe die Befugnis, Zeugen auf Antrag des Frachtführers und des Befrachters vorzuladen und ihr Erscheinen zu erzwingen. Diese Zeugen sind verpflichtet, über alle unmittelbar oder mittelbar sich auf den Streitgegenstand beziehenden Gegenstände auszusagen. Die Gerichte können ferner die Vorlegung aller Bücher und Schriftstücke sowohl des Frachtführers als des Befrachters verlangen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Verhandlung beziehen. Die Behauptung, daß eine Zeugenaussage oder Beweisführung dem Zeugen oder Beweisführer die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zuziehen würde, berechtigt den Zeugen nicht, seine Aussage zu verweigern, ebensowenig berechtigt sie eine Körperschaft, die Vorlegung ihrer Bücher und Schriftstücke abzulehnen. Jedoch darf niemand verfolgt oder eine Strafe oder eine Beschlagnahme über ihn verhängt werden wegen oder auf Grund einer in Betracht kommenden Handlung, Angelegenheit oder eines Umstandes, die er bezeugt, oder für die er in einem derartigen Verfahren schriftlichen oder sonstigen Beweis erbracht hat. Die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Februar 1903 (zur Beschleunigung der Verhandlung und Entscheidung von Billigkeitsverfahren, die auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1890, betitelt: „Gesetz zum Schutze von Handel und Verkehr gegen gesetzwidrige Beschränkungen und Monopole", des Gesetzes vom 4. Februar 1887 „zur Regelung des Verkehrs" oder sonstiger künftiger Gesetze gleichen Inhalts anhängig sind oder künftig anhängig gemacht werden), finden auf jeden Fall Anwendung, der auf Grund der Anweisung des Generalstaatsanwalts im Namen der Kommission für den Verkehr zwischen den Einzelstaaten verfolgt wird.

Artikel 4.

Alle Gesetze und Teile von Gesetzen, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, werden hierdurch aufgehoben. Jedoch berührt diese Aufhebung weder in der Schwebe befindliche Prozesse, noch bereits erworbene Rechte. Diese Prozesse sind vielmehr zu Ende zu führen, und erworbene Rechte sind in der bisher vom Gesetz vorgesehenen und in der durch die Vorschriften dieses Gesetzes abgeänderten Weise geltend zu machen.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 3

1. Österreich 5
2. Ungarn 12
3. Frankreich 14
4. Belgien 17
5. Italien 18
6. Rumänien 20
7. Rußland 22
8. Großbritannien 25
9. Britische Kolonien
   1. Australien 27
   2. Kanada 35
   3. Kapkolonie 38
10. Vereinigte Staaten von Amerika 40

Anlagen.

Anlage

Österreich.

I. Koalitionsgesetz vom 7. April 1870 59
II. Regierungsentwurf eines Kartellgesetzes. 1898 . . 60
III. Referentenentwurf über die Regelung des Kartellwesens. 1901 91
IV. Gesetzentwurf betreffend die Rübenentanonnierung. 1903 118
V. Gesetzentwurf betreffend die Herabsetzung der Zuckersteuer. 1907 131

Ungarn.

VI. Entwurf eines Gesetzes über die Kartellverträge von Dr. Paul Mandel. 1904 134

Frankreich.

VII. Auszug aus dem code pénal von 1810 141

Italien.

VIII. Gesetz betreffend den Zwangsverband der Schwefelindustrie Siziliens vom 15. Juli 1906 142

Rumänien.

IX. Gesetz betreffend die Verteilung des Gesamtbedarfs an Leuchtpetroleum unter die Raffinerien des Landes vom 10. April 1908 (a. St.) 151

Australischer Bund.

X. Gesetz zur Erhaltung der Australischen Industrien und Unterdrückung schädlicher Monopole. 1906 (Australian Industries Preservation Act). 155
XI. Ergänzungsgesetz hierzu von 1907 165

Neuseeland.

XII. Gesetzentwurf zur Verhinderung der dem öffentlichen Wohle schädlichen Handelsmonopole (Trade Monopolies Prevention Bill) 168
XIII. Gesetz zur Regelung und Beaufsichtigung der Herstellung und des Verkaufs gewisser landwirtschaftlicher Geräte innerhalb Neuseelands und der Einfuhr solcher Geräte aus fremden Ländern vom 31. Oktober 1906 (The Agricultural Implement Manufacture, Importation and Sale Act 1906) 177
XIV. Gesetz zur Verhinderung der Begründung von Monopolen beim Verkauf von Mehl und anderen Erzeugnissen vom 19. November 1907 (Flour and other Products Monopoly Prevention Act 1907) 180

Canada.

XV. Zolltarif vom 12. April 1907. Nr. 6 und 12 . . . 188

Digitized by Google

Anlage	Kapkolonie.	Seite
XVI.	Gesetz zur Verhinderung einer Monopolisierung des Fleischhandels vom 9. September 1907 (Meat Trade Act 1907)	185
	Vereinigte Staaten von Amerika.	
XVII.	Gesetz vom 4. Februar 1887 zur Regelung des Verkehrs in der durch die Gesetze vom 2. März 1889, 10. Februar 1891, 8. Februar 1895 und 29. Juni 1906 gegebenen Fassung. (Interstate Commerce Act.). .	188
XVIII.	Gesetz vom 11. Februar 1893, betreffend den Zeugenbeweis vor der Kommission für den Verkehr zwischen den Einzelstaaten (An Act in Relation to Testimony etc.)	210
XIX.	1. das „Sherman"-Gesetz vom 2. Juli 1890 . . .	211
	2. Antitrustbestimmungen des „Wilson"-Gesetzes vom 28. August 1894 (Art. 73 bis 77)	212
	3. Auszug aus dem „Dingley"-Gesetz vom 24. Juli 1897 Art. 33	214
XX.	Beschleunigungsgesetz vom 11. Februar 1903 (Expedition Act)	215
XXI.	Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Errichtung eines Bundesamts für Handel und Arbeit vom 14. Februar 1903	216
XXII.	Das „Elkins"-Gesetz vom 19. Februar 1903 auf Grund der Novelle vom 29. Juni 1906	218

Digitized by Google

Digitized by Google